

Satzung
über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen
geändert am 10.12.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 10.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form öffentlicher Bekanntmachungen

Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen des Präsidiums und der Hochschulverwaltung der Hochschule Reutlingen werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, durch Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis (Amtsblatt) auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht und auf diese Weise zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereit gestellt.

§ 2 Vorhalten von Druckexemplaren, Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Mindestens ein gedrucktes und von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise dem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied unterzeichnetes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Satzung wird an zentraler Stelle archiviert. Eine Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige ist nach Voranmeldung bei der für die Gremien zuständigen Person möglich.
- (2) Ergänzend zu § 1 werden Studien- und Prüfungsordnungen zusätzlich im Studierendenbüro zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 3 Information über die Tätigkeit von Hochschulrat, Senat und Fakultätsräten

Die Tagesordnungen für Sitzungen des Hochschulrats, Senats und der Fakultätsräte werden hochschulöffentlich über das Intranet bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt



kurz nach dem Versand der Einladungen an die Gremienmitglieder. Die Protokolle mit den für die Hochschulöffentlichkeit bestimmten Beschlüssen des Hochschulrats, Senats und der Fakultätsräte werden im Wortlaut im Intranet zur Verfügung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung des Senats vom 17.04.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Reutlingen, den 14.01.2022



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident





Satzung der Hochschule Reutlingen über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) hat der Senat der Hochschule Reutlingen in seiner Sitzung am 10.12.2021 die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Grundsätze	2
§ 3	Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Zulassung	3
§ 4	Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation	4
§ 5	Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer	5
§ 6	Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen	6
§ 7	Rückmeldung	6
§ 8	Prüfungsanmeldung	7
§ 9	Zulassung zur Externenprüfung, Kontaktstudium	7
§ 10	Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland	8
§ 11	Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren	9
§ 12	Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen	9
§ 13	Mitteilungspflichten	9
§ 14	Verarbeitung personenbezogener Daten	10
§ 15	Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren	10
§ 16	Personenbezogene Merkmale	10
§ 17	Studierenden- und Prüfungsakte	10
§ 18	Studierendenausweis und Gästekarte	11
§ 19	RZ-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse	12
§ 20	Verfasste Studierendenschaft	12
§ 21	Bescheinigungen	13



§ 22	Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen.....	13
§ 23	Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland	13
§ 24	Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen.....	14
§ 25	Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung.....	15
§ 26	Inkrafttreten	16

I. Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern (auch im Rahmen einer Externenprüfung und Kontaktstudien), Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG sowie von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.

(2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO), des Landeshochschulgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die Hochschule gesondert.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.

(2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.

(3) Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DS-GVO zu erleichtern.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der



Hochschule und für Auftragsverarbeiter. Weiterhin werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind. (5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten

§ 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Zulassung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
- 4.) Geburtsdatum,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) Heimat- und/oder Korrespondenzanschrift,
- 7.) Staatsangehörigkeiten,
- 8.) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Datum des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
- 9.) Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer (Haupt- oder Nebenfach, Vertiefungsrichtung), Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
- 10.) weitere Studiengänge und Studienfächer, für welche die Zulassung hilfsweise beantragt wird,
- 11.) Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
- 12.) Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang,
- 13.) Dauer, Art und Umfang einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Wehr-/Zivil-/Entwicklungsdienst, freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr, Betreuungs- oder Pflegezeiten, praktischer Tätigkeiten, außerschulische Leistungen (z. B. Preise und Auszeichnungen), Auslandstätigkeit vor Aufnahme des Studiums oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen. Angabe erforderlich, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder soweit diese auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,
- 14.) Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums,
- 15.) das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,



- 16.) Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit (Aufnahmeprüfung), sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist,
- 17.) Ergebnis einer erforderlichen künstlerischen Eingangsprüfung,
- 18.) eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse,
- 19.) im elektronischen Anmelde- oder Bewerbungsportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber selbst festlegt und die der Hochschule gegenüber nicht bekanntzugeben sind und
- 20.) bei Teilnahme der Hochschule mit dem gewünschten Studiengang am Serviceverfahren nach §§ 4 und 5 Hochschulzulassungsverordnung die Ordnungsmerkmale, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer, die Authentifizierungsnummer und die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung.
- 21.) Bei einem Antrag über die Quoten Härte, Zweitstudium und Öffentliches Interesse entsprechende Daten darüber (kann sensible Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthalten),
- 22.) Bei einem Antrag auf Nachteilsausgleich Wartezeit oder Verbesserung der Hochschulzugangsberechtigungsnote entsprechende Daten darüber (kann sensible Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthalten)
- 23.) bei internationalen Studierenden Angaben zur Entscheidung von Ausnahmetatbeständen für die Erhebung von Studiengebühren und von Anträgen auf Befreiung, Erlass und Stundung von Studiengebühren

(2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Allgemeinen und den fachspezifischen Zulassungssatzungen. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule zusätzlich zu den nach § 3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:

- 1.) Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Geburtsortes), weitere Staatsangehörigkeit,
- 2.) Semesteranschrift oder Korrespondenzanschrift in Deutschland,
- 3.) Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,
- 4.) Fakultätszugehörigkeit,
- 5.) Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils

- gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- 6.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
 - 7.) Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
 - 8.) Art, Fachrichtung, Tag, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
 - 9.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
 - 10.) Vorliegen eines Einberufungsbescheid zum Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland,
 - 11.) Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
 - a) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
 - b) Krankheit, durch die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 - c) Strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt hätten,
 - d) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
 - e) Vorliegen eines ausländerrechtlichen Studienverbots,
 - 12.) Die Krankenkasse und die Versicherungsnummer, gegebenenfalls die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß dem Studenten-Meldeverfahren oder Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
 - 13.) Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation,
 - 14.) Lichtbild und
 - 15.) Bei befristet eingeschriebenen internationalen Austauschstudierenden Kontaktdaten von Angehörigen für Notfälle.

(2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 5 Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin muss folgende Angaben enthalten:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,



- 3.) Geburtsdatum,
- 4.) Anschrift,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung und
- 7.) Staatsangehörigkeit.
- 8.) eine für die Dauer der Gasthörerschaft gültige E-Mail-Adresse

Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 6 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen

Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) Familienname
- 2.) Vorname
- 3.) Geburtsdatum
- 4.) Anschrift
- 5.) E-Mail-Adresse
- 6.) Geschlecht
- 7.) Zugehörigkeit Institution
- 8.) Zugehörigkeit Benutzergruppe

Für die Benutzung des Lernzentrums wird ein "Ausweis für Externe" ausgestellt. Dieser Ausweis speichert folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte:

- 1.) Identifikationsnummer der Karte,
- 2.) Aktivierungsdatum/Uhrzeit und Gültigkeitszeitraum
- 3.) Bibliotheksnummer
- 4.) Zutrittsnummer
- 5.) Karten mit Bezahlungsfunktion: Kartenwert (Guthaben) und die jeweils letzten 10 Buchungen mit Datum/Uhrzeit/Terminal ID"

(2) Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 7 Rückmeldung

Die Rückmeldung erfolgt durch ein Onlineverfahren. Bei der Rückmeldung werden folgende personenbezogene Daten der Studierenden verarbeitet. :

- 1.) Familienname, Vorname,
- 2.) Semesteranschrift, Matrikelnummer sowie
- 3.) Höhe der Beiträge und Gebühren.

Zusätzlich sind die Bankverbindungsdaten für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftverfahrens anzugeben.

§ 8 Prüfungsanmeldung

(1) Die Prüfungsanmeldung erfolgt durch ein Onlineverfahren in einem vom Zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum. Die Daten sind in den Stammdaten der Studierendenverwaltung vorhanden und müssen nicht separat angegeben werden. Die Verifizierung erfolgt über das Login. Die Prüfungsanmeldung erfolgt in dem Lehrplansemester, welches im besonderen Teil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist.

(2) Im Fall einer außerhalb des vorgesehenen Prüfungsanmeldezeitraums verspäteten Anmeldung oder im Fall der Anmeldung von Zusatzmodulen, erfolgt eine verbindliche Prüfungsanmeldung durch eine schriftliche Anmeldung zu der Prüfung durch die Prüfungskandidatinnen oder den Prüfungskandidaten. Dafür sind im Anmeldeformular folgende Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Matrikelnummer,
- 4.) E-Mail Adresse
- 5.) Fakultät und Studiengang,
- 6.) Prüfungsbezeichnung,
- 7.) für die Prüfung verwendete Kennnummer,
- 8.) Datum und Unterschrift.

Bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit muss das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-, Masterthesis), das Datum der Ausgabe des Themas und der voraussichtlichen Abgabe sowie Name der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. -betreuers) und ein evtl. Sperrvermerk angegeben werden.

§ 9 Zulassung zur Externenprüfung, Kontaktstudium

(1) Interessenten, die eine Zulassung zu einer Externenprüfung beantragen, sind verpflichtet, folgende Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geschlecht,
- 4.) Geburtsdatum und -ort,
- 5.) Anschrift,
- 6.) gültige E-Mail-Adresse,
- 7.) Staatsangehörigkeit
- 8.) Bezeichnung und Art der Externenprüfung,
- 9.) Angabe darüber, ob ein Vorbereitungsprogramm an einer Bildungseinrichtung gemäß § 33 S. 2 Nr. 2 LHG absolviert wurde,
- 10.) das Vorliegen von fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung
gemäß den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Externenprüfung, insbesondere abgeschlossene Berufsausbildungen oder erforderliche qualifizierte berufspraktische Tätigkeiten
- 11.) das Vorliegen der für die Externenprüfung erforderlichen Sprachkenntnisse,
- 12.) Angaben darüber, inwiefern die für den Hochschulzugang erforderlichen Voraussetzungen (§ 58, 59 LHG) für die jeweilige Externenprüfung erfüllt sind,

13.) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Datum des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs

14.) Angabe über einen etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs und

(2) Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern zur Externenprüfung im Einzelnen vorzulegenden Unterlagen für die von ihnen angestrebte Externenprüfung werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Durchführung der Externenprüfung aufgeführt. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

(3) Die Hochschule erhebt für die Erstellung von Hochschulzertifikaten im Rahmen eines Kontaktstudiums erforderliche personenbezogene Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Dies umfasst

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geschlecht,
- 4.) Geburtsdatum und -ort,
- 5.) Bezeichnung und Datum abgelegter Prüfungen sowie deren Ergebnis und erreichte ECTS-Punkte

§ 10 Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland

(1) Studierende sind dazu verpflichtet, bei einer Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt an einer Partnerhochschule im Ausland, folgende Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geschlecht,
- 4.) Geburtsdatum,
- 5.) Matrikelnummer,
- 6.) E-Mail-Adresse,
- 7.) Studiengang,
- 8.) Zielhochschule und
- 9.) Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts
- 10.) Aktueller Notenspiegel,
- 11.) für den Studienaufenthalt erforderliche Sprachkenntnisse

(2) Für die Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1.) Lebenslauf und
- 2.) Resultat des Sprachtests.

(3) Erfolgt der Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programmes, sind darüber hinaus folgende Daten anzugeben:

- 1.) Geburtsort,
- 2.) Nationalität,

- 3.)Kontodaten,
- 4.)Anschrift und
- 5.)Name der Krankenversicherung und Versicherungsnummer.

§ 11 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren

(1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, auf Exmatrikulation, auf Rückerstattung des Semesterbeitrags und/oder der Studiengebühren, eines Antrags auf Nachteilsausgleichs bei Prüfungen, eines Antrags auf Verlängerung der Studiendauer oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studienleistungen, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation des Antragsstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.

(2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der Hochschule nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 21 Abs. 1 DS-GVO widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

§ 12 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die Hochschule erhebt bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung, bei der eine Anwesenheitspflicht besteht, für deren Besuch ECTS-Punkte vergeben werden oder für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme hat, folgende Daten:

- 1.) Familienname, Vorname
- 2.) Matrikelnummer.

Zum Nachweis des Besuchs der Veranstaltung können seitens der Hochschule Teilnahmelisten geführt werden, auf denen die Teilnehmenden den Besuch der Lehrveranstaltung bestätigen. Dies kann durch das Einholen einer Unterschrift erfolgen.

§ 13 Mitteilungspflichten

Die Studierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- 1.) Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
- 2.) Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
- 3.) den Verlust des Studiausweises,
- 4.) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt,
- 5.) das Auftreten einer Krankheit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 11b.



III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die gemäß §§ 3- 13 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich ist.

(2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens, und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der Hochschule. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von § 10 und § 11 der Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.

(3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen sowie der elektronischen Schließanlage fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.

(4) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 15 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren

Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

§ 16 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

- 1.) Identitätsnummer (z.B. Bewerber-, Matrikel-, Teilnehmer- für Externenprüfungen, Gasthörer-, Bibliotheksnummer),
- 2.) Prüfungsnummer.

§ 17 Studierenden- und Prüfungsakte

Die Hochschule führt für jeden Studierenden eine Studierendenakte und eine Prüfungsakte, in der der Verlauf des Studiums, Anträge und Bescheide sowie absolvierten

Prüfungen dokumentiert werden. Sie dienen der Verwaltung von Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden. Dokumentationen zu Täuschungsversuchen und vom Ordnungsausschuss beschiedene Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62 a LHG werden in der Studierendenakte verwahrt.

§ 18 Studierendenausweis und Gästekarte

(1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis (CampusCaRT) in Form einer Chipkarte aus. Der Studierendenausweis kann darüber hinaus zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen, als Identifikation und als elektronischer Schlüssel zum Zwecke der Zutrittskontrolle in das Hochschulgebäude, insbesondere auch in Labore, als Nachweis für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und als Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeit ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt und muss nach Rückmeldung validiert werden. Die Gästekarte wird für den Zeitraum des vorgesehenen Aufenthaltes ausgegeben.

(2) Der Studierendenausweis kann folgende optisch wahrnehmbare personenbezogene Daten enthalten:

- 1.) Titel „Studierendenausweis CampusCaRT“ und Aussteller der Chipkarte,
- 2.) Familienname, Vorname(n),
- 3.) Benutzertyp,
- 4.) Matrikelnummer,
- 5.) Bibliotheksnummer,
- 6.) Gültigkeitsdauer und
- 7.) Lichtbild.

(3) Der Studierendenausweis kann folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte elektronisch speichern:

1. Identifikationsnummer der Karte,
2. Aktivierungsdatum/Uhrzeit und Gültigkeitszeitraum,
3. Matrikelnummer,
4. Bibliotheksnummer,
5. Zutrittsnummer
6. Karten mit Bezahlungsfunktion: Kartenwert (Guthaben) und die jeweils letzten 10 Buchungen mit Datum/Uhrzeit/Terminal ID.

(4) Der Studierendenausweis können folgende personenbezogene Daten in einem weiteren Online-System mit Netzwerkanschluss und damit direkter Datenbankanbindung elektronisch speichern:

1. Zutrittsberechtigung: Identifikationsnummer der Karte, Information über die Berechtigung der Karte, Freischaltung und Zutrittsbuchungen mit Kartenummer, Datum, Uhrzeit, Schloss, Zugangsberechtigung und
2. Daten zur Bibliotheksausleihe nach den Benutzerbestimmungen.

(5) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können folgende personenbezogene Daten in einem Offline-System in einem internen Speicher protokollieren und rollierend überschreiben:

1. Identifikationsnummer der Karte und
2. Information über die Berechtigung der Karte.

(6) Die durch den Chip des Studierendenausweises gespeicherten Daten werden spätestens mit Exmatrikulation oder fehlender Rückmeldung, in der Regel zum Ende des Semesters in der die Exmatrikulation ausgesprochen oder die fehlende Rückmeldung festgestellt wird, gelöscht. Bei Karten mit Zahlfunktion werden die jeweils letzten 10 aktuellen Buchungen gespeichert.

(7) Die personenbezogenen Daten im Online-System werden nach 3 Monaten gelöscht.

(8) Bei einem Wechsel der eingesetzten Technik passt die Hochschule die Satzung innerhalb eines Jahres an die neuen Gegebenheiten an. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist vor der Einführung der neuen Technik hinzuziehen.

§ 19 RZ-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse

(1) Für jeden Studierenden werden ein RZ-Account sowie eine Hochschul-E-Mail-Adresse eingerichtet.

(2) Die Hochschule nutzt diese E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit den Studierenden. Zu diesem Zwecke setzt die Hochschule auch Mailinglisten ein. Eine Mailingliste ist eine Liste von E-Mail-Adressen, die selbst eine E-Mail-Adresse hat.

(3) Um die Postfächer im Rahmen des Möglichen frei von Viren und Spam-Nachrichten zu halten, setzt die Hochschule technische Maßnahmen zur Filterung der angelieferten E-Mails ein.

(4) Der RZ-Account sowie die Hochschul-E-Mail-Adresse werden 90 Tage nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht. Die Hochschule behält sich vor zum Schutz der IT-Systeme der Hochschule im konkreten Einzelfall die den Studierenden zur Verfügung gestellten Accounts bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu sperren.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Rechenzentrums.

§ 20 Verfasste Studierendenschaft

Die Hochschule übermittelt an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten, welche von dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 LHG erforderlich sind. Die Hochschule stellt insbesondere der Verfassten Studierendenschaft die von ihr erstellten Mailinglisten i.S.v. § 19 Abs. 2 und Daten für die Durchführung der Wahlen der Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung.

§ 21 Bescheinigungen

(1) Die Hochschule stellt für die Studierenden Studienbescheinigungen, Studienverlaufsbescheinigungen, Bescheinigungen nach § 9 BaföG und Notenspiegel online zum Abruf bereit. Bei Gasthörerinnen und Gasthörern stellt die Hochschule einen Gasthörerschein aus.

(2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhält die oder der Betroffene jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung von Studienzeiten für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung.

§ 22 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen

(1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen. Hierfür kann auch die von der Hochschule eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Studierenden und Promovierenden an den Kooperationspartner findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die kooperativ Studierenden und Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.

(2) Eine Übermittlung von Studierendendaten an den Kooperationspartner, bei dem die Studierenden der Hochschule Kooperationsstudierende sind, findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die Studierenden werden über diese Übermittlungen bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung, die vom Kooperationspartner durchgeführt wird, informiert. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung.

(3) Die Hochschule kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

§ 23 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland

(1) Die Hochschule verarbeitet bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland die von den Studierenden im Bewerbungsformular angegebenen Daten sowie weitere erforderliche personenbezogenen Daten aus der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, insbesondere die Hochschulzugangsberechtigungsnote und den gewichteten Notendurchschnitt.

(2) Im Rahmen der Abwicklung eines verpflichtenden Studienaufenthalts im Ausland übermittelt die Hochschule gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Bedingungen über den Studierendenaustausch personenbezogene Daten an die Partnerhochschule. Sofern die Partnerhochschule in einem Drittland liegt, erfolgt die Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c DS-GVO.

(3) Erfolgt der verpflichtende Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programmes, übermittelt die Hochschule personenbezogene Daten zudem an die nationale Agentur des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e.V. (DAAD) als Träger des Erasmus-Programmes.

§ 24 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen

(1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstellen die gemäß §§ 3- 13 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.

(2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der Hochschule, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.

(3)

(4) Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten und Teilnahmelisten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen, die in die Endnote miteinfließen, werden vom von der jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer zwei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung angefochten worden sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

(5) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie die Protokolle der dazugehörigen Kolloquien werden für einen Zeitraum von zwei Jahren von der jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung angefochten worden sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

(6) Für im Rahmen einer Externenprüfung erbrachter Prüfungsleistungen gilt Abs. 4. Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokolle, welche im Rahmen eines Hochschulzertifikatskurses erbracht werden, sind ein Jahr nach Erbringung der Prüfungsleistung von der jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, zu laufen. Das Ergebnis der Modulprüfungen wird für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt.

(7) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Studierenden- bzw. Prüfungsakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akte geschlossen wird. Eine Löschung nach 5 Jahren erfolgt nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

(8) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.



§ 25 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung

(1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte.

(2) Daten von Studierenden sowie von Doktorandinnen und Doktoranden sind nach der Exmatrikulation bzw. nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens unverzüglich zu löschen. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.

(3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:

- 1.) Kontaktdaten,
- 2.) Fakultät und Studiengang,
- 3.) Art und Datum des Abschlusses und
- 4.) äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG.

Die Hochschule verwendet die Daten Nr. 1-3 zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen. Die Daten Nr. 1-4 nutzt die Hochschule zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit sowie zur Durchführung von Evaluationen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den in Satz 2 bzw. 3 genannten Zwecken eingelegt haben. Die Hochschule informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht. Eine Verwendung der Daten zu dem Zwecke der Durchführung von Evaluationen erfolgt längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren.

(4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:

- 1.) Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- 2.) Studiengang, Matrikelnummer, Teilnehmernummer für Externenprüfungen,
- 3.) Praxissemester, Urlaubssemester oder sonstige Studienunterbrechungen,
- 4.) Ergebnis und Datum der Zwischenprüfung
- 5.) Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten bzw. Einzelnoten und Fehlversuche bei nicht abgeschlossenem Studium und
- 6.) Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse und Notenspiegel, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der Hochschule zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis oder ein gefälschter Notenspiegel im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer

Einwilligung der betroffenen Absolventin oder des betroffenen Absolventen. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre nach dem die Exmatrikulation wirksam wurde.

(5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG werden nach Beendigung der Zulassung unverzüglich gelöscht. Sofern bei den Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

(6) Die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Externenprüfungen werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

(7) Die Daten von externen Nutzern und Nutzerinnen der Hochschuleinrichtungen sowie von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden unverzüglich gelöscht.

VI. Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reutlingen, den 31.01.2022



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Satzung für den Zugang

zu dem Studiengang International Management (Part-Time)
mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA).

Vom 10.03.2022

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V. m. § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl.2022 S. 1,2) sowie der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen vom 01.04.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 11.02.2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang International Management (Part-Time) mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA).
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht näher bestimmt, gelten die Vorschriften zur Immatrikulation in der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fristen und Form des Antrags

Der Antrag auf Immatrikulation zum Studium muss, inklusive der erforderlichen Nachweise der Zugangsvoraussetzungen, form- und fristgerecht gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen, bis zum 15. August für das Wintersemester und 15. Februar für das Sommersemester beim Zulassungs-/Immatrikulationsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum MBA-Studiengang International Management (Part-Time) setzt den Nachweis folgender Qualifikationen voraus:
 - ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss
 - eine qualifizierte, mindestens zweijährige (24 Monate) berufspraktische Erfahrung nach dem Hochschulabschluss
 - Sehr gute Deutschkenntnisse nachzuweisen über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen

aufgeführten Nachweise

- Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen aufgeführten Nachweise
 - Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung gemäß § 5
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, jedoch bis zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, weisen ihre Eignung für den Studiengang in der Eignungsprüfung nach § 5 nach. In diesen Fällen werden nach Abschluss des MBA-Studiums unter Einbezug des Erststudiums weniger als 300 ECTS-Punkte erreicht.

§ 4 Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung

Die Kommission ist für alle Aufgaben, die in den Bereich der Eignungsprüfung fallen, zuständig. Die Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung des MBA-Studiengangs International Management Part-Time an der Hochschule Reutlingen besteht aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren des MBA-Studiengangs International Management Part-Time. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat, der auch den Vorsitz bestimmt, für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Der oder die Vorsitzende koordiniert die anfallenden Aufgaben. Sie oder er hat ein Eilentscheidungsrecht mit Information der Kommission.

§ 5 Eignungsprüfung

- (1) An der Eignungsprüfung teilnehmen kann nur, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss hat und bis zur Immatrikulation eine qualifizierte, mindestens zweijährige (24 Monate) berufspraktische Erfahrung nach dem Hochschulabschluss vorweisen kann. Nachweise darüber sind mit dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.
- (2) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung findet online über die Webseite des Studiengangs statt. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung und den Termin wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber informiert. Die Einladung ergeht per E-Mail.
- (3) Die Eignungsprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, welches in begründeten Fällen auch per audiovisueller Verbindung durchgeführt werden kann. Machen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der oder von dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gestattet werden, dass das Prüfungsgespräch in einer anderen Form zu erbringen ist. Ein entsprechender Antrag mit den dazugehörigen Nachweisen (z.B. ein ärztliches Attest) müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt der Eignungsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission für den MBA Studiengang International Management (Part-Time) vorgelegt werden.
- (4) Das Prüfungsgespräch dauert ca. 30 Minuten und wird von zwei Personen durchgeführt; mindestens eine ist Professorin oder Professor des MBA-Studiengangs. Die zweite prüfungsberechtigte Person kann eine Professorin oder ein Professor, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter der Fakultät oder eine von der Auswahlkommission

bestellte Persönlichkeit aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre sein, die mindestens über einen Masterabschluss verfügt. Es kann verlangt werden, dass prüfungsrelevante Fakten (z.B. Praxiszeiten, Auslandsaufenthalte) durch Vorlage von Nachweisen glaubhaft gemacht werden.

- (5) Im laufenden Immatrikulationsverfahren kann die Eignungsprüfung nur einmal abgelegt werden. Eine bestandene Eignungsprüfung kann für das darauffolgende Immatrikulationsverfahren als Zugangsvoraussetzung eingereicht werden. Für spätere Immatrikulationsverfahren, muss die Eignungsprüfung erneut abgelegt werden.
- (6) Die Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang wird anhand der Kriterienliste nach Anlage 1 festgestellt.

§ 6 Immatrikulationsentscheidung

Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation zum Studiengang trifft die Leitung der Hochschule.


§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Immatrikulation zum Studium bekannt, so kann die Hochschule das Ergebnis der Eignungsprüfung nachträglich berichtigen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung kann die Hochschule die Immatrikulation aufheben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für den Zugang zu dem MBA-Studiengang International Management (Part-Time) vom 29.03.2019 außerKraft.

Reutlingen, den 10.03.2022



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage 1:

Kriterienliste für die Eignungsprüfung

Zu bewertende Kriterien

Maximale Punktzahl

A	Praxiserfahrung	9
B	Motivation	8
C	Selbstreflexion	8
D	Interesse für Wirtschaft	8
E	Kommunikation und Ausdruck	3
	SUMME	36

Maximal erreichbare Punktzahl insgesamt: 36

Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die erreichte Punktzahl mindestens 20 beträgt.

Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren
der Bachelorstudiengänge International Management (IMX)
mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vom 10.03.2022

Aufgrund von § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GBl. S. 1204,1229), § 58 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl.2022 S.1,2), §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 4, 23 Abs. 5 der Hochschulzulassungsverordnung - HZVO vom 02.12.2019, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 20.12.2021 (GBl. S. 1049) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.08.2020 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 11.02.2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Zulassung zum Studium in den integrierten Studiengängen International Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) der Hochschule Reutlingen beinhaltet zugleich die Zulassung zum Studium an einer der ausländischen Partnerhochschulen der Fakultät ESB Business School. Aus diesem Grund unterliegt die Zulassung auch den Zulassungsregeln dieser ausländischen Partnerhochschulen.

Die Studiengänge International Management (IMX) sind Integrierte Studiengänge mit abgestimmten Modulen. Das bedeutet, dass jeder Studierende die Hälfte des Studiums in Reutlingen, die andere Hälfte an einer Partnerhochschule studiert. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird ein Doppelabschluss verliehen, das heißt der Abschluss B.Sc. im Studiengang International Management der Hochschule Reutlingen und der entsprechende Bachelorabschluss der Partnerhochschule. Die Partnerhochschulen der Doppelabschlussstudiengänge International Management (IMX) sind in einem internationalen Hochschulnetzwerk organisiert.

§ 1 Verfahren und Zugangsvoraussetzung

- (1) In den Studiengängen International Management B. Sc. werden 100% der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß dieser Satzung vergeben.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge sind:
 - Der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, eine Deltaprüfung, eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung, eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung, ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium, eine erfolgreiche Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg oder eine anerkannte ausländische Vorbildung.
 - Bestandene Aufnahmeprüfung zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit. Diese ermittelt den Grad der Eignung des Bewerbers und der Bewerberin für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
 - Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Zulassung zum Studium in den Studiengängen International Management B. Sc. gestellt hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung für den jeweiligen Studiengang.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung und zum Studium ist nur für das Wintersemester möglich und muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum 30.06. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) im Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein. Sollte der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder der in §1 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Äquivalenzabschlüsse bis zum Bewerbungsschluss nicht vorliegen, so ist dieser bis spätestens zum 15.07. im Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen nachzureichen.
- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (Allgemeine Zulassungssatzung) der Hochschule Reutlingen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen bis zum 30.06. des Bewerbungsjahres deutsche Sprachkenntnisse. Der Nachweis erfolgt über eine in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführte Leistung.

§ 3 Bestandteile der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus:

- einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest (§ 4),
- einem fachspezifischen Prüfungsgespräch (§ 5) und
- einer mündlichen Prüfung der jeweils studiengangrelevanten Sprachen (§ 6).
Eine Ausnahme bildet der deutsch-chinesische Studiengang, bei dem die Sprachprüfung entfällt und durch ein Orientierungsgespräch zum Spracherwerb ersetzt wird.

Jeder einzelne Bestandteil der Aufnahmeprüfung muss bestanden sein.

(2) Machen Bewerber und Bewerberinnen ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest muss spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der/dem Prüfungsbeauftragten des Studiengangs vorgelegt werden.

§ 4 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

- (1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest dauert 60 Minuten und wird in elektronischer Form erhoben und ausgewertet. Durch ihn soll die Fähigkeit des Bewerbers zum betriebswirtschaftlichen Denken (logisch-abstraktes Denken, mathematisches Verständnis) sowie die Fähigkeit zum Transfer von Sachverhalten auf betriebswirtschaftliche Fragestellungen geprüft werden.
- (2) Für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest werden die Noten 1,0 bis 5,0 vergeben. Zur Differenzierung der Bewertung wird die Note in 0,1 Schritten ausgewiesen. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“ ab einer Bewertung schlechter als 3,5. Die Note 3,5 entspricht 50% der zu erreichenden Punkte.
- (3) Die Ergebnisse des fachspezifischen Studierfähigkeitstests werden nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gelöscht.

§ 5 Fachspezifisches Prüfungsgespräch

- (1) Das fachspezifische Prüfungsgespräch dauert 25 Minuten und hat zum Ziel, die fachspezifischen Vorkenntnisse und Voraussetzungen für das Studium der Betriebswirtschaftslehre in den Studiengängen International Management an der Fakultät ESB Business School und an der ausländischen Partnerhochschule zu überprüfen, um eine grundsätzliche Befähigung für spätere internationale Managementfunktionen einzuschätzen. Das Gespräch wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt, wobei mindestens einer der Prüfenden ein hauptamtlicher Professor oder eine hauptamtliche Professorin der Fakultät ESB Business School sein muss. Weitere Prüfungsberechtigte können Professoren und Professorinnen, akademische Angestellte, Firmenvertreter und -vertreterinnen sowie Alumni sein, die mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügen.
- (2) Für das fachspezifische Prüfungsgespräch werden die Noten 1,0 (beste) bis 5,0 (schlechteste Note) vergeben. Zur Differenzierung der Bewertung wird die Note in 0,1 Schritten ausgewiesen. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“ ab einer Bewertung schlechter als 3,5.
- (3) Über den Gesprächsverlauf und die Bewertung wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Das Protokoll wird nach Ablauf des Zulassungsverfahrens vernichtet.

§ 6 Mündliche Prüfung in den studiengangrelevanten Sprachen

- (1) In der 15-minütigen mündlichen Prüfung der Fremdsprache der jeweiligen Studiengänge soll ermittelt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin die aktiven und passiven sprachlichen Voraussetzungen besitzt, um das Studium an der Partnerhochschule erfolgreich zu absolvieren. Die Prüfung erfolgt durch die Sprachdozenten und -dozentinnen der Fakultät ESB Business School.
- (2) Es gibt drei Bewertungskategorien des Sprachniveaus:
 - Bestanden mit Sprachniveau ausreichend für den Studienbeginn im Ausland,
 - Bestanden mit Sprachniveau für den Studienbeginn an der Hochschule Reutlingen und der Befähigung, nach 3 Semestern fachbezogenen Sprachkursen an der Hochschule Reutlingen, das Studium im Ausland fortzusetzen oder
 - Nicht bestanden aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse für den Studiengang.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Aufnahmeprüfung ist eine Auswahlkommission, die aus den Studiendekanen und -dekaninnen der Bachelorstudiengänge International Management besteht. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission wählt einen Vorsitzenden, der die Arbeit der Auswahlkommission koordiniert. Besteht bei der Wahl der oder des Vorsitzenden Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des dienstältesten Mitglieds.
- (2) Die Auswahlkommission ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren betreffen, insbesondere für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen nach § 5 und § 6. Sie kann zur Durchführung und Beurteilung der Prüfungsgespräche Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot erhalten, trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 8 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung (vgl. §1, Abs. 2, Satz 1 und 3) nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Abschluss der Aufnahmeprüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (2) Versucht ein Bewerber oder eine Bewerberin das Ergebnis seiner Aufnahmeprüfung oder die eines anderen Bewerbers oder Bewerberin durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden bewertet. Die Feststellung trifft die Auswahlkommission auf Bericht des zuständigen Prüfers/Prüferin oder der aufsichtführenden Person.

§ 9 Vergabeverfahren

- (1) Am Vergabeverfahren zu den Bachelorstudiengängen International Management (IMX) nehmen nur die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Aufnahmeprüfung bestanden und damit die erforderliche fachspezifische Studierfähigkeit nachgewiesen haben.
- (2) Für die Vergabe der Studienplätze in einem der Bachelorstudiengänge International Management der ESB Business School entscheidet eine Wertzahl, in die mit 40% die Durchschnittsnote der HZB, mit 40% die Note für das fachspezifische Prüfungsgespräch und mit 20% die Note für den fachspezifischen schriftlichen Test eingehen. Die Wertzahl aus dem gewichteten Durchschnitt wird nach der ersten Nachkommastelle berechnet (es wird nicht gerundet). Bei gleicher Wertzahl entscheidet die Durchschnittsnote der HZB. Besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Auf Grundlage der unter Abs. 2 gebildeten Wertzahlen, wird eine Rangliste erstellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/23. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule über die Aufnahmeprüfung und für das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang International Management vom 05.02.2019 außer Kraft.

Reutlingen, 10.03.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den MBA-Studiengang International Management (Part-Time)

Stand: 10.03.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 11.02.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 10.03.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel des Studiengangs

Das MBA-Programm International Management (Part-Time) wendet sich primär an Personen mit einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss. Es ermöglicht diesen den berufsbegleitenden Erwerb von Managementkompetenzen unter Einbezug ihrer Berufserfahrung.

Den Studierenden werden umfassende Managementfähigkeiten innerhalb eines breiten unternehmensrelevanten Spektrums auf wissenschaftlicher, methodischer und erfahrungspraktischer (best practice) Grundlage vermittelt. Diese schließen die Heranführung an unternehmerisches Denken und Handeln und die Sensibilisierung für Management in einem interkulturellen Umfeld ein.

Hierdurch werden Absolventinnen und Absolventen befähigt, unternehmens- und unternehmerisch relevante Funktionen in einem internationalen Kontext zu übernehmen und entsprechende Entscheidungen zu treffen. Typische Berufsfelder liegen in allen operativen, wachstums- und strategierelevanten Schnittstellen international agierender Unternehmen.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der weiterbildende Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad Master of Business Administration (MBA) umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
MBA	56	90

Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 und 3 geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht entsprechend §10 (3) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Reutlingen als ‚Kleiner Prüfungsausschuss‘ aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der im MBA International Management Part-Time lehrenden Professorinnen oder Professoren.

§ 5 Voraussetzungen

Die Anmeldung zur Master Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen mit insgesamt mindestens 45 ECTS-Punkten aus Leistungen des ersten bis dritten Semesters voraus.

§ 6 Studienabschnitt im Ausland

Der Studiengang enthält einen verpflichtenden Studienabschnitt im Ausland, der in den Semestern 2, 3 oder 4 absolviert wird. Dieser muss im Umfang von mindestens 3 ECTS und maximal 12 ECTS aus den Wahlpflichtmodulen erbracht werden. Die im Ausland zu absolvierenden Wahlpflichtmodule werden mittels Learning Agreement festgelegt und bestätigt. Schließen die Studierenden das/die Wahlpflichtmodul/e im Ausland nicht erfolgreich ab, müssen die fehlenden Leistungen im Bereich der Wahlpflichtmodule im Studiengang nachgeholt werden. Von der Verpflichtung, Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Studienabschnitts im Ausland zu erbringen kann abgesehen werden, wenn äquivalente Leistungen nachgewiesen werden oder

ein Härtefall vorliegt, der einen Auslandsaufenthalt nicht ermöglicht. Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in diesem Fall im Studiengang an der Hochschule Reutlingen erbracht werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Basis eines begründeten Antrags des Studierenden.

§ 7 Veranstaltungssprachen

Die Veranstaltungssprachen sind Deutsch und Englisch. Die Lehr- und Prüfungssprache der Module wird im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 8 Abschlussarbeit

Die in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Abschlussarbeit soll im fünften Semester erstellt werden. Ihr Umfang entspricht 16 ECTS-Punkten. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

Tabelle 2: Pflichtmodule (core modules)

Modulnummer	Modul/LV	SWS per Semester					Summe SWS	Modulprüfungen ¹	Prüfungsart ²	ECTS-Punkte	Gewicht Modulnote
		1	2	3	4	5					
M 1	Market-oriented Management	4					4	CA	b	6	6
M 2	Managerial and Financial Accounting	4					4	KL2	b	6	6
M 3	Negotiating across Borders	4					4	CA	b	6	6
M 4	Business Research Methods	2					2	-	u	2	-
M 5	Economics & Finance		6				6	KL2/PA	b	8	8
M 5.1	Economics of Firms and Markets		(3)				(3)				
M 5.2	Business Finance		(3)				(3)				
M 6	Strategic & Sustainable Management		6				6	PA/CA	b	8	8
M 6.1	Strategic Management		(3)				(3)				
M 6.2	Sustainability Management		(3)				(3)				
M 7	Elective 1 (siehe Tab. 3)		3				3	PA/CA	b	3	3
M 8	Leadership & Change			6			6	PA/CA	b	8	8
M 8.1	Leadership			(3)			(3)				
M 8.2	Organisational Behaviour and Change			(3)			(3)				
M 9	Digitisation & Entrepreneurship			6			6	PA/CA	b	8	8
M 9.1	Digital Business Strategies			(3)			(3)				
M 9.2	Digital Entrepreneurship			(3)			(3)				
M 10	Elective 2 (siehe Tab. 3)			3			3	PA/CA	b	3	3
M 11	Business Process Management Simulation				3		3	PA	b	5	5
M 12	International Business Law				3		3	KL2	b	5	5
M 13	Elective 3 (siehe Tab. 3)				3		3	PA/CA	b	3	3
M 14	Elective 4 (siehe Tab. 3)				3		3	PA/CA	b	3	3
M 15	Master Thesis					0	0	MT	b	16	16
	Summe	14	15	15	12	0	56			90	88

¹ CA Continuous Assessment
 KL Klausur
 PA Projektarbeit
 MT Master Thesis

² b benotet
 u unbenotet

Im zweiten, dritten und vierten Semester wählen die Studierenden vier Wahlpflichtmodule gemäß Tabelle 3. Diese Module werden nicht jedes Semester, sondern i.d.R. einmal pro Jahr angeboten. Der Studiengang behält sich das Recht vor, nicht alle aufgelisteten Module jedes Jahr anzubieten. Die Entscheidung über die angebotenen Module obliegt dem Studiengang und wird den Studierenden vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben. Der Prüfungsausschuss kann das Angebot der Wahlpflichtmodule durch Beschluss um weitere Module ergänzen. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können von den Studierenden als Zusatzfächer gewählt werden, deren Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote eingeht.

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule (electives)

Modulnummer	Modul/LV	SWS per Semester					Summe SWS	Modulprüfungen	Prüfungsart	ECTS-Punkte	Gewicht Modulnote
		1	2	3	4	5					
WPM 1	Behavioural Finance			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 2	Strategy Implementation			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 3	Marketing below the Line			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 4	Negotiating and Drafting Contracts			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 5	Supply Chain Management			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 6	Business Development			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 7	Sports Management			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 8	Advanced Law for Managers			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 9 ff.	Vom Prüfungsausschuss ergänzte WPM			3			3		b	3	3
	Summe			15			15			15	15

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des MBA-Studiengangs International Management (Part-Time), die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 10.03.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Global Management & Digital Competencies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)

Study and Examination Regulations for the Master Degree Programme Global Management & Digital Competencies leading to the degree of Master of Science (M.Sc.)

Vom: 10.03.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 11.02.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 10.03.2022 zugestimmt.

Based on §32 par. 3, sentence 1 in combination with §19 par. 1 sentence 2 no. 9 of the Law on Higher Education Institutions in Baden-Württemberg (State Law on Higher Education – LHG) of 1.04.2014 (GBl. S. 99), last modified by Art. 7 of the law of 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) as well as §1 par. 2 of the General Study and Examinations Regulations for Bachelor and Master Degree Studies of Reutlingen University (StuPro) of 06.08.2019, the Senate of Reutlingen University agreed the following regulations on 11.02.2022. These were approved by the President of Reutlingen University on 10.03.2022.

§ 1 Ziel

Dieser Masterstudiengang soll die Absolventinnen und Absolventen für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen in einem Zeitalter der digitalen Transformation qualifizieren. Dabei stehen folgende Ziele im Fokus:

- Vermittlung theoretischen und praktischen Managementwissens von Fertigkeiten auf fachlich fortgeschrittenem Niveau.
- Vermittlung moderner betriebswirtschaftlicher Lösungsansätze und Managementmethoden, um die organisatorischen und technologischen Herausforderungen global operierender Unternehmen zu bewältigen.



- Vermittlung der erforderlichen Fähigkeiten zur Analyse von Daten, zum Management von Technologien und zur Beherrschung des Tempos und der Prozesse von Innovationen.
- Entwicklung sehr guter Fremdsprachenkenntnisse, da das gesamte Programm in englischer Sprache durchgeführt wird.
- Entwicklung fundierter Kenntnisse des globalen Unternehmensumfelds sowie einer ausgeprägten Sensitivität für internationale kulturelle Unterschiede.
- Stärkung der Initiative und Kreativität der Teilnehmer bei der Identifikation und Erarbeitung von Lösungsansätzen für Management-Probleme. Im Mittelpunkt der Lehrveranstaltungen steht daher die Bearbeitung von Fallstudien, bei der die Studierenden projektorientierte Teamarbeit und interdisziplinäres Denken trainieren.
- Entwicklung einer kritischen, ethischen sowie globalen Denkweise, um erfolgreich in einem globalen Managementkontext arbeiten zu können.
- Stärkung der Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

§1 Objective

This master degree programme aims to qualify graduates for global leadership, management and expert positions in companies in all sectors and organisations in an era of digital transformation. To this end the following objectives will be pursued:

- Imparting of advanced theoretical and practical management subject knowledge and skills.
- Imparting of modern business solutions and management methods to deal with the organisational and technological challenges which face corporations with global operations.
- Equipping students with the requisite skills to analyse data, to manage technologies and to have a grasp on the pace and processes surrounding innovation.
- Development of very good English language skills as the entire programme is taught in English language.
- Development of a sound knowledge of the global business context as well as a high degree of sensitivity towards international cultural differences.
- Reinforcement of students' initiative and creativity in the identification of and development of solutions for management problems. Case Studies, therefore, play a central role in classes, training students to work in teams on projects and to think in an interdisciplinary manner.
- Development of a critical, ethical as well as global outlook in order to successfully work in a global management context.
- Reinforcement of the ability to undertake independent academic work.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad Master of Science umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern (15 Monaten), von denen das erste Semester an einer der ausländischen Partnerhochschulen (Brock University, St. Catharines; Dublin City University (DCU), Dublin; NEOMA Business School, Reims/Rouen und Università Cattolica del Sacro Cuore (UCSC), Piacenza) und die zwei übrigen Semester an der Hochschule Reutlingen studiert werden. Der Studiengang wird je nach Vereinbarungen mit den einzelnen Partnerhochschulen sowohl als Einzelabschluss- als auch als Doppelabschluss-Programm angeboten. Doppelabschlüsse werden in Kooperation mit der DCU (M.Sc. Global Management (Digital Disruption)) and NEOMA Business School (M.Sc. Global Management) angeboten.

§ 2 Academic Title/ Duration

The consecutive Master Degree Programme (Master of Science) consists of three semesters (15 months), of which the first semester is studied at one of the international partner universities (Brock University, St. Catharines; Dublin City University (DCU), Dublin; NEOMA Business School, Reims/Rouen and Università Cattolica del Sacro Cuore (UCSC), Piacenza) and the remaining two are spent at Reutlingen University. This programme will be offered as both single and double degree versions depending on the agreements with the individual partner universities. Double degrees will be offered with DCU (M.Sc. Global Management (Digital Disruption)) and NEOMA Business School (M.Sc. Global Management).

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der Fakultät ESB Business School der Hochschule Reutlingen gemeinsam mit den ausländischen Partnerhochschulen Brock University, St.Catharines, Kanada, Dublin City University, Dublin, Irland, NEOMA Business School, Reims/Rouen, Frankreich und Università Cattolica del Sacro Cuore, Piacenza, Italien durchgeführt, die insgesamt Mitglieder im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) sind.
- (2) Sowohl Studieninhalte als auch Prüfungsverfahren wurden von allen beteiligten Partnern untereinander abgestimmt. Dem entsprechend werden die jeweils erworbenen Kompetenzen und erbrachten Prüfungsleistungen von der das Abschlusszeugnis vergebenden Hochschule voll anerkannt; bzw. bei der Vergabe eines Doppelabschlusses von beiden Partnerhochschulen anerkannt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 90 ECTS-Leistungspunkte, von denen 60 ECTS-Leistungspunkte an der Fakultät ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 30 ECTS-Leistungspunkte an der ausländischen Partnerhochschule erworben werden.
- (4) Alle Studierenden verbringen den ersten Studienabschnitt an einer der ausländischen Partnerhochschulen.
- (5) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für die Studienabschnitte an der Hochschule Reutlingen (2. und 3. Studienabschnitt) ist in Tabelle 1 im Anhang geregelt.

- (6) Wahlpflichtmodule (Regional Electives) werden im 1. und 2. Studienabschnitt angeboten. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die Wahlpflichtmodule erweitert werden. Allerdings besteht keinen Anspruch auf alle Wahlpflichtangebote in jedem Semester.
- (7) Alle Studierenden, die das Studium mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (180 ECTS) aufgenommen haben, müssen ein 900 Stunden umfassendes (6-monatiges), integriertes Pflichtpraktikum in einem Unternehmen oder einer Organisation des künftigen Berufsfelds am Ende des zweiten Studienabschnitts absolvieren, bevor sie den 3. Studienabschnitt (Master-Thesis) beginnen. Sofern Studierende über ausreichende Praxiserfahrung nach ihrem Bachelor-Abschluss verfügen, kann diese entsprechend anerkannt werden.

§ 3 Programme Structure

- (1) The study programme is jointly offered by the Faculty ESB Business School, Reutlingen University and its international partner universities Brock University, St.Catharines, Canada; Dublin City University, Dublin; NEOMA Business School, Reims/Rouen and Università Cattolica del Sacro Cuore, Piacenza, all of which are members of the consortium International Partnership of Business Schools (IPBS).
- (2) Both the programme content and the examination process have been agreed by all of the participating institutions. Hence, the competencies and grades achieved at the relevant partner university will be fully recognised by the degree-awarding institution or institutions in accordance with whether the degree is a single or double one.
- (3) Upon successful completion of the study programme, students will obtain 90 ECTS-Credits, of which 60 ECTS will be obtained at the Faculty ESB Business School, Reutlingen University and 30 ECTS at the international partner university.
- (4) All students spend the first Study Block at one of the international partner universities.
- (5) The Curriculum (Module Overview) for the Study Blocks at Reutlingen University (Study Blocks 2 and 3) can be found in Table 1 in the Appendix.
- (6) Regional Electives will be offered in Study Blocks 1 and 2. The Examinations Board can decide to extend the list of Regional Electives offered. There is no compulsion, however to offer all Regional Electives each semester.
- (7) Any student entering the programme with a six-semester Bachelor degree (180 ECTS) must complete an integrated 900 hour (six month) compulsory internship in a company or relevant organisation at the end of Study Block 2 before being allowed to proceed to Study Block 3 (Master's Thesis). Where students possess sufficient relevant work experience post graduation from their Bachelor degree, this may be accredited in lieu.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Immatrikulation zum Studiengang ist Zulassungsvoraussetzung für den 2. Studienabschnitt an der Fakultät ESB Business School die Teilnahme und das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen des 1. Studienabschnitts.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für den 3. Studienabschnitt (Master-Thesis) an der Fakultät ESB Business School ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und das erfolgreiche Bestehen aller Modulprüfungen des 2. Studienabschnitts. Für alle Studierenden, die das Studium mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (180 ECTS-Credits) aufgenommen haben, ist zusätzlich die Absolvierung des integrierten Pflichtpraktikums vor Beginn des dritten Studienabschnitts erforderlich.

§ 4 Prerequisites

- (1) In addition to the general prerequisites for admission to the study programme, to progress to Study Block 2 students must have participated in the classes and successfully passed all the modules in Study Block 1.
- (2) To progress to Study Block 3 (Master's Thesis) at the Faculty ESB Business School, students must have participated in classes and passed all modules in Study Block 2. Any student who entered the programme with a 6-semester bachelor degree (180 ECTS) is additionally required to do the integrated compulsory internship before proceeding to Study Block 3.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum gilt nur für Studierende, die das Studium mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (180 ECTS-Credits) aufgenommen haben. Diese Studierenden müssen ein sechsmonatiges (900 Stunden), integriertes Pflichtpraktikum in einem Unternehmen oder einer Organisation am Ende des zweiten Studienabschnitts absolvieren, bevor sie den 3. Studienabschnitt (Master-Thesis) beginnen. Das Praktikum wird von der Fakultät ESB Business School betreut und geregelt. Der Praktikumsinhalt muss im Voraus von der Studiendekanin oder dem Studiendekan genehmigt werden. Vorgelegt werden muss ein von der oder vom Studierenden und Unternehmen unterschriebener Praktikumsvertrag mit Angabe der Dauer und Art der Tätigkeit sowie ein 15-seitiger Praktikumsbericht. Die Fakultät ESB Business School vergibt für das im Rahmen dieser Regelungen erfolgreiche Absolvieren des Praktikums 30 ECTS-Credits.

§ 5 Internship

The compulsory internship is only for students who entered the programme with a six-semester bachelor degree (180 ECTS-Credits). These students must complete a six-month (900 hours) integrated compulsory internship in a company or relevant organisation at the end of Study Block 2 before beginning Study Block 3 (Master's Thesis). The internship will be supervised and regulated by the Faculty ESB Business School. The content of the internship must be approved in advance by the Programme Director. Students are required to submit a contract for the internship, signed by the

student and the company, showing duration and content of the work experience as well as a 15-page report on the internship. The Faculty ESB Business School will award 30 ECTS for this internship if successfully completed according to these regulations.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in Tabelle 1 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist, und welchen Umfang diese hat.

§ 6 Assessment Types and Forms

The type and form of assessment for each module (in accordance with §6 (1) of the General Study and Examination Regulations) is detailed in Table 1 in the Appendix.

§ 7 Prüfungen, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Für die Module, die von den Partnerhochschulen im 1. Studienabschnitt angeboten werden, gelten die jeweiligen lokalen Regelungen.
- (2) Entsprechend § 10 (3) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen besteht der kleine Prüfungsausschuss des Studienganges aus drei Professorinnen oder Professoren.
- (3) Die Prüfungstermine für die Klausuren in allen Modulen des 2. Studienabschnitts werden zu Beginn des 2. Studienabschnitts von der Prüferin oder vom Prüfer angekündigt. Die Anmeldung zur Prüfung wird mit dem Prüfungsamt der Hochschule Reutlingen abgestimmt und den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt. Alle Studierenden sollen an den für ihren Studienabschnitt festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als erfolglose und dem entsprechend „nicht bestandene“ Prüfungsleistung, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des M.Sc. Global Management & Digital Competencies Studienganges unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer oder eines Studierenden hat diese oder dieser unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen. Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist dem Studierenden mitzuteilen.
- (4) Für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt haben und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, wird zeitnah nach dem Prüfungstermin ein Nachholprüfungstermin angesetzt. Der genaue Termin wird von der Prüferin oder vom Prüfer und von der Studiendekanin oder vom Studiendekan festgelegt und bekannt gemacht.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt Termine für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen fest und informiert hierzu die Studierenden. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise

spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (2), (3) und (4) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 7 Examinations, Make Up and Repeat Examinations

- (1) For the modules offered by the partner universities in Study Block 1, their local regulations apply.
- (2) In accordance with §10, paragraph 3 of the General Study and Examination Regulations, this programme will have a small Examinations Board consisting of three Professors.
- (3) The examination dates for the written examinations in all modules for Study Block 2 will be announced by the examiner at the beginning of Study Block 2. The period of registration for all exams will be decided in agreement with the Examinations Office of Reutlingen University and announced to the students in good time. All students must complete the assessment foreseen for the Study Block. Students failing to complete an element of assessment without good reason will be awarded a fail for this element. Any student having valid reason for not being able to take an element of assessment, needs to communicate this immediately in writing to the Head of the Examination Board of the M.Sc. Global Management & Digital Competencies. In case of illness, students need to immediately provide a doctor's note stating the reasons why they are unable to take the examination as well as the expected duration of the illness. The Head of the Examinations Board will decide whether or not these reasons will be recognised. If the reasons are considered valid, the student is given a make-up opportunity. The decision of the Board needs to be communicated to the student.
- (4) Any student missing an assessment date for a reason that has been considered valid, will be given a make-up assessment date as soon as possible after the original assessment date. The exact date will be set by the examiner and the Programme Director and communicated to the student.
- (5) The Examinations Board will set dates for repeat examinations and communicate these to the students. The type of examination as well as its timing will be communicated in the normal university manner at least one week before the actual examination. Paragraphs (2), (3) and (4) pertain also to repeat examinations.

§ 8 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der ausländischen Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed Module Structure, die mit den teilnehmenden IPBS Partnerhochschulen gemeinsam festgelegt wurde (vgl. Tabelle 2), ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der ausländischen Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul im Umfang von 30 ECTS eingehen. Dieses Modul im 1. Studienabschnitt heißt „International Partner Module“, und wird mit 30 ECTS-Leistungspunkten unter Zugrundelegung der an der ausländischen Partnerhochschule erreichten

Durchschnittsnote angerechnet. Falls die ausländische Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet.

- (2) Die Durchschnittsnote für die im Ausland absolvierten Module wird in das an der Hochschule Reutlingen übliche Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit den Partnerhochschulen vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 3 im Anhang) vorgenommen.

§ 8 Study Block at the Partner University

- (1) The modules completed abroad will be regulated by the local regulations of the relevant international partner university. Table 2 (Agreed Module Structure) shows the agreed structure of the modules that are studied abroad. The concrete organisation is agreed upon on an ongoing basis. Hence, the modules completed at the individual international partner schools will be recorded as one module. This module in Study Block 1 is called "International Partner Module". Credits obtained at the international partner university will be recognized as 30 ECTS and will be evaluated according to the final grade point average achieved at the respective international partner university. Should the international partner university not calculate a final grade point average for the study block, a weighted average will be calculated on the basis of the completed modules and their associated credits.
- (2) The grade point average for the modules taken abroad will be converted into the grading system used by Reutlingen University. All grades will be converted according to the grade conversion table which has been agreed with each participating partner university (see Table 3 in the Appendix).

§ 9 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungs- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 9 Language of Instruction

The language of instruction and examination is English.

§ 10 Abschlussarbeit

- (1) Für die Master-Thesis, die darlegen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 25 ECTS-Leistungspunkte vergeben.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Master Thesis beträgt maximal 6 Monate. Studierende können ihre Master-Thesis auch nach einem kürzeren Zeitraum einreichen.
- (3) Drei Master-Thesis-Modelle sind möglich:

a)Modell 1 Theory/Practice: theoretische Behandlung eines Themas anhand der einschlägigen Literatur sowie eigener empirischer Datenerfassung oder

b)Modell 2 Theory: umfassende theoretische Behandlung eines Themas anhand der einschlägigen akademischen Literatur oder

c)Modell 3 Company-based Project: wissenschaftliche Bearbeitung eines praktischen Projekts bei einem Unternehmen.

Die Wahl des Thesis-Modells kann durch die Wahl der Partnerhochschule festgelegt sein.

- (4) Der Zeitpunkt der Anmeldung zur Master-Thesis ist abhängig vom gewählten Thesis-Modell und dem gegebenenfalls noch vor der Schreibphase zu absolvierenden Pflichtpraktikum. Die Bearbeitungsfrist für die Thesis beginnt mit dem Datum der Anmeldung der Thesis.
- (5) Die Master-Thesis wird von mindestens einem Hochschullehrenden der Hochschule Reutlingen betreut und begutachtet. Zweiter Prüfer oder zweite Prüferin kann eine Praktikumsbetreuerin bzw. Betreuer aus einem Unternehmen oder eine Lehrende oder Lehrender einer Partnerhochschule des ersten Studienabschnitts sein.
- (6) Die Master-Thesis wird in englischer Sprache, oder sofern vom Prüfer und Prüfungsausschuss genehmigt, in deutscher Sprache abgefasst.
- (7) Die Bewertung der Master-Thesis erfolgt durch ein schriftliches Gutachten der Prüferin bzw. des Prüfers und der Zweitprüferin bzw. des Zweitprüfers, die oder der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

§ 10 Master's Thesis

- (1) 25 ECTS will be awarded for the Master's Thesis whose aim is to demonstrate that the student is capable of working independently on a problem relevant to their field of studies within a fixed period of time using appropriate academic methodology.
- (2) Students have a maximum of six months to complete their thesis, but may submit earlier.
- (3) There are three possible master' thesis models:
 - a)Model 1 Theory/Practice: theoretical treatment of a topic consisting of a literature review and the student's own empirical data collection or
 - b)Model 2 Theory: comprehensive theoretical treatment of a topic using appropriate academic literature or
 - c)Model 3 Company-based project: academic treatment of a practical project in a company.Choice of thesis model will in some cases be determined by the study track being pursued.
- (4) The exact registration date of the master's thesis will depend on the model chosen or whether or not a student must complete an internship before the

actual writing phase. The working time on the thesis begins from the date of thesis registration.

- (5) The master's thesis will be supervised and assessed by at least one lecturer from Reutlingen University. The second examiner may be the internship supervisor in a company. A lecturer from the partner university in Study Block 1, may be involved in the supervision of the thesis.
- (6) The master's thesis is to be written in English, or, if permission is granted by the Examiner and Examinations Board, it may be written in German
- (7) The assessment of the master's thesis is in the form of a written report by the supervisor and second examiner. The latter will be appointed by the Examinations Board.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 1.

§ 11 Calculation of Final Grade

The final grade will be calculated using the weighted average of the module and master's thesis grades in accordance with Table 1.

§ 12 Qualitätssicherung zwischen den Partnerinstitutionen im 1. und 2. Studienabschnitt

Teilnehmende Partnerhochschulen können während des 2. Studienabschnitts einen Vertreter an die Fakultät ESB Business School entsenden, um die Gleichwertigkeit der Qualitätsanforderungen sicherzustellen. Diese Möglichkeit steht im Gegenzug der Fakultät ESB Business School für den 1. Studienabschnitt offen.

§ 12 Quality Control between Partner Institutions in Study Blocks 1 and 2

Participating partner universities are free to send a representative to the Faculty ESB Business School during Study Block 2 to ensure uniform quality levels. This option is also open to the Faculty ESB Business School for Study Block 1.

§ 13 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Global Management & Digital Competencies Master of Science (M.Sc.), die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium beginnen.

§ 13 Legal Validity/Interim Arrangements

These Study and Examinations Regulations come into effect on the 01.09.2022. They are valid for all students of the Master of Science (M.Sc.) Global Management & Digital Competencies who commence their studies from the Winter Semester 2022/2023.

Reutlingen, den 10.03.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlagen/Appendices: Tabelle/Table 1: Curriculum
 Tabelle/Table 2: Agreed Module Structure
 Tabelle 3: Umrechnungstabellen/ Grade Conversion Tables

Tabelle/Table 1: Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot)

Module/ Courses		ECTS in Study Block			Contact hours per week/ Workload			Type of module	Language	Assess-ment	Weighting of grade
		1	2	3	h/ week	Self study	Total workload				
M1	International Partner Module	30					900		English	According to partner regulations	30/90
M2	Statistics for Business		5		2	120	150	core	Engl.	CA+KL2	5/90
M3	Data Analytics & Visualisation		5		2	120	150	core	Engl.	CA+KL2	5/90
M4	International Finance & Risk Management		5		2	120	150	core	Engl.	CA+KL2	5/90
M5	Regional Elective 1: Smart Operations Management		5		2	120	150	Regional compulsory elective	Engl.	CA+HA	5/90
M6	Regional Elective 2: Leadership in a Digitalized World		5		2	120	150	Regional compulsory elective	Engl.	CA+HA	5/90
M7	Regional Elective 3: Consulting Skills for Digital Transformation		5		2	120	150	Regional compulsory elective	Engl.	CA+PA	5/90
M8	Research Methods			5	2	120	150	core	Engl.	CA+HA	5/90
M9	Thesis			25			750	core	Engl.	MT	25/90
M10	Compulsory integrated Internship		30				900		Depends on country	PR	Unbenotet/ ungraded
Summe/ Sum		30	30	30			2700				90/90

M10 Compulsory integrated internship is only completed by students entering the programme with 180 ECTS. This internship must be completed after Study Block 2 before progressing to the thesis stage. This ensures that all graduates achieve 300 ECTS on graduation. This is graded on a pass/fail basis

CA= Continuous Assessment, KL X = Klausur mit Zeitangabe in h; written exam including timeframe; HA=Hausarbeit/ Individual Research Paper

Tabelle/Table 2: Agreed Module Structure

Study Block 1 (30 ECTS)	Study Block 2 (30 ECTS)	Study Block 3 (30 ECTS)
Canada/France/Ireland/Italy (5/6 ECTS/Module)	Germany (5 ECTS/Module)	Germany
<u>Core Modules</u> Advanced Global Strategy Advanced International Business Advanced International Marketing	<u>Core Modules (15 ECTS)</u> Statistics for Business Data Analytics & Visualisation International Finance & Risk Management	Research Methods (5 ECTS) Thesis (25 ECTS)
<u>Regional Basket</u> <u>(in Total minimum 12 ECTS)</u> e.g. Cross Cultural Agility Economic Geography & GeoPolitics Business Process Innovation Internet and Social Media Marketing Augmented Reality Marketing International Negotiation Skills Personal Branding & Career Management Sustainability Management Advanced Economic Scenario Analysis Global Challenges & Impacts Enterprise Talent and Culture Electives	<u>Regional Basket (15 ECTS)</u> Smart Operations Management Leadership in a Digitalized World Consulting Skills for Digital Transformation	

Tabellen/Tables 3: Umrechnungstabellen/ Grade Conversion Tables



Master of Science Global Management & Digital Competencies
Conversion Table

ESB Business School and NEOMA Business School



NEOMA Business School Reims/Rouen	ESB Business School Reutlingen
18.0-20.0	1
17.6	1.1
17.2	1.1
16.8	1.2
16.4	1.2
16	1.3
15.6	1.3
15.2	1.4
14.8	1.4
14.4	1.5
14	1.5
13.8	1.6
13.6	1.7
13.4	1.8
13.2	1.9
13	2
12.8	2.1
12.6	2.2
12.5	2.3
12.4	2.4
12.3	2.5
12.2	2.6
12	2.7
11.8	2.8
11.6	2.9
11.4	3
11.2	3.1
11	3.2
10.8	3.3
10.6	3.4
10.5	3.5
10.4	3.6
10.3	3.7
10.2	3.8
10.1	3.9
10.0	4.0 Pass

NEOMA Business School Reims/Rouen	ESB Business School Reutlingen
9.8 (Fail)	4.1 (Fail)
9.5	4.1
9.3	4.2
9	4.2
8.8	4.3
8.5	4.3
8.3	4.4
8	4.4
7.8	4.5
7.5	4.5
7.3	4.6
7	4.6
6.8	4.7
6.5	4.7
6.3	4.8
6	4.8
5.8	4.9
5.5	4.9
5.3	5.0
5	5.0
< 5	5.0



Master of Science Global Management & Digital Competencies
Conversion Table



ESB Business School and Università Cattolica del Sacro Cuore

Università Cattolica del Sacro Cuore	ESB Business School Reutlingen
30	1.0
29	1.0
28	1.3
27	1.7
26	2.0
25	2.0
24	2.3
23	2.7
22	3.0
21	3.0
20	3.3
19	3.7
18	4.0
<18	5.0

**Master of Science Global Management & Digital Competencies
Conversion Table
ESB Business School and Dublin City University**

DCU	ESB Business School Reutlingen
100-80	1.0
79-78	1.1
77-76	1.2
75-74	1.3
73-72	1.4
71-70	1.5
69	1.6
68	1.7
67	1.8
66	1.9
65	2.0
64	2.1
63	2.2
62	2.3
61	2.4
60	2.5
59	2.6
58	2.7
57	2.8
56	2.9
55	3.0
54	3.1
53	3.2
52	3.3
51	3.4
50	3.5
49	3.6
48	3.6
47-46	3.7
45-44	3.8
43-42	3.9
41-40	4.0
<40	5.0

**Master of Science Global Management & Digital Competencies
Conversion Table
ESB Business School and Brock University**

ESB grades	Brock Letter	Brock%
1.0	A+	90-100
1.0	A	80-89
2.0	B	70-79
3.0	C	60-69 pass grade
<4.0	F	0-59 (no graduate credit)



**Satzung
über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen
vom 10.03.2022**

Aufgrund von § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Neufassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 11.02.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form öffentlicher Bekanntmachungen, hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen des Präsidiums und der Hochschulverwaltung der Hochschule Reutlingen werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, durch Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis (Amtsblatt) auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht und zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereitgestellt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden hochschulöffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung an geeigneter Stelle sowie in einem zentralen Verzeichnis (Hochschulöffentliche Bekanntmachungen) auf der Intranetseite der Hochschule bekannt gemacht. Hochschulöffentliche Bekanntmachungen sind solche Bekanntmachungen, die sich aufgrund ihrer inhaltlichen Ausgestaltung ausschließlich an Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige richtet, insbesondere Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, hochschulöffentlichen Sitzungen von Senat und Hochschulrat, Rechenschaftsbericht.

§ 2 Vorhalten von Druckexemplaren

Mindestens ein gedrucktes und von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise dem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied unterzeichnetes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Satzung wird an zentraler Stelle archiviert und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige vorgehalten.



§ 3 Information über die Tätigkeit von Hochschulrat, Senat und Fakultätsräten

Die Tagesordnungen für Sitzungen des Hochschulrats, Senats und der Fakultätsräte werden hochschulöffentlich über das Intranet bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt kurz nach dem Versand der Einladungen an die Gremienmitglieder. Die Protokolle mit den für die Hochschulöffentlichkeit bestimmten Beschlüssen des Hochschulrats, Senats und der Fakultätsräte werden im Wortlaut im Intranet zur Verfügung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 14.01.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Reutlingen, den 10.03.2022



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident





Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) Chemie

vom 20.04.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 und § 33 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 01.04.2022 diese Prüfungsordnung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 20.04.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel/Geltungsbereich

- (1) Ziel der Externenprüfung ist es, Mitarbeitenden von Unternehmen und Selbständigen den Erwerb des akademischen Grads „Bachelor of Science“ durch das berufsbegleitende Studienprogramm „B.Sc. Chemie“ zu ermöglichen. Teilnehmende des Studienprogrammes sollen sich sowohl für eine weiterführende berufliche Tätigkeit in Industrie, Behörden und Instituten als auch für einen fachlich entsprechenden Masterstudiengang qualifizieren können.
- (2) Das Bachelorstudienprogramm strebt die Vermittlung grundlegender wissenschaftlicher Konzepte der Chemie als breite Querschnittsdisziplin mit Bezug zu fachnahen Anwendungs- und Studienfächern an. Aufbauend auf bereits vorhandene Berufs-, Praxiserfahrung und praktischen Ausbildungsinhalten werden diese Erfahrungen durch die Vermittlung der theoretischen und wissenschaftlichen Hintergründe der Chemie fundiert.
- (3) Die Teilnehmenden erwerben im breiten Bereich der Chemie fachliche Kompetenzen und methodische Fähigkeiten, um Fragestellungen ihres Berufsbildes und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus der angewandten Forschung zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, die Planung, Durchführung und Dokumentation wissenschaftlicher Forschung und Entwicklungen auf dem Gebiet der Chemie durchzuführen, auch unter Berücksichtigung Computer-gestützter Methoden.
- (4) Nach Abschluss sind die Teilnehmenden mit Sicherheits- und Umwelt-Aspekten sowie nachhaltigen Prozessen und Verfahren der Chemie vertraut und können diese anwenden. Sie sind sich der Rolle der Chemie in der Gesellschaft und des internationalen Charakters der Chemie und der möglichen Arbeitsplätze bewusst.
- (5) Die Teilnehmenden erlernen grundlegende Konzepte der Betriebswirtschaftslehre und die Chemie in einem unternehmerischen Kontext zu verstehen.
- (6) In Vorbereitung auf weiterführende berufliche Tätigkeiten sollen methodische und soziale Kompetenzen vermittelt werden. Teilnehmende sind in der Lage, nach Methoden des

Projekt- und Innovationsmanagements im Team organisiert zu arbeiten, entwickeln Problemlösungsfähigkeiten, erwerben Erfahrung in der Projektdarstellung, haben eine unabhängige wissenschaftliche Arbeitsweise und Haltung und können das eigene Wissen selbstständig kontinuierlich erweitern.

- (7) Die Fakultät Angewandte Chemie der Hochschule Reutlingen ist die zuständige Fakultät für das Studienprogramm.
- (8) Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.) Chemie“.
- (9) Die Externenprüfung „B.Sc. Chemie“ umfasst 180 ECTS Leistungspunkte und ist auf eine Dauer von neun Semestern ausgelegt. Das Programm baut auf 23 Modulen auf, in denen die Chemie als Wissenschaft in ihrer grundlegenden Breite vermittelt wird.

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:
 1. Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Abs. 2 Landeshochschulgesetz,
 2. eine einschlägige Berufsausbildung als Chemielaborant/in oder Chemisch-Technische/r Assistent/in. Vergleichbare Berufsausbildungen können durch Einzelfallprüfung durch den Executive Programme Advisor ggfs. berücksichtigt werden,
 3. mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung vor Programmstart (01.April zum Sommersemester / 01.Oktober zum Wintersemester),
 4. gute Beherrschung der deutschen Sprache für Teilnehmende, die die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und
 5. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme an einem vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation @ Reutlingen University.
- (2) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form zur akademischen und beruflichen Laufbahn,
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der

- Hochschulzugangsberechtigung,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der einschlägigen Ausbildung,
 4. ein Nachweis in Form einer einfachen Kopie einer Arbeitgeberbescheinigung oder eines Arbeitszeugnisses über eine mindestens 1-jährige einschlägige Berufserfahrung als CTA, Chemielaborant/in oder Vergleichbares,
 5. ein Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation @ Reutlingen University und
 6. ein Nachweis über die erforderlichen Deutschkenntnisse ist nötig, wenn die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 6) bzw. ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind den Tabellen 1-3 und dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive Praxisbericht, Projekt-Arbeit und Bachelor-Thesis obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrer/innen der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professoren und Professorinnen der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Aus den Wahlpflichtmodulen in Tabelle 2, Modul CB20, ist ein Modul auszuwählen und eine dazu gehörige Prüfung abzulegen. Ein Wahlpflichtmodul wird nur durchgeführt, wenn mindestens 5 Teilnehmende eines Jahrganges diese Prüfung ablegen wollen.
- (5) Die Gesamtnote wird gemäß der Gewichtung in den Tabellen 1, 2 und 3 berechnet.
- (6) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die Leiter des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie können als beratende Mitglieder am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Praxisphase

- (1) Das Bachelorstudienprogramm Chemie enthält eine Praxisphase (CB21). Die Teilnehmenden bearbeiten Projekte, die mit ihren Studieninhalten thematisch verbunden sind bzw. an diese anknüpfen.
- (2) Über eine Anrechnung der Praxisphase aufgrund berufspraktischer Tätigkeiten während des Bachelorstudienprogramms entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis darf nur begonnen werden, wenn Module im Umfang von mind. 145 ECTS Leistungspunkten abgeschlossen worden sind. Die Anmeldung muss spätestens zwei Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Bachelor-Thesis erfolgen. Das Thema der Bachelor-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von 6 Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, höchstens um insgesamt zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der nicht immatrikulierten Studierenden auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers.
- (3) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache in zwei gedruckten und festgebundenen Exemplaren abzugeben. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Bachelor-Thesis sowie eine kurze Zusammenfassung in Deutsch in elektronischer Form abzugeben. Auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden und bei Befürwortung durch die Prüferin oder den Prüfer, kann der Prüfungsausschuss die Bachelor-Thesis in englischer Sprache genehmigen.
- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Bachelor-Thesis und dauert 30 Minuten. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz 3 geregelte Abgabe der Bachelor-Thesis.
- (5) Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt eine Gesamtnote für die Bachelor Thesis und das Kolloquium. Die Note setzt sich zu 4/5 aus der Bewertung für die schriftliche Bachelor-Thesis und zu 1/5 aus der Bewertung für das Kolloquium (Tabelle 3, Modul CB23) zusammen.

§ 9 Bachelorurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen, für welchen 180 ECTS Leistungspunkte erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Bachelorzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Bachelorabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS Einstufungstabelle für die Abschlussnote. Diese basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

§ 10 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch (siehe Tabelle 1).

§ 12 Verlust der Zulassung zur Externenprüfung und des Prüfungsanspruchs

Die Zulassung zur Externenprüfung und der Prüfungsanspruch erlöschen, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer seit der Zulassung zur Externenprüfung gemäß § 4 Abs. 2 die Prüfung nicht innerhalb von 7 Jahren erfolgreich abgelegt hat. In nicht vertretbaren Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung beschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Teilnehmende des Studienprogramms Chemie, die ab dem Wintersemester 2022/23 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 20.04.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Übersicht über den Programmverlauf - Pflichtfächer

Modul-Nr.	Modul (Fachgebiet)	Semester	ECTS	Sprache	Benotet	Prüfungsform	Gewichtung
Pflichtfächer							
CB.1	Allgemeine Chemie <i>General Chemistry</i>	1	5	D	ja	KL90/HA	1,0
	Teil 1 - Allgemeine Chemie <i>General Chemistry</i>						
	Teil 2 - Praktische Chemie <i>Chemical Skills</i>						
CB.2	Mathematik für Chemiker <i>Mathematic for Chemists</i>	1	10	D	ja	KL90	1,5
CB.3	Anorganische Chemie 1 <i>Inorganic Chemistry 1</i>	2	6	D	ja	KL90	1,0
CB.4	Physik für Chemiker <i>Physics for Chemists</i>	2	10	D	ja	KL120	1,5
CB.5	Organische Chemie 1 <i>Organic Chemistry 1</i>	3	8	D	ja	KL120	1,5
CB.6	Physikalische Chemie 1 <i>Physical Chemistry 1</i>	3	6	D	ja	KL90	1,0
CB.7	Projekt und Laborphase 1 <i>Project and Laboratory Phase 1</i>	3*	6	D	nein	PR	
CB.8	Analytische Chemie 1 <i>Analytical Chemistry 1</i>	4	6	D	ja	KL90	1,0
CB.9	Projekt und Laborphase 2 <i>Project and Laboratory Phase 2</i>	4*	6	D	nein	PR	
CB.10	Anorganische Chemie 2 <i>Inorganic Chemistry 2</i>	4	6	D	ja	KL90	1,0
CB.11	Organische Chemie 2 <i>Organic Chemistry 2</i>	5	6	D	ja	KL90	1,0
CB.12	Physikalische Chemie 2 <i>Physical Chemistry 2</i>	5	6	D	ja	KL90	1,0
CB.13	Analytische Chemie 2 <i>Analytical Chemistry 2</i>	6	6	D	ja	KL90	1,0
CB.14	Technische Chemie <i>Technical Chemistry</i>	6	5	D	ja	KL90	1,0
CB.15	Nachhaltige Prozesse <i>Sustainable Processes</i>	7	5	D	ja	KL90/RE	1,0
	Teil 1 - Nachhaltige Prozesse <i>Sustainable Processes</i>						
	Teil 2 - Organische Chemie 3 <i>Organic Chemistry 3</i>						
CB.16	Biochemie <i>Biochemistry</i>	7	8	D	ja	KL120	1,5
CB.17	Projekt und Laborphase 3 <i>Project and Laboratory Phase 3</i>	7*	6	D	nein	PR	
CB.18	Makromolekulare Chemie <i>Macromolecular Chemistry</i>	8	8	D	ja	KL120	1,5
CB.19	Projekt und Laborphase 4 <i>Project and Laboratory Phase 4</i>	8*	6	D	nein	PR	

* = Blockpräsenzveranstaltung

Tabelle 2: Übersicht über den Programmverlauf – Wahlpflichtmodule CB20

Für das Modul CB.20 muss eines der Wahlpflichtmodule aus Tabelle 2 ausgewählt werden.

Modul. Nr.	Modul (Fachgebiet)	Semester	ECTS	Sprache	Benotet	Prüfungsform	Gewichtung
CB.20.1	Recht und Qualitätssicherung <i>Law and Quality Assurance</i>	8	5	D/EN	ja	KL90	1,0
CB20.2	Molekular und Zellbiologie <i>Molecular and Cell Biology</i>	8	5	D/EN	ja	KL90	1,0
CB20.3	Verfahrens- und Biotechnik <i>Process Engineering and Biotechnology</i>	8	5	D/EN	ja	KL90	1,0
CB20.4	Umweltchemie <i>Environmental Chemistry</i>	8	5	D/EN	ja	KL90	1,0

Tabelle 3: Übersicht über den Programmverlauf - Wissenschaftliches Arbeiten & Praxisbezug

Modul. Nr.	Modul	Semester	ECTS	Sprache	Benotet	Prüfungsform	Gewichtung
CB.21	Praxisphase <i>Internship</i>	1-6	30	D	nein	PR	
CB.22	Projektarbeit mit Kolloquium <i>Project and Colloquium</i>	7-8	6	D/EN	ja	MP	1,0
CB.23	Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	8-9	14	D/EN	ja	BT	3,0
	Kolloquium zur Bachelorthesis <i>Colloquium on the Bachelor Thesis</i>						
Summe ECTS Lernmodule (CB.1 bis CB.20)			130				
Summe ECTS Wissenschaftliches Arbeiten & Praxisbezug (CB.21 bis CB.23)			50				
Summe ECTS Programm			180				

Legende der Prüfungsleistungen:

BT	Bachelor-Thesis	MP	Mündliche Prüfung
CA	durchgehend Assessment	PA	Projektarbeit
HA	Hausarbeit	PR	Praktikum
KLx	Klausur (x: Dauer in Min.)	RE	Referat



Satzung über die Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge

**Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.)
Digital Business (B.Sc.)
International Fashion Business (B.Sc.)
Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.)
Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.)
Textiles Ingenieurwesen (B.Eng.)
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)**

Vom 20.04.2022

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 20.12.2021 (GBl. S. 1049) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.08.2020, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 01.04.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) In den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen
- Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.),
 - Digital Business (B.Sc.),
 - International Fashion Business (B.Sc.),
 - Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.),
 - Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.),
 - Textiles Ingenieurwesen (B.Eng.) und
 - Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

werden für das erste Fachsemester gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HZG i.V.m. § 22 Abs. 2 HZVO 90 % der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 HZG verbleiben, nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Diese Auswahlentscheidung basiert auf dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten.

- (2) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht gemäß der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (Allgemeine Zulassungssatzung) für einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Form und Fristen

- (1) Für das Wintersemester muss der Antrag auf Zulassung zum Studium für die Bachelorstudiengänge

- Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.),
- Digital Business (B.Sc.),
- International Fashion Business (B.Sc.),
- Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.),
- Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.),
- Textiles Ingenieurwesen (B.Eng.) und
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für das Sommersemester muss der Antrag auf Zulassung zum Studium für die Bachelorstudiengänge

- Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.),
- International Fashion Business (B.Sc.),
- Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.),
- Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.),
- Textiles Ingenieurwesen (B.Eng.) und
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

bis zum 15. Januar beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Allgemeinen Zulassungssatzung.

- (2) Für die Vergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren sind bei Vorliegen von Vorerfahrungen in Form einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder praktischen Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung für den beantragten Studiengang Auskunft geben, zusätzliche Nachweise über Inhalt und Dauer der Vorerfahrungen beizufügen. Eine Liste der berücksichtigten abgeschlossenen Berufsausbildungen für den jeweiligen Studiengang befindet sich im Angang dieser Satzung.

§ 3 Sprachkenntnisse

In den Studiengängen International Fashion Business (B.Sc.) und Textiles Ingenieurwesen (B.Eng.) müssen Bewerberinnen und Bewerber neben der erforderlichen Qualifikation für ein grundständiges Studium gemäß § 58 Landeshochschulgesetz Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf der Niveaustufe B2 gemäß dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarats (GER) nachweisen, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können. Das geforderte Sprachniveau wird durch eine in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführte Leistung nachgewiesen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der jeweiligen Fakultät oder akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis durch das Präsidium übertragen wurde. Eine der beiden Personen übernimmt durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission beschließt über die in Betracht kommenden unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Vorerfahrungen und modifiziert diese bei Bedarf.

- (4) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste je Studiengang. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber in eine Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien vorgenommen.
- (2) Die Bildung der Rangliste je Studiengang erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:
 - a. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b. Vorerfahrungen in Form einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer praktischen Tätigkeit (entsprechend Anlagen je Studiengang), die über die fachspezifische Eignung für den beantragten Studiengang Auskunft geben.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 2b nachweisen, wird für die Ermittlung des Rangplatzes von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein Bonus von 0,2 abgezogen. In den Studiengängen International Fashion Business (B.Sc.) und Textiles Ingenieurwesen (B.Eng.) wird für eine abgeschlossene Berufsausbildung von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein Bonus von 0,4 abgezogen oder für eine zusammenhängende studiengangbezogene praktische Tätigkeit in Vollzeit im Umfang von mindestens sechs Monaten ein Bonus von 0,2 abgezogen. Je Studiengang können jeweils nur eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.
- (3) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebendem Studienplatz denselben Rangplatz, entsteht Ranggleichheit. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Dienste) angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 25.04.2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/23.
- (2) Die Satzung der Hochschule Reutlingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren vom 16.12.2021 für die Bachelorstudiengänge tritt zum 24.04.2022 außer Kraft.

Reutlingen, den 20.04.2022

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes. It starts with a horizontal line, followed by a large, sweeping curve that goes down and then back up, and ends with a long, horizontal tail stroke.

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage 1

nicht belegt

Anlage 2

nicht belegt

Anlage 3

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Textiles Ingenieurwesen** besonderen Aufschluss geben:

- Änderungsschneider/in
- Bekleidungsnäher/in
- Bekleidungstechnische/r Assistent/in
- Betriebswirt/in (Ausbildung) - Textil
- Designer/in (Ausbildung) - Mode
- Fachpraktiker/in im Damenschneiderhandwerk
- Maßschneider/in
- Mode- und Designmanager/in
- Näher/in
- Polster- und Dekorationsnäher/in
- Polsterer/Polsterin
- Produktgestalter/in - Textil
- Produktionsmechaniker/in - Textil
- Produktprüfer/in - Textil
- Produktveredler/in - Textil
- Segelmacher/in
- Seiler/in
- Technische/r Konfektionär/in
- Textil- und Modenäher/in
- Textil- und Modeschneider/in
- Textilgestalter/in im Handwerk - Filzen
- Textilgestalter/in im Handwerk - Klöppeln
- Textilgestalter/in im Handwerk - Posamentieren
- Textilgestalter/in im Handwerk - Sticken
- Textilgestalter/in im Handwerk - Stricken
- Textilgestalter/in im Handwerk - Weben
- Textillaborant/in
- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten im Bereich der Textil- und Bekleidungsbranche oder des Textilmaschinenbaus, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anlage 4

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Medien- und Kommunikationsinformatik** besonderen Aufschluss geben:

- Assistent/in für Informatik
- Elektroniker/in Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Informations- u. Telekommunikationstechnik
- Elektroniker/in Informations- und Systemtechnik
- Elektrotechnischer Assistent/in
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Fachinformatiker/in Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/in Systemintegration
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Film- und Videoeditor/in
- Fotograf/in
- Gestalter/in für visuelles Marketing
- Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
- Informationselektroniker/in
- IT-System-Elektroniker/in
- Kommunikationsdesigner/in
- Mathematisch-technischer Assistent/in
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in
- Mediendesigner/in
- Mediengestalter/in
- Medientechnologe/in
- Technische/r Systemplaner/in
- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anlage 5

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Medizinisch-Technische Informatik** besonderen Aufschluss geben:

- Assistent/in für Informatik
- Elektroniker/in Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Informations- u. Telekommunikationstechnik
- Elektroniker/in Informations- und Systemtechnik
- Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/ Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste - FR Medizinische Dokumentation
- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin - FR Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin - FR Systemintegration
- Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
- Informationselektroniker/in
- IT-System-Elektroniker/in
- Mathematisch-technischer Assistent/in
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in
- Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte
- Staatlich geprüfte/r biologisch-technische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r elektrotechnische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r informationstechnische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r physikalisch-technische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r technische/r Assistent/in für Betriebsinformatik
- Technische/r Systemplaner/in
- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anlage 6

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Wirtschaftsinformatik** besonderen Aufschluss geben:

- Bankkauffrau / Bankkaufmann
- Fachinformatiker/innen Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/innen Systemintegration
- Immobilienkauffrau / Immobilienkaufmann
- Industriekauffrau / Industriekaufmann
- IT-Systemelektroniker/in
- IT-Systemkaufmann / IT-Systemkauffrau
- Kauffrau / Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
- Kauffrau / Kaufmann im Einzelhandel
- Kauffrau / Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- Mathematisch-technische Software-Entwickler/in

- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anlage 7

nicht belegt

Anlage 8

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Biomedizinische Wissenschaften** besonderen Aufschluss geben:

- Assistent/in - medizinische Gerätetechnik
- Biologisch-Technische/r Assistent/in,
- Biotechnologische/r Assistent/in
- Chemielaborant/in, Biologielaborant/in,
- Chemikant, Pharmakant,
- Chemisch Technische/r Assistent/in,
- Fachkraft Lebensmitteltechnik.
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in,
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinisch-Technischer Laboratoriumsassistent/in,
- Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in
- Physikalisch-Technische/r Assistent/in,
- Physiklaborant/in,
- Technische/r Assistent/in für Metallographie und Werkstoffkunde,
- Textillaborant/in,
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anlage 9

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **Digital Business** besonderen Aufschluss geben:

- Assistent/in für Informatik
- Bankkauffrau/ Bankkaufmann
- Elektroniker/in Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Informations- und Systemtechnik
- Elektroniker/in Informations- u. Telekommunikationstechnik
- Fachinformatiker/in Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/in Systemintegration
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Gestalter/in für visuelles Marketing
- Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
- IT-Systemkaufmann/ IT-Systemkauffrau
- IT-Systemelektroniker/in
- Immobilienkauffrau/ Immobilienkaufmann
- Industriekauffrau/ Industriekaufmann
- Informationselektroniker/in
- Kauffrau/ Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
- Kauffrau/ Kaufmann im Einzelhandel
- Kauffrau/ Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- Kommunikationsdesigner/in
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in
- Mathematisch-technischer Assistent/in
- Mediendesigner/in
- Mediengestalter/in
- Technische/r Systemplaner/in
- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Anlage 10

Liste der Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang **International Fashion Business** besonderen Aufschluss geben:

- Änderungsschneider/in
- Automobilkaufmann/-frau
- Bankkaufmann/-frau
- Bekleidungsnäher/in
- Bekleidungstechnische/r Assistent/in
- Betriebswirt/in (Ausbildung) - Textil
- Designer/in (Ausbildung) - Mode
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Fachpraktiker/in im Damenschneiderhandwerk
- Hotelkaufmann/-frau
- Immobilienkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Informatikkaufmann/-frau
- Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau
- Investmentfondskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau Für Büromanagement
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
- Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
- Kaufmann/-frau im E-Commerce
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Maßschneider/in
- Medienkaufmann/-frau Digital und Print
- Mode- und Designmanager/in
- Näher/in
- Personaldienstleistungskaufmann/-frau
- Polster- und Dekorationsnäher/in
- Polsterer/Polsterin
- Produktgestalter/in - Textil
- Produktionsmechaniker/in - Textil
- Produktprüfer/in - Textil
- Produktveredler/in - Textil
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Segelmacher/in
- Seiler/in
- Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Steuerfachangestellte/r
- Technische/r Konfektionär/in
- Textil- und Modenäher/in
- Textil- und Modeschneider/in
- Textilstalter/in im Handwerk - Filzen
- Textilstalter/in im Handwerk - Klöppeln
- Textilstalter/in im Handwerk - Posamentieren

- Textilgestalter/in im Handwerk - Sticken
- Textilgestalter/in im Handwerk - Stricken
- Textilgestalter/in im Handwerk - Weben
- Textillaborant/in
- Veranstaltungskaufmann/-frau
- Sonstige abgeschlossene Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten im kaufmännischen oder textilspezifischen Bereich, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben



Verfahrensordnung der Hochschule Reutlingen vom 20.04.2022

Aufgrund von § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Neufassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 01.04.2022 die folgende Verfahrensordnung als Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einberufung
- § 3 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung
- § 4 Einladung von Sachverständigen und Auskunftspersonen sowie Gästen
- § 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzung
- § 6 Ausschluss und Befangenheit von Mitgliedern
- § 7 Leitung der Sitzung
- § 8 Feststellung der Tagesordnung
- § 9 Beratung
- § 10 Anträge
- § 11 Beschlussfähigkeit
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Abstimmungsergebnis
- § 14 Eilentscheidungsrecht
- § 15 Protokoll
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Elektronische Form
- § 18 Alternative Sitzungsformen
- § 19 Verstöße gegen die Verfahrensordnung
- § 20 Inkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt als allgemeine Geschäftsordnung für die Gremien, Ausschüsse und Kommissionen (im Folgenden: Gremien) der Hochschule Reutlingen (im Folgenden: HSRT) mit Ausnahme des Präsidiums, des Hochschulrates, des Senats und des Personalrats. Von dieser Verfahrensordnung kann durch Satzung oder eine Geschäftsordnung abgewichen werden. Bereits geltende Geschäfts- oder Verfahrensordnungen bleiben unberührt.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Sitzungstermine werden von dem/der Vorsitzenden vorgeschlagen und sollen frühzeitig festgelegt werden. Der/die Vorsitzende beruft das Gremium ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.
- (2) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, das Gremium umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt wird. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.
- (3) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, das Gremium auf Verlangen des Präsidiums einzuberufen (§ 16 Abs. 7 LHG).
- (4) Die Mitglieder - auch jene mit ständigem Gaststatus - sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung samt Beratungsunterlagen einzuladen. Die Einladung sowie alle Unterlagen sollen spätestens vier Tage vor Sitzungsbeginn bei den Gremiumsmitgliedern vorliegen.
- (5) In dringenden Fällen kann das Gremium auch form- und fristlos einberufen werden.
- (6) Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, ist spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. Wird der Einwand von dem Gremium als berechtigt anerkannt, so ist die Sitzung zu wiederholen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Gremiums den Mangel für geheilt erklären.
- (7) Mitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem/der Vorsitzenden unverzüglich mit. Der/die Vorsitzende veranlasst unverzüglich die Ladung des Stellvertreters/der Stellvertreterin, soweit vorhanden. Für die Ladung der Stellvertreter/-innen gilt die Ladungsfrist nicht.
- (8) Ruht ein Mandat, so rückt für diese Zeit der/die Stellvertreter/-in bzw. Nachrücker/-in als Mitglied des Gremiums nach.

§ 3 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung

Der/die Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Er/sie hat dabei Anträge, die in der Regel eine Woche vor der Sitzung eingehen, zu berücksichtigen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gremiums. Die Anträge sind mit einem Beschlussvorschlag sowie mit einer kurzen Begründung vorzulegen.



§ 4 Einladung von Sachverständigen und Auskunftspersonen sowie Gästen

- (1) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung prüft der/die Vorsitzende, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.
- (2) Der/die Vorsitzende kann Bedienstete seines/ihres Verwaltungsbereichs zur Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (3) Mit Zustimmung des Gremiums können auch Gäste zu den Sitzungen zugelassen werden.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzung

- (1) Gremien tagen in der Regel nichtöffentlich.
- (2) Soweit die Öffentlichkeit der Sitzung gesetzlich vorgesehen ist, kann das Gremium bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Die Teilnahme von zugezogenen Sachverständigen und/oder Auskunftspersonen ist nur während der Informationsphase, nicht aber während eines Beschlusses zulässig.
- (4) Ein Gremium kann beschließen, seine Entscheidungen im Einzelfall oder generell Organisationseinheiten der HSRT zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, wenn
 - dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist,
 - Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind
 - oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Feststellung, dass die Verschwiegenheit aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, trifft der/die Vorsitzende. An diese Feststellung sind die an der Sitzung Beteiligten gebunden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 6 Ausschluss und Befangenheit von Mitgliedern

- (1) Mitglieder dürfen an Beratungen nicht teilnehmen, wenn sie:
 1. selbst Betroffene/r sind oder aber durch die Entscheidung des Gremiums einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erlangen können, Letzteres gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
 2. Angehörige einer Person gem. Ziffer 1 sind,
 3. eine Person nach Ziffer 1 kraft Gesetzes oder Vollmacht vertritt oder Angehöriger der vertretenden Person ist.



Die Gründe sind dem/der Vorsitzenden, so sie in der Person des/der Vorsitzenden gegeben sind, dem Gremium anzuzeigen. In Zweifelsfällen entscheidet das Gremium.

(2) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, das Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so sind die Gründe dem/der Vorsitzenden anzuzeigen. Liegen die Gründe in der Person des/der Vorsitzenden, sind sie dem Gremium anzuzeigen. Das Gremium entscheidet in Abwesenheit der betroffenen Person, die vorher anzuhören ist, über das Vorliegen der Befangenheitsgründe.

§ 7 Leitung der Sitzung

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er/sie trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf.

(2) Der/die Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie ggf. jederzeit die Beschlussfähigkeit (§ 11) fest.

(3) Der/die Vorsitzende legt im Zweifelsfall die Geschäftsordnung aus.

§ 8 Feststellung der Tagesordnung

(1) Erster Tagesordnungspunkt ist die Feststellung der mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung.

(2) In begründeten Fällen können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung sowie die Unterbreitung von Tischvorlagen ist gesondert zu beschließen; sollen zu einem neu aufgenommenen Tagesordnungspunkt oder zu einem Tagesordnungspunkt, zu dem eine Tischvorlage verteilt wurde, Beschlüsse gefasst werden, so muss dies von dem Gremium einstimmig beschlossen werden.

(3) Mit der Feststellung der Tagesordnung ist über die Zuziehung von Sachverständigen, nicht ständigen Gästen und Auskunftspersonen Beschluss zu fassen.

§ 9 Beratung

(1) Das Gremium berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.

(2) Der/die Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. Danach erstattet er/sie über den Verhandlungsgegenstand Bericht oder erteilt einem dazu von ihm/ihr bestimmten Berichterstatter/-in das Wort.

(3) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums, die ständigen Gäste, Sachverständigen und Auskunftspersonen sowie diejenigen, die auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen. Antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums.



§ 10 Anträge

- (1) Anträge zur Sache können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Ein anderer Antrag ist von dem/der Vorsitzenden ohne Aussprache zurückzuweisen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Geschäftsordnung eine Gegenrede, muss abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der/die Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (3) Wird ein Gremium wegen Befangenheit mehrerer Mitglieder beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der/die Vorsitzende. Diese/r hat vor seiner/ihrer Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet diese im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, bestimmt der/die Vorsitzende den Abstimmungsmodus und die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, es sei denn mindestens ein Mitglied fordert geheime Abstimmung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten sollen grundsätzlich in geheimer Abstimmung erfolgen, außer das Gremium spricht sich einstimmig für eine offene Abstimmung aus.
- (4) Das Gremium kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass das Gremium wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken.



§ 13 Abstimmungsergebnis

- (1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt der/die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während der Sitzung nicht revidiert werden.
- (3) Für Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, gilt: wird eine Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei mehreren Bewerbern ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14 Eilentscheidungsrecht

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (2) Die Gremien können durch Beschluss einzelne Angelegenheiten vom Eilentscheidungsrecht ausnehmen.

§ 15 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Gremiums ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss enthalten:
 - Tag und Ort der Sitzung,
 - den Namen des/der Vorsitzenden
 - Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
 - Namen der übrigen Mitwirkenden und deren Funktion,
 - die Gegenstände der Verhandlung,
 - die Anträge,
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - den Wortlaut der Beschlüsse
- (2) Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (3) Über Verhandlungen, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, sind gesonderte Anlagen zum Protokoll anzufertigen. Die Anfertigung ist im Protokoll zu vermerken. Die Anlagen gelten als Bestandteil des Protokolls.
- (4) Tischvorlagen sind dem Protokoll beizufügen.



(5) Das Protokoll soll unverzüglich erstellt und den Mitgliedern des Gremiums übersandt werden. Die Anlagen nach Absatz 3 können bei den Akten eingesehen werden. Einsprüche gegen das Protokoll oder die Anlagen können bis zur und in der nächsten Sitzung oder bis zum Abschlusstermin des schriftlichen Verfahrens erhoben werden. Über Einsprüche entscheidet das Gremium. Nach Erledigung der Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 16 Ausschüsse

(1) Das Gremium kann für einzelne Sachgebiete oder Teile von ihnen oder für bestimmte Sonderaufgaben beratende oder beschließende, ständige oder nicht ständige Ausschüsse bilden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Gremiums sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Gremiums.

(4) Sind für Ausschüsse Mitglieder aus verschiedenen Gruppen zu bestellen, so haben die jeweiligen Vertreter/-innen der Gruppe in dem Gremium ein Vorschlagsrecht.

(5) Das Gremium kann bei der Einsetzung von Ausschüssen zugleich beschließen, welches Mitglied des Ausschusses dessen Vorsitz übernimmt. Wird ein Vorsitz nicht bestimmt, so wählen die Mitglieder des Ausschusses eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Reihe. Bis ein/e Ausschussvorsitzende/r bestellt ist, nimmt das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied diese Aufgabe wahr.

(6) Jedem Gremienmitglied ist auf Wunsch Einsicht in die Ausschussunterlagen zu gewähren. Jedes Gremienmitglied ist berechtigt, an Ausschusssitzungen ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen. Auf Anforderung sind ihm die Einladungen zu den Sitzungen zu übersenden.

§ 17 Elektronische Form

(1) Die Mitglieder eines Gremiums können beschließen, die elektronische Übermittlung - auch das Einstellen auf einem geeigneten Dateiserver - von Dokumenten oder die elektronische Form zuzulassen.

(2) Unabhängig von der grundsätzlichen Entscheidung nach Absatz 1 kann der/die Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 12 Abs. 4) ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen.

§ 18 Alternative Sitzungsformen

(1) Das Gremium tagt grundsätzlich in präsenter Sitzung. Alternativ können Sitzungen in Video- oder Telefonkonferenz, in einer Kombination dieser Formen oder in Kombination mit



einer präsenten Sitzung stattfinden (alternative Sitzungsformen). Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft der/die Vorsitzende. § 10a LHG bleibt unberührt.

(2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Verfahrensordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.

(3) Im Falle der Wahl einer alternativen Sitzungsform müssen die Einwahldaten spätestens an dem der Sitzung vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung beziehungsweise im Falle einer Einwahl mittels Videokonferenzsystem die funktionierende Ton- und Bildübertragung festgestellt hat.

(5) Um die Vertraulichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Sitzung in alternativer Sitzungsform nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen.

(6) Abstimmungen können nur in alternativer Sitzungsform erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle an der Abstimmung Teilnehmenden mittels Videoübertragung oder in Präsenz an der Erörterung des betreffenden Tagesordnungspunktes teilgenommen haben; eine Aussprache und Abstimmung in einer Telefonkonferenz ist nicht zulässig. Abstimmungen in einer alternativen Sitzungsform setzen voraus, dass die Beschlussfähigkeit der mittels Videokonferenz verbundenen einschließlich der ggf. in Präsenz versammelten Mitglieder festgestellt wurde; nur diese sind stimmberechtigt. Vor jeder Abstimmung hat sich die oder der Vorsitzende zu versichern, dass die Beschlussfähigkeit vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Die oder der Vorsitzende kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl zu ermöglichen. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder im Einzelfall festgelegt worden, ist die Beschlussfassung in einem hierfür geeigneten, die Geheimhaltung wahrenenden, einheitlich für die mittels Videokonferenz verbundenen einschließlich der ggf. in Präsenz versammelten Mitglieder geltenden, elektronischen Verfahren durchzuführen. Dies gilt entsprechend für Wahlen.

§ 19 Verstöße gegen die Verfahrensordnung

Der Einwand, Beschlüsse oder Wahlen seien nicht entsprechend der Verfahrensordnung zustande gekommen, muss spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. Wird der Einwand vom Gremium als berechtigt anerkannt, ist über die Angelegenheit in der Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen bzw. zu wählen.



§ 20 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen in Kraft.

Reutlingen, den 20.04.2022



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident





Verfahrensordnung der Hochschule Reutlingen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der Senat der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 3 Abs. 5, § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 01.04.2022 folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen:

Vorwort

Entsprechend der Leitlinien 18 und 19 der Satzung der Hochschule Reutlingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 20.04.2022 regelt die vorliegende Verfahrensordnung den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Reutlingen. Dies umfasst die Definition von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften einschließlich der Zuständigkeiten in den einzelnen Verfahrensschritten und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Verfahrensordnung ist verbindlich für alle wissenschaftlich Tätigen und Studierenden an der Hochschule Reutlingen.

Die vorliegende Verfahrensordnung beruht maßgeblich auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen¹ und auf der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der DFG², neben weiteren Grundlagen³. Formulierungen der genannten Texte sind mittelbar oder unmittelbar in diese Verfahrensordnung eingegangen.

§ 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Als wissenschaftliches Fehlverhalten, vorsätzlich oder grob fahrlässig, in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, gelten insbesondere:

1. Falschangaben

- a. durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- b. durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - i. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c. durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,

¹ Hochschulrektorenkonferenz, Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlungen des 185. Plenums vom 06. Juli 1998 sowie „Gute wissenschaftliche Praxis an den deutschen Hochschulen, Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.05.2013

² Deutsche Forschungsgemeinschaft, 2019, Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF), DFG-Vordruck 80.01 – 08/19

³ Eingeflossen in diese Ordnung sind weiterhin die verabschiedeten und veröffentlichten Ordnungen der Universität Tübingen (Dezember 2017) und der TH Köln (Januar 2020) sowie die Satzungen der Universität Stuttgart (2013) und der Technischen Universität München (Juli 2015) zu eben dieser Thematik.



- d. durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - e. durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
2. unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:
- a. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d. die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e. die Verfälschung des Inhalts,
 - f. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
- a. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
- 1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von § 1 (1) enthält,
 - 2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von § 1 (1) erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 1 (1) ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.
- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann bei einer gutachterlichen Tätigkeit insbesondere erfolgen:
- 1. durch die unbefugte Verwertung von Daten, Theorien und Erkenntnissen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachter/-in Kenntnis erlangt haben, für eigene Zwecke;
 - 2. durch die unbefugte, die Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens verletzende Weitergabe von Anträgen oder darin enthaltenen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte.



§ 2 Ombudsperson

- (1) Als Ansprechperson für Mitglieder und Angehörige der Hochschule Reutlingen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt die Hochschulleitung eine Ombudsperson. Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder für den Fall der Verhinderung wird zudem eine Vertretung benannt. Als Ombudsperson und als ihre Vertretung werden integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt, die während ihrer Amtszeit keine Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein dürfen. Die Amtszeit der Ombudsperson und ihrer Vertretung ist auf drei Jahre begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Zur Bestellung unterbreitet die Hochschulleitung dem Senat einen Personalvorschlag. Erhebt sich dort kein Widerspruch, beschließt die Hochschulleitung die Ernennung und übersendet der oder dem Ernannten ein Bestellungsschreiben. Ein sichtbarer Hinweis auf Person und Kontaktdaten der Ombudsperson wird auf der Homepage der Hochschule Reutlingen veröffentlicht.
- (2) Die Ombudsperson ist in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet.
- (3) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Vertrauensperson allgemein zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und speziell in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Wissenschaft leitet sie im Bedarfsfall an die Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft weiter. Sie berät auch Personen, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, wie sie ihr wissenschaftliches oder persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.

§ 3 Ständige Kommission

- (1) Die Hochschulleitung bestellt eine ständige Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung. Die Kommission besteht aus drei wissenschaftlich ausgewiesenen Personen, die in der Mehrheit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sind. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung benannt. Die Vertretung wird bei Ausfall eines Mitglieds oder bei Besorgnis der Befangenheit hinzugezogen. Die Ombudsperson und ihre Vertretung gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an. Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Ein sichtbarer Hinweis auf Personen und Kontaktdaten der Mitglieder der ständigen Kommission wird auf der Homepage der Hochschule Reutlingen veröffentlicht.
- (2) Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Die Kommission tagt nichtöffentlich in mündlicher Verhandlung. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Die Sitzungen können auch im Onlineformat durchgeführt werden. Die Einberufung und Durchführung von Onlinesitzungen ist in der Verfahrensordnung der Hochschule geregelt. Beschlüsse werden unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts nach freier Überzeugung mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen



Die Hochschule Reutlingen wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten mit Bezug zu einem Mitglied oder Angehörigen der Hochschule nachgehen. Auch eine anonyme Anzeige wird überprüft, wenn belastbare, hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsmäßig geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

§ 5 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der von den Vorwürfen Betroffenen ein und wahren die Grundsätze von Fairness und strikter Vertraulichkeit. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Weder dem oder der Hinweisgebenden noch der oder dem Beschuldigten, letzterer bzw. letzterem zumindest bis zu Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen.

§ 6 Vorprüfung

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Reutlingen mit objektiven Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten haben die Wahl, sich direkt an die Ombudsperson der Hochschule Reutlingen oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.⁴ Als unabhängige Instanz steht das Gremium allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.
- (2) Die Vorwürfe werden unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft. Die Ombudsperson prüft mit den Beschuldigten und Hinweisgebenden getrennt, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass das Verfahren einzustellen ist, erübrigt sich eine förmliche Untersuchung und das Vorprüfungsverfahren wird eingestellt. Dasselbe gilt, wenn der Verdacht widerlegt, sich nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten nicht hinreichend aufklärbar ist. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit der ständigen Kommission zur Einleitung der förmlichen Untersuchung übermittelt.

§ 7 Förmliche Untersuchung

- (1) Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung von der oder dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Gleichstellungsbeauftragte oder den

⁴ <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/> (14.05.2021)



Gleichstellungsbeauftragten und Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich beratend hinzuziehen. Dabei muss gewährleistet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird.

- (3) Der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Der oder die Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht, dabei wird der Schutz der Identität der hinweisgebenden Person gewährleistet (siehe im Einzelnen Absatz 4). Der oder die Betroffene ist darüber zu belehren, dass es ihm oder ihr freisteht, sich zu den Vorwürfen zu äußern oder nicht. Sowohl der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen als auch der oder dem Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Dazu kann er oder sie eine Person seines oder ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Für Hinweisgebende gilt hier:
- a. Der Name der Person wird nicht ohne ihr oder sein Einverständnis Dritten bekanntgegeben. Anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die bzw. der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der oder des Hinweisgebenden ankommt.
 - b. Bevor der Name der oder des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird er oder sie darüber in Kenntnis gesetzt. Sie oder er kann dann entscheiden, ob die Anzeige zurückgezogen werden soll.
 - c. Die Identität der oder des Hinweisgebenden ist öffentlich, wenn diese sich mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Im folgenden Verfahren wird dann entschieden, wie mit dieser Verletzung der Vertraulichkeit durch die oder den Hinweisgebenden umzugehen ist.
- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Konnte der Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis nicht ausgeräumt oder konnte wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen werden, legt die Kommission das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen und ggf. empfohlenen Sanktionen bzw. Maßnahmen, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (6) Die Kommission teilt die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, der oder dem Hinweisgebenden und der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen schriftlich mit.
- (7) Gegen die Entscheidung der Kommission können keine Rechtsmittel eingesetzt werden.

§ 8 Maßnahmen bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards der Hochschule Reutlingen als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffener die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Je nach Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens leiten die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

Zu den akademischen Konsequenzen zählen unter anderem:

- a. Ermahnung der oder des Betroffenen durch die Hochschulleitung



- b. Entzug von akademischen Graden bzw. der Lehrbefugnis unter Einbeziehung der dafür zuständigen Stellen,
- c. Information von außerhochschulischen wissenschaftlichen Einrichtungen, Vereinigungen und Publikationsorganen,
- d. Verlangen zur Korrektur oder Rückziehung wissenschaftlicher Publikationen.

Das Ergebnis der Untersuchung wird im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis nach Maßgabe des Datenschutzes und in Abwägung mit den Belangen des Persönlichkeitsschutzes den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verfahrensverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich treten die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Reutlingen“ vom 26. März 2010 außer Kraft. Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensordnung anhängig sind, werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fortgeführt.

Reutlingen, 20.04.2022

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Satzung der Hochschule Reutlingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Der Senat der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 3 Abs. 5, § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 01.04.2022 folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen:

Vorwort

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, wie lege artis zu arbeiten, strikter Ehrlichkeit und kritischem Diskurs, die für alle wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. In der vorliegenden Satzung definiert die Hochschule Reutlingen Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.¹ Diese Grundsätze gelten für alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen und Studierenden, welche dadurch verpflichtet sind, diese Satzung ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu Grunde zu legen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen. Der Hochschule kommt hierbei als Stätte von Forschung und Lehre eine institutionelle Verantwortung zu. Präsidium und Senat der Hochschule Reutlingen verpflichten sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geeigneten Organe, personellen Strukturen und anderen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und dem Erkenntnisgewinn entsprechend weiterzuentwickeln. Die Satzung beruht maßgeblich auf den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) der DFG aus dem Jahr 2019². Formulierungen des genannten Textes sind mittelbar oder unmittelbar in diese Satzung eingegangen.

§ 1 Anwendungsbereich, Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Die Regelung des Umgangs mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt in einer eigenständigen Verfahrensordnung der Hochschule zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Die Vorgaben dieser Satzung und die obengenannte Verfahrensordnung sind verbindlich für alle wissenschaftlich Tätigen und Studierenden an der Hochschule Reutlingen.

§ 2 Übernahme der Leitlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Prinzipien

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Die Hochschule Reutlingen legt mit dieser durch den Senat verabschiedeten Satzung und nach Maßgabe von § 3 zur Kenntnisnahme durch ihre wissenschaftlich Tätigen und Studierenden die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest. Sie gibt sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu

¹ In der entsprechenden Verfahrensordnung der Hochschule ist wissenschaftliches Fehlverhalten definiert und Verfahren zum Umgang mit diesem geregelt.

² Deutsche Forschungsgemeinschaft, 2019. Guidelines for Safeguarding Good Research Practice. Code of Conduct. <https://doi.org/10.5281/ZENODO.3923602>; weiterhin sind Texte eingeflossen aus der verabschiedeten und veröffentlichten Satzung der Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2021, Nr. 5, S.136).



deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in den nachfolgenden Leitlinien ausgeführt.

Leitlinie 2: Berufsethos

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Reutlingen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Hochschule Reutlingen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Die Hochschulleitung und ständigen Gremien der Hochschule Reutlingen schaffen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Hochschulleitung und zuständigen Gremien garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

Die Hochschulleitung und die zuständigen zentralen Gremien tragen die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit an der Hochschule Reutlingen trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen



Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung der Hochschule bzw. Fakultät und des Instituts zu verhindern.

Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen an der Hochschule Reutlingen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

Leitlinie 6: Ombudspersonen

Die Hochschule Reutlingen hat über ihre Verfahrensordnung sichergestellt, dass mindestens eine unabhängige Ombudsperson vorhanden ist, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Sie trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorhanden.

Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein. Die Amtszeit von Ombudspersonen ist zeitlich begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Als Ombudspersonen werden integere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudspersonen nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle, die Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in



der Wissenschaft weiter. Die Ombudspersonen wie auch die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft erhalten von der Hochschule Reutlingen die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sieht die Hochschule Reutlingen bei Bedarf Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor. An der Hochschule Reutlingen besteht ein Wahlrecht dergestalt, dass sich ihre Mitglieder und Angehörigen an die lokale Ombudsperson der Hochschule oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden können. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

Forschungsprozess

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Reutlingen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Reutlingen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Reutlingen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Hochschule von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

Leitlinie 9: Forschungsdesign



Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Reutlingen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschule Reutlingen stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Reutlingen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Die Hochschule trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr / von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

Leitlinie 11: Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Reutlingen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten



sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

Leitlinie 12: Dokumentation

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Reutlingen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Reutlingen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung im Fall von öffentlich finanzierten Forschungsvorhaben nicht von Dritten abhängig gemacht werden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes zu gegebener Zeit unter Abwägung von Belangen wie Sicherung von Qualifikationsarbeiten, Schutz intellektuellen Eigentums und wirtschaftlicher Fragestellungen, z.B. im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich



gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

Leitlinie 14: Autorschaft

Autorin oder Autor ist an der Hochschule Reutlingen, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Leitlinie 15: Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren der Hochschule Reutlingen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen



Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

Leitlinie 17: Archivierung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Reutlingen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die Hochschule stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die zuständigen Stellen an der Hochschule Reutlingen (in der Regel Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden dennoch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen; die für die Bearbeitung der Anzeige zuständigen Stellen haben dies zu beachten.

Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen



Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine lokale Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

Die Hochschule Reutlingen entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüft, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Hochschule Reutlingen hat mit ihrer Verfahrensordnung zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft ein Regelwerk zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens etabliert. Das Regelwerk umfasst insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Das Regelwerk wird ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die im Regelwerk der Hochschule Reutlingen oder in einschlägigen weiteren, höherrangigen Normen niedergelegt sind. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat. Die Verfahrensordnung der Hochschule Reutlingen umfasst insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt, zur Beweiswürdigung, zur Vertretung der Ombudspersonen und der Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft, zu Befangenheiten sowie zu rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Die Hochschule gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Die Verfahrensordnung zeigt verschiedene Maßnahmen auf, die in Abhängigkeit von dem Schweregrad des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden sind. Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in



Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen und nach Maßgabe des Datenschutzes und in Abwägung mit den Belangen des Persönlichkeitsschutzes den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

§ 3 Besondere Art der Bekanntgabe

Diese Satzung und die Verfahrensordnung zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft der Hochschule Reutlingen wird allen an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung zur Beachtung übergeben. Die Übergabe ist zu dokumentieren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Reutlingen“ vom 26. März 2010 außer Kraft.

Reutlingen, 20.04.2022

Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident

WAHLAUSSCHREIBEN

Bekanntmachung der Wahlen für die Wahl der Mitglieder zum SENAT und zu den FAKULTÄTSRÄTEN

I. ALLGEMEINES

Im Sommersemester 2022 finden für die Wählergruppe der **Studierenden** die Wahlen der Mitglieder des **Senats** sowie der **Fakultätsräte** statt.

Alle Wahlberechtigten werden aufgefordert, ihre Stimme abzugeben und sich als Kandidaten aufzustellen. Die Wahlen werden als internetbasierte **Online-Wahl** durchgeführt. Das Wahlportal ist im Zeitraum vom

31.05.2022 ab 9 Uhr bis 08.06.2022, 10 Uhr

zur elektronischen Stimmabgabe freigeschaltet.

II. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

Wählen und gewählt werden können nur die immatrikulierten Studierenden der Hochschule Reutlingen, die am Tage des Abschlusses des Wählerverzeichnis (16.05.2022) in diesem eingetragen sind und über den nutzerspezifischen Securelink verfügen (§ 3 Abs. 3 Wahlordnung, im Folgenden WO, siehe auch VI).

Beurlaubte Studierende und Studierende, die ein verpflichtendes praktisches Studiensemester ableisten, sind berechtigt an der Selbstverwaltung teilzunehmen und sind wahlberechtigt und wählbar.

Befristet eingeschriebene Studierende (Austauschstudierende), die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule Reutlingen studieren und keinen Hochschulabschluss erwerben, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppen oder mehreren Fakultäten angehört, ist nur in einer Wählergruppe beziehungsweise in einer Fakultät wahlberechtigt. Die betreffende Person hat sich bis zum 16.05.2022 gegenüber der Wahlleitung unwiderruflich schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll (§ 3 Abs. 4 WO).

III. WÄHLERVERZEICHNIS (§ 8 WO)

1. Das Wählerverzeichnis für die Gremienwahlen kann vom 02.05.2022 bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses am 16.05.2022 in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr im Geb. 3, Zi. 3-223 (nach vorheriger Terminabsprache mit der Wahlleitung) durch die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule eingesehen werden. Das Einsichtnahmerecht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.
2. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich (postalisch oder in elektronischer Textform per E-Mail) oder zur Niederschrift (nach vorheriger Terminabsprache mit der Wahlleitung)

bis spätestens 09.05.2022

Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

3. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses von Amts wegen zu aktualisieren und zu berichtigen.

IV. ZAHL UND AMTSZEIT DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER

1. **Zahl der Mitglieder Senat: 4 Studierende**
2. **Zahl der Mitglieder Fakultätsräte (FR):**

Fakultät	Anzahl Studierende
Angewandte Chemie	6
ESB Business School	3
Informatik	6
Technik	6
Textil & Design	6

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte beginnt am 01.10.2022 und endet am 30.09.2023

V. EINREICHEN VON WAHLVORSCHLÄGEN (§ 9 WO) UND DEREN BEKANNTGABE

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert die Wahlvorschläge getrennt für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten rechtzeitig und ordnungsgemäß einzureichen.

1. Die Wahlvorschläge sind

spätestens am 10.05.2022, bis 12.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Wahlleitung einzureichen. Sie sollen auf den amtlichen Vordrucken eingereicht werden. Der Vordruck steht im Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/> zum Download bereit. Die Einreichung ist auf postalischem Weg oder in elektronischer Form per E-Mail (wahlleitung@reutlingen-university.de) fristgerecht zulässig, es gilt der Zeitpunkt des Zugangs.

2. Der Wahlvorschlag ist durch eine Listenbezeichnung (Kennwort) zu kennzeichnen, wenn er mehr als eine Bewerberin oder Bewerber umfasst. Er darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der einzelnen Wählergruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.
3. Für die Wahlen dürfen nur Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Gruppe und für die betreffende Wahl wählbar sind. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit folgenden Angaben aufzuführen: Familienname, Vorname, Fakultätszugehörigkeit bzw. Zugehörigkeit zu einer zentralen Einrichtung und bei Studierenden die Matrikelnummer.
4. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige oder elektronische Unterschrift. Die Zustimmung mittels elektronischer Form als E-Mail, Fax oder Scan ist ebenfalls ausreichend. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die betreffende Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
5. Die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und zum Fakultätsrat müssen bei der Wählergruppe der Studierenden von **mind. zehn Mitgliedern** dieser Gruppe, unterzeichnet sein (§ 9 Abs. 4 WO). Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden, die für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sind. Jedes Hochschulmitglied darf jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen.
6. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.
7. Bewerberinnen und Bewerber können nur gewählt werden, wenn sie in einem Wahlvorschlag aufgenommen sind.
8. Die Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens am **24.05.2022** gemäß der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen im Intranet der Hochschule unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/hochschule/hochschuloeffentliche-bekanntmachungen/>.
9. Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, fordert die Wahlleitung unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf.



VI. AUSÜBUNG DER WAHLBERECHTIGUNG

Die Wahlen finden als internetbasierte Online-Wahl statt. Die Legitimierung am Wahlserver erfolgt über einen nutzerspezifischen Secure-Link aus dem Intranet. Für die Portalanmeldung ist der individuell bekannte Benutzer-Account der Hochschule Reutlingen notwendig (Benutzername und Passwort). Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form im Wahlportal mittels Aufrufes und Verwendung eines elektronischen Stimmzettels, der persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

VII. WAHLGRUNDSÄTZE

1. Verhältniswahl (Listenwahl) (§ 2 Abs. 2 WO)

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Diese findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenanzahl). Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin oder je Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

2. Mehrheitswahl mit Bindung (§ 2 Abs. 3 WO)

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt.

VIII. ORT UND ZEIT DER FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen lässt die Wahlleitung die elektronische Auszählung der Stimmen vornehmen und der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis im Geb. 3, Zi. 3-223 fest. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt gemäß der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen im Intranet der Hochschule unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/hochschule/hochschuloeffentliche-bekanntmachungen/>.



IX. WAHLEITUNG

Zum Wahlleiter wurde vom zuständigen Mitglied des Präsidiums Herr Markus Dammler (Geb. 3, Zi. 3-223, Tel.: 07121/271-1077, E-Mail: wahlleitung@reutlingen-university.de) und zur stellvertretenden Wahlleiterin Frau Sara Schönfelder-Blondel (Geb. 20, Zi. 20-204, Tel.: 07121/271-1125, E-Mail: wahlleitung@reutlingen-university.de) bestellt.

Nähere Einzelheiten zu den Gremienwahlen können der Wahlordnung entnommen werden, die bis zur Feststellung der Wahlergebnisse bei der Wahlleitung einzusehen ist und im Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/> abrufbar ist.

Reutlingen, 26.04.2022

Wahlleiter: _____





Benutzungsordnung IT- und Mediendienste der Hochschule Reutlingen vom 23.05.2022

Die Präsidentin, der Präsident der Hochschule wahrt gemäß § 17 Abs. 8 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg – LHG vom 1. Januar 2005, in der Neufassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2) – die Ordnung in der Hochschule. Die Hochschule Reutlingen erlässt mit Zustimmung des Senats am 13.05.2022 die folgende Benutzungsordnung für IT- und Mediendienste:

Präambel

Die Leistungsfähigkeit der Hochschule Reutlingen hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit der IT- und Mediendienste ab. Eine Bereitstellung erfolgt seitens der Hochschule um Lehre, Forschung, Transfer und den freien Meinungs austausch zu fördern.

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der IT- und Mediendienste der Hochschule gewährleisten. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT- und Medieninfrastruktur auf und regelt das Nutzungsverhältnis zwischen den Nutzenden und den Diensteanbietern.

Mit dieser Benutzungsordnung sollen die Verfügbarkeit der Infrastruktur und der Daten, die Vertraulichkeit der Daten vor unautorisiertem Zugriff sowie die Integrität der Daten gewährleistet und damit das Ansehen der Hochschule Reutlingen und ihrer Angehörigen geschützt werden. Weitere Ziele sind die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder der Hochschule.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle unter § 3 beschriebenen nutzungsberechtigten Personen und bezieht sich auf die in § 2 beschriebenen IT- und Mediendienste.

§ 2 Angebot IT- und Mediendienste

- (1) Die Hochschule Reutlingen stellt für Lehre, Studium und Forschung IT- und Mediendienste bereit. Hierzu gehören Netzwerke, Telekommunikationssysteme, Medientechnik, PC-Arbeitsplätze und PC-Räume, sowie Software-Anwendungen.
- (2) Das Rechen- und Medienzentrum (RMZ) der Hochschule Reutlingen ist Diensteanbieter für die IT- und Mediendienste der Hochschule.
- (3) Die IT- und Mediendienste sind im IT Service Katalog beschrieben, welcher über das Intranet der Hochschule Reutlingen erreichbar ist.
- (4) Der Service Desk ist erste Anlaufstelle für Auskünfte über die angebotenen IT- und Mediendienste.

§ 3 Nutzungsberechtigte Personen

- (1) Die IT- und Mediendienste der Hochschule Reutlingen können von den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Reutlingen gemäß § 2 LHG genutzt werden.
- (2) Mitglieder von Einrichtungen am Campus der Hochschule Reutlingen können IT- und Mediendienste zum Teil ebenfalls nutzen. Der Umfang der Nutzung wird in gesonderten Vereinbarungen festgelegt.
- (3) Mitglieder anderer Hochschulen oder von Kooperationspartnern der Hochschule können zu wissenschaftlichen Zwecken als Nutzende zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten nutzungsberechtigten Personen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) In Einzelfällen können auch andere Personen als Nutzende zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Leitung des Diensteanbieters.
- (5) Die Hochschule behält sich vor den Nutzerkreis einzuschränken.

§ 4 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung erfolgt zu wissenschaftlichen Zwecken in Lehre, Studium, Forschung, Aus- und Weiterbildung, zu Zwecken der Verwaltung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule Reutlingen.
- (2) Studierende der Hochschule Reutlingen erhalten nach Immatrikulation automatisch einen Zugang zu den IT- und Mediendiensten. Beschäftigte, Lehrbeauftragte und Doktoranden erhalten den Zugang mit Ausgabe der Vertragsunterlagen.
- (3) Gäste beantragen den Zugang bei den für sie zuständigen Fakultäten oder Einrichtungen. Gastzugänge werden zeitlich befristet gewährt.
- (4) Gastzugänge von Nichtmitgliedern der Hochschule zum Zwecke von Internetnutzung bei Einzelveranstaltungen werden über ein Mitglied der Hochschule beim

Service Desk beantragt. Der Zugang ist eingeschränkt und wird zeitlich befristet gewährt.

- (5) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsarmen Betriebs kann die Nutzungsberechtigung mit nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Benutzung erlischt:
 1. Mit der Abmeldung der Nutzenden;
 2. Mit Ablauf einer befristet erteilten Nutzungsberechtigung;
 3. Wenn mit der Nutzungsberechtigung verbundene Bedingungen und/oder Auflagen nicht erfüllt werden;
 4. Mit der Änderung des Status der nutzungsberechtigten Personen;
 5. Bei Studierenden drei Monate nach Exmatrikulation zur Wahrung von Prüfungsansprüchen;
 6. Bei Mitarbeitenden am Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 7. Durch Ausscheiden aus der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt wurde;
 8. Mit dem Tod.
- (7) Spätestens drei Monate nach Erlöschen der Nutzungsberechtigung werden die Daten der Nutzenden auf den Ressourcen der Hochschule Reutlingen gelöscht.
- (8) Alle nutzungsberechtigten Personen stimmen dieser Benutzungsordnung durch die Onlineaktivierung des Benutzerkontos zu.
- (9) Die Nutzungsberechtigung ist nicht übertragbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Personen

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht die IT- und Mediendienste nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (2) Die Nutzung der IT- und Mediendienste steht unter dem Vorbehalt des dienstlichen, wissenschaftlichen bzw. studienbezogenen Zwecks, gemäß den Aufgaben aus § 2 LHG.
- (3) Eine hiervon abweichende private Nutzung der IT- und Medieninfrastruktur ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zugelassen, wenn sie geringfügig ist, keine negativen Auswirkungen auf die Bewältigung der Arbeitsaufgaben hat und die Zweckbestimmung der IT- und Mediendienste sowie die Belange der anderen Nutzenden nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Entsprechendes gilt für die Benutzung der IT- und Mediendienste für Zwecke der Nebentätigkeit.
- (5) Die Speicherung von privaten Daten auf Serversystemen der Hochschule oder von Partnerhochschulen ist nicht zulässig.

- (6) Die Nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet:
1. Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT- und Mediendienste stört;
 2. Ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
 3. Ausschließlich mit Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
 4. Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Authentifizierungsinformationen (z.B. Benutzerpasswörter, PINs, Private Key etc.) erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT- und Mediendiensten verwehrt wird;
 5. Keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzenden zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzenden nicht weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
 6. Ohne ausdrückliche Einwilligung des zuständigen IT-Personals der Hochschule keine Eingriffe in die IT-Infrastruktur vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssoftware zu verändern;
 7. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT- und Mediendiensten bzw. IT-Infrastruktur unverzüglich beim Service Desk zu melden;
 8. Den Verdacht von Sicherheits- oder Datenschutzvorfällen unverzüglich bei den dafür vorgesehenen Kontaktstellen zu melden;
 9. Ihre Daten und Programme so zu sichern, dass keine Schäden durch Verlust entstehen;
 10. Bei Nutzung von IT- und Mediendiensten den Weisungen des zuständigen Personals der Hochschule Folge zu leisten;
 11. In begründeten Fällen zur Sicherung einer sach- und ordnungsgemäßen Benutzung der IT- und Mediendienste das zuständige IT-Personal der Hochschule auf Verlangen unter Beachtung der Vertraulichkeit Auskünfte über Programme und genutzte Methoden zu gewähren;
 12. Fremde externe Datenträger von IT-Personal der Hochschule auf Schadsoftware prüfen zu lassen, bevor sie mit PC-Systemen der Hochschule verbunden werden; sofern keine Gewissheit bezüglich deren Virenfreiheit besteht;
 13. Bei Ende der Nutzung ausgeliehene Geräte, Software und Dokumentation zurückzugeben bzw. Software, die auf eigene Datenträger überspielt wurde, zu löschen;
 14. Bei der Benutzung der IT-Infrastruktur sind die gesetzlichen Vorschriften zu wahren und die guten Sitten zu beachten. Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung des Internets, die geeignet ist, den Interessen der Hochschule oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit des Hochschulnetzes zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften und ggf. vorhandenen Verfahrensanweisungen für die Nutzung des IT-Systems verstoßen. Dies gilt vor allem aber nicht abschließend für jegliche Preisgabe oder Gefährdung von vertraulichen Informationen, personenbezogene Daten oder sonstigen Informationen der Hochschule, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich

die Vertraulichkeit aus der Natur der Sache ergibt, das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen, das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen, das Abrufen oder Verbreiten unbekannter Inhalte aus unsicheren Quellen, insbesondere mit Anhängen und ausführbaren Dateien.

§ 6 Einsatz privater Geräte

Beim Einsatz von privaten Geräten für den Zugang zu IT- und Mediendiensten der Hochschule, wie z.B. Notebooks, Tablets oder Smartphones, gilt folgendes:

- Der Zugang zu Hochschuldaten erfolgt online.
- Die Speicherung von Hochschuldaten auf privaten Geräten ist nur für studienrelevante Zwecke gestattet.
- Der Einsatz von verschlüsselten Container-Lösungen, die von der Hochschule im Service Katalog beschrieben sind, ist auf privaten Geräten zulässig.
- Es ist zu gewährleisten, dass die Geräte auf einem aktuellen Stand sind (z.B. Updates, Patches und Virens Scanner) und dass Lizenzbedingungen eingehalten werden.
- Bei der Konfiguration privater Geräte für den Zugang zu Diensten der Hochschule sind die Richtlinien des Diensteanbieters einzuhalten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte Personen, die gegen die Benutzungsordnung IT- und Mediendienste verstoßen, der Hochschule oder anderen Nutzenden durch sonstiges rechtswidriges Verhalten schaden oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können jederzeit zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden; über den dauerhaften Ausschluss entscheidet die Hochschulleitung. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Nutzenden nicht berührt. Den nutzungsberechtigten Personen stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 8 Rechte und Pflichten des Diensteanbieters

- (1) Der Diensteanbieter führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen ein Nutzerverzeichnis, in welcher die Benutzer- und E-Mailkennungen sowie der Name, die Benutzergruppe und die organisatorische Zugehörigkeit aufgeführt werden.
- (2) Betriebsbedingt kann der Diensteanbieter die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Benutzer vorher zu unterrichten.

- (3) Der Diensteanbieter ist berechtigt, einzelne Dienste ganz oder teilweise abzuschalten.
- (4) Der Diensteanbieter ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Dienste auszuwerten, jedoch nur soweit dieses erforderlich ist:
 - a. Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes,
 - b. Zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c. Zum Schutz personenbezogener Daten,
 - d. Zu Abrechnungszwecken
 - e. Für das Erkennen und Beseitigung von Störungen
 - f. Zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

Hierbei sind die geltenden und auf das jeweilige Nutzungsverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten.

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen strafbarer Handlungen ist der Diensteanbieter berechtigt, beweissichernde Maßnahmen vorzunehmen.

- (5) Bei Anfragen von Strafverfolgungsbehörden ist die Übermittlung von Protokolldaten erst nach Prüfung der Zulässigkeit und Zustimmung durch das Präsidium erlaubt. Der Personalrat und die oder der Datenschutzbeauftragte sind über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- (6) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der Diensteanbieter zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Diensteanbieter verpflichtet, den datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

§ 9 Haftung

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haften für Schäden, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT- und Mediendienste oder dadurch entstehen, dass Nutzende schuldhaft ihren Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Die nutzungsberechtigten Personen haften auch für Schäden, die im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsberechtigungen durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten haben, insbesondere im Falle einer Weitergabe der Benutzerkennung an Dritte.
- (3) Die nutzungsberechtigten Personen haben die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens von den Nutzenden auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule kann die Nutzenden gerichtlich belangen, sofern Dritte gegen die Hochschule gerichtlich vorgehen.
- (4) Die Hochschule übernimmt keine Gewährleistung für den fehlerfreien und unterbrechungsfreien Betrieb der IT- und Mediendienste sowie für die Richtigkeit der Ergebnisse.
- (5) Die Hochschule haftet nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

- (6) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 10 Entgeltregelung

- (1) Die IT- und Mediendienste werden bei dienstlicher Inanspruchnahme innerhalb der Hochschule unentgeltlich erbracht. Besondere Kosten, die zur Durchführung von gesonderten Aufgaben entstehen, können gesondert verrechnet werden.
- (2) Nehmen nutzungsberechtigte Personen im Rahmen einer Nebentätigkeit IT- und Mediendienste in Anspruch, so sind sie verpflichtet die Verwaltung der Hochschule hiervon zu unterrichten und nach Aufforderung ein Nutzungsentgelt nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zu entrichten.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Das Entgelt wird mit der Rechnung fällig und ist innerhalb einer festzusetzenden Frist zu entrichten.
- (4) Für die Nutzung der IT- und Mediendienste durch Dritte, Externe und andere Landeseinrichtungen sind die Kosten für Personal, Einrichtungen und Material entsprechend der jeweils gültigen Richtlinie des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) festzusetzen.
- (5) Im Bereich der Auftragsforschung sind Marktpreise zu Grunde zu legen, die sich an Preisen gewerblicher Institute für vergleichbare Leistungen orientieren. Sie müssen kostendeckend sein.
- (6) Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes kann in Einzelfällen auf pauschalierte Entgelte zurückgegriffen werden. Dies ist im Vorfeld mit der Hochschulverwaltung abzustimmen.
- (7) Anwendungssoftware, welche für Studium und Lehre lizenziert wurde, darf nicht im Rahmen einer Nebentätigkeit eingesetzt werden, es sei denn dieses wird in den Lizenzbedingungen des Herstellers explizit erlaubt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Rechenzentrum der Hochschule vom 17.01.2003 außer Kraft.

Reutlingen, den 23.05.2022



Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident



Evaluationssatzung der Hochschule Reutlingen vom 23.05.2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 (Satz 3) und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 31. Dezember 2020 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 13.05.2022 die Evaluationssatzung der Hochschule Reutlingen beschlossen.

Präambel

Die Hochschule Reutlingen hat sich das Ziel gesetzt, mit inhaltlicher Kompetenz und didaktischer Exzellenz ihren Studierenden eine herausragende Ausbildung auf höchstem Niveau zu gewährleisten. Dazu gehört die Sicherung und andauernde Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre. Das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre bedeutet die kontinuierliche Erhebung und Verarbeitung von Daten zur Bewertung der Qualität der Studienangebote. Durch die Evaluation wird ein Prozess in Gang gesetzt, der Entwicklungspotenziale aufzeigt und an dem Studierende, Teilnehmende an Studien- und Weiterbildungsangeboten und Lehrpersonen gleichermaßen beteiligt sind. Dieser Prozess ist als zielgerichteter Verbesserungsprozess zu sehen, der im Rahmen der allgemeinen Qualitätssicherung für die Profilbildung der Studiengänge, Fakultäten und damit der gesamten Hochschule richtungweisend ist. Um diesen Prozess zu unterstützen, ist eine Kultur der Kommunikationsbereitschaft aller Beteiligten mit dem Willen zur kontinuierlichen Entwicklung unabdingbar. Diese Satzung wird als Basis für ein Voranschreiten des Qualitätsgedankens an der Hochschule Reutlingen zu Grunde gelegt. Dienstrechtliche Konsequenzen sind nur in besonderen Fällen zu rechtfertigen.

§1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule nimmt zur Bewertung der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 und § 13 Absatz 9 LHG regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 LHG). Die vorliegende Satzung regelt die an der Hochschule Reutlingen durchzuführenden Evaluationsverfahren einschließlich der Evaluation elektronischer Formen der Lehre.
- (2) Die Evaluationssatzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Reutlingen gemäß § 9 Absätze 1 und 4 LHG in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Definition und Zwecke der Evaluation

- (1) Erhebung und Verarbeitung, insbesondere Aggregation von Daten auf Basis von Befragungen und Datenbeständen zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten in Studium und Weiterbildung sowie unterstützende Dienstleistungen wie



zum Beispiel die Studien- und Prüfungsorganisation und die Beratungs- und Serviceangebote der Hochschule. Evaluation umfasst auch die Auswertung, Interpretation, Berichtlegung und Veröffentlichung dieser Daten gemäß dieser Satzung. Eigenevaluationen sind Evaluationen, die von der Hochschule selbst durchgeführt werden, Fremdevaluationen solche, die durch externe Evaluationseinrichtungen oder externen Gutachterkommissionen durchgeführt werden.

- (2) Die Evaluation ist ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie dient der systematischen und regelmäßigen Ermittlung, Bewertung und Weiterentwicklung der von der Hochschule zu erbringenden Leistungen. Die erhobenen Daten werden zur Vorbereitung von Entscheidungen in den Organen und Gremien der Hochschule sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten der Hochschule gemäß § 5 Absatz 1 und § 13 Absatz 9 LHG und zur Veröffentlichung nach § 5 Absatz 2 Satz 5 und zur allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Die Ergebnisse können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
- a) Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehre
 - b) Optimierung der Organisation und Rahmenbedingungen von Lehre, Studium und Weiterbildung sowie der sie begleitenden Verwaltungsprozesse
 - c) Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards sowie der Wirksamkeit von Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - d) Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre
 - e) Überprüfung der Passung zwischen Lerninhalten und Prüfung aus Sicht der Lernenden
 - f) Förderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über die Qualität von Lehre und Studium, insbesondere in den Studienkommissionen
 - g) Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs
 - h) Reflektion der eigenen Lehrinhalte und Lehrprozesse
 - i) Entscheidung über einen erneuten Einsatz von Lehrbeauftragten
 - j) Bewertung der Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre oder Weiterbildung
 - k) Verwendung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften
 - l) Anpassung des Beratungs- und Serviceangebots der Hochschule
 - m) Identifizierung der Struktur der Studierendenschaft und von Studierenden mit besonderem Unterstützungsbedarf als Entscheidungshilfe zur Auswahl geeigneter Unterstützungsmaßnahmen und zur Weiterentwicklung der Angebote
 - n) Monitoring unterstützender Maßnahmen zu individuellen Studienverläufen
 - o) Überprüfung und Sicherung der Chancengleichheit
 - p) Analysen zum Studienerfolg, des Kompetenzerwerbs und der Beschäftigungsbefähigung

§3 Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Die Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre ist vom Präsidium mit der zeitlichen und organisatorischen Koordination der Evaluationsverfahren und der Auswertung der Ergebnisse sowie weiterer Aufgaben beauftragt, soweit diese Satzung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluationen im Sinne von §§ 5 und 6 erfolgt in enger Abstimmung mit den Dekanaten und insbesondere den Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten der Hochschule Reutlingen.



Das Präsidium ist – unbenommen der Zuständigkeit der Dekanate für die Qualitätssicherung in den Fakultäten – für den Bereich Studium und Lehre der Hochschule einschließlich der Evaluationen verantwortlich.

- (2) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin Lehre beschließt mit den Fakultätsvorständen, dem Reutlinger Didaktik Institut und nach Anhörung der Fakultätsräte die Evaluationskriterien. Dabei werden die fachspezifischen Besonderheiten berücksichtigt. Diese fließen in einen hochschulweit zu nutzenden Fragebogen ein, der unterschiedliche Lehrformate und Fachkriterien auf Wunsch der Dekanate und in Abstimmung mit den Fakultätsräten berücksichtigen kann.
- (3) Die Lehrpersonen sind für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation verantwortlich. Das Präsidium der Hochschule Reutlingen vertraut darauf, dass die evaluierte Lehrperson nicht an der Auswertung beteiligt ist und keinerlei Einfluss auf die Auswertungsergebnisse nimmt.
- (4) Befragungen, die der Evaluationssatzung unterliegen, umfassen die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen, die Evaluation gesamter Studiengänge zu Belangen des Studiengangs, die Evaluation von Studienabschnitten zu Belangen, die innerhalb einzelner Studienabschnitte relevant sind, die Evaluation am Ende des Studiums in Form einer Abschlussbefragung zu Belangen des gesamten Studiums sowie die Untersuchung spezifischer Fragestellungen, sofern diese unmittelbar mit dem Studium in Zusammenhang stehen.
- (5) Der Umgang mit den Ergebnissen wird in § 5 Absatz 9 beschrieben.
- (6) Sollten Fakultäten eigene Befragungen im Sinne der Evaluationssatzung durchführen, so ist die Stabstelle Qualität in Studium und Lehre darüber in Kenntnis zu setzen. Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind dabei zu beachten.

§4 Evaluationsinstrumente und spezifische Verfahren

- (1) Eigenevaluationen werden von der Hochschule Reutlingen selbstständig durchgeführt. Instrumente sind dabei:
- (2) Befragung von Studierenden sowie von Teilnehmenden an Studien- und Weiterbildungsangeboten im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen und Studiengangs- und Studienabschnittsevaluationen (hierzu gehören auch die außercurricularen Angebote)
- (3) Befragung von Studienbewerberinnen und -bewerbern nach erfolgter Zulassung.
- (4) Befragung von Studieninteressentinnen und -interessenten
- (5) Befragung von Studierenden unmittelbar nach Abschluss des Studiums (Abschlussbefragung)
- (6) Auswertung an der Hochschule bereits vorhandener Datenbestände
- (7) In angemessenen zeitlichen Abständen beauftragt das Präsidium/die Fakultäten externe Stellen mit der Durchführung von Fremdevaluationen zum Beispiel im Rahmen von Akkreditierungen. Die Eignung der externen Stelle ist vor der Beauftragung sicherzustellen. Im Falle der Datenverarbeitung im Auftrag wird ein entsprechender Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zu Grunde gelegt.
- (8) Befragungen erfolgen in der Regel unter Einsatz von Fragebögen in elektronischer Form mittels der Software Evasys. Fragebögen sind regelmäßig hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für die angestrebten Zwecke sowie hinsichtlich des Gebots der Datensparsamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (9) Im Falle von kleinen Kohorten ist die Befragung mittels eines Feedbackgespräches möglich.



- (10) Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden mittels Lösungsverfahren (QR-Code/Weblink) durchgeführt. Dies muss die Studiendekanin oder der Studiendekane mit den Lehrpersonen innerhalb des Studiengangs einvernehmlich abstimmen. Sollte die Evaluation mittels Lösungsverfahren nicht erwünscht sein, ist dies der Stabstelle für Qualität in Studium und Lehre unverzüglich anzuzeigen. Die Lehrpersonen sollten den QR-Code oder den Weblink in der Veranstaltung teilen, um den Studierenden und Teilnehmenden an Studien- und Weiterbildungsangeboten die Evaluation zu ermöglichen. Um zu verhindern, dass mehrfach abgestimmt wird, können die Lehrpersonen die Schließung der Befragung zu einem gewünschten Zeitpunkt bei der Stabstelle für Qualität in Studium und Lehre beauftragen.
- (11) Sollte die Befragung mittels QR-Coder/Weblink nicht erwünscht sein, wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Evaluationssystem für die sie betreffende Befragung anmelden können und jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer den elektronischen Fragebogen nur einmal ausfüllen kann. Insbesondere wird sichergestellt, dass keine vollständige Protokollierung der IP-Adressen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfindet und auch anderweitig keine Daten verarbeitet werden, die dazu geeignet sind, die Anonymität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufzuheben.
- (12) Personenbezogene Daten sind zu vernichten bzw. datenschutzkonform zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist (in der Regel 3 Jahre). Die Fragebögen sind nach Auswertung und Weitergabe der Auswertungsergebnisse in der Regel unmittelbar zu vernichten oder datenschutzkonform zu löschen. Anonyme Erhebungen und anonymisierte Auswertungsergebnisse müssen nicht gelöscht werden. Die Löschung bzw. Anonymisierung der erhobenen Daten erfolgt durch die jeweils speichernde Stelle. Eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse findet ausschließlich anonymisiert statt.
- (13) Die Stabstelle Qualität in Studium und Lehre stellt bei Bedarf und in Absprache mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin den zentralen und dezentralen Organisationseinheiten das Evaluationssystem EvaSys und eine geeignete Supportstruktur zur Verfügung. Die zentralen und dezentralen Organisationseinheiten erhalten auf Wunsch sowohl bei technischen als auch inhaltlichen Fragestellungen entsprechende Unterstützung.

§5 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Lehrveranstaltungsevaluationen werden regelmäßig nach folgenden zeitlichen Vorgaben vorgenommen:
- a) alle Lehrveranstaltungen eines Studiengangs sind innerhalb von zwei Jahren zu evaluieren
 - b) alle Lehrveranstaltungen neuer Lehrpersonen sind die ersten beiden Jahre in jedem Semester zu evaluieren
 - c) neue Studiengänge sind die ersten beiden Jahre in jedem Semester zu evaluieren
 - d) eine freiwillige Evaluation ist jederzeit möglich.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht. Um sicherzustellen, dass einer beteiligten Lehrperson keine Auswertungsergebnisse einer anderen beteiligten Lehrperson bekannt werden, sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen. Sollten die Lehrpersonen im Einvernehmen eine

gemeinsame Evaluation wünschen, ist dies der Stabstelle in Qualität in Studium und Lehre mitzuteilen.

- (3) Die Befragung ist so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungsergebnisse nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugeordnet werden können.
- (4) Bei weniger als fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Veranstaltung findet eine elektronische Evaluation nicht statt.
- (5) In Falle kleiner Kohorten ist die Befragung in Absprache mit der Stabstelle Qualität in Studium und Lehre die Evaluation mittels eines Feedbackgespräches durchzuführen.
- (6) Der Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über:
 - a) die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
 - b) die Organisation und die Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung einschließlich der Betreuung durch die Lehrperson,
 - c) die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernerfolgs und des Kompetenzerwerbs der Studierenden und Teilnehmenden an Studien- und Weiterbildungsangeboten in der betreffenden Lehrveranstaltung,
 - d) die Ziele und eingesetzten Methoden, die Qualität der verwendeten Materialien und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
 - e) zusätzlich bei Online-Lehrformaten Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit der virtuellen Lernumgebung
 - f) die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.
- (7) Darüber hinaus werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation die folgenden Daten verarbeitet:
 - a) Name, Vorname, Titel der Lehrperson
 - b) Bezeichnung der Lehrveranstaltung
 - c) Studiengang
 - d) Fakultät oder Organisationseinheit
 - e) Erhebungsdatum
- (8) Die Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden in Berichten zusammengefasst. Diese sind folgendermaßen definiert:
 - a) Aggregation aller Evaluationsergebnisse der Einzelfragebögen einer Lehrveranstaltung zum „Ergebnis Lehrveranstaltung“.
 - b) Aggregation aller Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen zum „Ergebnis Studiengang“
 - c) Aggregation aller Evaluationsergebnisse der Studiengänge zum „Ergebnis Fakultät“
 - d) Aggregation aller Evaluationsergebnisse der Fakultäten zum „Ergebnis Hochschule“

Weitere Aggregationen werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

- (9) Die Verteilung und der Umgang mit den Ergebnissen erfolgt nach diesen Vorgaben:
 - a) Das „Ergebnis Lehrveranstaltung“ kann die Lehrperson jederzeit einsehen. Es soll auch dazu dienen, Feedbackgespräche mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der evaluierten Veranstaltung zu führen. Die Lehrperson hat das Recht, schriftlich zu den Auswertungsergebnissen ihrer Lehrveranstaltung Stellung zu nehmen.
 - b) Das „Ergebnis Lehrveranstaltung“ erhält nach Abschluss des Semesters die Studiendekanin oder der Studiendekan. Zu den Evaluationsergebnissen sind anlassbezogen zeitnah Gespräche mit einzelnen Lehrpersonen zu führen. Zu diesen Gesprächen können in besonderen Fällen Mitglieder des Dekanats oder des



- Präsidiums hinzugezogen werden. Zur Nachverfolgung der Gesprächsinhalte und etwaiger Maßnahmen sind Gesprächsprotokolle anzufertigen.
- c) Das „Ergebnis Studiengang“ erhält nach Abschluss des Semesters die Studiendekanin oder der Studiendekan und der Fakultätsvorstand. Die Studienkommission wirkt gemäß § 26 Abs. 3 LHG an der Evaluation mit. Dazu stellt die Studiendekanin oder der Studiendekan die aggregierten Ergebnisse und eventuell ergriffene Maßnahmen unter Einhaltung der Anonymität vor.
 - d) Das „Ergebnis Fakultät“ erhält nach Abschluss des Semesters der Fakultätsvorstand.
 - e) Das „Ergebnis Hochschule“ und das „Ergebnis Fakultät“ sind Bestandteil des jährlichen Qualitätsberichtes.
 - f) Die Stabstelle Qualität in Studium und Lehre hat jederzeit Einsicht in alle Einzelergebnisse.
 - e) Die Studierenden sind in angemessener Weise unter Einhaltung der Anonymität über die Ergebnisse und getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
- (10) Zur Nachverfolgung der Rücklaufquoten werden Daten erhoben, die der Studiendekanin oder dem Studiendekan sowie dem Fakultätsvorstand berichtet werden.
- (11) Die Studiendekaninnen oder -dekane können auf Anfrage Einzelergebnisse der Lehrevaluation erhalten.
- (12) Das Präsidium kann in besonderen Fällen Auswertungen der Lehrveranstaltungsevaluation einsehen.

§6 Studiengang- und Studienabschnittsbefragung

- (1) Auf Wunsch der Fakultäten kann in Abstimmung mit der Stabstelle Qualität in Studium und Lehre eine Studienabschnittsbefragung durchgeführt werden.
- (2) Die Befragung umfasst alle Studierenden des zu evaluierenden Semesters und Studiengangs.
- (3) Der Fragebogen ist so zu gestalten, dass keine personenbezogenen Daten anzugeben sind; er darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über die studentische Bewertung
 - a) des Lehr- und Studienangebots des Studiengangs, ggf. einschließlich Online-Angeboten
 - b) der Studierbarkeit des Studiengangs
 - c) des Wissenschaftsbezugs des Studiums
 - d) des beruflichen Praxisbezugs und der Anwendbarkeit
 - e) des Arbeitsmarktbezuges
 - f) der Vermittlung (berufsrelevanter) überfachlicher Qualifikationen
 - g) der Lehr- und Prüfungsorganisation
 - h) der Internationalität und des Auslandsstudiums
 - i) der Räumlichkeiten
 - j) der Bibliothek/IT-Infrastruktur/Computer-Ausstattung
 - k) des Beratungs- und Betreuungsangebots
- (4) Die Dekanate, die betreffenden Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Qualitätsbeauftragten der Fakultäten haben Zugriff auf die Evaluations- und Auswertungsergebnisse und stellen diese ggf. weiteren Personen zur Verfügung (zum Beispiel den Mitarbeitenden in der Studiengangskoordination).

- (5) Studiendekaninnen und Studiendekane informieren ihre Kolleginnen und Kollegen sowie die Studierenden und Teilnehmenden an Studien- und Weiterbildungsangeboten in anonymisierter Form über die Auswertungsergebnisse sowie die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen.
- (6) Das Präsidium ist befugt, die Auswertungen der Studienabschnittsbefragung einzusehen.

§7 Befragung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studieninteressierten sowie Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern

- (1) Auf Wunsch der Fakultäten kann in Abstimmung mit der Stabstelle Qualität in Studium und Lehre eine Befragung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach erfolgter Zulassung, Studieninteressierten nach erfolgter Einwilligung sowie von Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern durchgeführt werden.
- (2) Der Fragebogen ist so zu gestalten, dass keine personenbezogenen Daten anzugeben sind.
- (3) Die Befragung dient vor allem der Ermittlung von Zielen, Gründen und Motivation der Befragten, der Erlangung von Informationen über genutzte Informationswege, die Nutzung von Informationsangeboten sowie dem Abgleich des Qualifikationsprofils.

§8 Befragung von Studierenden unmittelbar nach Studienabschluss

- (1) Auf Wunsch der Fakultäten kann in Abstimmung mit der Stabsstelle für Qualität in Studium und Lehre eine Befragung von Studierenden unmittelbar nach Studienabschluss durchgeführt werden.
- (2) Der Fragebogen zur Abschlussbefragung ist so zu gestalten, dass keine personenbezogenen Daten anzugeben sind; er darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über die studentische Bewertung
 - a) des Lehr- und Studienangebots des Studiengangs, ggf. einschließlich Online-Angeboten,
 - b) der Studierbarkeit des Studiengangs,
 - c) des Wissenschaftsbezugs des Studiums,
 - d) des Berufs- und Arbeitsmarktbezuges,
 - e) der Vermittlung (berufsrelevanter) fachlicher und überfachlicher Kompetenzen,
 - f) der Lehr- und Prüfungsorganisation,
 - g) der Internationalität und des Auslandsstudiums,
 - h) der Räumlichkeiten,
 - i) der Bibliothek/IT-Infrastruktur/Computer-Ausstattung,
 - j) des Beratungs- und Betreuungsangebots.
- (3) Die Dekanate, die betreffenden Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Qualitätsbeauftragten der Fakultäten haben Zugriff auf die Auswertungsergebnisse und stellen diese ggf. weiteren Personen zur Verfügung (zum Beispiel den Mitarbeitenden in der Studiengangskoordination). Die Studiendekaninnen und Studiendekane informieren ihre Kolleginnen und Kollegen sowie die Studierenden in anonymisierter Form über die Auswertungsergebnisse sowie die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen.
- (4) Das Präsidium ist befugt, sämtliche Auswertungen der Abschlussbefragung einzusehen.

§9 Befragung von Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Stabsstelle für Qualität in Studium und Lehre koordiniert die Befragung von Absolventinnen und Absolventen in Zusammenarbeit mit dem Institut für angewandte Statistik (ISTAT).
- (2) Ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, der den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit.
- (3) Die Befragung von Absolventinnen und Absolventen erfolgt im jährlichen Turnus. Dabei werden jeweils Absolventinnen und Absolventen befragt, deren Ausscheiden/ Abschluss zwei bzw. fünf Jahre zurückliegt.
- (4) Die Teilnahme erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis.
- (5) Der Fragebogen zur Befragung von Absolventinnen und Absolventen wird vom Institut für angewandte Statistik (ISTAT) erstellt. Die Hochschule hat die Möglichkeit, Anregungen einzureichen.
- (6) Die Dekanate erhalten jeweils alle Auswertungsergebnisse der Befragung von Absolventinnen und Absolventen.
- (7) Die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten, sofern genügend Rücklauf vorhanden ist, die Auswertungen zu ihrem Studiengang.

§10 Nutzung bereits vorhandener Datenbestände der Hochschule

- (1) Daten aus zentralen Datenbeständen der Hochschule Reutlingen (z.B. des zentralen Verwaltungssystems) dürfen für Evaluationen im Rahmen der Evaluationszwecke nach § 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern geprüft wurde, ob eine schriftliche Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß § 35 Abs. 1 DSGVO notwendig ist und, falls notwendig, durchgeführt wurde. Erfolgt keine Datenschutz-Folgeabschätzung ist dies kurz zu begründen. Es ist sicherzustellen, dass nur diejenigen Daten von den datenverwaltenden Stellen zur Verfügung gestellt werden, die sie für ihre Aufgaben benötigen. Werden die Daten für Evaluationen im Rahmen drittmittelgeförderter Projekte verwendet, so müssen die Evaluationen zusätzlich den Projektzielen genügen.
- (2) Aus zentralen Datenbeständen können beispielsweise folgende Daten genutzt werden:
 - a) Matrikelnummer
 - b) soziodemographische Daten
 - c) Daten des Studienverlaufs und Studienerfolgs
 - d) Klausur- und Prüfungsdaten
- (3) Die Daten aus vorhandenen Datenbeständen dürfen verknüpft werden mit durch Befragung gewonnenen Daten, sofern die Verknüpfungen den in § 2 genannten Zielen bzw. bei Drittmittelprojekten zusätzlich den Projektzielen in der Datenschutz-Folgeabschätzung dient.
- (4) Aufgrund der besonderen Sensibilität der Daten sind diese frühestmöglich zu pseudonymisieren bzw. zu anonymisieren. Aufgrund der umfassenden Profilbildungsmöglichkeit ist der Zugriff auf diese Daten auf den kleinstmöglichen Personenkreis zu beschränken. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zugriffsrecht sind entsprechend zu belehren. Eine Übermittlung der Daten innerhalb der Hochschule erfolgt ausschließlich verschlüsselt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Bei drittmittelgeförderten Projekten werden die anonymisierten statistischen Auswertungsergebnisse der für das Projekt verantwortlichen Stelle zur Erfolgskontrolle im Projekt, zur Erfüllung etwaiger Berichtspflichten gegenüber einem öffentlichen Fördermittelgeber sowie für die wissenschaftliche Begleitforschung zur Verfügung gestellt.



§11 Datenschutz

Die Stabstelle für Qualität in Studium und Lehre ist zuständig für die Einhaltung des Datenschutzes. Das hochschulweit geltende Informationssicherheits- und Datenschutz-Konzept in seiner jeweils neuesten Fassung stellt den Mindeststandard für den Umgang mit zu Evaluationszwecken verarbeiteten Daten dar.

§12 Berichtspflichten und Veröffentlichung

Die Evaluationsergebnisse und Folgemaßnahmen sind in anonymisierter Form in den Bericht nach § 13 Absatz 9 LHG aufzunehmen und werden veröffentlicht.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Evaluationsatzung für Lehre, Studium und Weiterbildung der Hochschule Reutlingen vom 01.02.2011 außer Kraft.

Reutlingen, 23.05.2022



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (Allgemeine Zulassungssatzung)

Vom 23.05.2022

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Abs. 2 S. 1 und 3, 19 Absatz 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Neufassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 13. Mai 2022 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich, Satzungsinhalt und Hochschulzugang

- (1) Die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Vergabe von Studienplätzen zulassungsbeschränkter Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Reutlingen im Rahmen hochschuleigener Auswahlverfahren sind im Hochschulzulassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (HZG) und in der Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HZVO) enthalten. Diese Satzung trifft die erforderlichen ergänzenden Regelungen betreffend:
1. den allgemeinen Bestimmungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren einschließlich des Verfahrens für höhere Fachsemester und für Masterstudiengänge,
 2. der Festlegung des im öffentlichen Interesse zu berücksichtigendem oder zu förderndem Personenkreis, der aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden ist,
 3. die Form und die einzureichenden Unterlagen im Zulassungs- und Vergabeverfahren,
 4. die Festlegung der Quote für ausländische Studierende nach studiengangspezifischen Gesichtspunkten in einzelnen Studiengängen,
 5. die abweichende Festlegung von Fristen für Zulassungsanträge in den Fällen des § 20 Abs. 2 S. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 2 HZVO,
 6. die Zulassung zu einem Masterstudiengang unter Vorbehalt und das Erlöschen der Zulassung.
- (2) In zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen vergibt die Hochschule für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und §§ 7 und 8 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. Diese Satzung gilt auch für die Auswahlverfahren und die Zulassung in den Masterstudiengängen gemäß § 6 Absatz 4 HZG. Die Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen werden nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vergeben. Für Studiengänge, deren Studienangebot in besondere Weise auf ausländische Studienbewerber ausgerichtet ist, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen



Teil in einer ausländischen Sprache abgehalten werden und in der Anlage 8 der HZVO aufgeführt sind, können gemäß HZVO von den Regelungen dieser Satzung abweichen.

(3) Der Hochschulzugang ist wie folgt geregelt:

1. Zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation gemäß § 58 Abs. 2 LHG besitzt, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.
2. Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt gemäß § 59 LHG einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die fachspezifischen Zugangs- und Auswahl-satzungen können weitere Voraussetzungen festlegen.
3. Bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, kann der Präsident in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.
4. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet gemäß der Kooperationsvereinbarung der Hochschule Reutlingen und der Hochschule Konstanz nach § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG das Studienkolleg der Hochschule Konstanz über die Anerkennung der ausländischen Bildungsnachweise.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen zum Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Antrag (Zulassungsantrag). Es können je Bewerbungszeitraum bis zu drei Zulassungsanträge an der Hochschule Reutlingen gestellt werden. Diese werden als gleichrangige Zulassungsanträge behandelt. Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium, dürfen nur einen Zulassungsantrag stellen. Der Zulassungsantrag muss sich jeweils auf einen bestimmten Studiengang, ein bestimmtes Fachsemester und auf das jeweilige Sommer- oder Wintersemester beziehen. Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO-HAW) bekannt gegeben.
- (2) Werden mehr als drei Zulassungsanträge eingereicht, werden nur die drei Zulassungsanträge im Vergabeverfahren für das jeweilige Semester berücksichtigt, die jeweils zuletzt in der Onlinebewerbung abgegeben wurden. Bei einer Einschreibung in einen beantragten Studiengang erlöschen die Zulassungen, die ggf. bei den weiteren Zulassungsverfahren für andere Studiengänge der Hochschule Reutlingen ausgesprochen wurden.
- (3) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) in der von der Hochschule Reutlingen angebotenen webbasierten Anwendung (Online-Bewerbungsportal). Für die Bewerbung um einen Studienplatz im 1. Fachsemester in einem Studiengang, der im Dialogorientierten Serviceverfahren koordiniert wird, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung registrieren. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung für Hochschulzulassung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt. Eine Bewerbung per Fax oder E-Mail ist grundsätzlich ausgeschlossen.



- (4) Für die Bewerbung für einen grundständigen Studiengang sind folgende schriftliche Nachweise erforderlich:
1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses der erforderlichen Qualifikation für ein Studium gem. § 58 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 LHG. Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann gemäß § 20 Abs. 6 HZVO ein vorläufiges Zeugnis beigefügt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossene Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein,
 2. bei deutschen Staatsangehörigen mit ausländischen Bildungsnachweisen die Zeugnisanerkennungsstelle des Landes Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Stuttgart) bzw. bei ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit einer ausländischen Vorbildung die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz,
 3. bei einer Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, die Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle des Landes Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Stuttgart) über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung,
 4. bei anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungen (Meisterprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte Aufstiegsfortbildung) Zeugnis/Urkunde der Aufstiegsfortbildung und der Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule,
 5. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache, bei englischsprachigen Studiengängen in englischer Sprache, wenn dieses in der fachspezifischen Auswahl- und Zugangssatzung zum Nachweis besonderer studiengangspezifischer Anforderungen vorgesehen ist,
 6. ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt oder besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulische freiwillige Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 7. ggf. eine Bescheinigung über abgeleiteten (freiwilligen) Wehr-, Entwicklungs-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren,
 8. für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Härtegesichtspunkten eine ausführliche Begründung, warum aus in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiären Gründen eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist, und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen,
 9. für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse die entsprechenden Nachweise für die Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Gruppe und der Studienortsbindung gemäß § 7,
 10. für die Zulassung zu einem Zweitstudium eine Kopie der Urkunde und des Zeugnisses des ersten abgeschlossenen grundständigen Studiums in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums,



11. eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den gleichen Studiengang oder für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart erloschen ist. Für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt. Die fachspezifischen Zugangs- und Auswahlsetzungen können Studiengänge benennen, die als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt angesehen werden. Ein Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist gegeben, wenn es sich um die gleiche Abschlussart handelt und ein Anteil von mehr als 50 % der ECTS-Leistungspunkte fachlich übereinstimmt,
12. von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleistete Studienzeit sowie bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen,
13. Bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang. Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF)“ oder einer äquivalenten Sprachprüfung gemäß der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse der Hochschule Reutlingen,
14. Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus China oder Vietnam das Original-Zertifikat über die Echtheit ihrer Dokumente bzw. die Original-Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle der jeweiligen Deutschen Botschaft (APS),
15. Wer einen Nachteilsausgleich der Wartezeit gem. § 27 Abs. 2 HZVO geltend macht, muss Nachweise einreichen, aus welchen die nicht selbst zu vertretenden Umstände hervorgehen, die die Bewerberin oder den Bewerber daran gehindert haben, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen. Der Nachweis in Form einer Bescheinigung der Schule muss den Grund und die Dauer der Verzögerung beinhalten und alle sonstigen Belege, mit denen die Verzögerung nachgewiesen wird.
Wer einen Nachteilsausgleich nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 26 Abs. 3 HZVO geltend macht, muss Nachweise einreichen, aus welchen die nicht selbst zu vertretenden Umstände hervorgehen, die die Bewerberin oder den Bewerber daran gehindert haben, einen für die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung besseren Wert zu erreichen. Der Nachweis muss ein Gutachten der Schulleitung enthalten, welches eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn, die Angabe der für eine Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer und unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen sich hieraus ergebende bessere Durchschnittsnote beinhaltet sowie alle Unterlagen, auf die sich das Schulgutachten stützt (z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten).

(5) Für die Bewerbung für einen Masterstudiengang

1. ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für die Zulassung für den Masterstudiengang ist oder eines gleichwertigen Abschlusses erforderlich. Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängende Maßstäbe, die nach LHG Voraussetzung zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erfüllt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen dann am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistun-



gen ermittelt wird, teil. Die Durchschnittsnote und die bisher erbrachten ECTS-Leistungspunkte müssen durch die Hochschule, an der der Bachelorabschluss angestrebt wird, ausgewiesen werden.

2. sind zusätzlich die Nachweise gemäß Absatz 4 Nr. 5, 6, 8,9, 11 - 14 gegebenenfalls erforderlich.
- (6) Die jeweiligen Zugangs- und Auswahlsetzungen der Studiengänge können weitere Nachweise vorsehen.
- (7) Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind zusätzlich mit der Onlinebewerbung im Zulassungsantrag zu stellen.
- (8) Die Hochschule ist berechtigt, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Zulassung ergehen, auf elektronischem Weg zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über fehlende Unterlagen.

§ 2 a Teilnahme am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Dialogorientiertes Serviceverfahren)

Die Hochschule Reutlingen nimmt am dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung für die bundesweite Koordinierung von zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen teil. Für die Registrierung, Kommunikation und Koordinierung gelten §§ 4 und 5 HZVO. Ablehnungsbescheide werden über die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt und versandt.

§ 3 Frist des Zulassungsantrags

- (1) Gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 und § 33 Abs. 1 HZVO muss der Zulassungsantrag für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die Hochschule kann für auslandsorientierte Studiengänge gemäß Anlage 8 der HZVO in der jeweiligen fachspezifischen Zugangs- Auswahlsetzung abweichende Ausschlussfristen festlegen.
- (2) Für den Zulassungsantrag zu einem Masterstudiengang kann in der jeweiligen Zugangs- und Auswahlsetzung des Studiengangs eine von Absatz 1 abweichende Ausschlussfrist festgelegt werden.
- (3) Führen grundständige Studiengänge im Auswahlverfahren fachspezifische Studieneignungstests und/oder Auswahlgespräche/andere mündliche Verfahren durch, können gemäß § 28 HZVO für die Durchführung der Studieneignungstests und/oder Auswahlgespräche/andere mündliche Verfahren in der jeweiligen fachspezifischen Auswahlsetzung abweichende Ausschlussfristen bestimmt werden. Die fachspezifische Auswahlsetzung muss insbesondere über Art, Form, Ziel und Dauer des Studieneignungstest und/oder Auswahlgespräch/anderes mündliches Verfahren Auskunft geben.
- (4) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

§ 4 Zulassung

- (1) Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer
 1. sich nicht form- oder fristgemäß beworben hat oder
 2. die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.
Ferner ist vom Vergabeverfahren für Studienanfänger ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.
- (2) Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, erlässt das Zulassungsamt einen Zulassungsbescheid. In diesem wird gemäß § 36 Abs. 1 HZVO die Frist zur Einschreibung bestimmt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 1. nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält,
 2. den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder
 3. der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht.
- (4) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Insbesondere soweit ein Nachweis auch nach Stellung des Zulassungsantrages erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist erbracht wird.
- (5) Soweit eine Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang erteilt wird, obwohl der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zugangsvoraussetzungen bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Als Nachweis des erfolgreichen Bachelorabschlusses ist eine Bestätigung des Prüfungsamtes der gradverleihenden Hochschule ausreichend, aus der die Gesamtnote des Abschlusses hervorgeht. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (6) Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

§ 5 Bestimmungen zu den Hochschulauswahlverfahren

Die Hochschule regelt für den jeweiligen Studiengang das Hochschulauswahlverfahren zum ersten Fachsemester eines grundständigen Studienganges in einer Auswahlsetzung oder im Falle eines Masterstudienganges in einer Zugangs- und Auswahlsetzung. Diese Satzungen legen die Auswahl- und Bewertungsmaßstäbe, die Zusammensetzung der die Auswahl vorbereitenden Auswahlkommission, den Ablauf des Auswahlverfahrens, die Erstellung der Rangliste sowie bei Masterstudiengängen die Zugangsvoraussetzungen fest.

§ 5a Elektronische Auswahlverfahren und Aufnahmeprüfungen

- (1) Die Auswahlsetzungen können die Durchführung von Aufnahmeprüfungen oder Auswahlgesprächen in elektronischer Form als Videokonferenz vorsehen. Für die elektronischen Aufnahmeprüfungen oder Auswahlgespräche sind ausschließlich von der Hochschule oder

in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 2 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies dafür erforderlich ist.

- (2) Über die Durchführung elektronischer Aufnahmeprüfungen oder Auswahlgespräche sind die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig zu informieren. Dies umfasst die Information über
 1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und
 2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung.
- (3) Vor der Durchführung elektronischer Aufnahmeprüfungen oder Auswahlgespräche müssen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Identität nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, dürfen die nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen, insbesondere die Nummer des Personalausweises oder Passes, abgedeckt werden. Sind mehrere Bewerberinnen und Bewerber im gleichen virtuellen Raum, erfolgt die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“).
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber haben bei der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der elektronischen Aufnahmeprüfungen oder Auswahlgespräche in einer Videokonferenz erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.
- (5) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei elektronischen Aufnahmeprüfungen oder Auswahlgesprächen nachweislich vorübergehend gestört, wird die elektronische Aufnahmeprüfung oder Auswahlgespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass eine Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Aufnahmeprüfung oder das Auswahlgespräch im jeweiligen Stadium beendet; eine Bewertung erfolgt nicht. Ein neuer Termin ist unverzüglich mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu vereinbaren.

§ 6 Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Sinne dieser Satzung sind Personen, die an einer Hochschule studieren oder studiert haben und das Studium an der Hochschule Reutlingen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester des gleichen Studiengangs (Hochschulortwechsler bzw. Studienunterbrechende) oder eines anderen Studiengangs fortsetzen wollen (Quereinsteiger).
- (2) Die Regelungen über die Bewerbungsfrist und die Form des Zulassungsantrags in dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in das angestrebte höhere Fachsemester bestimmen sich nach den für das angestrebte Fachsemester erforderlichen Studienzeiten und dem entsprechenden Ausbildungsstand. Der Ausbildungsstand richtet sich nach den in der

Studien- und Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungen, die für die Aufnahme in das angestrebte Fachsemester erforderlich sind. Für die Einstufung in ein Fachsemester ist der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs zuständig.

- (4) Hochschulortwechsler, die in einen nach Inhalt und Abschluss gleichen Studiengang wechseln wollen, können nicht in ein Fachsemester zugelassen werden, das mit dem an ihrer bisherigen Hochschule erreichten identisch ist oder unter diesem liegt. Gleiches gilt für Studienunterbrechende.
- (5) Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester ergibt sich aus § 7 HZG, § 32 HZVO und aus den Bestimmungen zum Verfahren in dieser Satzung.
- (6) Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben davon unberührt.

§ 7 Festlegung des im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreises

- (1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 HZG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt, die aktiv Spitzensport betreiben (Spitzensportler) und an den Studienort Reutlingen gebunden sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bis zum Ablauf der in § 3 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern Studienortsbindung besteht. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

§ 8 Abweichende Quote für ausländische Studierende in grundständigen Studiengängen

In den fachspezifischen Auswahlverfahren kann die Quote für ausländische Studierende gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 HZVO aufgrund studiengangspezifischer Gesichtspunkte von 8 % auf bis zu 10 % festgelegt werden.

§ 9 Losverfahren

- (1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, können diese im Wege des Losentscheides gem. § 35 Abs. 2 HZVO vergeben werden.
- (2) Am Losverfahren nimmt teil, wer den Antrag auf Teilnahme am Losverfahren fristgerecht gestellt hat und über die geforderte Eignung zu dem jeweiligen Studiengang verfügt. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.
- (3) Ob ein Losverfahren durchgeführt wird und wann die Antragsfrist abläuft, wird über die Homepage der Hochschule Reutlingen oder auf entsprechenden Online-Portalen (Studienplatzbörse) bekannt gegeben.
- (4) Die Durchführung eines Losverfahrens ist bis Vorlesungsbeginn möglich.



- (5) Dem Antrag auf Teilnahme am Losverfahren sind die erforderlichen Nachweise gemäß dieser Satzung und die jeweiligen Nachweise für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen, die die Zugangs- und Auswahlsetzung des entsprechenden Studiengangs fordert, beizufügen.

§ 10 Ende des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren für Studienplätze endet spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Studiengangs.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen vom 12.08.2020 außer Kraft.

Reutlingen, den 23.05.2022

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen

Vom 23.05.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 13.05.2022 die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium (StuPro) der Hochschule Reutlingen in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 23.05.2022 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	GELTUNGSBEREICH	2
§ 2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
§ 3	STUDIENAUFBAU	3
§ 4	PRAKTISCHES STUDIENPROJEKT	4
II.	PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSORGANE.....	4
§ 5	PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND ZUR ABNAHME VON PRÜFUNGEN BERECHTIGTE PERSONEN	4
§ 5 A	ONLINE-PRÜFUNGEN	5
§ 6	FORMEN UND BEWERTUNGSARTEN DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN	7
§ 7	ABMELDUNG UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN.....	8
§ 8	WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN.....	9
§ 9	ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON MODULPRÜFUNGEN UND STUDIENZEITEN	10
§ 10	PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE	11
§ 11	BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN	13
§ 12	VERLUST DES PRÜFUNGSANSPRUCHES/FRISTÜBERSCHREITUNG	14
§ 13	TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß, PLAGIAT	14
III.	ABSCHLUSSPRÜFUNG.....	15
§ 14	ABSCHLUSSARBEIT	15
§ 15	BILDUNG DER GESAMTNOTE UND ZEUGNIS.....	17
§ 16	ABSCHLUSSGRAD UND ÜRKUNDE.....	18
IV.	WEITERE BESTIMMUNGEN.....	18
§ 17	NACHTEILSAUSGLEICH	18
§ 18	SCHUTZBESTIMMUNGEN	18
§ 19	PRÜFUNGSEINSICHT, AUFBEWAHRUNGSFRISTEN.....	19
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
§ 20	INKRAFTTRETEN.....	19



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge und ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden der Hochschule Reutlingen und für Abschlussprüfungen, die im Rahmen der Externenprüfung (§ 33 LHG) von der Hochschule Reutlingen abgenommen werden. Sie regelt den Aufbau des Studiums, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen.
- (2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Bachelor- und Masterstudium angebotenen Studiengänge sind in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Externenprüfungsordnungen geregelt. Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen konkretisieren die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Hochschule Reutlingen.
- (3) Im Rahmen der Studiengänge können Doppelabschlussprogramme angeboten werden. Modulprüfungen in Modulen, die im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms an der Partneruniversität abgelegt werden, erfolgen nach den Regeln der jeweiligen Partneruniversität.
- (4) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG) umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die zuständigen Hochschulorgane können, soweit dies zur Sicherung des Studienbetriebs erforderlich ist, Vorgaben beschließen zu den elektronischen Formaten, in denen die Lehrangebote zu erbringen sind, und zur Nutzung elektronischer Übertragungsmöglichkeiten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit ECTS-Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus Lehrveranstaltungen mit verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistung, Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.
- (2) Ein Modul kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Die Lehrveranstaltungen können zum Teil oder vollständig in einer Fremdsprache abgehalten werden. Dies gilt auch für die dazugehörige Prüfungsleistung. Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen weisen die Sprache aus, in

der die Lehrveranstaltungen des Moduls und die Modulprüfung in der Regel abgehalten werden.

- (3) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (4) Die Regelstudienzeit gibt an, in welchem Zeitraum der angestrebte berufsqualifizierende Abschluss erworben werden kann. Die Regelstudienzeit wird in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs bestimmt. Für Studienmodelle nach dem „Reutlinger Modell“ und Teilzeitstudiengänge können abweichende Regelstudienzeiten in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bestimmt werden.
- (5) Das Modulhandbuch soll Studierenden eine zuverlässige Information über den Studienverlauf, Inhalte der Module, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studiengangs bzw. das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen bieten. Die Beschreibung muss ferner die zu erwerbenden Kompetenzen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von bereits erbrachten Prüfungsleistungen angeben.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular gegliedert. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand des Studierenden berücksichtigen. Pro Semester können in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (2) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung werden die Module, deren Umfang, zeitliche Reihenfolge und die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Modulprüfungen sowie die Art, die Form und die Sprache der Modulprüfung beschrieben.
- (3) Werden in einer Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in einem Studiengang verschiedene Schwerpunkte angeboten, so müssen sich die Studierenden spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem erstmals Module zu dem Schwerpunkt angeboten werden, verbindlich für einen Schwerpunkt entscheiden. Näheres zum Zeitpunkt der Entscheidung und zum Verfahren zur Auswahl des Schwerpunktes regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Bei den Bachelor-Studiengängen erfolgt nach dem zweiten Semester eine Zwischenprüfung. Für das Bestehen der Zwischenprüfung müssen alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester erfolgreich abgelegt worden sein. Sie muss spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht worden sein. Bei Studienmodellen nach dem „Reutlinger Modell“ verlängert sich die Frist um ein Semester. Für die Zwischenprüfung wird eine Note ausgewiesen, die sich aus den Gewichtungen der einzelnen Modulprüfungen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ermittelt. Bei der Bildung der Note für die Zwischenprüfung gilt § 15 Abs. 1 analog.

- (5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Reihenfolge und Form der Modulprüfung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester geändert werden. Die Änderungen sind rechtzeitig hochschulüblich bekannt zu geben.

§ 4 Praktisches Studienprojekt

Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sehen für die grundständigen Studiengänge integrierte praktische Studienprojekte vor, in der Regel in Form eines praktischen Studiensemesters. Die Beschaffung der Praxisstelle obliegt den Studierenden. Ein praktisches Studienprojekt kann nur begonnen werden, wenn die in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt worden sind. Das praktische Studienprojekt muss in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt, inhaltlich bestimmt und mit Lehrveranstaltungen begleitet sein.

II. Prüfungen und Prüfungsorgane

§ 5 Prüfungsleistungen und zur Abnahme von Prüfungen berechtigte Personen

- (1) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden als schriftliche Klausur, als mündliche Prüfung, als Referat, als Hausarbeit, als Projektarbeit, als Praktikum, in anderen Formen gemäß § 6 oder einer Kombination daraus, die in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt sind, erbracht. Die Prüfungsleistungen in der Form Klausur, Continuous Assessment, Laborarbeit, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Referat, Testat, Take Home Exam können auch als Online-Prüfung nach den Vorgaben des § 5a erbracht werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn diese mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bzw. bei einer unbenoteten Modulprüfung, wenn diese als „bestanden“ bewertet wird.
- (3) Besteht eine Modulprüfung ausschließlich aus einer mündlichen Prüfung (MP), wird diese von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen (Kollegialprüfung) oder von einer prüfungsberechtigten Person in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen ist in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind im Protokoll festzuhalten.
- (4) Die Prüfungsleistungen werden semesterbegleitend oder während eines festgelegten Prüfungszeitraums erbracht. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt unabhängig von der vorgesehenen Prüfungsform die Anmeldung in der hochschulüblichen Weise innerhalb eines von der Hochschule festgesetzten Zeitraumes voraus.

Eine verspätete Anmeldung zu einer Modulprüfung ist eine Woche vor Beginn der vom Zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträume ausgeschlossen. Liegt keine Anmeldung zur Prüfungsleistung vor, darf die Prüfungsleistung nicht abgelegt werden. Mit der Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul konkretisiert sich das Wahlrecht auf das gewählte Modul; ein späterer Wechsel, auch bei Nichtbestehen, ist nicht möglich.

- (5) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen und keine Wiederholungsprüfungen ablegen. Die Regelungen des § 18 bleiben unberührt.
- (6) Studierende können Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen ablegen (Zusatzmodule/Zusatzprüfungen). Dabei dürfen Studierende aus Bachelorstudiengängen nur Module aus anderen Bachelorstudiengängen der Hochschule Reutlingen und Studierende aus Masterstudiengängen nur Module aus anderen Masterstudiengängen der Hochschule Reutlingen wählen. Diese müssen bei der Prüfungsanmeldung von den Studierenden als Zusatzmodul/Zusatzprüfung festgelegt werden. Die Ergebnisse der zugehörigen Modulprüfungen werden bei der Feststellung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (7) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind nur Professorinnen und Professoren befugt. Professorinnen und Professoren einer anderen Hochschule, an der im Rahmen von Kooperationsabkommen Prüfungsleistungen abgenommen werden, werden denen der Hochschule gleichgestellt. Lehrbeauftragte können im Rahmen ihres Lehrauftrags oder der Lehrveranstaltungen, die sie durchführen, vom Prüfungsausschuss zu einer prüfungsberechtigten Person bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß Landeshochschulgesetz durch das Präsidium übertragen wurde, sind ebenfalls zur Abnahme von Prüfungsleistungen befugt.
- (8) Die Bestimmung der Beisitzenden kann vom Prüfungsausschuss auf die jeweilige prüfungsberechtigte Person delegiert werden.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann als Zweitprüfer oder Zweitprüferinnen für Abschlussarbeiten auch Personen bestellen, die nicht der Hochschule angehören. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (10) Für die prüfungsberechtigte Person und die Beisitzenden gilt § 10 Abs. 8 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 a Online-Prüfungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen). Für die Online-Prüfungen sind ausschließlich vom Rechen- und Medienzentrums der Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssysteme zulässig.

- (2) Online-Prüfungen in Textform sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.
- (3) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Vor-Ort-Prüfung findet zur gleichen Zeit statt. Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist auf Antrag bis zu drei Wochen vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt gemäß § 7 bleiben unberührt.
- (4) Die Studierenden müssen die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32 a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.
- (5) Die Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, Textform) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.
- (6) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gelten Sätze 1 und 2 entsprechend. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der zu prüfenden Person für den erneuten Prüfungsversuch vom Prüfungsausschuss aufgegeben werden, dass diese die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.
- (7) Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die

Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

- (8) Mündliche Online-Prüfungen werden auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz) erbracht, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe möglich ist. Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 3.
- (9) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss, soweit die zu prüfende Person nicht persönlich bekannt ist bzw. Zweifel über die Identität bestehen, auf Aufforderung der Prüferin oder des Prüfers seine oder ihre Identität nachweisen. Die Identitätsfeststellung erfolgt in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen in die Kamera des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, dürfen die nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen, insbesondere die Nummer des Personalausweises oder Passes, abgedeckt werden. Die Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, diese Ausweise hochzuladen, sind unzulässig. Während der Durchführung der Online-Prüfung in Textform müssen mehrere zu prüfende Personen gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der zu prüfenden Person und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.
- (10) Ein Anspruch der Studierenden auf eine Prüfungsabnahme in Form einer Online-Prüfung besteht nicht.

§ 6 Formen und Bewertungsarten der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Formen vorgesehen:

BT	Bachelor-Thesis / Bachelor-Arbeit
CA	Continuous Assessment (kontinuierliche Leistungsbewertung)
HA	Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
KL	Klausur (schriftliche Aufsichtsarbeit)
L	Laborarbeit
MP	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch in der klassischen Weise mit integrierter wissenschaftlicher Diskussion, in der Regel ohne Auditorium)
MT	Master-Thesis / Master-Arbeit

PA	Projektarbeit (schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation kann enthalten sein)
PR	Praktikum
RE	Referat (Präsentation/Vortrag zur Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls sowie einer sich ggf. anschließenden wissenschaftlichen Diskussion)
TES	Testat (Teilnahme im Labor, testierte schriftliche Ausarbeitung/Bericht oder Test)
THE	Take-Home-Exam (schriftliche Prüfung, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen (6 - 48 Stunden), zeitlich und örtlich ungebunden durchgeführt wird und bei der eine oder mehrere komplexe, offene Prüfungsaufgaben mit mehreren möglichen individuellen Lösungen bearbeitet werden. Es gibt einen vorgegebenen Bearbeitungszeitraum, innerhalb dessen die Bearbeitungsdauer frei gewählt werden kann. Für Take Home Exams ist eine unterschriebene Erklärung zur selbständigen Verfassung der Arbeit einzureichen. Ein THE kann durch einen mündlichen Vortrag ergänzt werden)

- (2) Der zeitliche Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung wird in der Fachspezifischen Prüfungsordnung in einem Klammerzusatz ausgewiesen. Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Unbenotete Prüfungsleistungen sind in der Fachspezifischen Prüfungsordnung kenntlich zu machen.

§ 7 Abmeldung und Rücktritt von Prüfungen

- (1) Falls die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes regelt, gelten für die Abmeldung und den Rücktritt von Prüfungen die Absätze 2 bis 3.
- (2) Eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen möglich.
- (3) Tritt eine zu prüfende Person eine angemeldete Prüfung nicht an, wird dieses als Rücktritt gewertet. Eine Angabe von Gründen ist in diesem Fall nicht erforderlich. Ein Rücktritt nach begonnener Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Eintritt einer unvorhergesehenen Erkrankung während der Prüfung, die es der zu prüfenden Person nicht ermöglicht am weiteren Prüfungsleistungsverfahren teilzunehmen, kann die Prüfung abgebrochen werden. Der Vorgang ist durch die aufsichtführende Person zu protokollieren. Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein ausführliches ärztliches Attest glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung über den Antrag obliegt der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person. Wird der Rücktritt anerkannt, so wird der Prüfungsversuch nicht gezählt. Im Falle einer Nichtanerkennung des Rücktritts

wird der Versuch gezählt und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet. Im Verzögerungsfall (nach Abschluss der Prüfung oder nach Kenntnis der Prüfungsbewertung) sind zudem die frühere Nichterkennbarkeit sowie der Zeitpunkt des späteren Erkennens der für den Rücktritt angeführten Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch ärztliche Attestierung glaubhaft zu machen. Der Nachweis in Form einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen. Dauerhafte Beeinträchtigungen berechtigen nicht zum Prüfungsrücktritt; die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs bleibt vorbehalten.

- (4) Prüfungsleistungen, die nicht in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung erbracht werden müssen, gelten als nicht bestanden, wenn Sie nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden. Bei schriftlichen Ausarbeitungen (Hausarbeiten/Projektarbeiten) mit einer Bearbeitungsdauer von wenigstens vier Wochen ist bei nicht dauerhaften Erkrankungen eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um insgesamt bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich, wenn die Erkrankung für die Zeit ihrer Dauer die reguläre Leistungserbringung ausschließt. Dies ist mittels ärztlicher Attestierung nachzuweisen. Der Nachweis in Form einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen. In allen anderen Fällen besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts nach den allgemeinen Regeln.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Studierenden dürfen maximal zwei Modulprüfungen, die bei der ersten Wiederholung (2. Versuch) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, nochmals wiederholen. Wird eine Modulprüfung in der 2. Wiederholung (3. Versuch) nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Davon unberührt bleibt § 14.
- (3) Die Wiederholung von nichtbestandenen Modulprüfungen ist im festgelegten Prüfungszeitraum des darauffolgenden Semesters zu ermöglichen. Der Prüfungsausschuss kann auch eine Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen zum Ende des laufenden Semesters beschließen. Die Organisation der Wiederholung der Prüfungsleistungen im laufenden Semester übernimmt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Bei Studiengängen, die einen jährlichen Turnus festgelegt haben, werden die Wiederholungsprüfungen, die aufgrund einer semesterbegleitenden Prüfungsform nicht im darauffolgenden Semester erbracht werden können, spätestens im übernächsten Semester angeboten. Der Prüfungsausschuss kann auch eine Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen zum Ende des laufenden Semesters beschließen. Die Organisation der Wiederholung der Prüfungsleistungen im laufenden Semester übernimmt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) Nichtbestandene Modulprüfungen des letzten Semesters des Studienplans (Abschlusssemester), die gemäß Fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnung in Form einer Klausur, eines Referats, einer mündlichen

Prüfung oder eines Take Home Exams mit einem Gesamtumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten zu erbringen sind, können in einem Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Dieser Zeitraum schließt sich zeitnah an den regulären Prüfungszeitraum an und wird vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegt. Die Organisation der Wiederholung der Modulprüfungen im letzten Semester des Studienplans übernimmt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Modulprüfungen und Studienzeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiums im gewählten Studiengang der Hochschule Reutlingen ersetzen. Diese sind in einem individuellen Verfahren anzurechnen, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnende Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Modulprüfungen, die an der Hochschule Reutlingen aufgrund außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kompetenzen angerechnet wurden, können im Zeugnis gesondert kenntlich gemacht werden. Näheres zum Verfahren und den zu erbringenden Nachweisen regelt der Leitfaden für die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium.
- (3) Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung kann in jedem Semester bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn gestellt werden. Es obliegt den Antragstellenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Die Anerkennung oder Anrechnung einer Studien- und Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, wenn sich die Antragstellenden einen ersten Versuch angetreten haben.
- (5) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt; Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeite angerechnet.

- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei numerischen Notensystemen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel. Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

$$x = 1 + \left(3 \times \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}} \right)$$

mit

x = gesuchte Note

N_{max} = höchste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = niedrigste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d = ausländische Note, die umgerechnet werden soll

In Kooperationsabkommen vereinbarte Umrechnungsregeln können abweichend von Satz 2 angewendet werden. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

- (7) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anerkennung von Fachsemestern und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Auf der Grundlage der Anerkennung bzw. Anrechnung kann Studierenden ein oder mehrere Fachsemester anerkannt werden, deren Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu den im jeweiligen Studiengang durchschnittlich erwerbenden ECTS-Leistungspunkten pro Semester ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Bei Hochschulwechslern, die bereits im gleichen Studiengang studierten, werden die in diesem Studiengang verbrachten Fachsemester im vollen Umfang angerechnet.

§ 10 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Für verwandte Studiengänge kann durch Beschluss des Fakultätsrats ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Der Prüfungsausschuss tagt grundsätzlich in präsenzter Sitzung. Alternativ können Sitzungen in Video- oder Telefonkonferenz oder in kombinierter Form stattfinden. Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. § 10 a LHG bleibt unberührt.

- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Professorinnen und Professoren der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist und die Lehrveranstaltungen in diesem Studiengang abhalten. Andere Professorinnen, Professoren, Lehrbeauftragte sowie Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß Landeshochschulgesetz durch das Präsidium übertragen wurde, der Vizepräsident Lehre, das Justizariat der Hochschule Reutlingen und die Abteilungsleitung Studium und Studierende können durch die Person, die den Vorsitz führt, beratend hinzugezogen werden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.
- (3) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss aus drei Mitgliedern besteht (Kleiner Prüfungsausschuss). Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der von Professorinnen und Professoren im Fakultätsrat. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz führt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Zum beratenden Mitglied des Prüfungsausschusses kann zusätzlich eine Studentin oder ein Student des Studiengangs durch den Fakultätsrat bestellt werden. Deren Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (5) Der Fakultätsrat bestellt die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten) und die Stellvertretung. Diese oder dieser führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, insbesondere Einberufung des Prüfungsausschusses, Leitung der Prüfungsausschusssitzungen und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse. Zudem ist der oder die Prüfungsbeauftragte für die Koordination, Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen sowie die Entscheidung über die Gewährung etwaiger Nachteilsausgleiche zuständig.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 2. den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12,
 3. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester,
 4. die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer und Beisitzenden,
 5. die Festlegung der Referenzgruppe für die Ermittlung der ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 15 Abs. 5,

6. Ermessensfragen, die nicht ausdrücklich in der StuPrO geregelt sind,
7. die Anordnung einer Präsenzprüfung anstelle einer Online Prüfung unter Videoaufsicht gemäß § 5a Absatz 6 und sonstigen Ermessensfragen in Bezug auf Online-Prüfungen.

Von anderer Seite erteilte Informationen im Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses sind nicht verbindlich.

(7) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der StuPrO eingehalten werden,
2. gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der StuPrO,
3. gibt Stellungnahmen in Widerspruchs- und Klageverfahren ab,
4. kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die den Vorsitz führende Person des Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen und Fachsemestern, die Bestellung des externen Zweitprüfers bzw. der externen Zweitprüferin bei Abschlussarbeiten sowie die Stellungnahme bei Widerspruch und Klagen. Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Person, die den Vorsitz führt, zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(9) In Widerspruchs- und Klageverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin bzw. den für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidenten ab.

(10) An der Hochschule ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Personen: der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre als vorsitzende Person, den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Studium und Studierende. Die vorsitzende Person des Zentralen Prüfungsausschusses kann weitere Gäste zur Beratung hinzuziehen. Sie sind redeberechtigt, aber nicht antrags- und stimmberechtigt. Gäste sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(11) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat die Aufgaben, die Koordination der einheitlichen Anwendung der StuPrO an der Hochschule sicherzustellen und Änderungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnungen zu beschließen. Er legt die Prüfungszeiträume per Beschluss fest.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen prüfungsberechtigten Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den gestellten Anforderungen liegt
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die den gestellten Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur Differenzierung der Bewertung der Modulprüfungen werden die einzelnen Noten im Bereich von 1,0 bis 4,0 in Zehntelschritten vergeben. Nicht bestandene Modulprüfungen werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Unbenotete Modulprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12 Verlust des Prüfungsanspruches/Fristüberschreitung

- (1) Der Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang erlischt, wenn die Zwischenprüfung nicht innerhalb von vier Fachsemestern erbracht wird, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten.
- (2) Werden eine oder mehrere Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang. Das gleiche gilt für Studierende, die die zulässige Anzahl an Drittversuchen gemäß § 8 Abs. 2 überschritten haben.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

- (1) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zum eigenen oder zu fremden Vorteil durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind insbesondere Mobiltelefone, Smartwatches oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Hinterlegung im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, insbesondere in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Schwerwiegende Täuschungen oder Täuschungen in Wiederholungsfällen können für die betroffene Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ bewertet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Bei einfachem Verstoß gegen die wissenschaftliche Redlichkeit, insbesondere bei erstmaliger falscher bzw. unzureichender Zitation, erfolgt ein Gespräch zwischen der Prüferin bzw. dem Prüfer und der zu prüfenden Person, in dem

auf die Beachtung der wissenschaftlichen Redlichkeit hingewiesen wird. Über das Gespräch ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis zu setzen. In schwerwiegenden Fällen, wenn Prüfungsleistungen ganz oder in wesentlichen Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen übereinstimmen, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, sind diese als Plagiat im Sinne des § 3 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 LHG anzusehen. Die Modulprüfung wird in diesen schwerwiegenden Fällen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (3) Bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die wissenschaftliche Redlichkeit in der Abschlussarbeit wird diese als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. Dies führt zur Exmatrikulation von Amts wegen in dem betreffenden Studiengang.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Hat eine Studentin oder ein Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung berichtigt werden. Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Notenänderung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Der von der Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 5 betroffenen Person ist innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Abschlussprüfung

§ 14 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. gestalterischen Methoden bearbeitet werden kann.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule oder einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter der Hochschule, der oder dem die Prüfungsbefugnis gemäß Landeshochschulgesetz durch das Präsidium übertragen wurde, oder einer Professorin oder einem Professor einer anderen Hochschule, an der im Rahmen von Kooperationsabkommen die Arbeit angefertigt wird, ausgegeben. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die prüfungsberechtigte Person auch die Betreuung der Abschlussarbeit. Mit der Bearbeitung der Abschlussarbeit kann erst begonnen werden, wenn das Vorliegen der in der Fachspezifischen

Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person geprüft worden ist.

- (3) Im Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit werden das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und der späteste Zeitpunkt der Abgabe durch die Person, die das Thema ausgibt, aktenkundig gemacht. Im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussarbeit ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder zum nächsten regulären Anmeldezeitraums der Abschlussarbeit des Studiengangs der Antrag auf Zulassung mit einem neuen Thema zu stellen.
- (4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Diese wird äquivalent zu den zu vergebenden ECTS-Leistungspunkten angegeben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Person, die das Thema ausgibt, so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit um den Zeitraum, in dem eine Bearbeitung der Abschlussarbeit nicht möglich war, verlängert werden, höchstens jedoch um insgesamt zwei Monate. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden prüfungsberechtigten Person. Im Falle einer länger als zwei Monate andauernden Erkrankung besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts nach den allgemeinen Regeln.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß, schriftlich und fest gebunden in zweifacher Ausfertigung im StudienServiceCenter abzugeben. Die prüfungsberechtigte Person kann zusätzlich die Abgabe in digitaler Form verlangen. Eine nicht fristgemäße Abgabe führt zur Bewertung der entsprechenden Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0). Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note für die Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Differieren die Bewertungen der zwei Personen um zwei Noten oder mehr, zieht der Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person hinzu, deren Bewertung bindend ist. Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

von	1,0	bis einschließlich	1,5	=	sehr gut
von	1,6	bis einschließlich	2,5	=	gut
von	2,6	bis einschließlich	3,5	=	befriedigend
von	3,6	bis einschließlich	4,0	=	ausreichend

- (2) Über die bestandene Abschlussprüfung soll den Studierenden innerhalb von zwölf Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt werden.
- (3) Das Zeugnis weist als Abschlussdatum das Datum des Tages aus, an dem die letzte Modulprüfung erbracht wurde. In das Zeugnis sind der Studiengang, ggf. der Studienschwerpunkt, die Gesamtnote der Abschlussprüfung, die Noten und die ECTS-Leistungspunkte der Modulprüfungen sowie das Thema der Abschlussarbeit aufzunehmen. Die Noten sind mit dem nach § 11 ermitteltem Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Ferner werden bestandene Zusatzmodule/Zusatzprüfungen mit deren Bewertung ausgewiesen, es sei denn, der oder die Studierende beantragt diese nicht auszuweisen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident und die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnen das Zeugnis. Das Zeugnis wird mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen versehen.
- (5) Als Ergänzung zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache erstellt. Das Diploma Supplement weist neben der Gesamtnote der Abschlussprüfung zusätzlich die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle gemäß dem ECTS User's Guide aus. Die Referenzgruppe für die Tabelle wird aus den Absolventen eines oder bei Bedarf mehrerer verwandter Studiengänge der Hochschule Reutlingen aus den letzten vier Semestern gebildet. Unterschreitet die Anzahl der dabei betrachteten Absolventen die Gesamtzahl von 50, wird der Referenzzeitraum so weit in die Vergangenheit ausgedehnt, bis mindestens 50 Abschlussnoten einbezogen sind.
- (6) Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 16 Abschlussgrad und Urkunde

- (1) Die Hochschule Reutlingen verleiht nach Bestehen aller Modulprüfungen den Abschlussgrad, der in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Abschlussurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen versehen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 17 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung oder chronischer Erkrankung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, ihre Fähigkeiten in der vorgesehenen Prüfungsform darzustellen, so kann von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person gestattet werden, dass die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen ist. Eine länger andauernde oder chronische Erkrankung liegt insbesondere dann vor, wenn diese voraussichtlich über wenigstens zwei reguläre Prüfungsperioden andauert. Inhaltlich führt eine mangelnde Darstellungsfähigkeit dann nicht zum Nachteilsausgleich, wenn die Darstellung der Leistung Teil der zu erwerbenden Kompetenzen und damit Gegenstand der Prüfung ist. Bei nicht dauerhaften Beeinträchtigungen gelten die Regelungen zum Prüfungsrücktritt. Bei länger andauernden Erkrankungen, die kein ordnungsgemäßes Studium ermöglichen, ist auf Antrag eine Beurlaubung möglich. Näheres regelt die Immatrikulationssatzung.
- (2) Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person mit den entsprechenden Nachweisen eingereicht werden.

§ 18 Schutzbestimmungen

- (1) Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere in Mutterschutz, mit Kindern, mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen kann auf Antrag die Frist gemäß § 12 verlängert werden. Dies gilt ebenfalls für Studierende, die nahe pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen. Mit dem Antrag sind geeignete Nachweise vorzulegen. Der Antrag ist für jedes Semester neu zu stellen.
- (2) Studierende, die sich in Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit befinden oder nahe pflegebedürftige Angehörige pflegen, werden auf Antrag beurlaubt. Sie sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie die Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

- (3) Auf Antrag erhalten Studentinnen im Mutterschutz bei Teilnahme an Prüfungen eine Verlängerung der Prüfungszeit von 15 Minuten pro Zeitstunde.

§ 19 Prüfungseinsicht, Aufbewahrungsfristen

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens eines Moduls wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokolle sind vier Semester nach Ablauf des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, von der prüfungsberechtigten Person aufzubewahren.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium im 1. Fachsemester neu beginnen. Darüber hinaus gilt sie für alle bereits immatrikulierten Studierenden in Studiengängen, deren Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung seit dem Sommersemester 2013 neu in Kraft getreten ist.

Reutlingen, den 23.05.2022



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Amtliche Bekanntmachung 18/2022

**Zugangs- und Auswahlsetzung
der Hochschule Reutlingen
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Masterstudiengängen**

**International Business Development (IBD)
und
International Accounting, Controlling & Taxation (IACT)**

mit dem akademischen Abschluss "Master of Science"

vom 23.05.2022

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 20.12.2021 (GBl. S. 1049) sowie § 5 der gültigen Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 13.05.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Verfahren

- (1) In den Masterstudiengängen „International Business Development (IBD)“ und „International Accounting, Controlling & Taxation (IACT)“ werden die Studienplätze für die Auswahlquote gemäß § 33 Abs. 4 Nr. 1 HZVO nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad der Eignung und Motivation für das angestrebte Studium.
- (2) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren für einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag, Form und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

bis zum 15. Juli für das Wintersemester
bis zum 15. Januar für das Sommersemester

beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (2) Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen gemäß dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen.

(3) Einzureichen sind

- die in der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren und die im Zulassungsantrag der Hochschule genannten Dokumente
- Nachweis der in § 4 genannten Sprachkenntnisse
- Gegebenenfalls Dokumente über vorhandene Berufsausbildungen, einschlägige betriebswirtschaftliche, praktische Tätigkeiten (z.B. Praxissemester und Berufspraxis), Dokumente über Auslandsaufenthalte, die in Zusammenhang mit dem angestrebten Studium stehen (z.B. Auslandsstudiensemester, einschlägige praktische Tätigkeiten)

Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan eingesetzt wird. Sie besteht für den jeweiligen Studiengang aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät, von denen eine oder einer den Vorsitz übernimmt. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Amtszeit der Auswahlkommission endet mit der Einsetzung einer neuen Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen, die mindestens über einen Masterabschluss IBD bzw. IACT äquivalente Qualifikation verfügen.
- (4) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste je Studiengang für die Auswahlquote gemäß § 33 Abs. 4 Nr. 1 HZVO.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Nachweis eines qualifizierten in- oder ausländischen Hochschulabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit in der Regel einem Umfang von 210 ECTS-Credits.
- b) Ein qualifizierter Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtdurchschnittsnote „gut“ (2,5). Im Ausland erworbene Abschlussnoten sind vorab von anerkannten Stellen auf das deutsche Notensystem umzurechnen.
- c) Gute Beherrschung der deutschen Sprache.

Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.

- d) Gute Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 sind nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
- e) Nachweis einer studiengangsbezogenen Auslandserfahrung (z.B. Auslandsstudiensemester oder Auslandspraktikum oder berufliche Auslandstätigkeit im Umfang von mindestens 14 Wochen). Ist diese Voraussetzung bis zur Bewerbungsfrist nicht erbracht, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren unter der Auflage möglich, die fehlende Qualifikation entsprechend der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung im Laufe des Masterstudiums zu erwerben (studienergänzendes Auslandsmodul).

§ 5 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Aufnahmekapazität des Studiengangs gem. ZZVO-HAW, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen. In Stufe 1 wird eine Vorauswahl nach den folgenden Kriterien durchgeführt:
 - a. Abschlussnote des Studiums, das Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist
 - b. Studiengangbezogene Berufstätigkeit von einem Jahr oder mehr nach einem abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang (Anhebung der Abschlussnote aus a. um 0,2).

In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens müssen die Bewerberinnen und Bewerber an einem Auswahlgespräch teilnehmen. Die Nichtteilnahme am Auswahlgespräch schließt die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren aus. Die Anzahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber entspricht dem Vierfachen der verfügbaren Studienplätze. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (3) Der Termin für das Auswahlgespräch wird vom Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern elektronisch oder telefonisch mitgeteilt. Das Auswahlgespräch wird als Gruppengespräch mit maximal 5 Bewerberinnen oder Bewerbern mit einer Dauer von etwa 50 Minuten durchgeführt. Es wird von zwei prüfungsberechtigten Personen durchgeführt, von denen mindestens eine hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät sein muss. Das Auswahlgespräch wird im Regelfall in elektronischer Form als Videokonferenz durchgeführt.
- (4) Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, das Auswahlgespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, so kann von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gestattet werden, dass das Auswahlgespräch in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form stattfindet. Härtefallantrag und zugehörige Nachweise z.B. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgelegt werden.
- (5) Das Auswahlgespräch erfolgt auf Grundlage folgender Kriterien:
 - a. Allgemeine Wirtschaftskennntnisse und Kompetenzen
 - b. Betriebswirtschaftliche Kennntnisse und Kompetenzen
 - c. Persönliche Eignung des Bewerbers

Die Kriterien des Auswahlgesprächs werden entsprechend der Bewertungsmaßstäbe der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen bewertet.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer abschließenden Rangliste, die von der Auswahlkommission erstellt wird. In die Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber geht die Abschlussnote des Studiums, welches Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist (ggf. gem. § 5 Abs. 2 verbessert, Gewichtung 50%), und das Auswahlgespräch (Gewichtung 50%, die 3 Kriterien nach § 5 Abs. 5 a-c sind jeweils gleichwertig) ein. Diese Bewertung wird arithmetisch gemittelt und auf eine Nachkommastelle gekürzt. Besteht bei einer Auswahl nach den Sätzen 1 bis 3 Ranggleichheit, erfolgt die Auswahl gemäß § 6 Abs 4 S. 4 HZG nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang ist. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang wird von der Leitung der Hochschule Reutlingen ausgesprochen.

§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein Bewerber / eine Bewerberin das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und den/die Bewerber/in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen International Business Development (IBD) und International Accounting, Controlling & Taxation (IACT) vom 29.03.2019 außer Kraft.

Reutlingen, den 23.05.2022



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang International Business mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Science

vom 23.05.2022

Aufgrund von § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 20.12.2021 (GBl. S. 1049) sowie § 5 der gültigen Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 13.05.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Verfahren

- (1) Im Studiengang International Business werden 100% der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Diese werden zur Hälfte an ausländische Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und zur Hälfte an deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber vergeben. Zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit wird eine Aufnahmeprüfung durchgeführt. Diese ermittelt den Grad der Eignung des Bewerbers¹ für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
- (2) An dem Auswahlverfahren nimmt teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang International Business gestellt hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.
- (3) Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber geeignet, als Plätze insgesamt zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern ein Auswahlverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung statt.

§ 2 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren des Studiengangs, von denen eine oder einer durch Fakul-

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

tätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 3 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung für das erste oder ein höheres Fachsemester muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 1. für deutsche und Deutschen gleichgestellte Bewerber gemäß § 1 Abs. 2 HVVO (EU/EWR Bewerber oder Bildungsinländer)
 - a) für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
 - b) für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres
 2. für sonstige ausländische oder staatenlose Bewerber gemäß § 1 Abs. 2 HVVO
 - a) für das Wintersemester bis zum 15. April eines Jahres
 - b) für das Sommersemester bis zum 15. Oktober des Vorjahreseingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren. Abweichend von § 2 Abs. 4 Nr. 2 Allgemeine Zulassungssatzung in der jeweils gültigen Fassung müssen Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 Nr. 2 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung vorlegen; stattdessen ist die ausländische Vorbildung einzureichen. Der Lebenslauf ist von allen Bewerbern in englischer oder deutscher Sprache vorzulegen.
- (3) Liegt bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern zum Ende der Antragsfrist das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang noch nicht vor, kann ein vorläufiges Zeugnis beigelegt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein .
- (4) Zusätzlich sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen
 1. Dokumente, die den im Lebenslauf geschilderten Werdegang belegen.
 2. Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend Niveau B2 gemäß der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Sofern nicht anders angegeben, können Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

§ 4 Anforderungsprofil

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird festgestellt, ob und zu welchem Grad die Bewerberinnen und Bewerber das Anforderungsprofil erfüllt, das Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Studiengang International Business ist.
- (2) Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums setzt voraus, dass der Bewerber insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:
 1. Kognitive Kompetenzen
 - gutes systematisch-analytisches Denken
 - gute Problemanalyse- und Problemlösefähigkeit
 - gute Auffassungsgabe
 2. Soziale und Kommunikative Kompetenzen
 - ausgeprägte Fähigkeit zur Teamarbeit
 - ausgeprägte interkulturelle Sensibilität
 - ausgeprägte Fähigkeit zum Zuhören und Achtsamkeit
 - gute englische Sprachfähigkeiten
 3. Persönliche Kompetenzen
 - hohe Motivation für den Studiengang und das Berufsfeld
 - hohe Belastbarkeit
 - hohe Leistungsbereitschaft
 - hohe Selbständigkeit
 - hohe Lernbereitschaft
 4. Normative und Emotionale Kompetenzen
 - Respekt und Wertschätzung gegenüber anderen
 - ausgeprägte Fähigkeit, sich selbst und andere zu begeistern
 - ausgeprägte Fähigkeit zur Selbstreflexion
 - ausgeprägte Verantwortungsbereitschaft

§ 5 Verfahren der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus:
 1. der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber anhand der mit dem Antrag auf Zulassung eingereichten Unterlagen (§ 6)
 2. der Aufnahmeprüfung, bestehend aus
 - dem Aufnahmetest (§ 7)
 - dem Auswahlgespräch (§ 8)

- (2) Machen Bewerberinnen und Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom der oder dem Ausschussvorsitzenden gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen der Aufnahmeprüfung mit einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Ein entsprechender Antrag muss spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Aufnahmeprüfungen beim der oder dem Ausschussvorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann in einem regulären künftigen Auswahlverfahren einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 6 Vorauswahl

- (1) Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an der Aufnahmeprüfung findet eine Vorauswahl statt. Die Vorauswahl erfolgt gesondert für ausländische Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und für deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der ausgewiesenen Note der anerkannten Hochschulzugangsberechtigung und nach Qualifikationsmerkmalen, die über die Erfüllung des Anforderungsprofils nach § 4 Abs. 2 und damit über die Studierfähigkeit für den Studiengang besonderen Aufschluss geben. Diese besonderen Qualifikationsmerkmale sind:
 1. Qualifizierte, studienrelevante, praktische Tätigkeiten, nachgewiesen durch eine kaufmännische Ausbildung gemäß Anlage 1 oder eine kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren,
 2. besonderes, freiwilliges Engagement von mindestens fünf Monaten, nachgewiesen durch Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst, Europäischen Freiwilligendienst oder Weltkirchlichen Friedensdienst,
 3. studienrelevante Auslandsaufenthalte von mindestens fünf zusammenhängenden Monaten, nachgewiesen während eines vorhergehenden Studiums oder durch Beruf, Praktikum, Freiwilliges Soziales Jahr, Studienkolleg, Work & Travel, AuPair, Sprachkurs oder Schuljahr im Ausland.

Durch die besonderen Qualifikationsmerkmale kann die Note der Hochschulzugangsberechtigung um maximal 0,75 Notenpunkte angehoben werden. Die unter Nr. 1. bis 3. bezeichneten, besonderen Qualifikationsmerkmale werden gleich gewichtet und können jeweils zu einer Verbesserung von 0,25 Notenpunkten führen.

Liegt noch keine Note der Hochschulzugangsberechtigung vor, wird die Durchschnittsnote des vorläufigen Zeugnisses gemäß § 3 Abs. 3 verwendet.

- (3) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Vorauswahl zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, beträgt das Zweieinhalbfache der zu besetzenden Studienplätze. Diese ergeben sich

1. zur Hälfte aus ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und
2. zur Hälfte aus deutschen oder deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Stehen nicht ausreichend viele Bewerberinnen und Bewerber nach Nr. 1 oder nach Nr. 2 zur Verfügung, werden so viele Bewerberinnen und Bewerber aus der jeweils anderen Quote zur Aufnahmeprüfung zugelassen, bis das Zweieinhalbfache aller zu besetzenden Studienplätze erreicht ist. Ist das Ergebnis nicht ganzzahlig, wird aufgerundet.

- (4) Zugelassen zur Aufnahmeprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Rangliste der Durchschnittsnoten unter Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten besonderen Qualifikationsmerkmale.
- (5) Es werden getrennte Ranglisten für die Zulassung zu Aufnahmeprüfung für ausländische Bewerberinnen und Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und für deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet die bessere Note der Hochschulzugangsberechtigung, danach das Los.

§ 7 Aufnahmetest

- (1) Der internetbasierte Aufnahmetest besteht aus zwei Teilen und dauert circa 45 Minuten. Er wird in englischer Sprache durchgeführt und prüft die fachspezifischen, kognitiven Kompetenzen des Anforderungsprofils nach § 4 Abs. 2 (systematisch-analytisches Denken, Problemanalyse- und Problemlösefähigkeit, Auffassungsgabe).
- (2) Die technischen Voraussetzungen (Onlinezugang) sowie der Termin bis zu welchem der Auswahltest spätestens abgelegt werden muss, werden den Bewerbern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- (3) Für jeden der Teile des Aufnahmetests vergibt der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission Noten zwischen 1 bis 5 mit einer Nachkommastelle (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft). Die Gesamtnote des Aufnahmetests ergibt sich als arithmetisches Mittel beider Teile auf eine Nachkommastelle gekürzt.
- (4) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des Aufnahmetests mindestens die Note 2,5 erzielt, gilt der Aufnahmetest als bestanden.
- (5) Die Ergebnisse des Aufnahmetests werden nach Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung vernichtet.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) Der Termin für das Auswahlgespräch wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Das Auswahlgespräch findet für alle Bewerber vor Ort in Reutlingen statt. Sich im Ausland aufhaltende Bewerber, die begründet nicht am Auswahlgespräch in Reutlingen teilnehmen können, erhalten die Möglichkeit, das

Auswahlgespräch in elektronischer Form als Videokonferenz gemäß § 5 a der Allgemeinen Zulassungssatzung zu führen. Abweichend von Satz 2 kann die Auswahlkommission entscheiden die Auswahlgespräche für jeweils alle Bewerber der in § 3 Abs. 1 genannten Bewerbergruppen in elektronischer Form als Videokonferenz gemäß § 5 a der Allgemeinen Zulassungssatzung durchzuführen. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird diese Entscheidung mit dem Termin für das Auswahlgespräch mitgeteilt.

- (2) Das Auswahlgespräch dauert in der Regel 30 Minuten. Es wird in englischer Sprache geführt. Es kann auch als Gruppengespräch geführt werden. Die Dauer verlängert sich dann entsprechend der Teilnehmerzahl.
- (3) Die Auswahlkommission setzt zur Durchführung des Auswahlgesprächs mehrere Prüfungskommissionen ein, die aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehen, von denen mindestens eine hauptamtliche Professorin oder Professor der Fakultät ESB Business School ist. Weitere Prüferinnen oder Prüfer können Professorin oder Professoren, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Alumni und Firmenvertreterinnen und Firmenvertreter sein, die mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügen. Über Gesprächsverlauf und Bewertung wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüferinnen oder Prüfern unterzeichnet. Berater können auch Studierende am Auswahlgespräch teilnehmen.
- (4) Das Auswahlgespräch dient der Feststellung der Studierfähigkeit für das gewünschte Studium, insbesondere ob und zu welchem Grad der Bewerber die sozialen/kommunikativen, persönlichen, sprachlichen und normativen/emotionalen Kompetenzen des Anforderungsprofils nach § 4 Abs. 2 erfüllt.
- (5) Für das Auswahlgespräch wird eine Note zwischen 1 bis 5 mit einer Nachkommastelle vergeben (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft).
- (6) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Auswahlgespräch mindestens die Note 2,5 erzielt, gilt das Auswahlgespräch als bestanden.
- (7) Protokolle und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Auswahlgespräch werden nach Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung vernichtet.

§ 9

Vergabe der Studienplätze

- (1) Haben mehr Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Studienplätze gemäß Abs. 2 und 3 jeweils zur Hälfte an ausländische Bewerberinnen und Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und zur Hälfte an deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber.
- (2) Über die Platzierung auf der Rangliste entscheidet eine Wertzahl, in die mit 30% die nach § 6 Abs. 2 adjustierte Durchschnittsnote der HZB, mit 20% die Note für Aufnahmetest und mit 50% die Note für das Auswahlgespräch eingehen. Die ermittelte Wertzahl wird auf eine Nachkommastelle gekürzt. Bei gleicher Wertzahl entscheidet die Note für das Auswahlgespräch. Besteht anschließend Ranggleichheit entscheidet die

adjustierte Durchschnittsnote der HZB, danach die Note für den Aufnahmetest, danach das Los.

- (3) Die Zulassungsangebote zum Studium werden in der Reihenfolge der Ranglisten ausgesprochen. Enthält eine der Ranglisten weniger geeignete Bewerberinnen und Bewerber als anteilmäßig Studienplätze für diese Bewerbergruppe zur Verfügung stehen, werden die freien Studienplätze mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern der anderen Rangliste - entsprechend der Reihenfolge - aufgefüllt.
- (4) Gibt es für ein bestimmtes höheres Fachsemester mehr Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und die Aufnahmeprüfung bestanden haben, als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden diese Studienplätze aufgrund des durch § 32 HZVO i.V.m. § 7 HZG festgelegten Auswahlverfahrens vergeben. Soweit nach diesem Auswahlverfahren eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen zu bilden ist, werden die nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen und vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Es werden die Bewerber aufgrund der Anzahl der zu berücksichtigenden ECTS-Punkten vom zuständigen Prüfungsausschuss in eine Rangfolge gebracht.

§ 10

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis der Aufnahmeprüfung durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach Zulassung zum Studium bekannt, so kann der Auswahlausschuss das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und die Bewerberin oder den Bewerber in der Rangliste neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe der Studienplätze zum Wintersemester 2022/23. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für die hochschuleigenen Auswahlverfahren im Studiengang International Business (B.Sc.) vom 29.03.2019 außer Kraft.

Reutlingen, den 23.05.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang International Business

Liste kaufmännischer Ausbildungen:

- Automobilkaufmann/-frau
- Bankkaufmann/-frau
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Hotelkaufmann/-frau
- Immobilienkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Informatikkaufmann/-frau
- Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau
- Investmentfondskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
- Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau im E-Commerce
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Medienkaufmann/-frau Digital und Print
- Personaldienstleistungskaufmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Steuerfachangestellte/r
- Veranstaltungskaufmann/-frau



Amtsblatt 20/2022

Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen
für den Masterstudiengang
Digital Industrial Management and Engineering
mit dem akademischen Abschluss Master of Science (M.Sc.)

vom 23.05.2022

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 20.12.2021 (GBl. S. 1049) sowie § 5 der gültigen Satzung über all-gemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 13.05.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§1 Verfahren

- (1) In dem Studiengang „Digital Industrial Management and Engineering“ werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen um einen Studienplatz beworben hat.

§2 Antrag, Form und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss zu für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli beim Zulassungsamt der Hochschule, Alteburgstr. 150, 72762 Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen gemäß dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen.
- (3) Einzureichen sind
 - die in der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren und die im Zulassungsantrag der Hochschule genannten Dokumente
 - Nachweis der in § 4 genannten Sprachkenntnisse
 - Exposee zur präferierten Forschungsarbeit, Dokumente über studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandsstudiensemester, einschlägige praktische Tätigkeiten)

Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.



§3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät ESB Business School.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen, die mindestens einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss besitzen.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt gemäß § 5 eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber. Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber trifft das Präsidium aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang ist:

- (1) ein Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS-Credits oder äquivalentem Leistungsumfang in den Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Produktionstechnik oder vergleichbaren Bereichen des Ingenieurwesens,
- (2) Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen über die in § 2 der „Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise,
- (3) für Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gem. Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse der Hochschule Reutlingen,
- (4) die fachspezifische Eignung in Form einer schriftlichen Darlegung der von der Bewerberin oder dem Bewerber präferierten Forschungsarbeit im Rahmen des Masterstudiums „Digital Industrial Management and Engineering“ in einem Exposee von max. 2 Seiten (Gliederung: Relevanz des Themas, Einordnung in den Stand der Technik und Wissenschaft, adäquate Zielsetzung und Realisierung), das von der Auswahlkommission mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden ist.

§ 5 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Aufnahmekapazität des Studiengangs gem. ZZVO-HAW, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen auf Grundlage folgender Kriterien:

In der ersten Stufe wird eine Note aus den beiden Teilnoten:

- a. Durchschnittsnote des studienqualifizierenden Hochschulabschlusses (Gewichtung 75%) und
- b. Notenbewertung des eingereichten Exposees (Gewichtung 25%) erstellt. Bei unterschiedlichen Bewertungen des Exposees durch die stimmberechtigten Mitglieder



der Auswahlkommission wird der arithmetische Mittelwert aus der Notenbewertung der Mitglieder gebildet und auf eine Nachkommastelle abgeschnitten.

Die Noten aus den beiden Teilen a und b wird auf eine Nachkommastelle abgeschnitten. In der zweiten Stufe werden die bis Ablauf der Bewerbungsfrist nachgewiesenen studienrelevanten Auslandsaufenthalte von mindestens fünf zusammenhängenden Monaten durch qualifizierte Berufstätigkeit oder Praktikum oder 20 ECTS-Credits während eines vorhergehenden Studiums oder im Ausland, mit 0,5 Notenpunkten bewertet. Dies führt zu einer Verbesserung der gebildeten Note aus Stufe eins und ergibt die Gesamtnote der Bewerberin oder des Bewerbers.

- (2) Auf der Grundlage der gebildeten Gesamtnoten aller Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangliste erstellt. Bei gleicher Gesamtnote erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang ist. Besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (3) In der Reihenfolge der Rangliste werden die Zulassungen zum Studium durch das Präsidium der Hochschule Reutlingen ausgesprochen.

§ 6

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch


Hat eine Bewerberin, oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis des Auswahlverfahrens nachträglich berichtigen und Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers aufheben. Gleiches gilt bei Drohung oder Bestechung von Mitgliedern der Auswahlkommission.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2023.

Reutlingen, den 23.05.2022


Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den MBA-Studiengang International Management (Part-Time)

Stand: 23.05.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz - LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 13.05.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 23.05.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel des Studiengangs

Das MBA-Programm International Management (Part-Time) wendet sich primär an Personen mit einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss. Es ermöglicht diesen den berufsbegleitenden Erwerb von Managementkompetenzen unter Einbezug ihrer Berufserfahrung.

Den Studierenden werden umfassende Managementfähigkeiten innerhalb eines breiten unternehmensrelevanten Spektrums auf wissenschaftlicher, methodischer und erfahrungspraktischer (best practice) Grundlage vermittelt. Diese schließen die Heranführung an unternehmerisches Denken und Handeln und die Sensibilisierung für Management in einem interkulturellen Umfeld ein.

Hierdurch werden Absolventinnen und Absolventen befähigt, unternehmens- und unternehmerisch relevante Funktionen in einem internationalen Kontext zu übernehmen und entsprechende Entscheidungen zu treffen. Typische Berufsfelder liegen in allen operativen, wachstums- und strategierelevanten Schnittstellen international agierender Unternehmen.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der weiterbildende Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad Master of Business Administration (MBA) umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
MBA	56	90

Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 und 3 geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht entsprechend §10 (3) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Reutlingen als ‚Kleiner Prüfungsausschuss‘ aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der im MBA International Management Part-Time lehrenden Professorinnen oder Professoren.

§ 5 Voraussetzungen

Die Anmeldung zur Master Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen mit insgesamt mindestens 45 ECTS-Punkten aus Leistungen des ersten bis dritten Semesters voraus.

§ 6 Studienabschnitt im Ausland

Der Studiengang enthält einen verpflichtenden Studienabschnitt im Ausland, der in den Semestern 2, 3 oder 4 absolviert wird. Dieser muss im Umfang von mindestens 3 ECTS und maximal 12 ECTS aus den Wahlpflichtmodulen erbracht werden. Die im Ausland zu absolvierenden Wahlpflichtmodule werden mittels Learning Agreement festgelegt und bestätigt. Schließen die Studierenden das/die Wahlpflichtmodul/e im Ausland nicht erfolgreich ab, müssen die fehlenden Leistungen im Bereich der Wahlpflichtmodule im Studiengang nachgeholt werden. Von der Verpflichtung, Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Studienabschnitts im Ausland zu erbringen kann abgesehen werden, wenn äquivalente Leistungen nachgewiesen werden oder

ein Härtefall vorliegt, der einen Auslandsaufenthalt nicht ermöglicht. Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in diesem Fall im Studiengang an der Hochschule Reutlingen erbracht werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Basis eines begründeten Antrags des Studierenden.

§ 7 Veranstaltungssprachen

Die Veranstaltungssprachen sind Deutsch und Englisch. Die Lehr- und Prüfungssprache der Module wird im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 8 Abschlussarbeit

Die in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Abschlussarbeit soll im fünften Semester erstellt werden. Ihr Umfang entspricht 16 ECTS-Punkten. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

Tabelle 2: Pflichtmodule (core modules)

Modulnummer	Modul/LV	SWS per Semester					Summe SWS	Modulprüfungen ¹	Prüfungsart ²	ECTS-Punkte	Gewicht Modulnote
		1	2	3	4	5					
M 1	Market-oriented Management	4					4	CA	b	6	6
M 2	Managerial and Financial Accounting	4					4	KL2	b	6	6
M 3	Negotiating across Borders	4					4	CA	b	6	6
M 4	Business Research Methods	2					2	-	u	2	-
M 5	Economics & Finance		6				6	KL2/PA	b	8	8
M 5.1	Economics of Firms and Markets		(3)				(3)				
M 5.2	Business Finance		(3)				(3)				
M 6	Strategic & Sustainable Management		6				6	PA/CA	b	8	8
M 6.1	Strategic Management		(3)				(3)				
M 6.2	Sustainability Management		(3)				(3)				
M 7	Elective 1 (siehe Tab. 3)		3				3	PA/CA	b	3	3
M 8	Leadership & Change			6			6	PA/CA	b	8	8
M 8.1	Leadership			(3)			(3)				
M 8.2	Organisational Behaviour and Change			(3)			(3)				
M 9	Digitisation & Entrepreneurship			6			6	PA/CA	b	8	8
M 9.1	Digital Business Strategies			(3)			(3)				
M 9.2	Digital Entrepreneurship			(3)			(3)				
M 10	Elective 2 (siehe Tab. 3)			3			3	PA/CA	b	3	3
M 11	Business Process Management Simulation				3		3	PA	b	5	5
M 12	International Business Law				3		3	KL2	b	5	5
M 13	Elective 3 (siehe Tab. 3)				3		3	PA/CA	b	3	3
M 14	Elective 4 (siehe Tab. 3)				3		3	PA/CA	b	3	3
M 15	Master Thesis					0	0	MT	b	16	16
	Summe	14	15	15	12	0	56			90	88

¹ CA Continuous Assessment
 KL Klausur
 PA Projektarbeit
 MT Master Thesis

² b benotet
 u unbenotet

Im zweiten, dritten und vierten Semester wählen die Studierenden vier Wahlpflichtmodule gemäß Tabelle 3. Diese Module werden nicht jedes Semester, sondern i.d.R. einmal pro Jahr angeboten. Der Studiengang behält sich das Recht vor, nicht alle aufgelisteten Module jedes Jahr anzubieten. Die Entscheidung über die angebotenen Module obliegt dem Studiengang und wird den Studierenden vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben. Der Prüfungsausschuss kann das Angebot der Wahlpflichtmodule durch Beschluss um weitere Module ergänzen. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können von den Studierenden als Zusatzfächer gewählt werden, deren Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote eingeht.

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule (electives)

Modulnummer	Modul/LV	SWS per Semester					Summe SWS	Modulprüfungen	Prüfungsart	ECTS-Punkte	Gewicht Modulnote
		1	2	3	4	5					
WPM 1	Behavioural Finance			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 2	Strategy Implementation			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 3	Marketing below the Line			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 4	Negotiating and Drafting Contracts			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 5	Supply Chain Management			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 6	Business Development			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 7	Sports Management			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 8	Advanced Law for Managers			3			3	PA/CA	b	3	3
WPM 9 ff.	Vom Prüfungsausschuss ergänzte WPM			3			3		b	3	3

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des MBA-Studiengangs International Management (Part-Time), die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 23.05.2022

Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Satzung zur Änderung der Grundordnung

der Hochschule Reutlingen - Technik-Wirtschaft-Informatik-Design

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2), hat der Senat der Hochschule Reutlingen im Umlaufverfahren bis zum 28. April 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG folgende

Änderungssatzung

beschlossen.

Der Hochschulrat hat im Umlaufverfahren bis zum 28. April 2022 gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 zu dem Entwurf der Änderungssatzung Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 25. Mai 2022 Az.: 7323.1-517/7/2 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Hochschule Reutlingen vom 26. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 werden nach dem Wort "Gremien" die Wörter „einschließlich der Einberufung und Durchführung von Online-Sitzungen“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 7 wird aufgehoben.
3. In § 6 wird der erste Unterpunkt wie folgt gefasst:
 - Life Sciences,
Der fünfte Unterpunkt wird wie folgt gefasst:
 - TEXOVERSUM Fakultät Textil/School of Textiles
4. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „hauptamtliche“ und nach dem Wort „der“ das Wort „hauptamtliche“ eingefügt.
In Absatz 2 werden nach dem Wort „Präsidium“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(4) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten regelt das Präsidium gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 LHG seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird dem Senat und Hochschulrat bekanntgegeben.

5. In § 9 Absatz 1 werden die Worte „oder der“ vor „Gleichstellungsbeauftragte“ gestrichen.

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat ein unverbindliches Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder.

In Absatz 3 wird die Angabe „§ 18 Absatz 5 LHG“ durch die Angabe „18 Absatz 4 LHG“ ersetzt: In Absatz 4 wird die Angabe „§ 18 Absatz 6 LHG“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 5“ ersetzt.

6. In § 10 Absatz 1 erster Halbsatz werden die Worte „oder der“ vor „Gleichstellungsbeauftragte“ gestrichen.

In Absatz 1 zweiter Halbsatz werden in Unterpunkt 1 die Worte „Angewandte Chemie“ durch die Worte „Life Sciences“ ersetzt. Nach dem Wort „und“ werden die Worte „TEXOVERSUM Fakultät“ eingefügt. Nach dem Wort „Textil“ wird das Zeichen „&“ sowie das Wort „Design“ gestrichen.

In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: Als ständiger beratender Ausschuss wird die Gleichstellungskommission zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags eingerichtet. Die Gleichstellungskommission besteht aus der Gleichstellungsbeauftragten und bis zu neun weiteren Mitgliedern, die der Senat bestimmt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Kommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen.

7. § 11 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst: Ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören; abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Hochschulrats dem Hochschulrat zwölf Jahre angehören, wobei eine Amtszeit neun Jahre nicht überschreiten darf.

In Absatz 3 werden die Worte „oder der“ vor „Gleichstellungsbeauftragte“ gestrichen.

8. Dem Wortlaut in § 13 Absatz 1 Satz 2 dritter Unterpunkt werden folgende Wörter vorangestellt: bis zu.

9. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Angewandte Chemie“ durch die Worte „Life Sciences“ ersetzt. Nach dem Wort „sowie“ werden die Worte „TEXOVERSUM Fakultät“ eingefügt. Nach dem Wort „Textil“ wird das Zeichen „&“ sowie das Wort „Design“ gestrichen.
10. In der Überschrift des § 18 wird das Wort „Gemeinsame“ gestrichen und nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ergänzt durch „und Stellvertretung“. Der nachfolgende Text des § 18 wird gestrichen und ersetzt durch: „Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer drei Stellvertreterinnen richten sich nach § 4 LHG. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt jeweils vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.“
11. In § 22 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reutlingen, den **30. Mai 2022**



Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident

WAHLAUSSCHREIBEN

Bekanntmachung der Wahlen für die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und der Wahl der Stellvertreterin der Beauftragten für Chancengleichheit

I. ALLGEMEINES

Auf Grund von § 15 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz –ChancenG) vom 23.02.2016 ist eine Beauftragte für Chancengleichheit sowie eine Stellvertreterin der Beauftragten für Chancengleichheit für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren zu wählen. Die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nach § 44 LHG gelten hierbei nicht als Beschäftigte im Sinne dieser Bestimmung.

An der Hochschule Reutlingen wird die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin erstmals durchgeführt. Bisher wird das Amt in Personalunion von der Gleichstellungsbeauftragten, welche im Senat mehrheitlich aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals gewählt wird, wahrgenommen. Die zum 31.05.2022 in Kraft getretene Änderung der Grundordnung der Hochschule Reutlingen sieht nunmehr die Trennung dieser beiden Funktionen vor. Mit der Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin durch das gesamte nicht wissenschaftliche weibliche Personal wird die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nochmals deutlich gestärkt. Die Positionen der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit werden an der Hochschule Reutlingen künftig parallel besetzt sein.



II. WAHLTAG, WAHLZEIT, WAHLORT

Wahltag ist **Dienstag, 12. Juli 2022**

Gewählt wird in der Zeit zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr in Gebäude 3 Etage 2 Raum 3 -234.

III. ZU WÄHLENDE UND AMTSZEIT

Gewählt werden die Beauftragte für Chancengleichheit sowie deren Stellvertreterin. Für jede Wahl ist ein gesonderter Wahlvorgang notwendig.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

IV. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

Wahlberechtigt sind alle weiblichen Beschäftigten der Hochschule Reutlingen sofern sie nicht Angehörige des wissenschaftlichen Personals nach § 44 Landeshochschulgesetz sind, da insofern die Regelungen des LHG zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, die für diesen Personenkreis zuständig ist, vorgehen. Nicht wahlberechtigt ist, wer am Wahltag seit mehr als 12 Monaten ohne Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt beurlaubt ist. Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist die Eintragung in der Wählerinnenliste. Wählbar sind die weiblichen Beschäftigten der Hochschule Reutlingen sofern sie nicht Angehörige des wissenschaftlichen Personals nach § 44 Landeshochschulgesetz sind. Nicht wählbar ist, wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist; ausgenommen sind Abordnungen zur Teilnahme an Lehrgängen.

V. BEWERBUNG

Bewerbungen für das Amt der Beauftragten für Chancengleichheit oder deren Stellvertreterin müssen bis zum

Dienstag, 14. Juni 2022 12:00 Uhr

schriftlich unter Angabe von Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Dienststelle, gegenüber dem Wahlvorstand, Hochschule Reutlingen/Reutlingen

University, Wahlvorstand zur Beauftragten für Chancengleichheit, Alteburgstr. 150, Gebäude 3 Zimmer 3-223, 72762 Reutlingen eingehen.

Bewerbungsformulare können beim Wahlvorstand angefordert oder im [Intranet](https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/beauftragte-fuer-chancengleichheit-bfc/) unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/beauftragte-fuer-chancengleichheit-bfc/> heruntergeladen werden.

VI. BEKANNTMACHUNG DER GÜLTIGEN BEWERBUNG

Die Liste mit den gültigen Bewerbungen wird vom 15. Juni 2022 in Gebäude 3 Zimmer 3-223 bis zum Ablauf des Wahltags ausgehängt. Sie ist ebenfalls im [Intranet](https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/beauftragte-fuer-chancengleichheit-bfc/) unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/beauftragte-fuer-chancengleichheit-bfc/> einsehbar.

VII. AUSHANG UND BERICHTIGUNG DER WÄHLERINNENLISTE

Die Wählerinnenliste liegt von heute, **31. Mai 2022 bis 12. Juli 2022** während der Funktionszeit von Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr (ausgenommen Wochenfeiertage) an der Hochschule in Gebäude 3 in Zimmer 3-223 aus. Sie kann dort nach vorheriger Terminabsprache mit dem Wahlvorstand eingesehen werden.

Jede Wahlberechtigte kann bis **Dienstag, 14. Juni 2022, 12 Uhr** beim Wahlvorstand per Post an: Hochschule Reutlingen/Reutlingen University, Wahlvorstand zur Beauftragten für Chancengleichheit, Alteburgstr. 150, Gebäude 3 Zimmer 3-223, 72762 Reutlingen oder während der Funktionszeit von Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr (ausgenommen Wochenfeiertage) nach vorheriger Terminvereinbarung direkt in Gebäude 3 Zimmer 3-223, schriftlich **Einspruch** gegen die Richtigkeit der Wählerinnenliste einlegen. Der Wahlvorstand berichtigt die Wählerinnenliste, wenn der Einspruch begründet ist.



Je ein Abdruck des **Chancengleichheitsgesetzes** und der **Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit** sind von heute ab bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses in Gebäude 3 in Zimmer 3-223 ausgehängt. Darüber hinaus sind sie im **Intranet** unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/beauftragte-fuer-chancengleichheit-bfc/> abrufbar.

VIII. STIMMABGABE

Jede Wahlberechtigte hat **jeweils eine Stimme** für die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und eine Stimme für die Wahl der Stellvertreterin der Beauftragten für Chancengleichheit. Die Wahl erfolgt durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum. Gewählt werden können nur die Bewerberinnen, die sich beworben haben und daraufhin in die Liste der Bewerberinnen eingetragen worden sind.

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zwecke der **Briefwahl** vom Wahlvorstand ausgehändigt oder übersandt

- das *Wahlausschreiben*
- den *Stimmzettel* und den *Wahlumschlag*
- einen größeren *Freiumschlag*, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt,
- *eine vorgedruckte, von der Wählerin gegenüber dem Wahlvorstand abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit sie durch ein körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, durch eine Person ihres Vertrauens hat kennzeichnen lassen, wobei Mitglieder des Wahlvorstandes, Hilfskräfte und Personen, die sich für das Amt der Beauftragten für Chancengleichheit oder deren Stellvertreterin bewerben, nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden dürfen sowie*
- ein *Merkblatt* über die Art und Weise der Briefwahl.



Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Abstimmung verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn die Wahl als Urnenwahl stattfindet und sie dies bei der Wahlleitung spätestens sechs Tage vor dem ersten Wahltag beantragen. Die Wahlumschläge müssen dem Wahlvorstand am 12. Juli 2022 bis spätestens 15:00 Uhr vorliegen. Sämtliche **Erklärungen** sind gegenüber dem Wahlvorstand, (Wahlvorstand zur Beauftragten für Chancengleichheit, Alteburgstr. 150, Gebäude 3 Zimmer 3-223, 72762 Reutlingen) abzugeben.

IX. STIMMAUSZÄHLUNG

Die Stimmenauszählung durch den Wahlvorstand, gegebenenfalls mit Unterstützung der Hilfskräfte, findet unverzüglich nach Abschluss der Wahl ab 15:00 Uhr in Gebäude 3 Etage 2 Raum 3-234 statt. Der Wahlvorstand stellt im Anschluss daran das **Ergebnis** fest. Die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

X. WEITERE INFORMATIONEN

Die Bekanntmachungen zur Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin sowie aktuelle Informationen zur Wahl sind im [Intranet](https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/beauftragte-fuer-chancengleichheit-bfc/) unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/beauftragte-fuer-chancengleichheit-bfc/> abrufbar.

XI. WAHLVORSTAND

Die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin wird vom Wahlvorstand durchgeführt, dem folgende Mitglieder angehören:

Vorsitzende	Schönfelder-Blondel, Sara	Abt. Recht und Organisation Alteburgstr. 150 72762 Reutlingen Gebäude 20 Zimmer 204 Tel. +497121 271- 1125
Mitglied	Dammler, Markus	Abt. Recht und Organisation Alteburgstr. 150 72762 Reutlingen Gebäude 3 Zimmer 223 Tel. +497121 271-1077
Mitglied	Vaihinger, Jutta	Abt. Recht und Organisation Alteburgstr. 150 72762 Reutlingen Gebäude 3 Zimmer 223 Tel. +497121 271- 1126

Der Wahlvorstand ist per Mail zu erreichen über: wahlleitung@reutlingen-university.de


.....
(Unterschrift Sara Schönfelder-Blondel)


.....
(Unterschrift Markus Dammler)


.....
(Unterschrift Jutta Vaihinger)

Veröffentlicht am:

31. Mai 2022



NACHFRIST

Für die Bewerbung zur Wahl der Stellvertreterin der Beauftragten für Chancengleichheit

I. NACHFRIST

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 festgestellt, dass bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen für das Amt **Stellvertreterin** eingegangen sind. Der Wahlvorstand hat eine **Nachfrist von einer Woche** für die Einreichung von Bewerbungen für das Amt der Stellvertretenden Beauftragten für Chancengleichheit bis

Dienstag, 21. Juni 2022 12:00 Uhr

beschlossen. Bewerbungen sind schriftlich unter Angabe von Familiennamen, Vorname, Art der Beschäftigung, Dienststelle, gegenüber dem Wahlvorstand, Hochschule Reutlingen/Reutlingen University, Wahlvorstand zur Beauftragten für Chancengleichheit, Alteburgstr. 150, Gebäude 3 Zimmer 3-223, 72762 Reutlingen abzugeben.

Bewerbungsformulare können beim Wahlvorstand angefordert oder im [Intranet](https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/beauftragte-fuer-chancengleichheit-bfc/) unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/beauftragte-fuer-chancengleichheit-bfc/> heruntergeladen werden.

.....
(Sara Schönfelder-Blondel)

.....
(Markus Dammler)



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Management deutsch-chinesisch

Stand: 03.08.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.07.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 03.08.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Dieser grundständige Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen. Drei Ziele stehen dabei im Fokus:

- Berufsqualifizierung mittels einer internationalen, generalistischen sowie praxisorientierten BWL-Ausbildung bei gleichzeitiger Förderung der Persönlichkeitsentwicklung („employability“),
- Ermutigung zu extracurricularen studentischen Aktivitäten und sozialem Engagement („democratic citizenship“),
- Vorbereitung auf ein potentielles (wissenschaftliches) Master- sowie Promotionsstudium, u.a. durch die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten („academic competences“).

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad B.Sc. umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern, von denen vier an der Hochschule Reutlingen und vier an der chinesischen Partnerhochschule studiert werden, die in § 3, Absatz 1 definiert ist. In dieser Zeit erwerben die Studierenden 240 ECTS-Leistungspunkte. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb des für das Studium erforderlichen chinesischen Sprachniveaus wird im Umfang von bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.



§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der ESB Business School der Hochschule Reutlingen, die Mitglied im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) ist, gemeinsam mit der chinesischen Partnerhochschule University of International Business and Economics (UIBE) in Peking, China durchgeführt.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte, von denen 120 ECTS-Leistungspunkte an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 120 ECTS-Leistungspunkte an der chinesischen Partnerhochschule erworben werden.
- (3) Der Studiengang enthält in dem Studienabschnitt, der an der Hochschule Reutlingen absolviert wird, in den Semestern 3 bzw. 6 ein praktisches Studiensemester, das Modul Pflichtpraktikum I bzw. das Modul Pflichtpraktikum II.
- (4) Im ersten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu wählen.
Im zweiten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Wahlpflichtmodule aus den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang werden nicht in jedem Jahr angeboten. Weitere, nicht in den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang aufgeführte Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer gewählt werden, deren Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote eingeht. Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt vor Vorlesungsbeginn. Unter Berücksichtigung der Präferenzen der Studierenden werden Plätze in den Wahlpflichtmodulen nach deren Verfügbarkeit zugeteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Wahlpflichtmodul wählen zu können.
- (5) Alle Studierenden verbringen vier Semester an der in § 3, Absatz 1 festgelegten chinesischen Partnerhochschule. Der Aufenthalt an der Partnerhochschule umfasst auch ein verpflichtendes Praktikum.
- (6) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für den jeweiligen Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen, d.h. die Semester 1 bis 4 bzw. die Semester 5 bis 8, ist in den Tabellen 1 (Pflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 2 (Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 3 (Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 4 (Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 5 (Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz) und 6 (Wahlpflichtmodule Sprachen) im Anhang geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul Pflichtpraktikum I im 3. Semester darf in der Regel nur begonnen werden, wenn die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I besucht wurde.

Das Modul Pflichtpraktikum II darf nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte erfolgreich abgeschlossen wurde. Zudem muss die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung II besucht worden sein.

- (2) Für Studierende, die von der chinesischen Partnerhochschule aufgenommen werden, darf das Modul Bachelorarbeit in der Regel nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte bestanden ist und das Modul Pflichtpraktikum II bis auf die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung II abgeschlossen wurde.
- (3) Der Wechsel zur chinesischen Partnerhochschule kann nur dann angetreten werden, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich erbracht wurde und das Niveau HSK 3 in der chinesischen Sprache erreicht wurde. Der zweite Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen kann nur dann angetreten werden, wenn das Niveau B2 in der deutschen Sprache erreicht wurde. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen einer Modulprüfung in Abstimmung mit der Partnerhochschule den Wechsel zur Partnerhochschule genehmigen. Die chinesische Partnerhochschule UIBE kann als Voraussetzung für die Teilnahme an ihren Lehrveranstaltungen, also für den Antritt des zweiten Studienabschnitts dort, ein höheres Niveau der chinesischen Sprache vorsehen.
- (4) Das letzte Studienjahr an der chinesischen Partnerhochschule kann nur angetreten werden, wenn spätestens zu Beginn des siebten Studienseesters ein Nachweis über das Erreichen des Niveaus HSK 5 in der chinesischen Sprache erbracht wurde.

§ 5 Zwischenprüfung

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen Studierende, die ihr Studium in Reutlingen beginnen, erfolgreich die Zwischenprüfung gemäß §3 (4) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt haben, für die alle Studien und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, die in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters gemäß Tabelle 1 vorgesehen sind.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in den Tabellen 1 bis 6 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist und welchen Umfang diese hat.

§ 7 Jahresprinzip, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Alle Pflichtmodulprüfungen eines Studienjahres müssen bestanden sein, um an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen zu dürfen. Mögliche Ausnahmen regelt § 8.
- (2) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren in Pflichtmodulen wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Partnerhochschule festgelegt und spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn in hochschulüblicher Weise

bekannt gemacht. Der Prüfungsplan mit den Terminen der einzelnen Pflichtmodulklausuren wird von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Prüfungstermine in Wahlpflichtmodulen und Prüfungstermine in Pflichtmodulen, die nicht in Klausurform abgelegt werden, werden vom Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn festgesetzt und in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.

- (3) Alle Studierenden sollen an den für ihr Semester festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als nicht bestandene Prüfungsteilnahme, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der IMX Studiengänge unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit haben Studierende unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dazu nicht ausreichend). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden mitzuteilen.
- (5) Die Nachholprüfungen für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, finden im nächsten gemäß den Absätzen (6) oder (7) festgesetzten Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen statt. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Nachholprüfungen.
- (6) Ein Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gemacht. Die erste Wiederholung einer Prüfung erfolgt in der Regel im Juli nach dem Prüfungstermin der nichtbestandenen Prüfung. Eine Ausnahme bilden Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen des 5. Semesters, die in der Regel während des Prüfungszeitraums des folgenden Sommersemesters stattfinden. Wiederholungsprüfungen können auch in abweichender Prüfungsform stattfinden. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- (7) Alle Studierenden erhalten vor Ende eines Studienjahres die Gelegenheit, alle ihnen offenstehenden Wiederholungsmöglichkeiten auszuschöpfen, damit sie an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen können. Sollte es unmöglich sein, alle Wiederholungsmöglichkeiten vor Beginn des folgenden Wintersemesters auszuschöpfen, da angesetzte Termine aus triftigen Gründen versäumt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. In der Regel nehmen die Studierenden dann an den entsprechenden Modulprüfungen im folgenden

akademischen Jahr teil. Es gelten analog die Regelungen in §8(2).

§ 8 Abweichungen vom Jahresprinzip und den Voraussetzungen nach §4

- (1) Studierende können sich dafür entscheiden, ihnen noch offenstehende Wiederholungsprüfungen in das nächste akademische Jahr zu verschieben. Dies ist dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung mitzuteilen, für deren Verschiebung sie sich entschieden haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz.
- (2) Der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung ist in der Regel der nächste Prüfungstermin in dem Modul. Falls wegen der Form der Prüfungsleistung und den Gegebenheiten des Stundenplans eine Teilnahme an der Prüfung in dem Modul im Wiederholungsjahr nicht möglich ist, ist der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung der erste Wiederholungsprüfungstermin des Moduls gemäß § 7 (6).

§ 9 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum I bzw. das Pflichtpraktikum II im Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen findet in der Regel in einem Unternehmen im deutschsprachigen Raum statt. Die Dauer beträgt zwischen 20 und 26 Arbeitswochen. Für das Modul Pflichtpraktikum I und das Modul Pflichtpraktikum II werden jeweils 24 ECTS Leistungspunkte vergeben. Zur Vorbereitung muss die Veranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsvorbereitung II im Semester vor dem Praktikum besucht werden. Zur Nachbereitung muss zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsnachbereitung II besucht werden, in deren Rahmen die Modulprüfung abgelegt wird.

An der chinesischen Partnerhochschule wird ebenfalls ein Praktikum absolviert; dieses soll in der Regel im Land der Partnerhochschule oder zumindest im entsprechenden Sprachraum stattfinden. Für dieses Praktikum werden 24 ECTS-Leistungspunkte im Modul Pflichtpraktikum I bzw. im Modul Pflichtpraktikum II vergeben.

§ 10 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs muss ein zweijähriger Studienabschnitt an der in § 3, Absatz 1 festgelegten chinesischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed module structure, die im Netzwerk der International Partnership of Business Schools (IPBS) festgelegt wurde (vgl. Tabelle 7 im Anhang) und auch mit den Partnerhochschulen vereinbart ist, die diesem Netzwerk nicht angehören, ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der

Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul eingehen.

- (3) Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die ersten vier Semester, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte, für das 96 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden.
Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die Semester 5 bis 8, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 2. Hälfte, für das 84 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden. Zusätzlich wird in diesem Falle das Modul Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten anerkannt und mit der Note der Bachelorarbeit bewertet, die an der Partnerhochschule verfasst wurde.
- (4) Falls die Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet und in das an der Hochschule Reutlingen verwendete Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 8 im Anhang) vorgenommen. Die Umrechnung der Noten obliegt dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache für den Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Vorlesungssprache der Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III sowie der Wahlpflichtmodule Chinesisch intensiv I und II und Zweite Wirtschaftssprache ist die jeweils gelehrte Sprache.

§ 12 Kommunikationsfähigkeit und Sprachen

- (1) Alle Studierenden, die den ersten Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) an der Hochschule Reutlingen verbringen, müssen die Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III mit den Veranstaltungen Wirtschaftschinesisch (Mandarin) I bis III absolvieren.
- (2) Alle Studierenden durchlaufen zu Studienbeginn einen Einstufungstest. Ergibt dieser die Notwendigkeit, zusätzlicher Förderung in der chinesischen Sprache, müssen sie die beiden Wahlpflichtmodule Chinesisch intensiv I und II belegen. Andernfalls belegen sie das Wahlpflichtmodule Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch. Erreichen Studierende im Einstufungstest zum Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch, der zu Vorlesungsbeginn des 1. Semesters durchgeführt wird, eine Note von mindestens 1,2, können sie auf Antrag von der Verpflichtung befreit werden, das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch wählen zu müssen. Sie können dann folgende Wahlpflichtmodule aus dem Bereich zweite

Wirtschaftssprache wählen: Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsfranzösisch
oder Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsspanisch.

- (3) Zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters nehmen alle Studierenden, die eine zweite Wirtschaftssprache als Wahlpflichtmodul gewählt haben, an einem Einstufungstest teil, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau gemäß dem europäischen Referenzrahmen sie zugeordnet werden. Im zweiten Semester rücken die Studierenden jeweils in die nächsthöhere angebotene Niveaustufe auf. In dem Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch kann der bzw. die Modulverantwortliche auf Basis der Leistungen im Vorsemester und in Absprache mit den Dozenten bzw. Dozentinnen auch entscheiden, dass Studierende in ein höheres Niveau wechseln.
- (4) Studierende, die ihren zweiten Studienabschnitt (Semester 5 bis 8) an der Hochschule Reutlingen verbringen und von der chinesischen Partnerhochschule aufgenommen wurden, müssen im 5. Semester das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) absolvieren. Zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters erfolgt ein Einstufungstest, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau im Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) gemäß dem europäischen Referenzrahmen Studierende zugeordnet werden. Wer in diesem Test das Niveau C1 erreicht wird von der Verpflichtung, das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) zu absolvieren befreit. Auch ohne Teilnahme am Test befreit werden auf Antrag alle Studierenden, die in Deutschland ein deutschsprachiges Abitur erworben haben oder in anderer geeigneter Weise ein muttersprachliches Sprachniveau und Kenntnisse der deutschen Kultur nachweisen können. Die Entscheidung trifft der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen.
- (5) Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 6 ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache in ihre Abschlussnote einbringen. Als Ausnahme von dieser Regel dürfen Studierende, die gemäß Absatz (2) die Wahlpflichtmodule Chinesisch intensiv I und II belegen müssen (die zusammen 10 ECTS umfassen und eingebracht werden), zusätzlich das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch belegen und diese ECTS-Leistungspunkte mit in ihre Abschlussnote einbringen.

§ 13 Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit, die zeigen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 10.000 bis 15.000 Wörter im reinen Text.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt während der Vorlesungszeit des siebten Semesters im Dezember. Der Prüfungsausschuss legt den letztmöglichen

Anmeldetermin fest und macht ihn in hochschulüblicher Weise bekannt. Mit dem Tag der Anmeldung beginnt die Bearbeitungszeit, die fünf Monate beträgt.

- (3) Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses vorschreiben, dass als Prüfender einer Bachelorarbeit ein Professor bzw. eine Professorin des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral über den Studiengang gesteuert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, unter ihnen ist in der Regel derjenige, der das Thema vergeben hat.
- (6) Beide Prüfende bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der beiden Noten. Sollten die Bewertungen der beiden Prüfenden für die Bachelorarbeit um zwei ganze Noten oder mehr auseinanderliegen, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Bachelorarbeit bewertet. Die endgültige Note für die Bachelorarbeit ist dann das arithmetische Mittel der Noten aller drei Prüfenden.

§ 14 Bildung der Gesamtnote und Grade Distribution Table

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird als mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Module gemäß der Tabellen 1 bis 6 im Anhang ermittelt.
- (2) Entsprechend §15 Absatz (5) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen vom 06.08.2019 wird ein gemeinsamer Grade Distribution Table für die Abschlussnote aller Bachelor Studiengänge International Management gebildet.

§ 15 Doppelabschluss

Zusätzlich zum Abschluss Bachelor of Science im Studiengang International Management deutsch-chinesisch der Hochschule Reutlingen erhält der Studierende eine Abschlussbescheinigung der University of International Business and Economics in Peking sowie den Bachelorabschluss vergeben durch das chinesische Bildungsministerium.

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studiengangs International Management deutsch-chinesisch, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium beginnen. Allen anderen Studierenden wird auf Antrag die Möglichkeit eröffnet in diese Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln.

Reutlingen, den 03.08.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme,
Präsident

Anlagen:

- Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz
- Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen
- Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)
- Tabelle 8: Grade Conversion Table

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-8.							
Quantitative Methoden I / Quantitative Methods I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Quantitative Methoden II / Quantitative Methods II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomik / Economics I - Microeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomik / Economics II - Macroeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Fundamentals of Business	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre / Introduction to Business						2						
Grundlagen des externen Rechnungswesens / Fundamentals of Financial Accounting						2						
Jahresabschluss / Financial Accounting				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Grundlagen der Finanzierung, der Investitionsrechnung & des internen Rechnungswesens / Fundamentals of Financing, Capital Budgeting & Management Accounting		7				6	120	210	L/S	Deutsch	KL2	g
Finanzierung / Financing						2						
Investitionsrechnung / Capital Budgeting						2						
Internes Rechnungswesen / Management Accounting						2						
Grundlagen der Organisation / Fundamentals of Organisation				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Organisational Behavior / Organisational Behavior						2						
Organisation / Organisation						2						
Grundlagen des Marketings / Fundamentals of Marketing		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Marketing / Marketing						2						
Marktforschung / Market Research						2						
Marketing Projekt / Marketing Project				5		4	90	150	P	Deutsch	PA	g
Internationale Ökonomie & Finanzwirtschaft / International Economics & Finance				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Internationale Konjunkturzyklen und Wirtschaftspolitik / International Business Cycle and Economic Policy				3		2						
Internationale Finanzwirtschaft / International Finance				2		2						
Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in Finanzierung / Applied Research in Finance				3		2	60	90	S	Deutsch	HA	
Management Kompetenzen I / Managerial Skills I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Management Kompetenzen II / Managerial Skills II		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	PA/CL1	g
Fachkolloquium Internationales I / Colloquium International Matters I				1		1	15	30	C	Deutsch		u
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I / Communications Skills and Intercultural Competence I	4					4	60	120	L/S	Language of Instruction Partner	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II / Communications Skills and Intercultural Competence II		3				2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III / Communication Skills and Intercultural Competences III				3		2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I			24			2	690	720	SAC	Deutsch	PR/HARE	u
Praktikumsvorbereitung I / Preparation for Mandatory Internship I			2			1						
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I			19			0						
Kolloquium Pflichtpraktikum I / Colloquium on Mandatory Internship I			3			1						
Leistungen beim Partner, 2. Hälfte / Credits earned at partner university, 2nd half					84							g
Pflichtpraktikum II (Partnerhochschule) / Mandatory Internship II (Partner university)					24							u
Bachelorarbeit (Partnerhochschule) / Bachelor thesis (Partner university)					12							g
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	29	25	24	27	120	67	2145	3150				

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Projektmanagement / Project management				5		4	90	150	L/P	Deutsch	KL1/PA	g
Strategische Themen im Internationalen Management / Strategic Topics in International Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Auswirkungen von politischen Risiken auf Unternehmensentscheidungen / Business implications of political risks				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Internationale Studien / International Studies				5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics in Human Resources Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics in Entrepreneurship		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digital Entrepreneurship / Digital Entrepreneurship				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
IPBS-Summer School		5		5		4	90	150	L/P	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsinformatik / Business Informatics		5				4	90	150	L/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Customer Experience Management / Customer Experience Management		5				4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Bank- und Versicherungsmanagement / Banking and Insurance Management				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Lean Management / Lean Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Verhandlungsmanagement / Management of Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	PA	g
Corporate Social Responsibility / Corporate Social Responsibility				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Empirische Ökonomik / Empirical Economics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL2	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsrecht I / Business Law I				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht I / Labour Law I		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English*		5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French		6				6	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language - Business Spanish		6				6	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese		6				6	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Chinesisch intensiv I & II - Chinese intensive I & II**		10				8	180	300	L/S	Mandarin	CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives		15				12-16	210-270	450				

Partnerhochschule / Partner university

* Nicht für Studierende in den nicht-englischsprachigen Studiengängen mit einer Note von 1,3 und schlechter im Einstufungstest.
 ** Nicht für Studierende im deutsch-chinesischen Studiengang, die ohne diesen Intensivkurs nach 2 Jahren kein HEKO Niveau erlangen würden.

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / In-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.-4.	5.	6.	7.	8.							
Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL2	g
Außenhandel / International Trade						2				Englisch		
Wirtschaftspolitik / Economic Policy						2				Deutsch		
Data Analytics & MS I / Data Analytics & MS I		5				4	90	150	L/S/P	Englisch	KL2	g
Management Informationssysteme I / Management Information Systems I						2						
Datenanalyse I / Data Analytics I						2						
Data Analytics & MS II / Data Analytics & MS II				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL2	g
Management Informationssysteme II / Management Information Systems II						2						
Datenanalyse II / Data Analytics II						2						
Personalmanagement / Human Resource Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung / Accounting and Corporate Finance		5				4	90	150	L/T	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen / Accounting						2						
Unternehmensfinanzierung / Corporate Finance						2						
Management Kompetenzen / Managerial Skills				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Fachkolloquium Internationales II / Colloquium International Matters II	1					1	15	30	C	Deutsch		u
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens / Methods of Scientific Work				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law		5				4	90	150	L	Deutsch	PA	g
Strategisches Management / Strategic Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Unternehmensführung / Corporate Management					5	2	120	150	L/S/T	Deutsch	PA	g
Wirtschaftsethik / Business Ethics				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Supply Chain Management / Supply Chain Management		3				2	60	90	L/S	Deutsch	KL1	g
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II		24				2	690	720	SVC	Deutsch	PR/HARE	u
Praktikumsvorbereitung II / Preparation for Manatory Internship II		2				1						
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II						0						
Kolloquium Pflichtpraktikum II / Colloquium on Internship II				3		1						
Bachelorarbeit / Bachelor Thesis					12	0	360	360	Thesis	Deutsch / Englisch	BT	g
Leistungen beim Partner, 1. Hälfte / Credits earned at partner university, 1st half	96											g
Pflichtpraktikum I (Partnerhochschule) / Mandatory Internship I (Partner university)	24											u
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	120	24	24	25	22	43	2205	2850				

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)	
	1-4	5	6	7	8								
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Internationalisierung von Geschäftsaktivitäten / Internationalization of Business Activities				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wissensintensive Unternehmen / Knowledge intensive Companies				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Sport- und Event-Marketing / Sports and Events Marketing				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Marktanalyse / Market Analysis				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Markenführung / Brand Management						5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Marketing below the line – Innovative Marketing / Marketing below the line – Innovative Marketing						5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Performance Marketing / Performance Marketing				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Transaktionsberatung / Transaction Advisory				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Wertpapiermanagement / Investment Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Angewandte Ökonometrie / Applied Econometrics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g	
Risikomanagement / Risk Management				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL1/PA	g	
Behavioral Finance / Behavioral Finance						5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Controlling und Unternehmenssteuerung / Management Accounting and Management Control						5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Konzernrechnungslegung / Group Accounting						5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Plattformökonomie / Platform Economy		5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g	
Systeme und Lösungen I / Systems and Solutions I		5				4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Systeme und Lösungen II / Systems and Solutions II						5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digitalisierung und Nachhaltigkeit / Green Information Systems				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Lean Enterprise Management / Lean Enterprise Management						5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Umweltökonomie / Environmental Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wettbewerbstheorie und -politik / Competition Theory and Policy						5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Wachstum und Außenwirtschaft / Growth and Development						5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle Themen im Organisationsmanagement		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Organisationsentwicklung und Change-Management / Organisational Development and Change Management						5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics Human Resource Management		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Personalmanagement / Human Resource Management						5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Organisationale Transformation und Strategie / Organisational Transformation and Strategy						5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics Entrepreneurship		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Entrepreneurship - Develop your Start-up / Entrepreneurship - Entwickle (D)ein (Startup-)Projekt		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Innovationsmanagement / Management of Innovations				5		4	90	150	L/S	Deutsch	CAPA	g	
Gründung von Internet Start-ups / Creating Internet Start-ups				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Social Entrepreneurship / Social Entrepreneurship						5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
iPBS-Summer School				5		4	70-90	150		Englisch	PA	g	
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Recht für Gründer / Law for Founders						5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht II / Labour Law II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Internationales Wirtschaftsrecht / Legal Frameworks for International Management						5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility / Sustainability and Corporate Social Responsibility						5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Interdisziplinäres Projekt / Interdisciplinary Project						5	4	90	150	L/S	German	PA	g
Verhandlungsführung / Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	PA	g	
Leadership						5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German*		5				4	90	150	L/S/C	Deutsch	KL2/CA	g	
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives						25	20	450	750				

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester						SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.	6.-8.							
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftschinesisch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business Chinese	4						4	60	120	L/S	Mandarin	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftschinesisch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business Chinese		3					2	60	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau HSK 3) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business Chinese (Exit Level HSK 3)				3			2	60	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business German	4						4	60	120	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business German		3					2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsdeutsch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business German (Exit Level C1)				3			2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German					5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English	5					4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Chinesisch intensiv I - Chinese intensive Ia	3					2	60	90	L/S	Mandarin	CA	g
Chinesisch intensiv I - Chinese intensive Ib		4				4	60	120	L/S	Mandarin	CA	g
Chinesisch intensiv II (Zielniveau HSK3) - Chinese intensive II (Exit Level HSK3)				3		2	60	90	L/S	Mandarin	CA	g

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Version 2.1 agreed upon 8 March 2018, in effect starting with the academic year 2018/2019

First half (Years 1 and 2)	ECTS credits	Second half (Years 3 and 4)	ECTS credits
Core content 1 (CC1)		Core content 2 (CC2)	
Internship (INT1)	5	Internship (INT2)	20
Quantitative Methods (QM)	10	Strategy (STR)	10
Economics (ECO)	10	International Economics / International Business (IE)	10
Introduction to Business (BUS)	5	Final Project (PRO)	10
Organisational Behavior (OB)	5	Ethics (ETH)	5
Marketing (MAR)	10	HR (HR)	5
Finance (FIN)	10	Production & Operations Management (POM)	5
Accounting (ACC)	10		
Communications/languages (CL)	10		
International Studies/business (IST)	5		
Total core courses	80	Total core courses	65
		Core electives (CE)	
		Entrepreneurship (ENT)	5
		Business Analytics (BAL)	5
		MIS/ Information Management (MIS)	5
			15
Regional basket 1 (RB1)	40	Regional basket 2 (RB2)	55
		Regional basket besides core electives	40
Total first half	120	Total second half	120

Tabelle 8: Grade Conversion Table

Grade Conversion between UIBE and ESB Grades

UIBE	ESB	UIBE	ESB
100	1,0	79	2,1
99	1,0	78	2,2
98	1,0	77	2,3
97	1,0	76	2,4
96	1,0	75	2,5
95	1,0	74	2,6
94	1,0	73	2,7
93	1,0	72	2,8
92	1,0	71	2,9
91	1,0	70	3,0
90	1,0	69	3,1
89	1,1	68	3,2
88	1,2	67	3,3
87	1,3	66	3,4
86	1,4	65	3,5
85	1,5	64	3,6
84	1,6	63	3,7
83	1,7	62	3,8
82	1,8	61	3,9
81	1,9	60	4,0
80	2,0	59 - 0	5,0

German scale:

1,0 – 1,3 (excellent); 1,4 – 2,0 (very good); 2,1 – 2,7 (good); 2,8 – 3,5 (satisfactory); 3,6 – 4,0 (sufficient); 4,1 – 5,0 (fail)

1,0 – 1,3 (exzellent); 1,4 – 2,0 (sehr gut); 2,1 – 2,7 (gut); 2,8 – 3,5 (befriedigend); 3,6 – 4,0 (ausreichend); 4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)

How to use the table to convert single grades

The table contains (at least) one column for the grading scheme of each partner institution. To convert a grade x from institution A to the corresponding grade y in the scheme of institution B, in principle, one only has to locate x in the column corresponding to institution A and find y in the same row in the column corresponding to institution B.

If the correspondence is not unique, we always take the converted grade that is in favor of the student.

How to use the table to convert grade point averages

It would be impractical to include all possible average grades since this would blow up the conversion table. Instead, GPAs are converted by using linear interpolation.



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Management deutsch-französisch

Stand: 03.08.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.07.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 03.08.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Dieser grundständige Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen. Drei Ziele stehen dabei im Fokus:

- Berufsqualifizierung mittels einer internationalen, generalistischen sowie praxisorientierten BWL-Ausbildung bei gleichzeitiger Förderung der Persönlichkeitsentwicklung („employability“),
- Ermutigung zu extracurricularen studentischen Aktivitäten und sozialem Engagement („democratic citizenship“),
- Vorbereitung auf ein potentiell (wissenschaftliches) Master- sowie Promotionsstudium, u.a. durch die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten („academic competences“).

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern, von denen vier an der Hochschule Reutlingen und vier an der französischen Partnerhochschule studiert werden, die in § 3, Absatz 1 definiert ist. In dieser Zeit erwerben die Studierenden 240 ECTS-Leistungspunkte.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der ESB Business School der Hochschule Reutlingen gemeinsam mit der französischen Partnerhochschule NEOMA Business School



(CESEM) in Reims, Frankreich, durchgeführt, die beide Mitglied im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) sind.

- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte, von denen 120 ECTS-Leistungspunkte an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 120 ECTS-Leistungspunkte an der französischen Partnerhochschule erworben werden.
- (3) Der Studiengang enthält in dem Studienabschnitt, der an der Hochschule Reutlingen verbracht wird, in den Semestern 3 bzw. 6 ein praktisches Studiensemester, das Modul Pflichtpraktikum I bzw. das Modul Pflichtpraktikum II.
- (4) Im ersten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Im zweiten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Wahlpflichtmodule aus den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang werden nicht in jedem Jahr angeboten. Weitere, nicht in den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang aufgeführte Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer gewählt werden, deren Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote eingeht. Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt vor Vorlesungsbeginn. Unter Berücksichtigung der Präferenzen der Studierenden werden Plätze in den Wahlpflichtmodulen nach deren Verfügbarkeit zugeteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Wahlpflichtmodul wählen zu können.
- (5) Alle Studierenden verbringen vier Semester an der in § 3, Absatz 1 festgelegten französischen Partnerhochschule. Der Aufenthalt an der Partnerhochschule umfasst auch ein verpflichtendes Praktikum.
- (6) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für den jeweiligen Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen, d.h. die Semester 1 bis 4 bzw. die Semester 5 bis 8, ist in den Tabellen 1 (Pflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 2 (Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 3 (Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 4 (Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 5 (Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz) und 6 (Wahlpflichtmodule Sprachen) im Anhang geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul Pflichtpraktikum I im 3. Semester darf in der Regel nur begonnen werden, wenn die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I besucht wurde.
Das Modul Pflichtpraktikum II darf nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte erfolgreich abgeschlossen wurde. Zudem

muss die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung II besucht worden sein.

- (2) Das Modul Bachelorarbeit darf in der Regel nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte bestanden ist und das Modul Pflichtpraktikum II bis auf die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung II abgeschlossen wurde.
- (3) Der zweite Studienabschnitt kann nur dann angetreten werden, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich erbracht wurde. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen einer Modulprüfung in Abstimmung mit der Partnerhochschule den Beginn des zweiten Studienabschnitts genehmigen.

§ 5 Zwischenprüfung

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen Studierende, die ihr Studium in Reutlingen beginnen, erfolgreich die Zwischenprüfung gemäß §3 (4) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt haben, für die alle Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, die in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters gemäß Tabelle 1 vorgesehen sind.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in den Tabellen 1 bis 6 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist und welchen Umfang diese hat.

§ 7 Jahresprinzip, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Alle Pflichtmodulprüfungen eines Studienjahres müssen bestanden sein, um an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen zu dürfen (Jahresprinzip). Mögliche Ausnahmen regelt § 8.
- (2) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren in Pflichtmodulen wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Partnerhochschule festgelegt und spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Der Prüfungsplan mit den Terminen der einzelnen Pflichtmodulklausuren wird von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Prüfungstermine in Wahlpflichtmodulen und Prüfungstermine in Pflichtmodulen, die nicht in Klausurform abgelegt werden, werden vom Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn festgesetzt und in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.
- (3) Alle Studierenden sollen an den für ihr Semester festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als nicht bestandene Prüfungsteilnahme, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der IMX Studiengänge unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit haben Studierende unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dazu nicht ausreichend). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist dem bzw. der Studierenden mitzuteilen.
- (5) Die Nachholprüfungen für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, finden im nächsten gemäß den Absätzen (6) oder (7) festgesetzten Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen statt. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Nachholprüfungen.
- (6) Ein Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gemacht. Die erste Wiederholung einer Prüfung erfolgt in der Regel im Juli nach dem Prüfungstermin der nichtbestandenenen Prüfung. Eine Ausnahme bilden Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen des 5. Semesters, die in der Regel während des Prüfungszeitraums des folgenden Sommersemesters stattfinden. Wiederholungsprüfungen können auch in abweichender Prüfungsform stattfinden. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- (7) Alle Studierenden erhalten vor Ende eines Studienjahres die Gelegenheit, alle ihnen offenstehenden Wiederholungsmöglichkeiten auszuschöpfen, damit sie an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen können. Entsprechende Termine werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende festgelegt und per Aushang bekannt gemacht. Sollte es unmöglich sein, alle Wiederholungsmöglichkeiten vor Beginn des folgenden Wintersemesters auszuschöpfen, da angesetzte Termine aus triftigen Gründen versäumt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. In der Regel nehmen die Studierenden dann an den entsprechenden Modulprüfungen im folgenden akademischen Jahr teil. Es gelten analog die Regelungen in §8(2).

§ 8 Abweichungen vom Jahresprinzip und den Voraussetzungen nach §4

- (1) Studierende können sich dafür entscheiden, ihnen noch offenstehende Wiederholungsprüfungen in das nächste akademische Jahr zu verschieben. Dies ist dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung mitzuteilen, für deren Verschiebung sie sich entschieden haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz.

- (2) Der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung ist in der Regel der nächste Prüfungstermin in dem Modul. Falls wegen der Form der Prüfungsleistung und den Gegebenheiten des Stundenplans eine Teilnahme an der Prüfung in dem Modul im Wiederholungsjahr nicht möglich ist, ist der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung der erste Wiederholungsprüfungstermin des Moduls gemäß § 7 (6).

§ 9 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum I bzw. das Pflichtpraktikum II im Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen findet in der Regel in einem Unternehmen im deutschsprachigen Raum statt. Die Dauer beträgt zwischen 20 und 26 Arbeitswochen. Für das Modul Pflichtpraktikum I und das Modul Pflichtpraktikum II werden jeweils 24 ECTS Leistungspunkte vergeben. Zur Vorbereitung muss die Veranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsvorbereitung II im Semester vor dem Praktikum besucht werden. Zur Nachbereitung muss zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsnachbereitung II besucht werden, in deren Rahmen die Modulprüfung abgelegt wird.

An der französischen Partnerhochschule wird ebenfalls ein Praktikum absolviert; dieses soll in der Regel im Land der Partnerhochschule oder zumindest im entsprechenden Sprachraum stattfinden. Für dieses Praktikum werden 24 ECTS-Leistungspunkte im Modul Pflichtpraktikum I bzw. im Modul Pflichtpraktikum II vergeben.

§ 10 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs muss ein zweijähriger Studienabschnitt an der in § 3, Absatz 1 festgelegten französischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed module structure, die im Netzwerk der International Partnership of Business Schools (IPBS) festgelegt wurde (vgl. Tabelle 7 im Anhang) und auch mit den Partnerhochschulen vereinbart ist, die diesem Netzwerk nicht angehören, ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul eingehen.
- (3) Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die ersten vier Semester, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte, für das 96 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten in das Notensystem der Hochschule Reutlingen umgerechneten Durchschnittsnote bewertet werden.
Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die Semester 5 bis 8, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 2. Hälfte, für das 84 ECTS-

Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten in das Notensystem der Hochschule Reutlingen umgerechneten Durchschnittsnote bewertet werden. Zusätzlich wird in diesem Falle das Modul Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten anerkannt und mit der Note der Bachelorarbeit bewertet, die an der Partnerhochschule verfasst wurde.

- (4) Falls die Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den dort absolvierten Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet und in das an der Hochschule Reutlingen verwendete Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 8 im Anhang) vorgenommen. Die Umrechnung der Noten obliegt dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache für den Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Vorlesungssprache der Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III sowie der Wahlpflichtmodule Zweite Wirtschaftssprache ist die jeweils gelehrte Sprache.

§ 12 Kommunikationsfähigkeit und Sprachen

- (1) Alle Studierenden, die den ersten Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) an der Hochschule Reutlingen verbringen, müssen die Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III absolvieren.
- (2) Studierende, die von der Hochschule Reutlingen aufgenommen wurden, belegen die Veranstaltungen Wirtschaftsfranzösisch I bis III. Studierende, die von der französischen Partnerhochschule aufgenommen wurden, besuchen die Veranstaltungen Wirtschaftsdeutsch I bis III.
- (3) Falls die tatsächliche Sprachkompetenz und die landeskulturellen Kenntnisse es nahelegen und Studierende einen entsprechenden Antrag stellen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen entscheiden, ob Studierende die jeweils andere Sprache belegen.
- (4) Studierende müssen das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch absolvieren. Erreichen Studierende im Einstufungstest zum Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch, der zu Vorlesungsbeginn des 1. Semesters durchgeführt wird, eine Note von mindestens 1,2, können Sie auf Antrag befreit werden, das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch wählen zu müssen. Sie können dann ein anderes Wahlpflichtmodul außer Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsfranzösisch belegen.

- (5) Zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters nehmen alle Studierenden, die eine zweite Wirtschaftssprache als Wahlpflichtmodul gewählt haben, an einem Einstufungstest teil, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau gemäß dem europäischen Referenzrahmen sie zugeordnet werden. Im zweiten Semester rücken die Studierenden jeweils in die nächsthöhere angebotene Niveaustufe auf. In den Wahlpflichtmodulen Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch kann der bzw. die Modulverantwortliche auf Basis der Leistungen im Vorsemester und in Absprache mit den Dozenten bzw. Dozentinnen auch entscheiden, dass Studierende in ein höheres Niveau wechseln.
- (6) Studierende, die ihren zweiten Studienabschnitt (Semester 5 bis 8) an der Hochschule Reutlingen verbringen und von der französischen Partnerhochschule aufgenommen wurden, müssen im 5. Semester das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) absolvieren. Zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters erfolgt ein Einstufungstest, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau im Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) gemäß dem europäischen Referenzrahmen Studierende zugeordnet werden. Wer in diesem Test das Niveau C1 erreicht, wird von der Verpflichtung das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) zu absolvieren befreit. Auch ohne Teilnahme am Test befreit werden auf Antrag alle Studierenden, die in Deutschland ein deutschsprachiges Abitur erworben haben oder in anderer geeigneter Weise ein muttersprachliches Sprachniveau und Kenntnisse der deutschen Kultur nachweisen können. Die Entscheidung trifft der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen.
- (7) Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 6 ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache in ihre Abschlussnote einbringen.

§ 13 Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit, die zeigen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 10.000 bis 15.000 Wörter im reinen Text.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt während der Vorlesungszeit des siebten Semesters im Dezember. Der Prüfungsausschuss legt den letztmöglichen Anmeldetermin fest und macht ihn in hochschulüblicher Weise bekannt. Mit dem Tag der Anmeldung beginnt die Bearbeitungszeit, die fünf Monate beträgt.
- (3) Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses vorschreiben, dass als Prüfender einer Bachelorarbeit ein Professor bzw. eine

Professorin des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral über den Studiengang gesteuert werden.

- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, unter ihnen ist in der Regel derjenige, der das Thema vergeben hat.
- (6) Beide Prüfende bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der beiden Noten. Sollten die Bewertungen der beiden Prüfenden für die Bachelorarbeit um zwei ganze Noten oder mehr auseinanderliegen, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Bachelorarbeit bewertet. Die endgültige Note für die Bachelorarbeit ist dann das arithmetische Mittel der Noten aller drei Prüfenden.

§ 14 Bildung der Gesamtnote und Grade Distribution Table

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird als mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Module gemäß der Tabellen 1 bis 6 im Anhang ermittelt.
- (2) Entsprechend §15 Absatz (5) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen vom 06.08.2019 wird ein gemeinsamer Grade Distribution Table für die Abschlussnote aller Bachelor Studiengänge International Management gebildet.

§ 15 Doppelabschluss

Zusätzlich zum Abschluss Bachelor of Science im Studiengang International Management deutsch-französisch der Hochschule Reutlingen erhält der oder die Studierende von der NEOMA Business School den Abschluss CESEM (Bachelor in International Business Management).

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studiengangs International Management deutsch-französisch, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium beginnen. Allen anderen Studierenden wird auf Antrag die Möglichkeit eröffnet, in diese Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln.

Reutlingen, den 03.08.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident

Anlagen:

- Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz
- Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen
- Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)
- Tabelle 8: Grade Conversion Table

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Quantitative Methoden I / Quantitative Methods I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Quantitative Methoden II / Quantitative Methods II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomik / Economics I - Microeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomik / Economics II - Macroeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Fundamentals of Business	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre / Introduction to Business						2						
Grundlagen des externen Rechnungswesens / Fundamentals of Financial Accounting						2						
Jahresabschluss / Financial Accounting				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Grundlagen der Finanzierung, der Investitionsrechnung & des internen Rechnungswesens / Fundamentals of Financing, Capital Budgeting & Management Accounting		7				6	120	210	L/S	Deutsch	KL2	g
Finanzierung / Financing						2						
Investitionsrechnung / Capital Budgeting						2						
Internes Rechnungswesen / Management Accounting						2						
Grundlagen der Organisation / Fundamentals of Organisation				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Organisational Behavior / Organisational Behavior						2						
Organisation / Organisation						2						
Grundlagen des Marketings / Fundamentals of Marketing		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Marketing / Marketing						2						
Marktforschung / Market Research						2						
Marketing Projekt / Marketing Project				5		4	90	150	P	Deutsch	PA	g
Internationale Ökonomie & Finanzwirtschaft / International Economics & Finance				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Internationale Konjunkturzyklen und Wirtschaftspolitik / International Business Cycle and Economic Policy				3		2						
Internationale Finanzwirtschaft / International Finance				2		2						
Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in Finanzierung / Applied Research in Finance				3		2	60	90	S	Deutsch	HA	
Management Kompetenzen I / Managerial Skills I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Management Kompetenzen II / Managerial Skills II		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	PA/CL1	g
Fachkolloquium Internationales I / Colloquium International Matters I				1		1	15	30	C	Deutsch		u
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I / Communications Skills and Intercultural Competence I	4					4	60	120	L/S	Language of Instruction Partner	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II / Communications Skills and Intercultural Competence II		3				2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III / Communication Skills and Intercultural Competences III				3		2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I			24			2	690	720	S/C	Deutsch	PR/HARE	u
Praktikumsvorbereitung I / Preparation for Mandatory Internship I			2			1						
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I			19			0						
Kolloquium Pflichtpraktikum I / Colloquium on Mandatory Internship I			3			1						
Leistungen beim Partner, 2. Hälfte / Credits earned at partner university, 2nd half					84							g
Pflichtpraktikum II (Partnerhochschule) / Mandatory Internship II (Partner university)					24							u
Bachelorarbeit (Partnerhochschule) / Bachelor thesis (Partner university)					12							g
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	29	25	24	27	120	67	2145	3150				

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Projektmanagement / Project management				5		4	90	150	L/P	Deutsch	KL1/PA	g
Strategische Themen im internationalen Management / Strategic Topics in International Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Auswirkungen von politischen Risiken auf Unternehmensentscheidungen / Business implications of political risks				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Internationale Studien / International Studies				5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics in Human Resources Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics in Entrepreneurship		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digital Entrepreneurship / Digital Entrepreneurship				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
IPBS-Summer School		5		5		4	90	150	L/P	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsinformatik / Business informatics		5				4	90	150	L/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Customer Experience Management / Customer Experience Management		5				4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Bank- und Versicherungsmanagement / Banking and Insurance Management				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Lean Management / Lean Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Vermögensmanagement / Management of Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	PA	g
Corporate Social Responsibility / Corporate Social Responsibility				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Empirische Ökonomik / Empirical Economics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL2	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsrecht I / Business Law I				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht I / Labour Law I		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English*		5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French		6				8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language - Business Spanish		6				8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese		6				8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Chinesisch intensiv I & II - Chinese intensive I & II**				10		8	180	300	L/S	Mandarin	CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives		15				12-16	210-270	450				

Fakultät III / Paderborn university

* Pflicht für Studierende in den nicht-englischsprachigen Studiengängen mit einer Note von 1,3 und schlechter im Einstufungstest.

** Pflicht für Studierende im deutsch-chinesischen Studiengang, da ohne diesen Intensivkurs nach 2 Jahren kein HSK3 Niveau erlangt werden würde.

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1-4	5	6	7	8							
Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch/ Englisch	KL2	g
Außenhandel / International Trade						2				Englisch		
Wirtschaftspolitik / Economic Policy						2				Deutsch		
Data Analytics & MS I / Data Analytics & MS I		5				4	90	150	L/S/P	Englisch	KL2	g
Management Informationssysteme I / Management Information Systems I						2						
Datenanalyse I / Data Analytics I						2						
Data Analytics & MS II / Data Analytics & MS II				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL2	g
Management Informationssysteme II / Management Information Systems II						2						
Datenanalyse II / Data Analytics II						2						
Personalmanagement / Human Resource Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung / Accounting and Corporate Finance		5				4	90	150	L/T	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen / Accounting						2						
Unternehmensfinanzierung / Corporate Finance						2						
Management Kompetenzen / Managerial Skills				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Fachkolloquium Internationales II / Colloquium International Matters II	1					1	15	30	C	Deutsch		u
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens / Methods of Scientific Work				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law		5				4	90	150	L	Deutsch	PA	g
Strategisches Management / Strategic Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Unternehmensführung / Corporate Management					5	2	120	150	L/S/T	Deutsch	PA	g
Wirtschaftsethik / Business Ethics				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Supply Chain Management / Supply Chain Management		3				2	60	90	L/S	Deutsch	KL1	g
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II			24			2	690	720	S/MC	Deutsch	PRI/HARE	u
Praktikumsvorbereitung II / Preparation for Mandatory Internship II			2			1						
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II			19			0						
Kolloquium Pflichtpraktikum II / Colloquium on Internship II				3		1						
Bachelorarbeit / Bachelor Thesis					12	0	360	360	Thesis	Deutsch/ Englisch	BT	g
Leistungen beim Partner, 1. Hälfte / Credits earned at partner university, 1st half	96											g
Pflichtpraktikum I (Partnerhochschule) / Mandatory Internship I (Partner university)	24											u
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	120	24	24	25	22	43	2205	2850				

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / In-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)	
	1-4	5	6	7	8								
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Internationalisierung von Geschäftsaktivitäten / Internationalization of Business Activities			5		4	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wissensintensive Unternehmen / Knowledge Intensive Companies			5		4	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Sport- und Event-Marketing / Sports and Events Marketing			5		4	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Marktanalyse / Market Analysis			5		4	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Markenführung / Brand Management				5	4	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g	
Marketing-below-the-line - innovatives Marketing / Marketing-below-the-line - innovative Marketing				5	4	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Performance Marketing / Performance Marketing			5		4	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Transaktionsberatung / Transaction Advisory			5		4	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Wertpapiermanagement / Investment Management			5		4	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Angewandte Ökonometrie / Applied Econometrics			5		4	4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g	
Risikomanagement / Risk Management			5		4	4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL1/PA	g	
Behavioral Finance / Behavioral Finance				5	4	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Controlling und Unternehmenssteuerung / Management Accounting and Management Control				5	4	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Konzernrechnungslegung / Group Accounting				5	4	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Plattformökonomie / Platform Economy		5			4	4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g	
Systeme und Lösungen I / Systems and Solutions I		5			4	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Systeme und Lösungen II / Systems and Solutions II				5	4	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Digitalisierung und Nachhaltigkeit / Green Information Systems			5		4	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Lean Enterprise Management / Lean Enterprise Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Umweltökonomie / Environmental Economics		5			4	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wettbewerbstheorie und -politik / Competition Theory and Policy				5	4	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wachstum und Außenwirtschaft / Growth and Development				5	4	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Themen im Organisationsmanagement		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Organisationsentwicklung und Change-Management / Organisational Development and Change Management				5	4	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics Human Resource Management		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Personalmanagement / Human Resource Management				5	4	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Organisationale Transformation und Strategie / Organisational Transformation and Strategy				5	4	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics Entrepreneurship		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Entrepreneurship - Develop your Start-up / Entrepreneurship - Entwickle (D)ein (S)tartup-iProjekt		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Innovationsmanagement / Management of Innovations			5		4	4	90	150	L/S	Deutsch	CAPA	g	
Gründung von Internet Start-ups / Creating Internet Start-ups				5	4	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Social Entrepreneurship / Social Entrepreneurship				5	4	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g	
IPBS-Summer School			5		4	4	70-90	150		Englisch	PA	g	
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Recht für Gründer / Law for Founders				5	4	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Arbeitsrecht II / Labour Law II		5			4	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Internationales Wirtschaftsrecht / Legal Frameworks for International Management				5	4	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility / Sustainability and Corporate Social Responsibility				5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g	
Interdisziplinäres Projekt / Interdisciplinary Project				5		4	90	150	L/S	German	PA	g	
Verhandlungsführung / Negotiations		5			4	4	90	150	S	Englisch	PA	g	
Leadership				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German*		5				4	90	150	L/S/C	Deutsch	KL2/CA	g	
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives		25					20	450	750				

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester						SW5 / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.	6.-8.							
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsfranzösisch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business French	4						4	60	120	L/S	Französisch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsfranzösisch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business French		3					2	60	90	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business French (Exit Level B2)				3			2	60	90	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business German	4						4	60	120	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business German		3					2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsdeutsch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business German (Exit Level C1)				3			2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German					5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / In-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English	5					4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language - Business Spanish	6					8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	

Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese	8				8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A1)	3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)	3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)	3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)		3			4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)		3			4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Version 2.1 agreed upon 8 March 2018, in effect starting with the academic year 2018/2019

First half (Years 1 and 2)	ECTS credit s	Second half (Years 3 and 4)	ECTS credit s
<i>Core content 1 (CC1)</i>		<i>Core content 2 (CC2)</i>	
Internship (INT1)	5	Internship (INT2)	20
Quantitative Methods (QM)	10	Strategy (STR)	10
Economics (ECO)	10	International Economics / International Business (IE)	10
Introduction to Business (BUS)	5	Final Project (PRO)	10
Organisational Behavior (OB)	5	Ethics (ETH)	5
Marketing (MAR)	10	HR (HR)	5
Finance (FIN)	10	Production & Operations Management (POM)	5
Accounting (ACC)	10		
Communications/languages (CL)	10		
International Studies/business (IST)	5		
<i>Total core courses</i>	80	<i>Total core courses</i>	65
		<i>Core electives (CE)</i>	
		Entrepreneurship (ENT)	5
		Business Analytics (BAL)	5
		MIS/ Information Management (MIS)	5
			15
<i>Regional basket 1 (RB1)</i>	40	<i>Regional basket 2 (RB2)</i>	55
		Regional basket besides core electives	40
Total first half	120	Total second half	120

Tabelle 8: Grade Conversion Table

Grade Conversion between NEOMA and ESB grades

CESEM	ESB	CESEM	ESB	CESEM	ESB
20,0	1,0	16,6	1,2	13,2	1,9
19,9	1,0	16,5	1,2	13,1	2,0
19,8	1,0	16,4	1,2	13,0	2,0
19,7	1,0	16,3	1,3	12,9	2,1
19,6	1,0	16,2	1,3	12,8	2,1
19,5	1,0	16,1	1,3	12,7	2,2
19,4	1,0	16,0	1,3	12,6	2,2
19,3	1,0	15,9	1,3	12,5	2,3
19,2	1,0	15,8	1,3	12,4	2,4
19,1	1,0	15,7	1,3	12,3	2,5
19,0	1,0	15,6	1,3	12,2	2,6
18,9	1,0	15,5	1,3	12,1	2,7
18,8	1,0	15,4	1,3	12,0	2,7
18,7	1,0	15,3	1,4	11,9	2,8
18,6	1,0	15,2	1,4	11,8	2,8
18,5	1,0	15,1	1,4	11,7	2,9
18,4	1,0	15,0	1,4	11,6	2,9
18,3	1,0	14,9	1,4	11,5	3,0
18,2	1,0	14,8	1,4	11,4	3,0
18,1	1,0	14,7	1,5	11,3	3,1
18,0	1,0	14,6	1,5	11,2	3,1
17,9	1,1	14,5	1,5	11,1	3,2
17,8	1,1	14,4	1,5	11,0	3,2
17,7	1,1	14,3	1,5	10,9	3,3
17,6	1,1	14,2	1,5	10,8	3,3
17,5	1,1	14,1	1,5	10,7	3,4
17,4	1,1	14,0	1,5	10,6	3,4
17,3	1,1	13,9	1,6	10,5	3,5
17,2	1,1	13,8	1,6	10,4	3,6
17,1	1,2	13,7	1,7	10,3	3,7
17,0	1,2	13,6	1,7	10,2	3,8
16,9	1,2	13,5	1,8	10,1	3,9
16,8	1,2	13,4	1,8	10,0	4,0
16,7	1,2	13,3	1,9	9,9 - 0	5,0

German scale:

1,0 – 1,3 (excellent); 1,4 – 2,0 (very good); 2,1 – 2,7 (good); 2,8 – 3,5 (satisfactory); 3,6 – 4,0 (sufficient); 4,1 – 5,0 (fail)

1,0 – 1,3 (exzellent); 1,4 – 2,0 (sehr gut); 2,1 – 2,7 (gut); 2,8 – 3,5 (befriedigend); 3,6 – 4,0 (ausreichend); 4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)

How to use the table to convert single grades

The table contains (at least) one column for the grading scheme of each partner institution. To convert a grade x from institution A to the corresponding grade y in the scheme of institution B, in principle, one only has to locate x in the column corresponding to institution A and find y in the same row in the column corresponding to institution B.

If the correspondence is not unique, we always take the converted grade that is in favor of the student.

How to use the table to convert grade point averages

It would be impractical to include all possible average grades since this would blow up the conversion table. Instead, GPAs are converted by using linear interpolation.

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Management deutsch-amerikanisch

Stand: 03.08.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.07.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 03.08.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Dieser grundständige Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen. Drei Ziele stehen dabei im Fokus:

- Berufsqualifizierung mittels einer internationalen, generalistischen sowie praxisorientierten BWL-Ausbildung bei gleichzeitiger Förderung der Persönlichkeitsentwicklung („employability“),
- Ermutigung zu extracurricularen studentischen Aktivitäten und sozialem Engagement („democratic citizenship“),
- Vorbereitung auf ein potentielles (wissenschaftliches) Master- sowie Promotionsstudium, u.a. durch die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten („academic competences“).

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad B.Sc. umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern, von denen vier an der Hochschule Reutlingen und vier an einer der nordamerikanischen Partnerhochschulen studiert werden, die in § 3, Absatz 1 definiert sind. In dieser Zeit erwerben die Studierenden 240 ECTS-Leistungspunkte.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der ESB Business School der Hochschule Reutlingen gemeinsam mit den folgenden Partnerhochschulen in Nordamerika durchgeführt: Brock University, St. Catharines, Kanada; Elon University, Elon, NC, USA und North Carolina State University, Raleigh, NC, USA. Sowohl die ESB



Business School der Hochschule Reutlingen als auch die Elon University, die North Carolina State University und die Brock University sind Mitglied im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS).

- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte, von denen üblicherweise 120 ECTS-Leistungspunkte an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 120 ECTS-Leistungspunkte an einer der nordamerikanischen Partnerhochschulen erworben werden. In den Fällen, in denen Absatz (3) Anwendung findet, werden 90 ECTS-Leistungspunkte an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 150 ECTS-Leistungspunkte an einer der nordamerikanischen Partnerhochschulen erworben.
- (3) Für Studierende, die von einer der nordamerikanischen Partnerhochschulen aufgenommen wurden und ihren zweiten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen verbringen, kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter auf Antrag die Möglichkeit eröffnen, für das achte Studiensemester an die nordamerikanische Partnerhochschule zurückzukehren, um dort das Studium abzuschließen. Grundlage dafür ist ein jeweils individuell mit der nordamerikanischen Partnerhochschule abgestimmtes Studienprogramm, das ermöglicht, die an der nordamerikanischen Partnerhochschule erworbenen Credits für die Pflichtmodule des achten Studiensemesters gemäß Tabelle 3 sowie die gegebenenfalls noch zu absolvierenden Wahlpflichtmodule gemäß Tabelle 4 und Absatz (5) anerkennen zu können.
- (4) Der Studiengang enthält in dem Studienabschnitt, der an der Hochschule Reutlingen verbracht wird, in den Semestern 3 bzw. 6 ein praktisches Studiensemester, das Modul Pflichtpraktikum I bzw. das Modul Pflichtpraktikum II.
- (5) Im ersten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Im zweiten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Wahlpflichtmodule aus den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang werden nicht in jedem Jahr angeboten. Weitere, nicht in den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang aufgeführte Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer gewählt werden, deren Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote eingeht. Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt vor Vorlesungsbeginn. Unter Berücksichtigung der Präferenzen der Studierenden werden Plätze in den Wahlpflichtmodulen nach deren Verfügbarkeit zugeteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Wahlpflichtmodul wählen zu können.
- (6) Alle Studierenden verbringen vier Semester an einer der in § 3, Absatz 1 festgelegten nordamerikanischen Partnerhochschulen. Der Aufenthalt an der Partnerhochschule umfasst auch ein verpflichtendes Praktikum.

- (7) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für den jeweiligen Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen, d.h. die Semester 1 bis 4 bzw. die Semester 5 bis 8, ist in den Tabellen 1 (Pflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 2 (Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 3 (Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 4 (Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 5 (Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz) und 6 (Wahlpflichtmodule Sprachen) im Anhang geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul Pflichtpraktikum I im 3. Semester darf in der Regel nur begonnen werden, wenn die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I besucht wurde.
Das Modul Pflichtpraktikum II darf nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte erfolgreich abgeschlossen wurde. Zudem muss die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung II besucht worden sein.
- (2) Für Studierende, die von den nordamerikanischen Partnerhochschulen aufgenommen werden, darf das Modul Bachelorarbeit in der Regel nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte bestanden ist und das Modul Pflichtpraktikum II bis auf die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung II abgeschlossen wurde. Für Studierende, die von der Hochschule Reutlingen aufgenommen werden und die damit die zweite Studienhälfte in den USA oder Kanada verbringen, darf das Modul Bachelorarbeit, das von der Hochschule Reutlingen aus betreut wird, nur begonnen werden, wenn der erste Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) erfolgreich erbracht wurde und alle von der amerikanischen Partnerhochschule für das 5. und 6. Semester vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind.
- (3) Der zweite Studienabschnitt kann nur dann angetreten werden, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich erbracht wurde. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen einer Modulprüfung in Abstimmung mit der Partnerhochschule den Beginn des zweiten Studienabschnitts genehmigen.

§ 5 Zwischenprüfung

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen Studierende, die ihr Studium in Reutlingen beginnen, erfolgreich die Zwischenprüfung gemäß §3 (4) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt haben, für die alle Studien und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, die in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters gemäß Tabelle 1 vorgesehen sind.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in den Tabellen 1 bis 6 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist und welchen Umfang diese hat.

§ 7 Jahresprinzip, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Alle Pflichtmodulprüfungen eines Studienjahres müssen bestanden sein, um an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen zu dürfen. Mögliche Ausnahmen regelt § 8.
- (2) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren in Pflichtmodulen wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Partnerhochschule festgelegt und spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Der Prüfungsplan mit den Terminen der einzelnen Pflichtmodulklausuren wird von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Prüfungstermine in Wahlpflichtmodulen und Prüfungstermine in Pflichtmodulen, die nicht in Klausurform abgelegt werden, werden vom Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn festgesetzt und in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.
- (3) Alle Studierenden sollen an den für ihr Semester festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als nicht bestandene Prüfungsteilnahme, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der IMX Studiengänge unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit haben Studierende unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dazu nicht ausreichend). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden mitzuteilen.
- (5) Die Nachholprüfungen für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, finden im nächsten gemäß den Absätzen (6) oder (7) festgesetzten Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen statt. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Nachholprüfungen.
- (6) Ein Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gemacht. Die erste Wiederholung einer Prüfung erfolgt in der Regel im Juli nach dem Prüfungstermin der nichtbestandenen Prüfung.

Eine Ausnahme bilden Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen des 5. Semesters, die in der Regel während des Prüfungszeitraums des folgenden Sommersemesters stattfinden. Wiederholungsprüfungen können auch in abweichender Prüfungsform stattfinden. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.

- (7) Alle Studierenden erhalten vor Ende eines Studienjahres die Gelegenheit, alle ihnen offenstehenden Wiederholungsmöglichkeiten auszuschöpfen, damit sie an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen können. Entsprechende Termine werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende festgelegt und per Aushang bekannt gemacht. Sollte es unmöglich sein, alle Wiederholungsmöglichkeiten vor Beginn des folgenden Wintersemesters auszuschöpfen, da angesetzte Termine aus triftigen Gründen versäumt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. In der Regel nehmen die Studierenden dann an den entsprechenden Modulprüfungen im folgenden akademischen Jahr teil. Es gelten analog die Regelungen in §8(2).

§ 8 Abweichungen vom Jahresprinzip und den Voraussetzungen nach §4

- (1) Studierende können sich dafür entscheiden, ihnen noch offenstehende Wiederholungsprüfungen in das nächste akademische Jahr zu verschieben. Dies ist dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung mitzuteilen, für deren Verschiebung sie sich entschieden haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz.
- (2) Der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung ist in der Regel der nächste Prüfungstermin in dem Modul. Falls wegen der Form der Prüfungsleistung und den Gegebenheiten des Stundenplans eine Teilnahme an der Prüfung in dem Modul im Wiederholungsjahr nicht möglich ist, ist der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung der erste Wiederholungsprüfungstermin des Moduls gemäß § 7 (6).

§ 9 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum I bzw. das Pflichtpraktikum II im Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen findet in der Regel in einem Unternehmen im deutschsprachigen Raum statt. Die Dauer beträgt zwischen 20 und 26 Arbeitswochen. Für das Modul Pflichtpraktikum I und das Modul Pflichtpraktikum II werden jeweils 24 ECTS Leistungspunkte vergeben. Zur Vorbereitung muss die Veranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsvorbereitung II im Semester vor dem Praktikum besucht werden. Zur Nachbereitung muss zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung I

bzw. Pflichtpraktikumsnachbereitung II besucht werden, in deren Rahmen die Modulprüfung abgelegt wird.

An der nordamerikanischen Partnerhochschule wird ebenfalls ein Praktikum absolviert; dieses soll in der Regel im Land der Partnerhochschule oder zumindest im entsprechenden Sprachraum stattfinden. Für dieses Praktikum werden 24 ECTS-Leistungspunkte im Modul Pflichtpraktikum I bzw. im Modul Pflichtpraktikum II vergeben.

§ 10 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs muss ein zweijähriger Studienabschnitt an der in § 3, Absatz 1 festgelegten nordamerikanischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed module structure, die im Netzwerk der International Partnership of Business Schools (IPBS) festgelegt wurde (vgl. Tabelle 7 im Anhang) und auch mit den Partnerhochschulen vereinbart ist, die diesem Netzwerk nicht angehören, ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul eingehen.
- (3) Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die ersten vier Semester, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte, für das 96 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden.
Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die Semester 5 bis 8, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 2. Hälfte, für das 84 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden. Zusätzlich wird in diesem Falle das Modul Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten anerkannt und mit der Note der Bachelorarbeit bewertet, die an der Partnerhochschule verfasst wurde.
- (4) Falls die Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet und in das an der Hochschule Reutlingen verwendete Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 8 im Anhang) vorgenommen. Die Umrechnung der Noten obliegt dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache für den Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in

englischer Sprache abgehalten werden. Die Vorlesungssprache der Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III sowie des Wahlpflichtmoduls Zweite Wirtschaftssprache ist die jeweils gelehrte Sprache.

§ 12 Kommunikationsfähigkeit und Sprachen

- (1) Alle Studierenden, die den ersten Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) an der Hochschule Reutlingen verbringen, müssen die Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III absolvieren.
- (2) Studierende, die von der Hochschule Reutlingen aufgenommen wurden, belegen die Veranstaltungen Wirtschaftsenglisch I bis III.
- (3) Studierende können im ersten Studienabschnitt folgende Wahlpflichtmodule aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache wählen: Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsfranzösisch oder Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsspanisch oder Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftschinesisch (Mandarin).
- (4) Zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters nehmen alle Studierenden, die eine zweite Wirtschaftssprache als Wahlpflichtmodul gewählt haben an einem Einstufungstest teil, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau gemäß dem europäischen Referenzrahmen sie zugeordnet werden. Im zweiten Semester rücken die Studierenden jeweils in die nächsthöhere angebotene Niveaustufe auf. In den Wahlpflichtmodulen Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch kann der bzw. die Modulverantwortliche auf Basis der Leistungen im Vorsemester und in Absprache mit den Dozenten bzw. Dozentinnen auch entscheiden, dass Studierende in ein höheres Niveau wechseln.
- (5) Studierende, die ihren zweiten Studienabschnitt (Semester 5 bis 8) an der Hochschule Reutlingen verbringen und von einer der nordamerikanischen Partnerhochschulen aufgenommen wurden, müssen im 5. Semester das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) absolvieren. Zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters erfolgt ein Einstufungstest, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau im Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) gemäß dem europäischen Referenzrahmen Studierende zugeordnet werden. Wer in diesem Test das Niveau C1 erreicht, wird von der Verpflichtung, das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) zu absolvieren befreit. Auch ohne Teilnahme am Test befreit werden auf Antrag alle Studierenden, die in Deutschland ein deutschsprachiges Abitur erworben haben oder in anderer geeigneter Weise ein muttersprachliches Sprachniveau und Kenntnisse der deutschen Kultur nachweisen können. Die Entscheidung trifft der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen.

- (6) Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 6 ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache in ihre Abschlussnote einbringen.

§ 13 Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit, die zeigen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 10.000 bis 15.000 Wörter im reinen Text.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt während der Vorlesungszeit des siebten Semesters im Dezember. Der Prüfungsausschuss legt den letztmöglichen Anmeldetermin fest und macht ihn in hochschulüblicher Weise bekannt. Mit dem Tag der Anmeldung beginnt die Bearbeitungszeit, die fünf Monate beträgt. Für die Studierenden, die den zweiten Studienabschnitt in den USA oder Kanada verbringen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin einen abweichenden letzten Anmeldetermin festlegen und bekannt machen.
- (3) Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses vorschreiben, dass als Prüfender einer Bachelorarbeit ein Professor bzw. eine Professorin des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral über den Studiengang gesteuert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, unter ihnen ist in der Regel derjenige, der das Thema vergeben hat.
- (6) Beide Prüfende bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der beiden Noten. Sollten die Bewertungen der beiden Prüfenden für die Bachelorarbeit um zwei ganze Noten oder mehr auseinanderliegen, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Bachelorarbeit bewertet. Die endgültige Note für die Bachelorarbeit ist dann das arithmetische Mittel der Noten aller drei Prüfenden.

§ 14 Bildung der Gesamtnote und Grade Distribution Table

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird als mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Module gemäß der Tabellen 1 bis 6 im Anhang ermittelt.
- (2) Entsprechend §15 Absatz (5) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen vom 06.08.2019 wird ein gemeinsamer Grade Distribution Table für die Abschlussnote aller Bachelor Studiengänge International Management gebildet.

§ 15 Doppelabschluss

Zusätzlich zum Abschluss Bachelor of Science im Studiengang International Management deutsch-amerikanisch der Hochschule Reutlingen erhält der Absolvent von der Brock University den Abschluss Bachelor of Business Administration (BBA) Co-op International Dual Degree bzw. von der Elon University den Abschluss Bachelor of Science in Business Administration (BSBA) in International Business, bzw. von der North Carolina State University den Abschluss Bachelor of Science in Business Administration (BSBA), bzw. vom Rollins College den Abschluss Bachelor of Arts in International Business (Artium Baccalaureus).

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studiengangs International Management deutsch-amerikanisch, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium beginnen. Allen anderen Studierenden wird auf Antrag die Möglichkeit eröffnet, in diese Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln.

Reutlingen, den 03.08.2022

Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlagen:

- Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz
- Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen
- Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)
- Tabelle 8: Grade Conversion Table

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Quantitative Methoden I / Quantitative Methods I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Quantitative Methoden II / Quantitative Methods II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomik / Economics I - Microeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomik / Economics II - Macroeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Fundamentals of Business	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre / Introduction to Business						2						
Grundlagen des externen Rechnungswesens / Fundamentals of Financial Accounting						2						
Jahresabschluss / Financial Accounting				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Grundlagen der Finanzierung, der Investitionsrechnung & des internen Rechnungswesens / Fundamentals of Financing, Capital Budgeting & Management Accounting		7				6	120	210	L/S	Deutsch	KL2	g
Finanzierung / Financing						2						
Investitionsrechnung / Capital Budgeting						2						
Internes Rechnungswesen / Management Accounting						2						
Grundlagen der Organisation / Fundamentals of Organisation				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Organisational Behavior / Organisational Behavior						2						
Organisation / Organisation						2						
Grundlagen des Marketings / Fundamentals of Marketing		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Marketing / Marketing						2						
Marktforschung / Market Research						2						
Marketing Projekt / Marketing Project				5		4	90	150	P	Deutsch	PA	g
Internationale Ökonomie & Finanzwirtschaft / International Economics & Finance				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Internationale Konjunkturzyklen und Wirtschaftspolitik / International Business Cycle and Economic Policy				3		2						
Internationale Finanzwirtschaft / International Finance				2		2						
Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in Finanzierung / Applied Research in Finance				3		2	60	90	S	Deutsch	HA	
Management Kompetenzen I / Managerial Skills I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Management Kompetenzen II / Managerial Skills II		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	PA/KL1	g
Fachkolloquium Internationales I / Colloquium International Matters I				1		1	15	30	C	Deutsch		u
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I / Communications Skills and Intercultural Competence I	4					4	60	120	L/S	Language of Instruction Partner	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II / Communications Skills and Intercultural Competence II		3				2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III / Communication Skills and Intercultural Competences III				3		2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I			24			2	690	720	SVC	Deutsch	PR/HARE	u
Praktikumsvorbereitung I / Preparation for Mandatory Internship I			2			1						
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I			19			0						
Kolloquium Pflichtpraktikum I / Colloquium on Mandatory Internship I			3			1						
Leistungen beim Partner, 2. Hälfte / Credits earned at partner university, 2nd half					84							g
Pflichtpraktikum II (Partnerhochschule) / Mandatory Internship II (Partner university)					24							u
Bachelorarbeit (Partnerhochschule) / Bachelor thesis (Partner university)					12							g
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	29	25	24	27	120	67	2145	3150				

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-8							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Projektmanagement / Project management				5		4	90	150	L/P	Deutsch	KL1/PA	g
Strategische Themen im Internationalen Management / Strategic Topics in International Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Auswirkungen von politischen Risiken auf Unternehmensentscheidungen / Business implications of political risks				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Internationale Studien / International Studies				5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics in Human Resources Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics in Entrepreneurship		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digital Entrepreneurship / Digital Entrepreneurship				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
IPBS-Summer School		5		5		4	90	150	L/P	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsinformatik / Business Informatics			5			4	90	150	L/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Customer Experience Management / Customer Experience Management		5				4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Bank- und Versicherungsmanagement / Banking and Insurance Management				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Lean Management / Lean Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Verhandlungsmanagement / Management of Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	PA	g
Corporate Social Responsibility / Corporate Social Responsibility				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Empirische Ökonomik / Empirical Economics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL2	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsrecht I / Business Law I				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht I / Labour Law I		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English*		5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French		6				8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language - Business Spanish		6				8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese		6				8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Chinesisch intensiv I & II - Chinese intensive I & II**			10			8	180	300	L/S	Mandarin	CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives		15				12-18	210-270	450				

Partnerhochschule / Partner university

* Nicht für Studierende in den nicht-englischsprachigen Studiengängen mit einer Note von 1,3 und schlechter im Erstprüfungslauf.

** Nicht für Studierende im deutsch-chinesischen Studiengang, da ohne diesen Intensivkurs nach 2 Jahren kein HEK-Niveau erlangt werden.

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.-4.	5.	6.	7.	8.							
Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL2	g
Außenhandel / International Trade						2				Englisch		
Wirtschaftspolitik / Economic Policy						2				Deutsch		
Data Analytics & MS I / Data Analytics & MS I		5				4	90	150	L/S/P	Englisch	KL2	g
Management Informationssysteme I / Management Information Systems I						2						
Datenanalyse I / Data Analytics I						2						
Data Analytics & MS II / Data Analytics & MS II					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL2	g
Management Informationssysteme II / Management Information Systems II						2						
Datenanalyse II / Data Analytics II						2						
Personalmanagement / Human Resource Management			5			4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung / Accounting and Corporate Finance		5				4	90	150	L/T	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen / Accounting						2						
Unternehmensfinanzierung / Corporate Finance						2						
Management Kompetenzen / Managerial Skills			5			4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Fachkolloquium Internationales II / Colloquium International Matters II	1					1	15	30	C	Deutsch		u
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens / Methods of Scientific Work			5			2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law		5				4	90	150	L	Deutsch	PA	g
Strategisches Management / Strategic Management			5			4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Unternehmensführung / Corporate Management				5		2	120	150	L/S/T	Deutsch	PA	g
Wirtschaftsethik / Business Ethics			5			2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Supply Chain Management / Supply Chain Management		3				2	60	90	L/S	Deutsch	KL1	g
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II		24				2	690	720	S/VC	Deutsch	PR/H/ARE	u
Praktikumsvorbereitung II / Preparation for Mandatory Internship II			2			1						
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II			19			0						
Kolloquium Pflichtpraktikum II / Colloquium on Internship II			3			1						
Bachelorarbeit / Bachelor Thesis					12	0	360	360	Thesis	Deutsch / Englisch	BT	g
Leistungen beim Partner, 1. Hälfte / Credits earned at partner university, 1st half	96											g
Pflichtpraktikum I (Partnerhochschule) / Mandatory Internship I (Partner university)	24											u
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	120	24	24	25	22	43	2205	2850				

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungslistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.-4.	5.	6.	7.	8.							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Internationalisierung von Geschäftsaktivitäten / Internationalization of Business Activities			5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wissensintensive Unternehmen / Knowledge Intensive Companies			5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Sport- und Event-Marketing / Sports and Events Marketing			5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Marktanalyse / Market Analysis			5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Markenführung / Brand Management				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g	
Marketing-below-the-line - innovatives Marketing / Marketing-below-the-line - Innovative Marketing				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Performance Marketing / Performance Marketing			5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance	5	5	5	4	90	150	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Transaktionsberatung / Transaction Advisory			5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Wertpapiermanagement / Investment Management			5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Angewandte Ökonometrie / Applied Econometrics			5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g	
Risikomanagement / Risk Management			5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL1/PA	g	
Behavioral Finance / Behavioral Finance				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Controlling und Unternehmenssteuerung / Management Accounting and Management Control				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Konzernrechnungslegung / Group Accounting				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics	5	5	5	4	90	150	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Plattformökonomie / Platform Economy	5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g	
Systeme und Lösungen I / Systems and Solutions I	5				4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Systeme und Lösungen II / Systems and Solutions II			5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Digitalisierung und Nachhaltigkeit / Green Information Systems		5			4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Lean Enterprise Management / Lean Enterprise Management			5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics	5	5	5	4	90	150	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Umweltökonomie / Environmental Economics	5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wettbewerbstheorie und -politik / Competition Theory and Policy			5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wachstum und Außenwirtschaft / Growth and Development			5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Themen im Organisationsmanagement	5	5	5	4	90	150	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Organisationsentwicklung und Change-Management / Organizational Development and Change Management				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics Human Resource Management	5	5	5	4	90	150	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Personalmanagement / Human Resource Management				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Organisationale Transformation und Strategie / Organizational Transformation and Strategy				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics Entrepreneurship	5	5	5	4	90	150	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Entrepreneurship - Develop your Start-up / Entrepreneurship - Entwickle Dein (Start-up-)Projekt	5	5	5	4	90	150	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar	5	5	5	4	90	150	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Innovationsmanagement / Management of Innovations			5		4	90	150	L/S	Deutsch	CAPA	g	
Gründung von Internet Start-ups / Creating Internet Start-ups				5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Social Entrepreneurship / Social Entrepreneurship				5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g	
IPBS-Summer School			5		4	70-90	150		Englisch	PA	g	
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law	5	5	5	4	90	150	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Recht für Gründer / Law for Founders				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Arbeitsrecht II / Labour Law II	5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Internationales Wirtschaftsrecht / Legal Frameworks for International Management				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility / Sustainability and Corporate Social Responsibility			5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g	
Interdisziplinäres Projekt / Interdisciplinary Project			5		4	90	150	L/S	German	PA	g	
Verhandlungsführung / Negotiations	5				4	90	150	S	Englisch	PA	g	
Leadership				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German*	5				4	90	150	L/S/C	Deutsch	KL2/CA	g	
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives			25		20	450	750					

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester						SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.	6.-8.							
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsenglisch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business English	4						4	60	120	L/S	Englisch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsenglisch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business English		3					2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business English (Exit Level C1)				3			2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business German	4						4	60	120	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business German		3					2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsdeutsch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business German (Exit Level C1)				3			2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German					5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SW/5 / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-6.							
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French	6					8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A2/B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level A2/B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language - Business Spanish	6					8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	

Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese	6					8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)		3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Version 2.1 agreed upon 8 March 2018, in effect starting with the academic year 2018/2019

First half (Years 1 and 2)	ECTS credits	Second half (Years 3 and 4)	ECTS credits
Core content 1 (CC1)		Core content 2 (CC2)	
Internship (INT1)	5	Internship (INT2)	20
Quantitative Methods (QM)	10	Strategy (STR)	10
Economics (ECO)	10	International Economics / International Business (IE)	10
Introduction to Business (BUS)	5	Final Project (PRO)	10
Organisational Behavior (OB)	5	Ethics (ETH)	5
Marketing (MAR)	10	HR (HR)	5
Finance (FIN)	10	Production & Operations Management (POM)	5
Accounting (ACC)	10		
Communications/languages (CL)	10		
International Studies/business (IST)	5		
Total core courses	80	Total core courses	65
		Core electives (CE)	
		Entrepreneurship (ENT)	5
		Business Analytics (BAL)	5
		MIS/ Information Management (MIS)	5
			15
Regional basket 1 (RB1)	40	Regional basket 2 (RB2)	55
		Regional basket besides core electives	40
Total first half	120	Total second half	120

Tabelle 8: Grade Conversion Table

Grade Conversion between Brock and ESB grades

Brock	ESB	Brock	ESB
100	1,0	74	2,5
99	1,0	73	2,6
98	1,0	72	2,7
97	1,1	71	2,8
96	1,1	70	2,9
95	1,2	69	3,0
94	1,2	68	3,0
93	1,3	67	3,1
92	1,3	66	3,1
91	1,4	65	3,2
90	1,4	64	3,3
89	1,5	63	3,3
88	1,6	62	3,4
87	1,6	61	3,4
86	1,7	60	3,5
85	1,7	59	3,6
84	1,8	58	3,6
83	1,8	57	3,7
82	1,9	56	3,7
81	1,9	55	3,8
80	2,0	54	3,8
79	2,1	53	3,9
78	2,1	52	3,9
77	2,2	51	4,0
76	2,3	50	4,0
75	2,4	0 - 49	5,0

Grade Conversion between US and ESB grades

US letter	US numerical	ESB
A+	4,333	1,0
A	4,000	1,0
A	4,000	1,1
A	4,000	1,2
A	4,000	1,3
A	4,000	1,4
A-	3,667	1,5
A-	3,667	1,6
B+	3,333	1,7
B+	3,333	1,8
B	3,000	1,9
B	3,000	2,0
B	3,000	2,1
B	3,000	2,2
B-	2,667	2,3
B-	2,667	2,4
B-	2,667	2,5

US letter	US numerical	ESB
C+	2,333	2,6
C+	2,333	2,7
C+	2,333	2,8
C	2,000	2,9
C	2,000	3,0
C	2,000	3,1
C	2,000	3,2
C-	1,667	3,3
C-	1,667	3,4
D+	1,333	3,5
D+	1,333	3,6
D	1,000	3,7
D	1,000	3,8
D-	0,667	3,9
D-	0,667	4,0
F	0,000	5,0

German scale:

1,0 – 1,3 (excellent); 1,4 – 2,0 (very good); 2,1 – 2,7 (good); 2,8 – 3,5 (satisfactory); 3,6 – 4,0 (sufficient); 4,1 – 5,0 (fail)

1,0 – 1,3 (exzellent); 1,4 – 2,0 (sehr gut); 2,1 – 2,7 (gut); 2,8 – 3,5 (befriedigend); 3,6 – 4,0 (ausreichend); 4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)

How to use the table to convert single grades

The table contains (at least) one column for the grading scheme of each partner institution. To convert a grade x from institution A to the corresponding grade y in the scheme of institution B, in principle, one only has to locate x in the column corresponding to institution A and find y in the same row in the column corresponding to institution B.

If the correspondence is not unique, we always take the converted grade that is in favor of the student.

How to use the table to convert grade point averages

It would be impractical to include all possible average grades since this would blow up the conversion table. Instead, GPAs are converted by using linear interpolation.



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Management deutsch-niederländisch

Stand: 03.08.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.07.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 03.08.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Dieser grundständige Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen. Drei Ziele stehen dabei im Fokus:

- Berufsqualifizierung mittels einer internationalen, generalistischen sowie praxisorientierten BWL-Ausbildung bei gleichzeitiger Förderung der Persönlichkeitsentwicklung („employability“),
- Ermutigung zu extracurricularen studentischen Aktivitäten und sozialem Engagement („democratic citizenship“),
- Vorbereitung auf ein potentielles (wissenschaftliches) Master- sowie Promotionsstudium, u.a. durch die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten („academic competences“).

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad B.Sc. umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern, von denen vier an der Hochschule Reutlingen und vier an der niederländischen Partnerhochschule studiert werden, die in § 3, Absatz 1 definiert ist. In dieser Zeit erwerben die Studierenden 240 ECTS-Leistungspunkte.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der ESB Business School der Hochschule Reutlingen, die Mitglied im Konsortium International Partnership of Business Schools



(IPBS) ist, gemeinsam mit der niederländischen Partnerhochschule Avans Hogeschool in Breda, Niederlande, durchgeführt.

- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte, von denen 120 ECTS-Leistungspunkte an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 120 ECTS-Leistungspunkte an der niederländischen Partnerhochschule erworben werden.
- (3) Der Studiengang enthält in dem Studienabschnitt, der an der Hochschule Reutlingen verbracht wird, in den Semestern 3 bzw. 6 ein praktisches Studiensemester, das Modul Pflichtpraktikum I bzw. das Modul Pflichtpraktikum II.
- (4) Im ersten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Im zweiten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Wahlpflichtmodule aus den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang werden nicht in jedem Jahr angeboten. Weitere, nicht in den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang aufgeführte Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer gewählt werden, deren Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote eingeht. Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt vor Vorlesungsbeginn. Unter Berücksichtigung der Präferenzen der Studierenden werden Plätze in den Wahlpflichtmodulen nach deren Verfügbarkeit zugeteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Wahlpflichtmodul wählen zu können.
- (5) Alle Studierenden verbringen vier Semester an der in § 3, Absatz 1 festgelegten niederländischen Partnerhochschule. Der Aufenthalt an der Partnerhochschule umfasst auch ein verpflichtendes Praktikum.
- (6) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für den jeweiligen Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen, d.h. die Semester 1 bis 4 bzw. die Semester 5 bis 8, ist in den Tabellen 1 (Pflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 2 (Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 3 (Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 4 (Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 5 (Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz) und 6 (Wahlpflichtmodule Sprachen) im Anhang geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul Pflichtpraktikum I im 3. Semester darf in der Regel nur begonnen werden, wenn die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I besucht wurde.
Das Modul Pflichtpraktikum II darf nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte erfolgreich abgeschlossen wurde. Zudem

muss die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung II besucht worden sein.

- (2) Das Modul Bachelorarbeit darf in der Regel nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte bestanden ist und das Modul Pflichtpraktikum II bis auf die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung II abgeschlossen wurde.
- (3) Der zweite Studienabschnitt kann nur dann angetreten werden, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich erbracht wurde. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen einer Modulprüfung in Abstimmung mit der Partnerhochschule den Beginn des zweiten Studienabschnitts genehmigen.

§ 5 Zwischenprüfung

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen Studierende, die ihr Studium in Reutlingen beginnen, erfolgreich die Zwischenprüfung gemäß §3 (4) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt haben, für die alle Studien und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, die in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters gemäß Tabelle 1 vorgesehen sind.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in den Tabellen 1 bis 6 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist und welchen Umfang diese hat.

§ 7 Jahresprinzip, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Alle Pflichtmodulprüfungen eines Studienjahres müssen bestanden sein, um an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen zu dürfen. Mögliche Ausnahmen regelt § 8.
- (2) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren in Pflichtmodulen wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Partnerhochschule festgelegt und spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Der Prüfungsplan mit den Terminen der einzelnen Pflichtmodulklausuren wird von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Prüfungstermine in Wahlpflichtmodulen und Prüfungstermine in Pflichtmodulen, die nicht in Klausurform abgelegt werden, werden vom Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn festgesetzt und in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.
- (3) Alle Studierenden sollen an den für ihr Semester festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als nicht bestandene

Prüfungsteilnahme, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der IMX Studiengänge unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit haben Studierende unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dazu nicht ausreichend). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden mitzuteilen.
- (5) Die Nachholprüfungen für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, finden im nächsten gemäß den Absätzen (6) oder (7) festgesetzten Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen statt. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Nachholprüfungen.
- (6) Ein Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gemacht. Die erste Wiederholung einer Prüfung erfolgt in der Regel im Juli nach dem Prüfungstermin der nichtbestandenen Prüfung. Eine Ausnahme bilden Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen des 5. Semesters, die in der Regel während des Prüfungszeitraums des folgenden Sommersemesters stattfinden. Wiederholungsprüfungen können auch in abweichender Prüfungsform stattfinden. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- (7) Alle Studierenden erhalten vor Ende eines Studienjahres die Gelegenheit, alle ihnen offenstehenden Wiederholungsmöglichkeiten auszuschöpfen, damit sie an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen können. Entsprechende Termine werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende festgelegt und per Aushang bekannt gemacht. Sollte es unmöglich sein, alle Wiederholungsmöglichkeiten vor Beginn des folgenden Wintersemesters auszuschöpfen, da angesetzte Termine aus triftigen Gründen versäumt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. In der Regel nehmen die Studierenden dann an den entsprechenden Modulprüfungen im folgenden akademischen Jahr teil. Es gelten analog die Regelungen in §8(2).

§ 8 Abweichungen vom Jahresprinzip und den Voraussetzungen nach §4

- (1) Studierende können sich dafür entscheiden, ihnen noch offenstehende Wiederholungsprüfungen in das nächste akademische Jahr zu verschieben. Dies ist dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung mitzuteilen, für deren

Verschiebung sie sich entschieden haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz.

- (2) Der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung ist in der Regel der nächste Prüfungstermin in dem Modul. Falls wegen der Form der Prüfungsleistung und den Gegebenheiten des Stundenplans eine Teilnahme an der Prüfung in dem Modul im Wiederholungsjahr nicht möglich ist, ist der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung der erste Wiederholungsprüfungstermin des Moduls gemäß § 7 (6).

§ 9 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum I bzw. das Pflichtpraktikum II im Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen findet in der Regel in einem Unternehmen im deutschsprachigen Raum statt. Die Dauer beträgt zwischen 20 und 26 Arbeitswochen. Für das Modul Pflichtpraktikum I und das Modul Pflichtpraktikum II werden jeweils 24 ECTS Leistungspunkte vergeben. Zur Vorbereitung muss die Veranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsvorbereitung II im Semester vor dem Praktikum besucht werden. Zur Nachbereitung muss zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsnachbereitung II besucht werden, in deren Rahmen die Modulprüfung abgelegt wird.

An der niederländischen Partnerhochschule wird ebenfalls ein Praktikum absolviert; dieses soll in der Regel im Land der Partnerhochschule oder zumindest im entsprechenden Sprachraum stattfinden. Für dieses Praktikum werden 24 ECTS-Leistungspunkte im Modul Pflichtpraktikum I bzw. im Modul Pflichtpraktikum II vergeben.

§ 10 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs muss ein zweijähriger Studienabschnitt an der in § 3, Absatz 1 festgelegten niederländischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed module structure, die im Netzwerk der International Partnership of Business Schools (IPBS) festgelegt wurde (vgl. Tabelle 7 im Anhang) und auch mit den Partnerhochschulen vereinbart ist, die diesem Netzwerk nicht angehören, ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul eingehen.
- (3) Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die ersten vier Semester, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte, für das 96

ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden.

Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die Semester 5 bis 8, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 2. Hälfte, für das 84 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden. Zusätzlich wird in diesem Falle das Modul Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten anerkannt und mit der Note der Bachelorarbeit bewertet, die an der Partnerhochschule verfasst wurde.

- (4) Falls die Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet und in das an der Hochschule Reutlingen verwendete Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 8 im Anhang) vorgenommen. Die Umrechnung der Noten obliegt dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache für den Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Vorlesungssprache der Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III sowie des Wahlpflichtmoduls Zweite Wirtschaftssprache ist die jeweils gelehrte Sprache.

§ 12 Kommunikationsfähigkeit und Sprachen

- (1) Alle Studierenden, die den ersten Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) an der Hochschule Reutlingen verbringen, müssen die Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III absolvieren.
- (2) Studierende, die von der Hochschule Reutlingen aufgenommen wurden, belegen die Veranstaltungen Wirtschaftsenglisch I bis III. Studierende, die an der Partnerhochschule aufgenommen wurden, besuchen die Veranstaltungen Wirtschaftsdeutsch I bis III.
- (3) Falls die tatsächliche Sprachkompetenz und die landeskulturellen Kenntnisse es nahelegen und Studierende einen entsprechenden Antrag stellen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen entscheiden, ob Studierende die jeweils andere Sprache belegen.
- (4) Studierende die nicht in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III Wirtschaftsenglisch absolvieren, müssen das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch absolvieren. Erreichen Studierende im Einstufungstest zum Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch, der zu Vorlesungsbeginn der 1. Semesters durchgeführt wird, eine Note von mindestens 1,2, können Sie auf

Antrag von der Verpflichtung befreit werden, das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch wählen zu müssen. Diese und alle Studierenden, die in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III Wirtschaftsenglisch absolvieren, können folgende Wahlpflichtmodule im Bereich zweite Wirtschaftssprache wählen: Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsfranzösisch oder Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsspanisch oder Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftschinesisch (Mandarin).

- (5) Zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters nehmen alle Studierenden, die eine zweite Wirtschaftssprache als Wahlpflichtmodul gewählt haben, an einem Einstufungstest teil, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau gemäß dem europäischen Referenzrahmen sie zugeordnet werden. Im zweiten Semester rücken die Studierenden jeweils in die nächsthöhere angebotene Niveaustufe auf. In dem Wahlpflichtmodulen Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch kann der bzw. die Modulverantwortliche auf Basis der Leistungen im Vorsemester und in Absprache mit den Dozenten bzw. Dozentinnen auch entscheiden, dass Studierende in ein höheres Niveau wechseln.
- (6) Studierende, die ihren zweiten Studienabschnitt (Semester 5 bis 8) an der Hochschule Reutlingen verbringen und von der niederländischen Partnerhochschule aufgenommen wurden, müssen im 5. Semester das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) absolvieren. Zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters erfolgt ein Einstufungstest, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau im Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) gemäß dem europäischen Referenzrahmen Studierende zugeordnet werden. Wer in diesem Test das Niveau C1 erreicht wird von der Verpflichtung, das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) zu absolvieren befreit. Auch ohne Teilnahme am Test befreit werden auf Antrag alle Studierenden, die in Deutschland ein deutschsprachiges Abitur erworben haben oder in anderer geeigneter Weise ein muttersprachliches Sprachniveau und Kenntnisse der deutschen Kultur nachweisen können. Die Entscheidung trifft der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem oder der Modulverantwortlichen.
- (7) Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 6 ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache in ihre Abschlussnote einbringen.

§ 13 Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit, die zeigen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 12 ECTS-Leistungspunkte

vergeben. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 10.000 bis 15.000 Wörter im reinen Text.

- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt während der Vorlesungszeit des siebten Semesters im Dezember. Der Prüfungsausschuss legt den letztmöglichen Anmeldetermin fest und macht ihn in hochschulüblicher Weise bekannt. Mit dem Tag der Anmeldung beginnt die Bearbeitungszeit, die fünf Monate beträgt.
- (3) Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses vorschreiben, dass als Prüfender einer Bachelorarbeit ein Professor bzw. eine Professorin des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral über den Studiengang gesteuert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, unter ihnen ist in der Regel derjenige, der das Thema vergeben hat.
- (6) Beide Prüfende bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der beiden Noten. Sollten die Bewertungen der beiden Prüfenden für die Bachelorarbeit um zwei ganze Noten oder mehr auseinanderliegen, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Bachelorarbeit bewertet. Die endgültige Note für die Bachelorarbeit ist dann das arithmetische Mittel der Noten aller drei Prüfenden.

§ 14 Bildung der Gesamtnote und Grade Distribution Table

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird als mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Module gemäß der Tabellen 1 bis 6 im Anhang ermittelt.
- (2) Entsprechend §15 Absatz (5) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen vom 06.08.2019 wird ein gemeinsamer Grade Distribution Table für die Abschlussnote aller Bachelor Studiengänge International Management gebildet.

§ 15 Doppelabschluss


Zusätzlich zum Abschluss Bachelor of Science im Studiengang International Management deutsch-niederländisch der Hochschule Reutlingen erhält der Studierende von der Avans Hogeschool den Abschluss Bachelor of Business Administration in International Business and Management Studies.

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studiengangs International Management deutsch-

niederländisch, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium beginnen. Allen anderen Studierenden wird auf Antrag die Möglichkeit eröffnet in diese Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln.

Reutlingen, den 03.08.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlagen:

- Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz
- Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen
- Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)
- Tabelle 8: Grade Conversion Table

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-8.							
Quantitative Methoden I / Quantitative Methods I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Quantitative Methoden II / Quantitative Methods II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomik / Economics I - Microeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomik / Economics II - Macroeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Fundamentals of Business	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre / Introduction to Business						2						
Grundlagen des externen Rechnungswesens / Fundamentals of Financial Accounting						2						
Jahresabschluss / Financial Accounting				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Grundlagen der Finanzierung, der Investitionsrechnung & des internen Rechnungswesens / Fundamentals of Financing, Capital Budgeting & Management Accounting		7				6	120	210	L/S	Deutsch	KL2	g
Finanzierung / Financing						2						
Investitionsrechnung / Capital Budgeting						2						
Internes Rechnungswesen / Management Accounting						2						
Grundlagen der Organisation / Fundamentals of Organisation				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Organisational Behavior / Organisational Behavior						2						
Organisation / Organisation						2						
Grundlagen des Marketings / Fundamentals of Marketing		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Marketing / Marketing						2						
Marktforschung / Market Research						2						
Marketing Projekt / Marketing Project				5		4	90	150	P	Deutsch	PA	g
Internationale Ökonomie & Finanzwirtschaft / International Economics & Finance				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Internationale Konjunkturzyklen und Wirtschaftspolitik / International Business Cycle and Economic Policy					3	2						
Internationale Finanzwirtschaft / International Finance				2		2						
Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in Finanzierung / Applied Research in Finance					3	2	60	90	S	Deutsch	HA	
Management Kompetenzen I / Managerial Skills I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Management Kompetenzen II / Managerial Skills II		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	PA/CL1	g
Fachkolloquium Internationales I / Colloquium International Matters I					1	1	15	30	C	Deutsch		u
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I / Communications Skills and Intercultural Competence I	4					4	60	120	L/S	Language of Instruction Partner	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II / Communications Skills and Intercultural Competence II		3				2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III / Communication Skills and Intercultural Competences III				3		2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I				24		2	690	720	S/C	Deutsch	PR/HARE	u
Praktikumsvorbereitung I / Preparation for Mandatory Internship I				2		1						
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I				19		0						
Kolloquium Pflichtpraktikum I / Colloquium on Mandatory Internship I				3		1						
Leistungen beim Partner, 2. Hälfte / Credits earned at partner university, 2nd half					84							g
Pflichtpraktikum II (Partnerhochschule) / Mandatory Internship II (Partner university)					24							u
Bachelorarbeit (Partnerhochschule) / Bachelor thesis (Partner university)					12							g
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	29	25	24	27	120	67	2145	3150				

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-8.							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Projektmanagement / Project management				5		4	90	150	L/P	Deutsch	KL1/PA	g
Strategische Themen im Internationalen Management / Strategic Topics in International Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Auswirkungen von politischen Risiken auf Unternehmensentscheidungen / Business implications of political risks				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Internationale Studien / International Studies				5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics in Human Resources Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics in Entrepreneurship		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digital Entrepreneurship / Digital Entrepreneurship				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
IPBS-Summer School		5		5		4	90	150	L/P	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsinformatik / Business Informatics		5				4	90	150	L/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Customer Experience Management / Customer Experience Management		5				4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Bank- und Versicherungsmanagement / Banking and Insurance Management				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Lean Management / Lean Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Verhandlungsmanagement / Management of Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	PA	g
Corporate Social Responsibility / Corporate Social Responsibility				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Empirische Ökonomik / Empirical Economics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL2	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsrecht I / Business Law I				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht I / Labour Law I		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English*		5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French		6				6	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftspanisch / Second Business Language - Business Spanish		6				6	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese		6				6	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Chinesisch intensiv I & II - Chinese intensive I & II**				10		8	180	300	L/S	Mandarin	CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives				15		12-16	210-270	450				

Partnerhochschule / Partner university

* Pflicht für Studierende in den nicht-englischsprachigen Studiengängen mit einer Note von 1,3 und schlechter im Einstufungstest.

** Pflicht für Studierende im deutsch-chinesischen Studiengang, die ohne diesen Intensivkurs nach 2 Jahren kein HSK Niveau erlangen würden.

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.-4.	5.	6.	7.	8.							
Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL2	g
Außenhandel / International Trade						2				Englisch		
Wirtschaftspolitik / Economic Policy						2				Deutsch		
Data Analytics & MS I / Data Analytics & MS I		5				4	90	150	L/S/P	Englisch	KL2	g
Management Informationssysteme I / Management Information Systems I						2						
Datenanalyse I / Data Analytics I						2						
Data Analytics & MS II / Data Analytics & MS II					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL2	g
Management Informationssysteme II / Management Information Systems II						2						
Datenanalyse II / Data Analytics II						2						
Personalmanagement / Human Resource Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung / Accounting and Corporate Finance		5				4	90	150	L/T	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen / Accounting						2						
Unternehmensfinanzierung / Corporate Finance						2						
Management Kompetenzen / Managerial Skills				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Fachkolloquium Internationales II / Colloquium International Matters II	1					1	15	30	C	Deutsch		u
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens / Methods of Scientific Work				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law		5				4	90	150	L	Deutsch	PA	g
Strategisches Management / Strategic Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Unternehmensführung / Corporate Management				5	2	120	150	150	L/S/T	Deutsch	PA	g
Wirtschaftsethik / Business Ethics				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Supply Chain Management / Supply Chain Management		3				2	60	90	L/S	Deutsch	KL1	g
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II		24				2	690	720	S/C	Deutsch	PR/HARE	u
Praktikumsvorbereitung II / Preparation for Mandatory Internship II		2				1						
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II		19				0						
Kolloquium Pflichtpraktikum II / Colloquium on Internship II		3				1						
Bachelorarbeit / Bachelor Thesis					12	0	360	360	Thesis	Deutsch / Englisch	BT	g
Leistungen beim Partner, 1. Hälfte / Credits earned at partner university, 1st half	96											g
Pflichtpraktikum I (Partnerhochschule) / Mandatory Internship I (Partner university)	24											u
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	120	24	24	25	22	43	2205	2850				

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungslösung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1-4	5	6	7	8							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Internationalisierung von Geschäftsaktivitäten / Internationalization of Business Activities		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Wissensintensive Unternehmen / Knowledge Intensive Companies		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g			
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Sport- und Event-Marketing / Sports and Events Marketing		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Marktanalyse / Market Analysis		5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g			
Markenführung / Brand Management		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g			
Marketing-below-the-line - innovatives Marketing / Marketing-below-the-line - innovative Marketing		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Performance Marketing / Performance Marketing		5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g			
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Transaktionsberatung / Transaction Advisory		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g			
Wertpapiermanagement / Investment Management		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g			
Angewandte Ökonometrie / Applied Econometrics		5	4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g			
Risikomanagement / Risk Management		5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL1/PA	g			
Behavioral Finance / Behavioral Finance		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g			
Controlling und Unternehmenssteuerung / Management Accounting and Management Control		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g			
Konzernrechnungslegung / Group Accounting		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g			
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Plattformökonomie / Platform Economy	5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g			
Systeme und Lösungen I / Systems and Solutions I	5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g			
Systeme und Lösungen II / Systems and Solutions II		5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g			
Digitalisierung und Nachhaltigkeit / Green Information Systems		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Lean Enterprise Management / Lean Enterprise Management		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g			
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Umweltökonomie / Environmental Economics	5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Wettbewerbstheorie und -politik / Competition Theory and Policy		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Wachstum und Außenwirtschaft / Growth and Development		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Aktuelle Themen im Organisationsmanagement	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Organisationsentwicklung und Change-Management / Organizational Development and Change Management		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics Human Resource Management	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Personalmanagement / Human Resource Management		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g			
Organisationale Transformation und Strategie / Organizational Transformation and Strategy		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g			
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics Entrepreneurship	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Entrepreneurship - Develop your Start-up / Entrepreneurship - Entwickle (D)ein (Startup-)Projekt	5	5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g		
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar	5	5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g		
Innovationmanagement / Management of Innovations		5	4	90	150	L/S	Deutsch	CAPA	g			
Gründung von Internet Start-ups / Creating Internet Start-ups		5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g			
Social Entrepreneurship / Social Entrepreneurship		5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g			
IPBS-Summer School		5	4	70-90	150		Englisch	PA	g			
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law	5	5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g		
Recht für Gründer / Law for Founders		5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g			
Arbeitsrecht II / Labour Law II	5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g			
Internationales Wirtschaftsrecht / Legal Frameworks for International Management		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility / Sustainability and Corporate Social Responsibility		5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g			
Interdisziplinäres Projekt / Interdisciplinary Project		5	4	90	150	L/S	German	PA	g			
Verhandlungsführung / Negotiations	5		4	90	150	S	Englisch	PA	g			
Leadership		5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g			
Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German*	5		4	90	150	L/S/C	Deutsch	KL2/CA	g			
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives		25	20	450	750							

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester						SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.	6-8							
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsenglisch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business English	4						4	60	120	L/S	Englisch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsenglisch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business English		3					2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business English (Exit Level C1)				3			2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business German	4						4	60	120	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business German		3					2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsdeutsch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business German (Exit Level C1)				3			2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German					5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French	6					8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A2/B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level A2/B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language - Business Spanish	6					8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	

Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese	5				8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A1)	3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)	3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)	3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)		3			4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)		3			4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Version 2.1 agreed upon 8 March 2018, in effect starting with the academic year 2018/2019

First half (Years 1 and 2)	ECTS credit s	Second half (Years 3 and 4)	ECTS credit s
<i>Core content 1 (CC1)</i>		<i>Core content 2 (CC2)</i>	
Internship (INT1)	5	Internship (INT2)	20
Quantitative Methods (QM)	10	Strategy (STR)	10
Economics (ECO)	10	International Economics / International Business (IE)	10
Introduction to Business (BUS)	5	Final Project (PRO)	10
Organisational Behavior (OB)	5	Ethics (ETH)	5
Marketing (MAR)	10	HR (HR)	5
Finance (FIN)	10	Production & Operations Management (POM)	5
Accounting (ACC)	10		
Communications/languages (CL)	10		
International Studies/business (IST)	5		
<i>Total core courses</i>	80	<i>Total core courses</i>	65
		<i>Core electives (CE)</i>	
		Entrepreneurship (ENT)	5
		Business Analytics (BAL)	5
		MIS/ Information Management (MIS)	5
			15
<i>Regional basket 1 (RB1)</i>	40	<i>Regional basket 2 (RB2)</i>	55
		Regional basket besides core electives	40
Total first half	120	Total second half	120

Tabelle 8: Grade Conversion Table

Grade Conversion between AVANS and ESB grades

AVANS	ESB	AVANS	ESB
10,0	1,0	7,4	1,6
9,9	1,0	7,3	1,7
9,8	1,0	7,2	1,8
9,7	1,0	7,1	1,9
9,6	1,0	7,0	2,0
9,5	1,0	6,9	2,1
9,4	1,1	6,8	2,2
9,3	1,1	6,8	2,3
9,2	1,1	6,7	2,4
9,1	1,1	6,7	2,5
9,0	1,2	6,6	2,6
8,9	1,2	6,5	2,7
8,8	1,2	6,4	2,8
8,7	1,3	6,3	2,9
8,6	1,3	6,2	3,0
8,5	1,3	6,1	3,1
8,4	1,3	6,0	3,2
8,3	1,3	5,9	3,3
8,2	1,3	5,8	3,4
8,1	1,4	5,8	3,5
8,0	1,4	5,7	3,6
7,9	1,4	5,7	3,7
7,8	1,5	5,6	3,8
7,7	1,5	5,6	3,9
7,6	1,5	5,5	4,0
7,5	1,5	5,4 - 0	5,0

German scale:

1,0 - 1,3 (excellent); 1,4 - 2,0 (very good); 2,1 - 2,7 (good); 2,8 - 3,5 (satisfactory); 3,6 - 4,0 (sufficient); 4,1 - 5,0 (fail)

1,0 - 1,3 (exzellent); 1,4 - 2,0 (sehr gut); 2,1 - 2,7 (gut); 2,8 - 3,5 (befriedigend); 3,6 - 4,0 (ausreichend); 4,1 - 5,0 (nicht ausreichend)

How to use the table to convert single grades

The table contains (at least) one column for the grading scheme of each partner institution. To convert a grade x from institution A to the corresponding grade y in the scheme of institution B, in principle, one only has to locate x in the column corresponding to institution A and find y in the same row in the column corresponding to institution B.

If the correspondence is not unique, we always take the converted grade that is in favor of the student.

How to use the table to convert grade point averages

It would be impractical to include all possible average grades since this would blow up the conversion table. Instead, GPAs are converted by using linear interpolation.



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Management deutsch-spanisch

Stand: 03.08.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.07.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 03.08.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Dieser grundständige Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen. Drei Ziele stehen dabei im Fokus:

- Berufsqualifizierung mittels einer internationalen, generalistischen sowie praxisorientierten BWL-Ausbildung bei gleichzeitiger Förderung der Persönlichkeitsentwicklung („employability“),
- Ermutigung zu extracurricularen studentischen Aktivitäten und sozialem Engagement („democratic citizenship“),
- Vorbereitung auf ein potentielles (wissenschaftliches) Master- sowie Promotionsstudium, u.a. durch die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten („academic competences“).

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad B.Sc. umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern, von denen vier an der Hochschule Reutlingen und vier an der spanischen Partnerhochschule studiert werden, die in § 3, Absatz 1 definiert ist. In dieser Zeit erwerben die Studierenden 240 ECTS-Leistungspunkte.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der ESB Business School der Hochschule Reutlingen gemeinsam mit der spanischen Partnerhochschule Universidad Pontificia Comillas (ICADE) in Madrid, Spanien, durchgeführt, die beide Mitglied im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) sind.



- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte, von denen 120 ECTS-Leistungspunkte an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 120 ECTS-Leistungspunkte an der spanischen Partnerhochschule erworben werden.
- (3) Der Studiengang enthält in dem Studienabschnitt, der an der Hochschule Reutlingen verbracht wird, in den Semestern 3 bzw. 6 ein praktisches Studiensemester, das Modul Pflichtpraktikum I bzw. das Modul Pflichtpraktikum II.
- (4) Im ersten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Im zweiten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Wahlpflichtmodule aus den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang werden nicht in jedem Jahr angeboten. Weitere, nicht in den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang aufgeführte Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer gewählt werden, deren Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote eingeht. Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt vor Vorlesungsbeginn. Unter Berücksichtigung der Präferenzen der Studierenden werden Plätze in den Wahlpflichtmodulen nach deren Verfügbarkeit zugeteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Wahlpflichtmodul wählen zu können.
- (5) Alle Studierenden verbringen vier Semester an der in § 3, Absatz 1 festgelegten spanischen Partnerhochschule. Der Aufenthalt an der Partnerhochschule umfasst auch ein verpflichtendes Praktikum.
- (6) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für den jeweiligen Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen, d.h., die Semester 1 bis 4 bzw. die Semester 5 bis 8, ist in den Tabellen 1 (Pflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 2 (Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 3 (Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 4 (Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 5 (Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz) und 6 (Wahlpflichtmodule Sprachen) im Anhang geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul Pflichtpraktikum I im 3. Semester darf in der Regel nur begonnen werden, wenn die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I besucht wurde.
Das Modul Pflichtpraktikum II darf nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte erfolgreich abgeschlossen wurde. Zudem muss die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung II besucht worden sein.

- (2) Das Modul Bachelorarbeit darf in der Regel nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte bestanden ist und das Modul Pflichtpraktikum II bis auf die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung II abgeschlossen wurde.
- (3) Der zweite Studienabschnitt kann nur dann angetreten werden, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich erbracht wurde. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen einer Modulprüfung in Abstimmung mit der Partnerhochschule den Beginn des zweiten Studienabschnitts genehmigen.

§ 5 Zwischenprüfung

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen Studierende, die ihr Studium in Reutlingen beginnen, erfolgreich die Zwischenprüfung gemäß §3 (4) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt haben, für die alle Studien und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, die in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters gemäß Tabelle 1 vorgesehen sind.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in den Tabellen 1 bis 6 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist und welchen Umfang diese hat.

§ 7 Jahresprinzip, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Alle Pflichtmodulprüfungen eines Studienjahres müssen bestanden sein, um an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen zu dürfen. Mögliche Ausnahmen regelt § 8.
- (2) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren in Pflichtmodulen wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Partnerhochschule festgelegt und spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Der Prüfungsplan mit den Terminen der einzelnen Pflichtmodulklausuren wird von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Prüfungstermine in Wahlpflichtmodulen und Prüfungstermine in Pflichtmodulen, die nicht in Klausurform abgelegt werden, werden vom Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn festgesetzt und in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.
- (3) Alle Studierenden sollen an den für ihr Semester festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als nicht bestandene Prüfungsteilnahme, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der IMX Studiengänge unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit haben Studierende unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dazu nicht ausreichend). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden mitzuteilen.
- (5) Die Nachholprüfungen für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, finden im nächsten gemäß den Absätzen (6) oder (7) festgesetzten Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen statt. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Nachholprüfungen.
- (6) Ein Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gemacht. Die erste Wiederholung einer Prüfung erfolgt in der Regel im Juli nach dem Prüfungstermin der nichtbestanden Prüfung. Eine Ausnahme bilden Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen des 5. Semesters, die in der Regel während des Prüfungszeitraums des folgenden Sommersemesters stattfinden. Wiederholungsprüfungen können auch in abweichender Prüfungsform stattfinden. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- (7) Alle Studierenden erhalten vor Ende eines Studienjahres die Gelegenheit, alle ihnen offenstehenden Wiederholungsmöglichkeiten auszuschöpfen, damit sie an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen können. Entsprechende Termine werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende festgelegt und per Aushang bekannt gemacht. Sollte es unmöglich sein, alle Wiederholungsmöglichkeiten vor Beginn des folgenden Wintersemesters auszuschöpfen, da angesetzte Termine aus triftigen Gründen versäumt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. In der Regel nehmen die Studierenden dann an den entsprechenden Modulprüfungen im folgenden akademischen Jahr teil. Es gelten analog die Regelungen in §8(2).

§ 8 Abweichungen vom Jahresprinzip und den Voraussetzungen nach §4

- (1) Studierende können sich dafür entscheiden, ihnen noch offenstehende Wiederholungsprüfungen in das nächste akademische Jahr zu verschieben. Dies ist dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung mitzuteilen, für deren Verschiebung sie sich entschieden haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz.

- (2) Der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung ist in der Regel der nächste Prüfungstermin in dem Modul. Falls wegen der Form der Prüfungsleistung und den Gegebenheiten des Stundenplans eine Teilnahme an der Prüfung in dem Modul im Wiederholungsjahr nicht möglich ist, ist der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung der erste Wiederholungsprüfungstermin des Moduls gemäß § 7 (6).

§ 9 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum I bzw. das Pflichtpraktikum II im Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen findet in der Regel in einem Unternehmen im deutschsprachigen Raum statt. Die Dauer beträgt zwischen 20 und 26 Arbeitswochen. Für das Modul Pflichtpraktikum I und das Modul Pflichtpraktikum II werden jeweils 24 ECTS Leistungspunkte vergeben. Zur Vorbereitung muss die Veranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsvorbereitung II im Semester vor dem Praktikum besucht werden. Zur Nachbereitung muss zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsnachbereitung II besucht werden, in deren Rahmen die Modulprüfung abgelegt wird.

An der spanischen Partnerhochschule wird ebenfalls ein Praktikum absolviert; dieses soll in der Regel im Land der Partnerhochschule oder zumindest im entsprechenden Sprachraum stattfinden. Für dieses Praktikum werden 24 ECTS-Leistungspunkte im Modul Pflichtpraktikum I bzw. im Modul Pflichtpraktikum II vergeben.

§ 10 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs muss ein zweijähriger Studienabschnitt an der in § 3, Absatz 1 festgelegten spanischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed module structure, die im Netzwerk der International Partnership of Business Schools (IPBS) festgelegt wurde (vgl. Tabelle 7 im Anhang) und auch mit den Partnerhochschulen vereinbart ist, die diesem Netzwerk nicht angehören, ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul eingehen.
- (3) Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die ersten vier Semester, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte, für das 96 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden.
Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die Semester 5 bis 8, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 2. Hälfte, für das 84 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden. Zusätzlich wird in diesem Falle das Modul

Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten anerkannt und mit der Note der Bachelorarbeit bewertet, die an der Partnerhochschule verfasst wurde.

- (4) Falls die Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet und in das an der Hochschule Reutlingen verwendete Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 8 im Anhang) vorgenommen. Die Umrechnung der Noten obliegt dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache für den Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Vorlesungssprache der Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III sowie des Wahlpflichtmoduls Zweite Wirtschaftssprache ist die jeweils gelehrte Sprache.

§ 12 Kommunikationsfähigkeit und Sprachen

- (1) Alle Studierenden, die den ersten Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) an der Hochschule Reutlingen verbringen, müssen die Module Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz I bis III absolvieren.
- (2) Studierende, die von der Hochschule Reutlingen aufgenommen wurden, belegen die Veranstaltungen Wirtschaftsspanisch I bis III. Studierende, die an der Partnerhochschule aufgenommen wurden, besuchen die Veranstaltungen Wirtschaftsdeutsch I bis III.
- (3) Falls die tatsächliche Sprachkompetenz und die landeskulturellen Kenntnisse es nahelegen und Studierende einen entsprechenden Antrag stellen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen entscheiden, ob Studierende die jeweils andere Sprache belegen.
- (4) Studierende müssen das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch absolvieren. Erreichen Studierende im Einstufungstest zum Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch, der zu Vorlesungsbeginn der 1. Semesters durchgeführt wird, eine Note von mindestens 1,2, können Sie auf Antrag von der Verpflichtung befreit werden, das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch wählen zu müssen. Sie können dann folgende Wahlpflichtmodule aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache wählen: Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsfranzösisch oder Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftschinesisch (Mandarin).

- (5) Zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters nehmen alle Studierenden, die eine zweite Wirtschaftssprache als Wahlpflichtmodul gewählt haben, an einem Einstufungstest teil, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau gemäß dem europäischen Referenzrahmen sie zugeordnet werden. Im zweiten Semester und falls sie die Sprache im vierten Semester fortsetzen, rücken die Studierenden jeweils in die nächsthöhere angebotene Niveaustufe auf. In den Wahlpflichtmodulen Zweite Wirtschaftssprache I: Wirtschaftsenglisch und Zweite Wirtschaftssprache II: Wirtschaftsenglisch kann der bzw. die Modulverantwortliche auf Basis der Leistungen im Vorsemester und in Absprache mit den Dozenten bzw. Dozentinnen auch entscheiden, dass Studierende in ein höheres Niveau wechseln.
- (6) Studierende, die ihren zweiten Studienabschnitt (Semester 5 bis 8) an der Hochschule Reutlingen verbringen und von der spanischen Partnerhochschule aufgenommen wurden, müssen im 5. Semester das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) absolvieren. Zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters erfolgt ein Einstufungstest, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau im Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) gemäß dem europäischen Referenzrahmen Studierende zugeordnet werden. Wer in diesem Test das Niveau C1 erreicht wird von der Verpflichtung, das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) zu absolvieren befreit. Auch ohne Teilnahme am Test befreit werden auf Antrag alle Studierenden, die in Deutschland ein deutschsprachiges Abitur erworben haben oder in anderer geeigneter Weise ein muttersprachliches Sprachniveau und Kenntnisse der deutschen Kultur nachweisen können. Die Entscheidung trifft der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen.
- (7) Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 6 ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache in ihre Abschlussnote einbringen.

§ 13 Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit, die zeigen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 10.000 bis 15.000 Wörter im reinen Text.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt während der Vorlesungszeit des siebten Semesters im Dezember. Der Prüfungsausschuss legt den letztmöglichen Anmeldetermin fest und macht ihn in hochschulüblicher Weise bekannt. Mit dem Tag der Anmeldung beginnt die Bearbeitungszeit, die fünf Monate beträgt.

- (3) Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses vorschreiben, dass als Prüfender einer Bachelorarbeit ein Professor bzw. eine Professorin des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral über den Studiengang gesteuert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, unter ihnen ist in der Regel derjenige, der das Thema vergeben hat.
- (6) Beide Prüfende bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der beiden Noten. Sollten die Bewertungen der beiden Prüfenden für die Bachelorarbeit um zwei ganze Noten oder mehr auseinanderliegen, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Bachelorarbeit bewertet. Die endgültige Note für die Bachelorarbeit ist dann das arithmetische Mittel der Noten aller drei Prüfenden.

§ 14 Bildung der Gesamtnote und Grade Distribution Table

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird als mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Module gemäß der Tabellen 1 bis 6 im Anhang ermittelt.
- (2) Entsprechend §15 Absatz (5) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen vom 06.08.2019 wird ein gemeinsamer Grade Distribution Table für die Abschlussnote aller Bachelor Studiengänge International Management gebildet.

§ 15 Doppelabschluss

Zusätzlich zum Abschluss Bachelor of Science im Studiengang International Management deutsch-spanisch der Hochschule Reutlingen erhält der Studierende von der Universidad Pontificia Comillas den Abschluss Grado en Administración y Dirección de Empresas, Mención Internacional.

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studiengangs International Management deutsch-spanisch, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium beginnen. Allen anderen Studierenden wird auf Antrag die Möglichkeit eröffnet in diese Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln.

Reutlingen, den 03.08.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlagen:

- Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz
- Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen
- Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)
- Tabelle 8: Grade Conversion Table

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Quantitative Methoden I / Quantitative Methods I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Quantitative Methoden II / Quantitative Methods II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomik / Economics I - Microeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomik / Economics II - Macroeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Fundamentals of Business	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre / Introduction to Business						2						
Grundlagen des externen Rechnungswesens / Fundamentals of Financial Accounting						2						
Jahresabschluss / Financial Accounting				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Grundlagen der Finanzierung, der Investitionsrechnung & des internen Rechnungswesens / Fundamentals of Financing, Capital Budgeting & Management Accounting		7				6	120	210	L/S	Deutsch	KL2	g
Finanzierung / Financing						2						
Investitionsrechnung / Capital Budgeting						2						
Internes Rechnungswesen / Management Accounting						2						
Grundlagen der Organisation / Fundamentals of Organisation				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Organisational Behavior / Organisational Behavior						2						
Organisation / Organisation						2						
Grundlagen des Marketings / Fundamentals of Marketing		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Marketing / Marketing						2						
Marktforschung / Market Research						2						
Marketing Projekt / Marketing Project				5		4	90	150	P	Deutsch	PA	g
Internationale Ökonomie & Finanzwirtschaft / International Economics & Finance				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Internationale Konjunkturzyklen und Wirtschaftspolitik / International Business Cycle and Economic Policy				3		2						
Internationale Finanzwirtschaft / International Finance				2		2						
Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in Finanzierung / Applied Research in Finance				3		2	60	90	S	Deutsch	HA	
Management Kompetenzen I / Managerial Skills I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Management Kompetenzen II / Managerial Skills II		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	PA/KL1	g
Fachkolloquium Internationales I / Colloquium International Matters I				1		1	15	30	C	Deutsch		u
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I / Communications Skills and Intercultural Competence I	4					4	60	120	L/S	Language of Instruction Partner	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II / Communications Skills and Intercultural Competence II		3				2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III / Communication Skills and Intercultural Competences III				3		2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I			24			2	690	720	S/C	Deutsch	PR/HARE	u
Praktikumsvorbereitung I / Preparation for Mandatory Internship I			2			1						
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I			19			0						
Kolloquium Pflichtpraktikum I / Colloquium on Mandatory Internship I			3			1						
Leistungen beim Partner, 2. Hälfte / Credits earned at partner university, 2nd half					84							g
Pflichtpraktikum II (Partnerhochschule) / Mandatory Internship II (Partner university)					24							u
Bachelorarbeit (Partnerhochschule) / Bachelor thesis (Partner university)					12							g
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	29	25	24	27	120	67	2145	3150				

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / In-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Projektmanagement / Project management				5		4	90	150	L/P	Deutsch	KL1/PA	g
Strategische Themen im internationalen Management / Strategic Topics in International Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Auswirkungen von politischen Risiken auf Unternehmensentscheidungen / Business implications of political risks				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Internationale Studien / International Studies				5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics in Human Resources Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics in Entrepreneurship		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digital Entrepreneurship / Digital Entrepreneurship				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
IPBS-Summer School		5		5		4	90	150	L/P	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsinformatik / Business Informatics		5				4	90	150	L/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Customer Experience Management / Customer Experience Management		5				4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Bank- und Versicherungsmanagement / Banking and Insurance Management				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Lean Management / Lean Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Verhandlungsmanagement / Management of Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	PA	g
Corporate Social Responsibility / Corporate Social Responsibility				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Empirische Ökonomik / Empirical Economics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL2	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsrecht I / Business Law I				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht I / Labour Law I		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English*		5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French		6				8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language - Business Spanish		8				8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese		6				8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Chinesisch intensiv I & II - Chinese intensive I & II**				10		8	180	300	L/S	Mandarin	CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives		15				12-16	210-270	450				

Partnerhochschule / Partner university

* Pflicht für Studierende in den nicht-englischsprachigen Studiengängen mit einer Note von 1,3 und schlechter im Einstufungstest.

** Pflicht für Studierende im deutsch-chinesischen Studiengang, da ohne diesen Intensivkurs nach 2 Jahren kein HSK Niveau erlangt werden würde.

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / In-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Werkload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.-4.	5.	6.	7.	8.							
Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL2	g
Außenhandel / International Trade						2				Englisch		
Wirtschaftspolitik / Economic Policy						2				Deutsch		
Data Analytics & MIS I / Data Analytics & MIS I		5				4	90	150	L/S/P	Englisch	KL2	g
Management Informationssysteme I / Management Information Systems I						2						
Datenanalyse I / Data Analytics I						2						
Data Analytics & MIS II / Data Analytics & MIS II					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL2	g
Management Informationssysteme II / Management Information Systems II						2						
Datenanalyse II / Data Analytics II						2						
Personalmanagement / Human Resource Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung / Accounting and Corporate Finance		5				4	90	150	L/T	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen / Accounting						2						
Unternehmensfinanzierung / Corporate Finance						2						
Management Kompetenzen / Managerial Skills				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Fachkolloquium Internationales II / Colloquium International Matters II	1					1	15	30	C	Deutsch		u
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens / Methods of Scientific Work				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law		5				4	90	150	L	Deutsch	PA	g
Strategisches Management / Strategic Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Unternehmensführung / Corporate Management					5	2	120	150	L/S/T	Deutsch	PA	g
Wirtschaftsethik / Business Ethics				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Supply Chain Management / Supply Chain Management		3				2	60	90	L/S	Deutsch	KL1	g
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II		24				2	690	720	S/C	Deutsch	PR/HARE	u
Praktikumsvorbereitung II / Preparation for Mandatory Internship II			2			1						
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II			19			0						
Kolloquium Pflichtpraktikum II / Colloquium on Internship II				3		1						
Bachelorarbeit / Bachelor Thesis					12	0	360	360	Thesis	Deutsch / Englisch	BT	g
Leistungen beim Partner, 1. Hälfte / Credits earned at partner university, 1st half	96											g
Pflichtpraktikum I (Partnerhochschule) / Mandatory Internship I (Partner university)	24											u
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	120	24	24	25	22	43	2205	2850				

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / In-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)	
	1-4	5	6	7	8								
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Internationalisierung von Geschäftsaktivitäten / Internationalization of Business Activities				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wissensintensive Unternehmen / Knowledge Intensive Companies				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Sport- und Event-Marketing / Sports and Events Marketing				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Marktanalyse / Market Analysis				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Markenführung / Brand Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g	
Marketing below-the-line - innovatives Marketing / Marketing below-the-line - innovative Marketing					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Performance Marketing / Performance Marketing					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Transaktionsberatung / Transaction Advisory				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Wertpapiermanagement / Investment Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Angewandte Ökonometrie / Applied Econometrics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g	
Risikomanagement / Risk Management				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL1/PA	g	
Behavioral Finance / Behavioral Finance					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Controlling und Unternehmenssteuerung / Management Accounting and Management Control					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Konzernrechnungslegung / Group Accounting					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Plattformökonomie / Platform Economy						4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g	
Systeme und Lösungen I / Systems and Solutions I				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Systeme und Lösungen II / Systems and Solutions II					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Digitalisierung und Nachhaltigkeit / Green Information Systems					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Lean Enterprise Management / Lean Enterprise Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Umweltökonomie / Environmental Economics				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wettbewerbstheorie und -politik / Competition Theory and Policy					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wachstum und Außenwirtschaft / Growth and Development					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Themen im Organisationsmanagement		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Organisationsentwicklung und Change-Management / Organisational Development and Change Management						5	4	90	L/S	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics Human Resource Management		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Personalmanagement / Human Resource Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Organisationale Transformation und Strategie / Organisational Transformation and Strategy					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics Entrepreneurship		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Entrepreneurship - Develop your Start up / Entrepreneurship - Entwickle (D)ein (Startup-)Projekt		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Innovationsmanagement / Management of Innovations					5	4	90	150	L/S	Deutsch	CA/PA	g	
Gründung von Internet Start-ups / Creating Internet Start-ups						5	4	90	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Social Entrepreneurship / Social Entrepreneurship					5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g	
IPBS-Summer School					5	4	70-90	150		Englisch	PA	g	
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Recht für Gründer / Law for Founders						5	4	90	L/S	Deutsch	KL2	g	
Arbeitsrecht II / Labour Law II						4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Internationales Wirtschaftsrecht / Legal Frameworks for International Management						5	4	90	L/S	Deutsch	PA	g	
Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility / Sustainability and Corporate Social Responsibility						5	4	90	L/S	Englisch	PA	g	
Interdisziplinäres Projekt / Interdisciplinary Project						5	4	90	L/S	German	PA	g	
Verhandlungsführung / Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	PA	g	
Leadership						5	4	90	L/S	Deutsch	PA	g	
Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German*		5				4	90	150	L/S/C	Deutsch	KL2/CA	g	
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives		25					20	450	750				

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester						SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.	6.-8.							
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsspanisch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business Spanish	4						4	60	120	L/S	Spanisch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsspanisch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business Spanish		3					2	60	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business Spanish (Ext Level B2)				3			2	60	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business German	4						4	60	120	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business German		3					2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsdeutsch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business German (Ext Level C1)				3			2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German					5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English	5					4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French	6					8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A2/B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level A2/B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese	6					8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)		3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Version 2.1 agreed upon 8 March 2018, in effect starting with the academic year 2018/2019

First half (Years 1 and 2)	ECTS credits	Second half (Years 3 and 4)	ECTS credits
<i>Core content 1 (CC1)</i>		<i>Core content 2 (CC2)</i>	
Internship (INT1)	5	Internship (INT2)	20
Quantitative Methods (QM)	10	Strategy (STR)	10
Economics (ECO)	10	International Economics / International Business (IE)	10
Introduction to Business (BUS)	5	Final Project (PRO)	10
Organisational Behavior (OB)	5	Ethics (ETH)	5
Marketing (MAR)	10	HR (HR)	5
Finance (FIN)	10	Production & Operations Management (POM)	5
Accounting (ACC)	10		
Communications/languages (CL)	10		
International Studies/business (IST)	5		
<i>Total core courses</i>	80	<i>Total core courses</i>	65
		<i>Core electives (CE)</i>	
		Entrepreneurship (ENT)	5
		Business Analytics (BAL)	5
		MIS/ Information Management (MIS)	5
			15
<i>Regional basket 1 (RB1)</i>	40	<i>Regional basket 2 (RB2)</i>	55
		Regional basket besides core electives	40
Total first half	120	Total second half	120

Tabelle 8: Grade Conversion Table

Grade Conversion between ICADE and ESB grades

ICADE	ESB	ICADE	ESB
10,0	1,0	7,4	1,9
9,9	1,0	7,3	2,0
9,8	1,0	7,2	2,1
9,7	1,0	7,1	2,2
9,6	1,0	7,0	2,2
9,5	1,0	6,9	2,3
9,4	1,0	6,8	2,4
9,3	1,0	6,7	2,5
9,2	1,0	6,6	2,5
9,1	1,0	6,5	2,6
9,0	1,0	6,4	2,7
8,9	1,1	6,3	2,8
8,8	1,1	6,2	2,8
8,7	1,2	6,1	2,9
8,6	1,2	6,0	3,0
8,5	1,3	5,9	3,1
8,4	1,3	5,8	3,2
8,3	1,4	5,7	3,3
8,2	1,4	5,6	3,4
8,1	1,5	5,5	3,5
8,0	1,5	5,4	3,6
7,9	1,6	5,3	3,7
7,8	1,7	5,2	3,8
7,7	1,7	5,1	3,9
7,6	1,8	5,0	4,0
7,5	1,9	4,9 - 0	5,0

German scale:

1,0 - 1,3 (excellent); 1,4 - 2,0 (very good); 2,1 - 2,7 (good); 2,8 - 3,5 (satisfactory); 3,6 - 4,0 (sufficient); 4,1 - 5,0 (fail)

1,0 - 1,3 (exzellent); 1,4 - 2,0 (sehr gut); 2,1 - 2,7 (gut); 2,8 - 3,5 (befriedigend); 3,6 - 4,0 (ausreichend); 4,1 - 5,0 (nicht ausreichend)

How to use the table to convert single grades

The table contains (at least) one column for the grading scheme of each partner institution. To convert a grade x from institution A to the corresponding grade y in the scheme of institution B, in principle, one only has to locate x in the column corresponding to institution A and find y in the same row in the column corresponding to institution B.

If the correspondence is not unique, we always take the converted grade that is in favor of the student.

How to use the table to convert grade point averages

It would be impractical to include all possible average grades since this would blow up the conversion table. Instead, GPAs are converted by using linear interpolation.



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Management deutsch-brasilianisch

Stand: 03.08.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.07.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 03.08.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Dieser grundständige Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen. Drei Ziele stehen dabei im Fokus:

- Berufsqualifizierung mittels einer internationalen, generalistischen sowie praxisorientierten BWL-Ausbildung bei gleichzeitiger Förderung der Persönlichkeitsentwicklung („employability“),
- Ermutigung zu extracurricularen studentischen Aktivitäten und sozialem Engagement („democratic citizenship“),
- Vorbereitung auf ein potentielles (wissenschaftliches) Master- sowie Promotionsstudium, u.a. durch die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten („academic competences“).

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern, von denen vier an der Hochschule Reutlingen und vier an der brasilianischen Partnerhochschule studiert werden, die in § 3, Absatz 1 definiert ist. In dieser Zeit erwerben die Studierenden 240 ECTS-Leistungspunkte.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der ESB Business School der Hochschule Reutlingen gemeinsam mit der brasilianischen Partnerhochschule Escola de Administração de Empresas de São Paulo Fundação Getulio Vargas (FGV) in



São Paulo, Brasilien, angeboten, die beide Mitglied im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) sind.

- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte, von denen 120 ECTS-Leistungspunkte an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 120 ECTS-Leistungspunkte an der brasilianischen Partnerhochschule erworben werden.
- (3) Der Studiengang enthält in dem Studienabschnitt, der an der Hochschule Reutlingen absolviert wird, in den Semestern 3 bzw. 6 ein praktisches Studiensemester, das Modul Pflichtpraktikum I bzw. das Modul Pflichtpraktikum II.
- (4) Im ersten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Im zweiten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Wahlpflichtmodule aus den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang werden nicht in jedem Jahr angeboten. Weitere, nicht in den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang aufgeführte Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer gewählt werden, deren Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote eingeht. Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt vor Vorlesungsbeginn. Unter Berücksichtigung der Präferenzen der Studierenden werden Plätze in den Wahlpflichtmodulen nach deren Verfügbarkeit zugeteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Wahlpflichtmodul wählen zu können.
- (5) Alle Studierenden verbringen vier Semester an der in § 3, Absatz 1 festgelegten brasilianischen Partnerhochschule. Der Aufenthalt an der Partnerhochschule umfasst auch ein verpflichtendes Praktikum.
- (6) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für den jeweiligen Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen, d.h. die Semester 1 bis 4 bzw. die Semester 5 bis 8, ist in den Tabellen 1 (Pflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 2 (Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 3 (Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 4 (Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 5 (Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz) und 6 (Wahlpflichtmodule Sprachen) im Anhang geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul Pflichtpraktikum I im 3. Semester darf in der Regel nur begonnen werden, wenn die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I besucht wurde.
Das Modul Pflichtpraktikum II darf nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte erfolgreich abgeschlossen wurde. Zudem

muss die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung II besucht worden sein.

- (2) Das Modul Bachelorarbeit darf in der Regel nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte bestanden ist und das Modul Pflichtpraktikum II bis auf die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung II abgeschlossen wurde.
- (3) Der zweite Studienabschnitt kann nur dann angetreten werden, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen wurde. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen einer Modulprüfung in Abstimmung mit der Partnerhochschule den Beginn des zweiten Studienabschnitts genehmigen.
Die brasilianische Partnerhochschule kann den Studierenden im 3. Studienjahr auch die Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen ermöglichen, wobei im 4. Studienjahr alle Vorlesungen in portugiesischer Sprache absolviert werden müssen. Ausnahmen hiervon regelt die brasilianische Partnerhochschule.

§ 5 Zwischenprüfung

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen Studierende, die ihr Studium in Reutlingen beginnen, die Zwischenprüfung gemäß §3 (4) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt haben, für die alle Modulprüfungen der ersten zwei Semester erfolgreich abgelegt sein müssen, die gemäß Tabelle 1 vorgesehen sind.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in den Tabellen 1 bis 6 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist und welchen Umfang diese hat.

§ 7 Jahresprinzip, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Alle Pflichtmodulprüfungen eines Studienjahres müssen bestanden sein, um an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen zu dürfen. Mögliche Ausnahmen regelt § 8.
- (2) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren in Pflichtmodulen wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Partnerhochschule festgelegt und spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Der Prüfungsplan mit den Terminen der einzelnen Pflichtmodulklausuren wird von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Prüfungstermine in Wahlpflichtmodulen und Prüfungstermine in Pflichtmodulen, die nicht in Klausurform abgelegt werden, werden vom Prüfenden spätestens drei Wochen

nach Vorlesungsbeginn festgesetzt und in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.

- (3) Alle Studierenden sollen an den für ihr Semester festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als nicht bestandene Prüfungsteilnahme, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der IMX Studiengänge unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit haben Studierende unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dazu nicht ausreichend). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden mitzuteilen.
- (5) Die Nachholprüfungen für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, finden im nächsten gemäß den Absätzen (6) oder (7) festgesetzten Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen statt. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Nachholprüfungen.
- (6) Ein Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gemacht. Die erste Wiederholung einer Prüfung erfolgt in der Regel im Juli nach dem Prüfungstermin der nichtbestandenen Prüfung. Eine Ausnahme bilden Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen des 5. Semesters, die in der Regel während des Prüfungszeitraums des folgenden Sommersemesters stattfinden. Wiederholungsprüfungen können auch in abweichender Prüfungsform stattfinden. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- (7) Alle Studierenden erhalten vor Ende eines Studienjahres die Gelegenheit, alle ihnen offenstehenden Wiederholungsmöglichkeiten auszuschöpfen, damit sie an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen können. Entsprechende Termine werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende festgelegt und per Aushang bekannt gemacht. Sollte es unmöglich sein, alle Wiederholungsmöglichkeiten vor Beginn des folgenden Wintersemesters auszuschöpfen, da angesetzte Termine aus triftigen Gründen versäumt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. In der Regel nehmen die Studierenden dann an den entsprechenden Modulprüfungen im folgenden akademischen Jahr teil. Es gelten analog die Regelungen in §8(2).

§ 8 Abweichungen vom Jahresprinzip und den Voraussetzungen nach §4

- (1) Studierende können sich dafür entscheiden, ihnen noch offenstehende Wiederholungsprüfungen in das nächste akademische Jahr zu verschieben. Dies ist dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung mitzuteilen, für deren Verschiebung sie sich entschieden haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz.
- (2) Der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung ist in der Regel der nächste Prüfungstermin in dem Modul. Falls wegen der Form der Prüfungsleistung und den Gegebenheiten des Stundenplans eine Teilnahme an der Prüfung in dem Modul im Wiederholungsjahr nicht möglich ist, ist der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung der erste Wiederholungsprüfungstermin des Moduls gemäß § 7 (6).

§ 9 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum I bzw. das Pflichtpraktikum II im Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen findet in der Regel in einem Unternehmen im deutschsprachigen Raum statt. Die Dauer beträgt zwischen 20 und 26 Arbeitswochen. Für das Modul Pflichtpraktikum I und das Modul Pflichtpraktikum II werden jeweils 24 ECTS Leistungspunkte vergeben. Zur Vorbereitung muss die Veranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsvorbereitung II im Semester vor dem Praktikum besucht werden. Zur Nachbereitung muss zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsnachbereitung II besucht werden, in deren Rahmen die Modulprüfung abgelegt wird.

An der brasilianischen Partnerhochschule wird ebenfalls ein Praktikum absolviert; dieses soll in der Regel im Land der Partnerhochschule oder zumindest im entsprechenden Sprachraum stattfinden. Für dieses Praktikum werden an der Hochschule Reutlingen 24 ECTS-Leistungspunkte im Modul Pflichtpraktikum I bzw. im Modul Pflichtpraktikum II vergeben.

§ 10 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs muss ein zweijähriger Studienabschnitt an der in § 3, Absatz 1 festgelegten brasilianischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed module structure, die im Netzwerk der International Partnership of Business Schools (IPBS) festgelegt wurde (vgl. Tabelle 7 im Anhang) und auch mit den Partnerhochschulen vereinbart ist, die diesem Netzwerk nicht angehören, ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der

Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul eingehen.

- (3) Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die ersten vier Semester, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte, für das 96 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden.
Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die Semester 5 bis 8, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 2. Hälfte, für das 84 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden. Zusätzlich wird in diesem Falle das Modul Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten anerkannt und mit der Note der Bachelorarbeit bewertet, die an der Partnerhochschule verfasst wurde.
- (4) Falls die Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet und in das an der Hochschule Reutlingen verwendete Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 8 im Anhang) vorgenommen. Die Umrechnung der Noten obliegt dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache für den Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Vorlesungssprache der Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III sowie des Wahlpflichtmoduls Zweite Wirtschaftssprache ist die jeweils gelehrte Sprache.

§ 12 Kommunikationsfähigkeit und Sprachen

- (1) Alle Studierenden, die den ersten Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) an der Hochschule Reutlingen verbringen, müssen die Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III absolvieren.
- (2) Studierende, die von der Hochschule Reutlingen aufgenommen wurden, belegen die Veranstaltungen Wirtschaftsportugiesisch I bis III. Studierende, die an der Partnerhochschule aufgenommen wurden, besuchen die Veranstaltungen Wirtschaftsdeutsch I bis III.
- (3) Falls die tatsächliche Sprachkompetenz und die landeskulturellen Kenntnisse es nahelegen und Studierende einen entsprechenden Antrag stellen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen entscheiden, ob Studierende die jeweils andere Sprache belegen.

- (4) Studierende müssen das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch absolvieren. Erreichen Studierende im Einstufungstest zum Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch, der zu Vorlesungsbeginn der 1. Semesters durchgeführt wird, eine Note von mindestens 1,2, können Sie auf Antrag von der Verpflichtung befreit werden, das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch wählen zu müssen. Sie können dann folgende Wahlpflichtmodule aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache wählen: Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsfranzösisch oder Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftschinesisch (Mandarin).
- (5) Zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters nehmen alle Studierenden, die eine zweite Wirtschaftssprache als Wahlpflichtmodul gewählt haben an einem Einstufungstest teil, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau gemäß dem europäischen Referenzrahmen sie zugeordnet werden. Im zweiten Semester rücken die Studierenden jeweils in die nächsthöhere angebotene Niveaustufe auf. In dem Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch kann der bzw. die Modulverantwortliche auf Basis der Leistungen im Vorsemester und in Absprache mit den Dozenten bzw. Dozentinnen auch entscheiden, dass Studierende in ein höheres Niveau wechseln.
- (6) Studierende, die ihren zweiten Studienabschnitt (Semester 5 bis 8) an der Hochschule Reutlingen verbringen und von der Partnerhochschule aufgenommen wurden, müssen im 5. Semester das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) absolvieren. Zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters erfolgt ein Einstufungstest, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau im Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) gemäß dem europäischen Referenzrahmen Studierende zugeordnet werden. Wer in diesem Test das Niveau C1 erreicht, wird von der Verpflichtung befreit, das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) zu absolvieren. Auch ohne Teilnahme am Test befreit werden auf Antrag alle Studierenden, die in Deutschland ein deutschsprachiges Abitur erworben haben oder in anderer geeigneter Weise ein muttersprachliches Sprachniveau und Kenntnisse der deutschen Kultur nachweisen können. Die Entscheidung trifft der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen.
- (7) Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 6 ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache in ihre Abschlussnote einbringen.

§ 13 Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit, die zeigen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 12 ECTS-Leistungspunkte

vergeben. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 10.000 bis 15.000 Wörter im reinen Text.

- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt während der Vorlesungszeit des siebten Semesters im Dezember. Der Prüfungsausschuss legt den letztmöglichen Anmeldetermin fest und macht ihn in hochschulüblicher Weise bekannt. Mit dem Tag der Anmeldung beginnt die Bearbeitungszeit, die fünf Monate beträgt.
- (3) Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses vorschreiben, dass als Prüfender einer Bachelorarbeit ein Professor bzw. eine Professorin des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral über den Studiengang gesteuert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, unter ihnen ist in der Regel derjenige, der das Thema vergeben hat.
- (6) Beide Prüfende bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der beiden Noten. Sollten die Bewertungen der beiden Prüfenden für die Bachelorarbeit um zwei ganze Noten oder mehr auseinanderliegen, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Bachelorarbeit bewertet. Die endgültige Note für die Bachelorarbeit ist dann das arithmetische Mittel der Noten aller drei Prüfenden.

§ 14 Bildung der Gesamtnote und Grade Distribution Table

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird als mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Module gemäß der Tabellen 1 bis 6 im Anhang ermittelt.
- (2) Entsprechend §15 Absatz (5) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen vom 06.08.2019 wird ein gemeinsamer Grade Distribution Table für die Abschlussnote aller Bachelor Studiengänge International Management gebildet.

§ 15 Doppelabschluss


Zusätzlich zum Abschluss Bachelor of Science im Studiengang International Management deutsch-brasilianisch der Hochschule Reutlingen erhält der Studierende von der Escola de Administração de Empresas de São Paulo Fundação Getulio Vargas (FGV) den Abschluss Bachelor in Business Administration.

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studiengangs International Management deutsch-brasilianisch, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium beginnen. Allen

anderen Studierenden wird auf Antrag die Möglichkeit eröffnet, in diese Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln.

Reutlingen, den 03.08.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme,
Präsident

Anlagen:

- Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz
- Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen
- Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)
- Tabelle 8: Grade Conversion Table

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-8.							
Quantitative Methoden I / Quantitative Methods I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Quantitative Methoden II / Quantitative Methods II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomik / Economics I - Microeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre II - Mikroökonomik / Economics II - Microeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Fundamentals of Business	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre / Introduction to Business						2						
Grundlagen des externen Rechnungswesens / Fundamentals of Financial Accounting						2						
Jahresabschluss / Financial Accounting				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Grundlagen der Finanzierung, der Investitionsrechnung & des internen Rechnungswesens / Fundamentals of Financing, Capital Budgeting & Management Accounting		7				6	120	210	L/S	Deutsch	KL2	g
Finanzierung / Financing						2						
Investitionsrechnung / Capital Budgeting						2						
Internes Rechnungswesen / Management Accounting						2						
Grundlagen der Organisation / Fundamentals of Organisation				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Organisational Behavior / Organisational Behavior						2						
Organisation / Organisation						2						
Grundlagen des Marketings / Fundamentals of Marketing		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Marketing / Marketing						2						
Marktforschung / Market Research						2						
Marketing Projekt / Marketing Project				5		4	90	150	P	Deutsch	PA	g
Internationale Ökonomie & Finanzwirtschaft / International Economics & Finance				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Internationale Konjunkturzyklen und Wirtschaftspolitik / International Business Cycle and Economic Policy				3		2						
Internationale Finanzwirtschaft / International Finance				2		2						
Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in Finanzierung / Applied Research in Finance				3		2	60	90	S	Deutsch	HA	
Management Kompetenzen I / Managerial Skills I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Management Kompetenzen II / Managerial Skills II		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	PA/CL1	g
Fachkolloquium Internationales I / Colloquium International Matters I				1		1	15	30	C	Deutsch		u
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I / Communications Skills and Intercultural Competence I	4					4	60	120	L/S	Language of Instruction Partner	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II / Communications Skills and Intercultural Competence II		3				2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III / Communication Skills and Intercultural Competences III				3		2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I				24		2	690	720	S/C	Deutsch	PR/MARE	u
Praktikumsvorbereitung I / Preparation for Mandatory Internship I			2			1						
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I			19			0						
Kolloquium Pflichtpraktikum I / Colloquium on Mandatory Internship I			3			1						
Leistungen beim Partner, 2. Hälfte / Credits earned at partner university, 2nd half					84							g
Pflichtpraktikum II (Partnerhochschule) / Mandatory Internship II (Partner university)					24							u
Bachelorarbeit (Partnerhochschule) / Bachelor thesis (Partner university)					12							g
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	29	25	24	27	120	67	2145	3150				

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-8.							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Projektmanagement / Project management				5		4	90	150	L/P	Deutsch	KL1/PA	g
Strategische Themen im internationalen Management / Strategic Topics in International Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Auswirkungen von politischen Risiken auf Unternehmensentscheidungen / Business implications of political risks				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Internationale Studien / International Studies				5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics in Human Resources Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics in Entrepreneurship			5	5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digital Entrepreneurship / Digital Entrepreneurship				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
IPBS-Summer School		5		5		4	90	150	L/P	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics			5	5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsinformatik / Business Informatics				5		4	90	150	L/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing			5	5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Customer Experience Management / Customer Experience Management			5			4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance			5	5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Bank- und Versicherungsmanagement / Banking and Insurance Management				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Lean Management / Lean Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Verhandlungsmanagement / Management of Negotiations			5			4	90	150	S	Englisch	PA	g
Corporate Social Responsibility / Corporate Social Responsibility				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics			5	5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Empirische Ökonomik / Empirical Economics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL2	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law			5	5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsrecht I / Business Law I				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht I / Labour Law I			5			4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English*		5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French		6				8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language - Business Spanish		6				8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese		6				8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Chinesisch intensiv I & II - Chinese intensive I & II**				10		8	180	300	L/S	Mandarin	CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives				15		12-16	210-270	450				

Partnerhochschule / Partner university

* Pflicht für Studierende in den nicht-englisch sprachigen Studiengängen mit einer Note von 1,3 und schlechter im Einstufungstest.

** Pflicht für Studierende im deutsch-chinesischen Studiengang, die ohne diesen Intensivkurs nach 2 Jahren kein HEKO Niveau erlangen würden.

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.-4.	5.	6.	7.	8.							
Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics	5					4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL2	g
Außenhandel / International Trade						2				Englisch		
Wirtschaftspolitik / Economic Policy						2				Deutsch		
Data Analytics & MS I / Data Analytics & MS I	5					4	90	150	L/S/P	Englisch	KL2	g
Management Informationssysteme I / Management Information Systems I						2						
Datenanalyse I / Data Analytics I						2						
Data Analytics & MS II / Data Analytics & MS II				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL2	g
Management Informationssysteme II / Management Information Systems II						2						
Datenanalyse II / Data Analytics II						2						
Personalmanagement / Human Resource Management			5			4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung / Accounting and Corporate Finance	5					4	90	150	L/T	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen / Accounting						2						
Unternehmensfinanzierung / Corporate Finance						2						
Management Kompetenzen / Managerial Skills			5			4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Fachkolloquium Internationales II / Colloquium International Matters II	1					1	15	30	C	Deutsch		u
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens / Methods of Scientific Work			5			2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law	5					4	90	150	L	Deutsch	PA	g
Strategisches Management / Strategic Management			5			4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Unternehmensführung / Corporate Management				5		2	120	150	L/S/T	Deutsch	PA	g
Wirtschaftsethik / Business Ethics			5			2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Supply Chain Management / Supply Chain Management	3					2	60	90	L/S	Deutsch	KL1	g
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II		24				2	690	720	S/C	Deutsch	PR/HARE	u
Praktikumsvorbereitung II / Preparation for Mandatory Internship II		2				1						
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II		19				0						
Kolloquium Pflichtpraktikum II / Colloquium on Internship II			3			1						
Bachelorarbeit / Bachelor Thesis					12	0	360	360	Thesis	Deutsch / Englisch	BT	g
Leistungen beim Partner, 1. Hälfte / Credits earned at partner university, 1st half	96											g
Pflichtpraktikum I (Partnerhochschule) / Mandatory Internship I (Partner university)	24											u
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	120	24	24	25	22	43	2205	2850				

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1-4	5	6	7	8							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Internationalisierung von Geschäftsaktivitäten / Internationalization of Business Activities			5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wissensintensive Unternehmen / Knowledge Intensive Companies			5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Sport- und Event-Marketing / Sports and Events Marketing			5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Marktanalyse / Market Analysis			5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Markenführung / Brand Management				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g	
Marketing below-the-line - Innovatives Marketing / Marketing below the line – Innovative Marketing				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Performance Marketing / Performance Marketing				5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Transaktionsberatung / Transaction Advisory				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Wertpapiermanagement / Investment Management				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Angewandte Ökonometrie / Applied Econometrics				5	4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g	
Risikomanagement / Risk Management				5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL1/PA	g	
Behavioral Finance / Behavioral Finance				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Controlling und Unternehmenssteuerung / Management Accounting and Management Control				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Konzernrechnungslegung / Group Accounting				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Plattformökonomie / Platform Economy	5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g	
Systeme und Lösungen I / Systems and Solutions I	5				4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Systeme und Lösungen II / Systems and Solutions II				5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Digitalisierung und Nachhaltigkeit / Green Information Systems				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Lean Enterprise Management / Lean Enterprise Management				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Umweltökonomie / Environmental Economics	5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wettbewerbstheorie und -politik / Competition Theory and Policy				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wachstum und Außenwirtschaft / Growth and Development				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Themen im Organisationsmanagement	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Organisationsentwicklung und Change-Management / Organisational Development and Change Management				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics Human Resource Management	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Personalmanagement / Human Resource Management				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Organisationale Transformation und Strategie / Organisational Transformation and Strategy				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics Entrepreneurship	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Entrepreneurship - Develop your Start-up / Entrepreneurship - Entwickle (D)ein (Startup-)Projekt	5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar	5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Innovationsmanagement / Management of Innovations				5	4	90	150	L/S	Deutsch	CAPA	g	
Gründung von Internet Start-ups / Creating Internet Start-ups				5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Social Entrepreneurship / Social Entrepreneurship				5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g	
IPBS-Summer School				5		70-90	150		Englisch	PA	g	
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g	
Recht für Gründer / Law for Founders				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Arbeitsrecht II / Labour Law II	5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Internationales Wirtschaftsrecht / Legal Frameworks for International Management				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility / Sustainability and Corporate Social Responsibility				5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g	
Interdisziplinäres Projekt / Interdisciplinary Project				5	4	90	150	L/S	German	PA	g	
Verhandlungsführung / Negotiations	5				4	90	150	S	Englisch	PA	g	
Leadership				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German*	5				4	90	150	L/S/C	Deutsch	KL2/CA	g	
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives			25			20	450	750				

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester						SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.	6.-8.							
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsportugiesisch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business Portuguese	4						4	90	150	L/S	Portugiesisch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsportugiesisch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business Portuguese		3					2	120	150	L/S	Portugiesisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsportugiesisch (Zielniveau B2) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business Portuguese (Ext Level B2)				3			2	120	150	L/S	Portugiesisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business German	4						4	60	120	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business German		3					2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsdeutsch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business German (Ext Level C1)				3			2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German					5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English	5					4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French	6					8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A2/B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level A2/B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	

Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language - Business Spanish	6				8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A1)	3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)	3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)	3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)	3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)	3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)		3			4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)		3			4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)		3			4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)		3			4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese	6				8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A1)	3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)	3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)	3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)		3			4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)		3			4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Version 2.1 agreed upon 8 March 2018, in effect starting with the academic year 2018/2019

First half (Years 1 and 2)	ECTS credits	Second half (Years 3 and 4)	ECTS credits
Core content 1 (CC1)		Core content 2 (CC2)	
Internship (INT1)	5	Internship (INT2)	20
Quantitative Methods (QM)	10	Strategy (STR)	10
Economics (ECO)	10	International Economics / International Business (IE)	10
Introduction to Business (BUS)	5	Final Project (PRO)	10
Organisational Behavior (OB)	5	Ethics (ETH)	5
Marketing (MAR)	10	HR (HR)	5
Finance (FIN)	10	Production & Operations Management (POM)	5
Accounting (ACC)	10		
Communications/languages (CL)	10		
International Studies/business (IST)	5		
Total core courses	80	Total core courses	65
		Core electives (CE)	
		Entrepreneurship (ENT)	5
		Business Analytics (BAL)	5
		MIS/ Information Management (MIS)	5
			15
Regional basket 1 (RB1)	40	Regional basket 2 (RB2)	55
		Regional basket besides core electives	40
Total first half	120	Total second half	120

Tabelle 8: Grade Conversion Table

Grade Conversion between FGV and ESB Grades

FGV	ESB	FGV	ESB
10,0	1,0	7,4	2,5
9,9	1,0	7,3	2,6
9,8	1,0	7,2	2,7
9,7	1,0	7,1	2,8
9,6	1,0	7,0	2,9
9,5	1,0	6,9	3,0
9,4	1,0	6,8	3,1
9,3	1,0	6,7	3,2
9,2	1,0	6,6	3,3
9,1	1,0	6,5	3,4
9,0	1,0	6,4	3,5
8,9	1,0	6,3	3,6
8,8	1,1	6,2	3,7
8,7	1,2	6,1	3,8
8,6	1,3	6,0	3,9
8,5	1,4	5,9	4,0
8,4	1,5	5,8	4,1
8,3	1,6	5,7	4,2
8,2	1,7	5,6	4,3
8,1	1,8	5,5	4,4
8,0	1,9	5,4	4,5
7,9	2,0	5,3	4,6
7,8	2,1	5,2	4,7
7,7	2,2	5,1	4,8
7,6	2,3	5,0	4,9
7,5	2,4	4,9 - 0	5,0

German scale:

1,0 – 1,3 (excellent); 1,4 – 2,0 (very good); 2,1 – 2,7 (good); 2,8 – 3,5 (satisfactory); 3,6 – 4,0 (sufficient); 4,1 – 5,0 (fail)

1,0 – 1,3 (exzellent); 1,4 – 2,0 (sehr gut); 2,1 – 2,7 (gut); 2,8 – 3,5 (befriedigend); 3,6 – 4,0 (ausreichend); 4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)

How to use the table to convert single grades

The table contains (at least) one column for the grading scheme of each partner institution. To convert a grade x from institution A to the corresponding grade y in the scheme of institution B, in principle, one only has to locate x in the column corresponding to institution A and find y in the same row in the column corresponding to institution B.

If the correspondence is not unique, we always take the converted grade that is in favor of the student.

How to use the table to convert grade point averages

It would be impractical to include all possible average grades since this would blow up the conversion table. Instead, GPAs are converted by using linear interpolation.



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Management deutsch-irisch

Stand: 03.08.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.07.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 03.08.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Dieser grundständige Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen. Drei Ziele stehen dabei im Fokus:

- Berufsqualifizierung mittels einer internationalen, generalistischen sowie praxisorientierten BWL-Ausbildung bei gleichzeitiger Förderung der Persönlichkeitsentwicklung („employability“),
- Ermutigung zu extracurricularen studentischen Aktivitäten und sozialem Engagement („democratic citizenship“),
- Vorbereitung auf ein potentielles (wissenschaftliches) Master- sowie Promotionsstudium, u.a. durch die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten („academic competences“).

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad B.Sc. umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern, von denen vier an der Hochschule Reutlingen und vier an der irischen Partnerhochschule studiert werden, die in § 3, Absatz 1 definiert ist. In dieser Zeit erwerben die Studierenden 240 ECTS-Leistungspunkte.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der ESB Business School der Hochschule Reutlingen gemeinsam mit der irischen Partnerhochschule Dublin City University in Dublin,



Irland, durchgeführt, die beide Mitglied im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) sind.

- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte, von denen 120 ECTS-Leistungspunkte an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 120 ECTS-Leistungspunkte an der in § 3, Absatz 1 festgelegten irischen Partnerhochschule erworben werden.
- (3) Der Studiengang enthält in dem Studienabschnitt, der an der Hochschule Reutlingen verbracht wird, in den Semestern 3 bzw. 6 ein praktisches Studiensemester, das Modul Pflichtpraktikum I bzw. das Modul Pflichtpraktikum II.
- (4) Im ersten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Im zweiten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Wahlpflichtmodule aus den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang werden nicht in jedem Jahr angeboten. Weitere, nicht in den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang aufgeführte Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer gewählt werden, deren Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote eingeht. Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt vor Vorlesungsbeginn. Unter Berücksichtigung der Präferenzen der Studierenden werden Plätze in den Wahlpflichtmodulen nach deren Verfügbarkeit zugeteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Wahlpflichtmodul wählen zu können.
- (5) Alle Studierenden verbringen vier Semester an der in § 3, Absatz 1 festgelegten irischen Partnerhochschule. Der Aufenthalt an der Partnerhochschule umfasst auch ein verpflichtendes Praktikum.
- (6) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für den jeweiligen Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen, d.h. die Semester 1 bis 4 bzw. die Semester 5 bis 8, ist in den Tabellen 1 (Pflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 2 (Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 3 (Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 4 (Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 5 (Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz) und 6 (Wahlpflichtmodule Sprachen) im Anhang geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul Pflichtpraktikum I im 3. Semester darf in der Regel nur begonnen werden, wenn die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I besucht wurde.
Das Modul Pflichtpraktikum II darf nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte erfolgreich abgeschlossen wurde. Zudem

muss die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung II besucht worden sein.

- (2) Das Modul Bachelorarbeit darf in der Regel nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte bestanden ist und das Modul Pflichtpraktikum II bis auf die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung II abgeschlossen wurde.
- (3) Der zweite Studienabschnitt kann nur dann angetreten werden, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich erbracht wurde. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen einer Modulprüfung in Abstimmung mit der Partnerhochschule den Beginn des zweiten Studienabschnitts genehmigen.

§ 5 Zwischenprüfung

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen Studierende, die ihr Studium in Reutlingen beginnen, erfolgreich die Zwischenprüfung gemäß §3 (4) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt haben, für die alle Studien und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, die in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters gemäß Tabelle 1 vorgesehen sind.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in den Tabellen 1 bis 6 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist und welchen Umfang diese hat.

§ 7 Jahresprinzip, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Alle Pflichtmodulprüfungen eines Studienjahres müssen bestanden sein, um an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen zu dürfen. Mögliche Ausnahmen regelt § 8.
- (2) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren in Pflichtmodulen wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Partnerhochschule festgelegt und spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Der Prüfungsplan mit den Terminen der einzelnen Pflichtmodulklausuren wird von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Prüfungstermine in Wahlpflichtmodulen und Prüfungstermine in Pflichtmodulen, die nicht in Klausurform abgelegt werden, werden vom Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn festgesetzt und in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.
- (3) Alle Studierenden sollen an den für ihr Semester festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als nicht bestandene

Prüfungsteilnahme, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der IMX Studiengänge unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit haben Studierende unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dazu nicht ausreichend). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden mitzuteilen.
- (5) Die Nachholprüfungen für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, finden im nächsten gemäß den Absätzen (6) oder (7) festgesetzten Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen statt. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Nachholprüfungen.
- (6) Ein Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gemacht. Die erste Wiederholung einer Prüfung erfolgt in der Regel im Juli nach dem Prüfungstermin der nichtbestandenen Prüfung. Eine Ausnahme bilden Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen des 5. Semesters, die in der Regel während des Prüfungszeitraums des folgenden Sommersemesters stattfinden. Wiederholungsprüfungen können auch in abweichender Prüfungsform stattfinden. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- (7) Alle Studierenden erhalten vor Ende eines Studienjahres die Gelegenheit, alle ihnen offenstehenden Wiederholungsmöglichkeiten auszuschöpfen, damit sie an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen können. Entsprechende Termine werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende festgelegt und per Aushang bekannt gemacht. Sollte es unmöglich sein, alle Wiederholungsmöglichkeiten vor Beginn des folgenden Wintersemesters auszuschöpfen, da angesetzte Termine aus triftigen Gründen versäumt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. In der Regel nehmen die Studierenden dann an den entsprechenden Modulprüfungen im folgenden akademischen Jahr teil. Es gelten analog die Regelungen in §8(2).

§ 8 Abweichungen vom Jahresprinzip und den Voraussetzungen nach §4

- (1) Studierende können sich dafür entscheiden, ihnen noch offenstehende Wiederholungsprüfungen in das nächste akademische Jahr zu verschieben.

Dies ist dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung mitzuteilen, für deren Verschiebung sie sich entschieden haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz.

- (2) Der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung ist in der Regel der nächste Prüfungstermin in dem Modul. Falls wegen der Form der Prüfungsleistung und den Gegebenheiten des Stundenplans eine Teilnahme an der Prüfung in dem Modul im Wiederholungsjahr nicht möglich ist, ist der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung der erste Wiederholungsprüfungstermin des Moduls gemäß § 7 (6).

§ 9 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum I bzw. das Pflichtpraktikum II im Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen findet in der Regel in einem Unternehmen im deutschsprachigen Raum statt. Die Dauer beträgt zwischen 20 und 26 Arbeitswochen. Für das Modul Pflichtpraktikum I und das Modul Pflichtpraktikum II werden jeweils 24 ECTS Leistungspunkte vergeben. Zur Vorbereitung muss die Veranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsvorbereitung II im Semester vor dem Praktikum besucht werden. Zur Nachbereitung muss zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsnachbereitung II besucht werden, in deren Rahmen die Modulprüfung abgelegt wird.

An der irischen Partnerhochschule wird ebenfalls ein Praktikum absolviert; dieses soll in der Regel im Land der Partnerhochschule oder zumindest im entsprechenden Sprachraum stattfinden. Für dieses Praktikum werden 24 ECTS-Leistungspunkte im Modul Pflichtpraktikum I bzw. im Modul Pflichtpraktikum II vergeben.

§ 10 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs muss ein zweijähriger Studienabschnitt an der in § 3, Absatz 1 definierten irischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed module structure, die im Netzwerk der International Partnership of Business Schools (IPBS) festgelegt wurde (vgl. Tabelle 7 im Anhang) und auch mit den Partnerhochschulen vereinbart ist, die diesem Netzwerk nicht angehören, ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul eingehen.
- (3) Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die ersten vier Semester, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte, für das 96 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule

erreichten Durchschnittsnote bewertet werden.

Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die Semester 5 bis 8, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 2. Hälfte, für das 84 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden. Zusätzlich wird in diesem Falle das Modul Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten anerkannt und mit der Note der Bachelorarbeit bewertet, die an der Partnerhochschule verfasst wurde.

- (4) Falls die Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet und in das an der Hochschule Reutlingen verwendete Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 8 im Anhang) vorgenommen. Die Umrechnung der Noten obliegt dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache für den Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Vorlesungssprache der Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III sowie des Wahlpflichtmoduls zweite Wirtschaftssprache ist die jeweils gelehrte Sprache.

§ 12 Kommunikationsfähigkeit und Sprachen

- (1) Alle Studierenden, die den ersten Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) an der Hochschule Reutlingen verbringen, müssen die Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III absolvieren.
- (2) Studierende, die von der Hochschule Reutlingen aufgenommen wurden, belegen die Veranstaltungen Wirtschaftsenglisch I bis III. Studierende, die an der Partnerhochschule aufgenommen wurden, besuchen die Veranstaltungen Wirtschaftsdeutsch I bis III.
- (3) Falls die tatsächliche Sprachkompetenz und die landeskulturellen Kenntnisse es nahelegen und Studierende einen entsprechenden Antrag stellen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen entscheiden, ob Studierende die jeweils andere Sprache belegen.
- (4) Studierende können folgende Wahlpflichtmodule aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache wählen: Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsfranzösisch, Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsspanisch oder Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftschinesisch (Mandarin).
- (5) Zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters nehmen alle Studierenden, die eine zweite Wirtschaftssprache als Wahlpflichtmodul gewählt haben, an einem Einstufungstest teil, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau

gemäß dem europäischen Referenzrahmen sie zugeordnet werden. Im zweiten Semester rücken die Studierenden jeweils in die nächsthöhere angebotene Niveaustufe auf. In dem Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch kann der bzw. die Modulverantwortliche auf Basis der Leistungen im Vorsemester und in Absprache mit den Dozenten bzw. Dozentinnen auch entscheiden, dass Studierende in ein höheres Niveau wechseln.

- (6) Studierende, die ihren zweiten Studienabschnitt (Semester 5 bis 8) an der Hochschule Reutlingen verbringen und von der Partnerhochschule aufgenommen wurden, müssen im 5. Semester das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) absolvieren. Zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters erfolgt ein Einstufungstest, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau im Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) gemäß dem europäischen Referenzrahmen Studierende zugeordnet werden. Wer in diesem Test das Niveau C1 erreicht wird von der Verpflichtung, das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) zu absolvieren befreit. Auch ohne Teilnahme am Test befreit werden auf Antrag alle Studierenden, die in Deutschland ein deutschsprachiges Abitur erworben haben oder in anderer geeigneter Weise ein muttersprachliches Sprachniveau und Kenntnisse der deutschen Kultur nachweisen können. Die Entscheidung trifft der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen.
- (7) Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 6 ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache in ihre Abschlussnote einbringen.

§ 13 Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit, die zeigen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 10.000 bis 15.000 Wörter im reinen Text.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt während der Vorlesungszeit des siebten Semesters im Dezember. Der Prüfungsausschuss legt den letztmöglichen Anmeldetermin fest und macht ihn in hochschulüblicher Weise bekannt. Mit dem Tag der Anmeldung beginnt die Bearbeitungszeit, die fünf Monate beträgt.
- (3) Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses vorschreiben, dass als Prüfer einer Bachelorarbeit ein Professor bzw. eine Professorin des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral über den Studiengang gesteuert werden.

- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, unter ihnen ist in der Regel derjenige, der das Thema vergeben hat.
- (6) Beide Prüfende bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der beiden Noten. Sollten die Bewertungen der beiden Prüfenden für die Bachelorarbeit um zwei ganze Noten oder mehr auseinanderliegen, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Bachelorarbeit bewertet. Die endgültige Note für die Bachelorarbeit ist dann das arithmetische Mittel der Noten aller drei Prüfenden.

§ 14 Bildung der Gesamtnote und Grade Distribution Table

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird als mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Module gemäß der Tabellen 1 bis 6 im Anhang ermittelt.
- (2) Entsprechend §15 Absatz (5) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen vom 06.08.2019 wird ein gemeinsamer Grade Distribution Table für die Abschlussnote aller Bachelor Studiengänge International Management gebildet.


§ 15 Doppelabschluss

Zusätzlich zum Abschluss Bachelor of Science im Studiengang International Management deutsch-irisch der Hochschule Reutlingen erhält der Studierende von der Dublin City University den Abschluss Bachelor of Arts in Global Business (Germany) (Bachelor Honors Degree).

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs International Management deutsch-irisch, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium beginnen. Allen anderen Studierenden wird auf Antrag die Möglichkeit eröffnet in diese Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln.

Reutlingen, den 03.08.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlagen:

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Tabelle 8: Grade Conversion Table

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Quantitative Methoden I / Quantitative Methods I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Quantitative Methoden II / Quantitative Methods II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomik / Economics I - Microeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomik / Economics II - Macroeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Fundamentals of Business	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre / Introduction to Business						2						
Grundlagen des externen Rechnungswesens / Fundamentals of Financial Accounting						2						
Jahresabschluss / Financial Accounting				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Grundlagen der Finanzierung, der Investitionsrechnung & des internen Rechnungswesens / Fundamentals of Financing, Capital Budgeting & Management Accounting		7				6	120	210	L/S	Deutsch	KL2	g
Finanzierung / Financing						2						
Investitionsrechnung / Capital Budgeting						2						
Internes Rechnungswesen / Management Accounting						2						
Grundlagen der Organisation / Fundamentals of Organisation				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Organisational Behavior / Organisational Behavior						2						
Organisation / Organisation						2						
Grundlagen des Marketings / Fundamentals of Marketing		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Marketing / Marketing						2						
Marktforschung / Market Research						2						
Marketing Projekt / Marketing Project				5		4	90	150	P	Deutsch	PA	g
Internationale Ökonomie & Finanzwirtschaft / International Economics & Finance				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Internationale Konjunkturzyklen und Wirtschaftspolitik / International Business Cycle and Economic Policy				3		2						
Internationale Finanzwirtschaft / International Finance				2		2						
Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in Finanzierung / Applied Research in Finance				3		2	60	90	S	Deutsch	HA	
Management Kompetenzen I / Managerial Skills I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Management Kompetenzen II / Managerial Skills II		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	PAKL1	g
Fachkolloquium Internationales I / Colloquium International Matters I				1		1	15	30	C	Deutsch		u
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I / Communications Skills and Intercultural Competence I	4					4	60	120	L/S	Language of Instruction Partner	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II / Communications Skills and Intercultural Competence II		3				2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III / Communication Skills and Intercultural Competences III				3		2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I				24		2	690	720	S/VC	Deutsch	PR/HARE	u
Praktikumsvorbereitung I / Preparation for Mandatory Internship I			2			1						
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I			19			0						
Kolloquium Pflichtpraktikum I / Colloquium on Mandatory Internship I			3			1						
Leistungen beim Partner, 2. Hälfte / Credits earned at partner university, 2nd half					84							g
Pflichtpraktikum II (Partnerhochschule) / Mandatory Internship II (Partner university)					24							u
Bachelorarbeit (Partnerhochschule) / Bachelor thesis (Partner university)					12							g
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	29	25	24	27	120	67	2145	3150				

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-8.							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Projektmanagement / Project management				5		4	90	150	L/P	Deutsch	KL1/PA	g
Strategische Themen im internationalen Management / Strategic Topics in International Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Auswirkungen von politischen Risiken auf Unternehmensentscheidungen / Business implications of political risks				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Internationale Studien / International Studies				5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics in Human Resources Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics in Entrepreneurship		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digital Entrepreneurship / Digital Entrepreneurship				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
IPBS-Summer School		5		5		4	90	150	L/P	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsinformatik / Business Informatics		5				4	90	150	L/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Customer Experience Management / Customer Experience Management		5				4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Bank- und Versicherungsmanagement / Banking and Insurance Management				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Lean Management / Lean Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Verhandlungsmanagement / Management of Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	PA	g
Corporate Social Responsibility / Corporate Social Responsibility				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Empirische Ökonomik / Empirical Economics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL2	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsrecht I / Business Law I				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht I / Labour Law I		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English*		5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French		6				8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftspanisch / Second Business Language - Business Spanish		6				8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese		6				8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Chinesisch intensiv I & II - Chinese intensive I & II**				10		8	180	300	L/S	Mandarin	CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives		15				12-18	210-270	450				

Partnershochschule / Partner university

* Nicht für Studierende in den nicht-englischsprachigen Studiengängen mit einer Note von 1,3 und schlechter im Einstufungstest.

** Nicht für Studierende im deutsch-chinesischen Studiengang, die ohne diesen Intensivkurs nach 2 Jahren kein HEKJ Niveau erlangen würden.

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / In-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.-4.	5.	6.	7.	8.							
Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL2	g
Außenhandel / International Trade						2				Englisch		
Wirtschaftspolitik / Economic Policy						2				Deutsch		
Data Analytics & MS I / Data Analytics & MS I		5				4	90	150	L/S/P	Englisch	KL2	g
Management Informationssysteme I / Management Information Systems I						2						
Datenanalyse I / Data Analytics I						2						
Data Analytics & MS II / Data Analytics & MS II					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL2	g
Management Informationssysteme II / Management Information Systems II						2						
Datenanalyse II / Data Analytics II						2						
Personalmanagement / Human Resource Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung / Accounting and Corporate Finance		5				4	90	150	L/T	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen / Accounting						2						
Unternehmensfinanzierung / Corporate Finance						2						
Management Kompetenzen / Managerial Skills				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Fachkolloquium Internationales II / Colloquium International Matters II	1					1	15	30	C	Deutsch		u
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens / Methods of Scientific Work				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law		5				4	90	150	L	Deutsch	PA	g
Strategisches Management / Strategic Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Unternehmensführung / Corporate Management					5	2	120	150	L/S/T	Deutsch	PA	g
Wirtschaftsethik / Business Ethics				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Supply Chain Management / Supply Chain Management		3				2	60	90	L/S	Deutsch	KL1	g
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II		24				2	600	720	S/C	Deutsch	PR/H/ARE	u
Praktikumsvorbereitung II / Preparation for Mandatory Internship II				2		1						
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II				19		0						
Kolloquium Pflichtpraktikum II / Colloquium on Internship II				3		1						
Bachelorarbeit / Bachelor Thesis					12	0	360	360	Thesis	Deutsch / Englisch	BT	g
Leistungen beim Partner, 1. Hälfte / Credits earned at partner university, 1st half	96											g
Pflichtpraktikum I (Partnerhochschule) / Mandatory Internship I (Partner university)	24											u
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	120	24	24	25	22	43	2205	2850				

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1-4	5	6	7	8							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Internationalisierung von Geschäftsaktivitäten / Internationalization of Business Activities				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Wissensintensive Unternehmen / Knowledge Intensive Companies				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Sport- und Event Marketing / Sports and Events Marketing				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Marktanalyse / Market Analysis				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Markenführung / Brand Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Marketing below-the-line - Innovative Marketing / Marketing below-the-line - Innovative Marketing					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Performance Marketing / Performance Marketing					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Transaktionsberatung / Transaction Advisory				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Wertpapiermanagement / Investment Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Angewandte Ökonometrie / Applied Econometrics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Risikomanagement / Risk Management				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL1/PA	g
Behavioral Finance / Behavioral Finance					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Controlling und Unternehmenssteuerung / Management Accounting and Management Control					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Konzernrechnungslegung / Group Accounting					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Plattformökonomie / Platform Economy				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Systeme und Lösungen I / Systems and Solutions I		5				4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Systeme und Lösungen II / Systems and Solutions II					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digitalisierung und Nachhaltigkeit / Green Information Systems					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Lean Enterprise Management / Lean Enterprise Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Wettbewerbstheorie und -politik / Competition Theory and Policy					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Wachstum und Außenwirtschaft / Growth and Development					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle Themen im Organisationsmanagement		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Organisationsentwicklung und Change-Management / Organisational Development and Change Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics Human Resource Management		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Personalmanagement / Human Resource Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Organisationale Transformation und Strategie / Organisational Transformation and Strategy					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics Entrepreneurship		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Entrepreneurship - Develop your Start-up / Entrepreneurship - Entwickle (D)ein (Startup-)Projekt		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Innovationsmanagement / Management of Innovations					5	4	90	150	L/S	Deutsch	CA/PA	g
Gründung von Internet-Start-ups / Creating Internet Start-ups					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Social Entrepreneurship / Social Entrepreneurship					5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
IPBS-Summer School				5			70-90	150		Englisch	PA	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Recht für Gründer / Law for Founders					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht II / Labour Law II				5			90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Internationales Wirtschaftsrecht / Legal Frameworks for International Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility / Sustainability and Corporate Social Responsibility					5		90	150	L/S	Englisch	PA	g
Interdisziplinäres Projekt / Interdisciplinary Project				5			90	150	L/S	German	PA	g
Verhandlungsführung / Negotiations		5			4		90	150	S	Englisch	PA	g
Leadership					5		90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German		5				4	90	150	L/S/C	Deutsch	KL2/CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives					25		20	450	750			

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester						SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.	6-8.							
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsenglisch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business English	4						4	60	120	L/S	Englisch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsenglisch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business English		3					2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business English (Exit Level C1)				3			2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business German	4						4	60	120	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business German		3					2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsdeutsch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business German (Exit Level C1)				3			2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German					5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-6.							
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French	6					8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A2/B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level A2/B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)	6					8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	

Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese	6					8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)		3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Version 2.1 agreed upon 8 March 2018, in effect starting with the academic year 2018/2019

First half (Years 1 and 2)	ECTS credits	Second half (Years 3 and 4)	ECTS credits
Core content 1 (CC1)		Core content 2 (CC2)	
Internship (INT1)	5	Internship (INT2)	20
Quantitative Methods (QM)	10	Strategy (STR)	10
Economics (ECO)	10	International Economics / International Business (IE)	10
Introduction to Business (BUS)	5	Final Project (PRO)	10
Organisational Behavior (OB)	5	Ethics (ETH)	5
Marketing (MAR)	10	HR (HR)	5
Finance (FIN)	10	Production & Operations Management (POM)	5
Accounting (ACC)	10		
Communications/languages (CL)	10		
International Studies/business (IST)	5		
Total core courses	80	Total core courses	65
		Core electives (CE)	
		Entrepreneurship (ENT)	5
		Business Analytics (BAL)	5
		MIS/ Information Management (MIS)	5
			15
Regional basket 1 (RB1)	40	Regional basket 2 (RB2)	55
		Regional basket besides core electives	40
Total first half	120	Total second half	120

Tabelle 8: Grade Conversion Table

Grade Conversion between DCU and ESB Grades

DCU	ESB	DCU	ESB
100	1,0	69	2,3
99	1,0	68	2,4
98	1,0	67	2,5
97	1,0	66	2,6
96	1,0	65	2,7
95	1,0	64	2,8
94	1,0	63	2,9
93	1,0	62	3,0
92	1,0	61	3,1
91	1,0	60	3,2
90	1,0	59	3,3
89	1,0	58	3,4
88	1,0	57	3,5
87	1,0	56	3,5
86	1,1	55	3,5
85	1,1	54	3,6
84	1,2	53	3,6
83	1,2	52	3,6
82	1,3	51	3,7
81	1,3	50	3,7
80	1,4	49	3,7
79	1,4	48	3,8
78	1,5	47	3,8
77	1,5	46	3,8
76	1,6	45	3,9
75	1,7	44	3,9
74	1,8	43	3,9
73	1,9	42	3,9
72	2,0	41	3,9
71	2,1	40	4,0
70	2,2	39 - 0	5,0

German scale:

1,0 – 1,3 (excellent); 1,4 – 2,0 (very good); 2,1 – 2,7 (good); 2,8 – 3,5 (satisfactory); 3,6 – 4,0 (sufficient); 4,1 – 5,0 (fail)

1,0 – 1,3 (exzellent); 1,4 – 2,0 (sehr gut); 2,1 – 2,7 (gut); 2,8 – 3,5 (befriedigend); 3,6 – 4,0 (ausreichend); 4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)

How to use the table to convert single grades

The table contains (at least) one column for the grading scheme of each partner institution. To convert a grade *x* from institution A to the corresponding grade *y* in the scheme of institution B, in principle, one only has to locate *x* in the column corresponding to institution A and find *y* in the same row in the column corresponding to institution B.

If the correspondence is not unique, we always take the converted grade that is in favor of the student.

How to use the table to convert grade point averages

It would be impractical to include all possible average grades since this would blow up the conversion table. Instead, GPAs are converted by using linear interpolation.



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Management deutsch-polnisch

Stand: 03.08.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.07.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 03.08.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Dieser grundständige Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen. Drei Ziele stehen dabei im Fokus:

- Berufsqualifizierung mittels einer internationalen, generalistischen sowie praxisorientierten BWL-Ausbildung bei gleichzeitiger Förderung der Persönlichkeitsentwicklung („employability“),
- Ermutigung zu extracurricularen studentischen Aktivitäten und sozialem Engagement („democratic citizenship“),
- Vorbereitung auf ein potentielles (wissenschaftliches) Master- sowie Promotionsstudium, u.a. durch die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten („academic competences“).

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad B.Sc. umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern, von denen vier an der Hochschule Reutlingen und vier an der polnischen Partnerhochschule studiert werden, die in § 3, Absatz 1 definiert ist. In dieser Zeit erwerben die Studierenden 240 ECTS-Leistungspunkte.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der ESB Business School der Hochschule Reutlingen, die Mitglied im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) ist, gemeinsam mit der polnischen Partnerhochschule Uniwersytet Jagielloński in Krakau, Polen, durchgeführt.



- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte, von denen 120 ECTS-Leistungspunkte an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 120 ECTS-Leistungspunkte an der polnischen Partnerhochschule erworben werden.
- (3) Der Studiengang enthält in dem Studienabschnitt, der an der Hochschule Reutlingen verbracht wird, in den Semestern 3 bzw. 6 ein praktisches Studiensemester, das Modul Pflichtpraktikum I bzw. das Modul Pflichtpraktikum II.
- (4) Im ersten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Im zweiten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Wahlpflichtmodule aus den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang werden nicht in jedem Jahr angeboten. Weitere, nicht in den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang aufgeführte Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer gewählt werden, deren Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote eingeht. Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt vor Vorlesungsbeginn. Unter Berücksichtigung der Präferenzen der Studierenden werden Plätze in den Wahlpflichtmodulen nach deren Verfügbarkeit zugeteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Wahlpflichtmodul wählen zu können.
- (5) Alle Studierenden verbringen vier Semester an der in § 3, Absatz 1 festgelegten polnischen Partnerhochschule. Der Aufenthalt an der Partnerhochschule umfasst auch ein verpflichtendes Praktikum.
- (6) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für den jeweiligen Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen, d.h. die Semester 1 bis 4 bzw. die Semester 5 bis 8, ist in den Tabellen 1 (Pflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 2 (Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 3 (Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 4 (Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 5 (Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz) und 6 (Wahlpflichtmodule Sprachen) im Anhang geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul Pflichtpraktikum I im 3. Semester darf in der Regel nur begonnen werden, wenn die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I besucht wurde.
Das Modul Pflichtpraktikum II darf nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte erfolgreich abgeschlossen wurde. Zudem muss die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung II besucht worden sein.

- (2) Das Modul Bachelorarbeit darf in der Regel nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte bestanden ist und das Modul Pflichtpraktikum II bis auf die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung II abgeschlossen wurde.
- (3) Der zweite Studienabschnitt kann nur dann angetreten werden, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich erbracht wurde. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen einer Modulprüfung in Abstimmung mit der Partnerhochschule den Beginn des zweiten Studienabschnitts genehmigen.
- (4) Wenn der erste Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen absolviert wird, darf der zweite Studienabschnitt in der Regel nur dann angetreten werden, wenn mindestens eines der folgenden Wahlpflichtmodule aus Tabelle 2 absolviert worden ist: „Grundlagen Projektmanagement“, „Lean Management“ oder „Technologie und Management Projekte“.
- (5) Wenn der zweite Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen absolviert wird, muss vor Abschluss des Studiums mindestens eines der folgenden Wahlpflichtmodule aus Tabelle 4 absolviert worden sein: „Lean Enterprise Management“ oder „Leadership in a Change Management Process“.

§ 5 Zwischenprüfung

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen Studierende, die ihr Studium in Reutlingen beginnen, erfolgreich die Zwischenprüfung gemäß §3 (4) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt haben, für die alle Studien und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, die in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters gemäß Tabelle 1 vorgesehen sind.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in den Tabellen 1 bis 6 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist und welchen Umfang diese hat.

§ 7 Jahresprinzip, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Alle Pflichtmodulprüfungen eines Studienjahres müssen bestanden sein, um an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen zu dürfen. Mögliche Ausnahmen regelt § 8.
- (2) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren in Pflichtmodulen wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Partnerhochschule festgelegt und spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Der Prüfungsplan mit den Terminen der einzelnen Pflichtmodulklausuren wird von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Prüfungstermine in Wahlpflichtmodulen und Prüfungstermine in Pflichtmodulen, die nicht in

Klausurform abgelegt werden, werden vom Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn festgesetzt und in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.

- (3) Alle Studierenden sollen an den für ihr Semester festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als nicht bestandene Prüfungsteilnahme, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der IMX Studiengänge unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit haben Studierende unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dazu nicht ausreichend). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden mitzuteilen.
- (5) Die Nachholprüfungen für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, finden im nächsten gemäß den Absätzen (6) oder (7) festgesetzten Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen statt. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Nachholprüfungen.
- (6) Ein Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gemacht. Die erste Wiederholung einer Prüfung erfolgt in der Regel im Juli nach dem Prüfungstermin der nichtbestandenen Prüfung. Eine Ausnahme bilden Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen des 5. Semesters, die in der Regel während des Prüfungszeitraums des folgenden Sommersemesters stattfinden. Wiederholungsprüfungen können auch in abweichender Prüfungsform stattfinden. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- (7) Alle Studierenden erhalten vor Ende eines Studienjahres die Gelegenheit, alle ihnen offenstehenden Wiederholungsmöglichkeiten auszuschöpfen, damit sie an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen können. Entsprechende Termine werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende festgelegt und per Aushang bekannt gemacht. Sollte es unmöglich sein, alle Wiederholungsmöglichkeiten vor Beginn des folgenden Wintersemesters auszuschöpfen, da angesetzte Termine aus triftigen Gründen versäumt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. In der Regel nehmen die Studierenden dann an den entsprechenden Modulprüfungen im folgenden akademischen Jahr teil. Es gelten analog die Regelungen in §8(2).

§ 8 Abweichungen vom Jahresprinzip und den Voraussetzungen nach §4

- (1) Studierende können sich dafür entscheiden, ihnen noch offenstehende Wiederholungsprüfungen in das nächste akademische Jahr zu verschieben. Dies ist dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung mitzuteilen, für deren Verschiebung sie sich entschieden haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz.
- (2) Der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung ist in der Regel der nächste Prüfungstermin in dem Modul. Falls wegen der Form der Prüfungsleistung und den Gegebenheiten des Stundenplans eine Teilnahme an der Prüfung in dem Modul im Wiederholungsjahr nicht möglich ist, ist der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung der erste Wiederholungsprüfungstermin des Moduls gemäß § 7 (6).

§ 9 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum I bzw. das Pflichtpraktikum II im Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen findet in der Regel in einem Unternehmen im deutschsprachigen Raum statt. Die Dauer beträgt zwischen 20 und 26 Arbeitswochen. Für das Modul Pflichtpraktikum I und das Modul Pflichtpraktikum II werden jeweils 24 ECTS Leistungspunkte vergeben. Zur Vorbereitung muss die Veranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsvorbereitung II im Semester vor dem Praktikum besucht werden. Zur Nachbereitung muss zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsnachbereitung II besucht werden, in deren Rahmen die Modulprüfung abgelegt wird.

An der polnischen Partnerhochschule wird ebenfalls ein Praktikum absolviert; dieses soll in der Regel im Land der Partnerhochschule oder zumindest im entsprechenden Sprachraum stattfinden. Für dieses Praktikum werden 24 ECTS-Leistungspunkte im Modul Pflichtpraktikum I bzw. im Modul Pflichtpraktikum II vergeben.

§ 10 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs muss ein zweijähriger Studienabschnitt an der in § 3, Absatz 1 festgelegten polnischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed module structure, die im Netzwerk der International Partnership of Business Schools (IPBS) festgelegt wurde (vgl. Tabelle 7 im Anhang) und auch mit den Partnerhochschulen vereinbart ist, die diesem Netzwerk nicht angehören, ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der

Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul eingehen.

- (3) Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die ersten vier Semester, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte, für das 96 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden.
Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die Semester 5 bis 8, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 2. Hälfte, für das 84 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden. Zusätzlich wird in diesem Falle das Modul Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten anerkannt und mit der Note der Bachelorarbeit bewertet, die an der Partnerhochschule verfasst wurde.
- (4) Falls die Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet und in das an der Hochschule Reutlingen verwendete Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 8 im Anhang) vorgenommen. Die Umrechnung der Noten obliegt dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache für den Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Vorlesungssprache der Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III sowie des Wahlpflichtmoduls Zweite Wirtschaftssprache ist die jeweils gelehrte Sprache.

§ 12 Kommunikationsfähigkeit und Sprachen

- (1) Alle Studierenden, die den ersten Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) an der Hochschule Reutlingen verbringen, müssen die Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III absolvieren.
- (2) Studierende, die von der Hochschule Reutlingen aufgenommen wurden belegen die Veranstaltungen Wirtschaftspolnisch I bis III. Studierende, die an der Partnerhochschule aufgenommen wurden, besuchen die Veranstaltungen Wirtschaftsdeutsch I bis III.
- (3) Falls die tatsächliche Sprachkompetenz und die landeskulturellen Kenntnisse es nahelegen und Studierende einen entsprechenden Antrag stellen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen entscheiden, ob Studierende die jeweils andere Sprache belegen.

- (4) Studierende müssen das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch absolvieren. Erreichen Studierende im Einstufungstest zum Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch, der zu Vorlesungsbeginn der 1. Semesters durchgeführt wird, eine Note von mindestens 1,2, können Sie auf Antrag von der Verpflichtung befreit werden, das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch wählen zu müssen. Sie können dann folgende Wahlpflichtmodule aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache wählen: Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsfranzösisch, Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsspanisch oder Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftschinesisch (Mandarin).
- (5) Zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters nehmen alle Studierenden, die eine zweite Wirtschaftssprache als Wahlpflichtmodul gewählt haben, an einem Einstufungstest teil, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau gemäß dem europäischen Referenzrahmen sie zugeordnet werden. Im zweiten Semester und falls sie die Sprache im vierten Semester fortsetzen, rücken die Studierenden jeweils in die nächsthöhere angebotene Niveaustufe auf. In den Wahlpflichtmodulen Zweite Wirtschaftssprache I: Wirtschaftsenglisch und Zweite Wirtschaftssprache II: Wirtschaftsenglisch kann der bzw. die Modulverantwortliche auf Basis der Leistungen im Vorsemester und in Absprache mit den Dozenten bzw. Dozentinnen auch entscheiden, dass Studierende in ein höheres Niveau wechseln.
- (6) Studierende, die ihren zweiten Studienabschnitt (Semester 5 bis 8) an der Hochschule Reutlingen verbringen und von der polnischen Partnerhochschule aufgenommen wurden, müssen im 5. Semester das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) absolvieren. Zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters erfolgt ein Einstufungstest, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau im Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) gemäß dem europäischen Referenzrahmen Studierende zugeordnet werden. Wer in diesem Test das Niveau C1 erreicht wird von der Verpflichtung, das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) zu absolvieren befreit. Auch ohne Teilnahme am Test befreit werden auf Antrag alle Studierenden, die in Deutschland ein deutschsprachiges Abitur erworben haben oder in anderer geeigneter Weise ein muttersprachliches Sprachniveau und Kenntnisse der deutschen Kultur nachweisen können. Die Entscheidung trifft der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen.
- (7) Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 6 ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache in ihre Abschlussnote einbringen.

§ 13 Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit, die zeigen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher

Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 10.000 bis 15.000 Wörter im reinen Text.

- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt während der Vorlesungszeit des siebten Semesters im Dezember. Der Prüfungsausschuss legt den letztmöglichen Anmeldetermin fest und macht ihn in hochschulüblicher Weise bekannt. Mit dem Tag der Anmeldung beginnt die Bearbeitungszeit, die fünf Monate beträgt.
- (3) Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses vorschreiben, dass als Prüfender einer Bachelorarbeit ein Professor bzw. eine Professorin des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral über den Studiengang gesteuert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, unter ihnen ist in der Regel derjenige, der das Thema vergeben hat.
- (6) Beide Prüfende bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der beiden Noten. Sollten die Bewertungen der beiden Prüfenden für die Bachelorarbeit um zwei ganze Noten oder mehr auseinanderliegen, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Bachelorarbeit bewertet. Die endgültige Note für die Bachelorarbeit ist dann das arithmetische Mittel der Noten aller drei Prüfenden.

§ 14 Bildung der Gesamtnote und Grade Distribution Table

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird als mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Module gemäß der Tabellen 1 bis 6 im Anhang ermittelt.
- (1) Entsprechend §15 Absatz (5) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen vom 06.08.2019 wird ein gemeinsamer Grade Distribution Table für die Abschlussnote aller Bachelor Studiengänge International Management gebildet.

§ 15 Doppelabschluss

Zusätzlich zum Abschluss Bachelor of Science im Studiengang International Management deutsch-polnisch der Hochschule Reutlingen erhält der Studierende von der Uniwersytet Jagielloński den Abschluss Dyplom Licencjacki.

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle

Studierende des Bachelor-Studiengangs International Management deutsch-polnisch, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium beginnen. Allen anderen Studierenden wird auf Antrag die Möglichkeit eröffnet in diese Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln.

Reutlingen, den 03.08.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlagen:

- Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz
- Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen
- Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)
- Tabelle 8: Grade Conversion Table

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-8.							
Quantitative Methoden I / Quantitative Methods I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Quantitative Methoden II / Quantitative Methods II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomik / Economics I - Microeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomik / Economics II - Macroeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Fundamentals of Business	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre / Introduction to Business						2						
Grundlagen des externen Rechnungswesens / Fundamentals of Financial Accounting						2						
Jahresabschluss / Financial Accounting					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Grundlagen der Finanzierung, der Investitionsrechnung & des internen Rechnungswesens / Fundamentals of Financing, Capital Budgeting & Management Accounting		7				8	120	210	L/S	Deutsch	KL2	g
Finanzierung / Financing						2						
Investitionsrechnung / Capital Budgeting						2						
Internes Rechnungswesen / Management Accounting						2						
Grundlagen der Organisation / Fundamentals of Organisation					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Organisational Behavior / Organisational Behavior						2						
Organisation / Organisation						2						
Grundlagen des Marketings / Fundamentals of Marketing		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Marketing / Marketing						2						
Marktforschung / Market Research						2						
Marketing Projekt / Marketing Project					5	4	90	150	P	Deutsch	PA	g
Internationale Ökonomie & Finanzwirtschaft / International Economics & Finance					5	4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Internationale Konjunkturzyklen und Wirtschaftspolitik / International Business Cycle and Economic Policy					3	2						
Internationale Finanzwirtschaft / International Finance					2	2						
Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in Finanzierung / Applied Research in Finance					3	2	60	90	S	Deutsch	HA	
Management Kompetenzen I / Managerial Skills I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Management Kompetenzen II / Managerial Skills II		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	PA/CL1	g
Fachkolloquium Internationales I / Colloquium International Matters I					1	1	15	30	C	Deutsch		u
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I / Communications Skills and Intercultural Competence I	4					4	60	120	L/S	Language of Instruction Partner	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II / Communications Skills and Intercultural Competence II		3				2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III / Communication Skills and Intercultural Competences III					3	2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I				24		2	690	720	S/C	Deutsch	PR/HARE	u
Praktikumsvorbereitung I / Preparation for Mandatory Internship I				2		1						
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I				19		0						
Kolloquium Pflichtpraktikum I / Colloquium on Mandatory Internship I				3		1						
Leistungen beim Partner, 2. Hälfte / Credits earned at partner university, 2nd half					84							g
Pflichtpraktikum II (Partnerhochschule) / Mandatory Internship II (Partner university)					24							u
Bachelorarbeit (Partnerhochschule) / Bachelor thesis (Partner university)					12							g
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	29	25	24	27	120	67	2145	3150				

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule in der ersten Studiehälfte an der Hochschule Reutlingen sind die Anforderungen von § 4, Absatz 6 zu beachten. Es muss mindestens eines der folgenden Wahlpflichtmodule gewählt werden: „Projektmanagement“ oder „Lean Management“.

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Projektmanagement / Project management				5		4	90	150	L/P	Deutsch	KL1/PA	g
Strategische Themen im Internationalen Management / Strategic Topics in International Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Auswirkungen von politischen Risiken auf Unternehmensentscheidungen / Business implications of political risks				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Internationale Studien / International Studies				5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics in Human Resources Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics in Entrepreneurship			5	5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digital Entrepreneurship / Digital Entrepreneurship				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
IPBS-Summer School		5		5		4	90	150	L/P	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics			5	5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsinformatik / Business Informatics			5			4	90	150	L/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Customer Experience Management / Customer Experience Management			5			4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance			5	5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Bank- und Versicherungsmanagement / Banking and Insurance Management				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Lean Management / Lean Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Verhandlungsmanagement / Management of Negotiations			5			4	90	150	S	Englisch	PA	g
Corporate Social Responsibility / Corporate Social Responsibility				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics			5	5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics			5			4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Empirische Ökonomik / Empirical Economics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL2	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law			5	5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsrecht I / Business Law I				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht I / Labour Law I			5			4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English*		5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French		6				8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftspanisch / Second Business Language - Business Spanish		6				8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese		6				8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Chinesisch intensiv I & II - Chinese intensive I & II**			10			8	180	300	L/S	Mandarin	CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives			15			12-16	210-270	450				

Palmerhochschule / Palmer university

* Pflicht für Studierende in den nicht-englischsprachigen Studiengängen mit einer Note von 1,3 und schlechter im Einstufungstest.

** Pflicht für Studierende im deutsch-chinesischen Studiengang, da ohne diesen Intensivkurs nach 2 Jahren kein HSK3 Niveau erlangt werden würde.

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1-4.	5.	6.	7.	8.							
Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics	5					4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL2	g
Außenhandel / International Trade						2				Englisch		
Wirtschaftspolitik / Economic Policy						2				Deutsch		
Data Analytics & MS I / Data Analytics & MS I	5					4	90	150	L/S/P	Englisch	KL2	g
Management Informationssysteme I / Management Information Systems I						2						
Datenanalyse I / Data Analytics I						2						
Data Analytics & MS II / Data Analytics & MS II					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL2	g
Management Informationssysteme II / Management Information Systems II						2						
Datenanalyse II / Data Analytics II						2						
Personalmanagement / Human Resource Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung / Accounting and Corporate Finance	5					4	90	150	L/T	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen / Accounting						2						
Unternehmensfinanzierung / Corporate Finance						2						
Management Kompetenzen / Managerial Skills				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Fachkolloquium Internationales II / Colloquium International Matters II	1					1	15	30	C	Deutsch		u
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens / Methods of Scientific Work				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law	5					4	90	150	L	Deutsch	PA	g
Strategisches Management / Strategic Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Unternehmensführung / Corporate Management					5	2	120	150	L/S/T	Deutsch	PA	g
Wirtschaftsethik / Business Ethics				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Supply Chain Management / Supply Chain Management					3	2	60	90	L/S	Deutsch	KL1	g
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II				24		2	690	720	S/WC	Deutsch	PR/HARE	u
Praktikumsvorbereitung II / Preparation for Mandatory Internship II				2		1						
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II				19		0						
Kolloquium Pflichtpraktikum II / Colloquium on Internship II				3		1						
Bachelorarbeit / Bachelor Thesis					12	0	360	360	Thesis	Deutsch / Englisch	BT	g
Leistungen beim Partner, 1. Hälfte / Credits earned at partner university, 1st half	96											g
Pflichtpraktikum I (Partnerhochschule) / Mandatory Internship I (Partner university)	24											u
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	120	24	24	25	22	43	2205	2650				

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule in der zweiten Studienstufe an der Hochschule Reutlingen sind die Anforderungen von § 4, Absatz 7 zu beachten. Es muss mindestens eines der folgenden Wahlpflichtmodule gewählt werden: „Lean Enterprise Management“ oder „Leadership“.

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.-4.	5.	6.	7.	8.							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g
Internationalisierung von Geschäftsaktivitäten / Internationalization of Business Activities				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Wissensintensive Unternehmen / Knowledge intensive Companies				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g
Sport- und Event-Marketing / Sports and Events Marketing				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Marktanalyse / Market Analysis				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Markenführung / Brand Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Marketing-below-the-line - Innovative Marketing / Marketing-below-the-line - Innovative Marketing					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Performance Marketing / Performance Marketing		5				4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g
Transaktionsberatung / Transaction Advisory					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Wertpapiermanagement / Investment Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Angewandte Ökonometrie / Applied Econometrics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Risikomanagement / Risk Management				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL1/PA	g
Behavioral Finance / Behavioral Finance					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Controlling und Unternehmenssteuerung / Management Accounting and Management Control					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Konzernrechnungslegung / Group Accounting					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g
Plattformökonomie / Platform Economy		5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Systeme und Lösungen I / Systems and Solutions I		5				4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Systeme und Lösungen II / Systems and Solutions II					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digitalisierung und Nachhaltigkeit / Green Information Systems				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Lean Enterprise Management / Lean Enterprise Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics						4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Wettbewerbstheorie und -politik / Competition Theory and Policy					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Wachstum und Außenwirtschaft / Growth and Development					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle Themen in Organisationsmanagement		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g
Organisationsentwicklung und Change-Management / Organisational Development and Change Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics Human Resource Management		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g
Personalmanagement / Human Resource Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Organisationale Transformation und Strategie / Organisational Transformation and Strategy					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics Entrepreneurship		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g
Entrepreneurship - Develop your Start-up / Entrepreneurship - Entwickle (D)ein (S)Start-up-Projekt		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Innovationsmanagement / Management of Innovations					5	4	90	150	L/S	Deutsch	CAPA	g
Gründung von Internet Start-ups / Creating Internet Start-ups					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Social Entrepreneurship / Social Entrepreneurship					5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
IPBS-Summer School					5	4	70-90	150		Englisch	PA	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g
Recht für Gründer / Law for Founders					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht II / Labour Law II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Internationales Wirtschaftsrecht / Legal Frameworks for International Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility / Sustainability and Corporate Social Responsibility					5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Interdisziplinäres Projekt / Interdisciplinary Project					5	4	90	150	L/S	German	PA	g
Verhandlungsführung / Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	PA	g
Leadership					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German*		5				4	90	150	L/S/C	Deutsch	KL3/CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives					25	20	450	750				

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester						SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.	6.-8.							
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftspolnisch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business Polish	4						4	60	120	L/S	Polnisch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftspolnisch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business Polish		3					2	60	90	L/S	Polnisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftspolnisch (Zielniveau B2) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business Polish (Ext. Level B2)				3			2	60	90	L/S	Polnisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business German	4						4	60	120	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business German		3					2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsdeutsch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business German (Ext. Level C1)				3			2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German					5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / In-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English	5					4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French	6					6	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A2/B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level A2/B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	

Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language - Business Spanish	6					8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)			3			4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)			3			4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)			3			4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese	6					8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)			3			4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)			3			4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Version 2.1 agreed upon 8 March 2018, in effect starting with the academic year 2018/2019

First half (Years 1 and 2)	ECTS credits	Second half (Years 3 and 4)	ECTS credits
Core content 1 (CC1)		Core content 2 (CC2)	
Internship (INT1)	5	Internship (INT2)	20
Quantitative Methods (QM)	10	Strategy (STR)	10
Economics (ECO)	10	International Economics / International Business (IE)	10
Introduction to Business (BUS)	5	Final Project (PRO)	10
Organisational Behavior (OB)	5	Ethics (ETH)	5
Marketing (MAR)	10	HR (HR)	5
Finance (FIN)	10	Production & Operations Management (POM)	5
Accounting (ACC)	10		
Communications/languages (CL)	10		
International Studies/business (IST)	5		
Total core courses	80	Total core courses	65
		Core electives (CE)	
		Entrepreneurship (ENT)	5
		Business Analytics (BAL)	5
		MIS/ Information Management (MIS)	5
			15
Regional basket 1 (RB1)	40	Regional basket 2 (RB2)	55
		Regional basket besides core electives	40
Total first half	120	Total second half	120

Tabelle 8: Grade Conversion Table

Grade Conversion between JU and ESB grades

JU	ESB	JU	ESB
5,0	1,0	3,9	2,6
5,0	1,1	3,9	2,7
4,9	1,2	3,8	2,8
4,8	1,3	3,7	2,9
4,7	1,4	3,7	3,0
4,7	1,5	3,6	3,1
4,6	1,6	3,5	3,2
4,5	1,7	3,4	3,3
4,4	1,8	3,4	3,4
4,4	1,9	3,3	3,5
4,3	2,0	3,3	3,6
4,3	2,1	3,2	3,7
4,2	2,2	3,1	3,8
4,1	2,3	3,1	3,9
4,1	2,4	3,0	4,0
4,0	2,5	2,0	5,0

German scale:

1,0 – 1,3 (excellent); 1,4 – 2,0 (very good); 2,1 – 2,7 (good); 2,8 – 3,5 (satisfactory); 3,6 – 4,0 (sufficient); 4,1 – 5,0 (fail)

1,0 – 1,3 (exzellent); 1,4 – 2,0 (sehr gut); 2,1 – 2,7 (gut); 2,8 – 3,5 (befriedigend); 3,6 – 4,0 (ausreichend); 4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)

How to use the table to convert single grades

The table contains (at least) one column for the grading scheme of each partner institution. To convert a grade x from institution A to the corresponding grade y in the scheme of institution B, in principle, one only has to locate x in the column corresponding to institution A and find y in the same row in the column corresponding to institution B.

If the correspondence is not unique, we always take the converted grade that is in favor of the student.

How to use the table to convert grade point averages

It would be impractical to include all possible average grades since this would blow up the conversion table. Instead, GPAs are converted by using linear interpolation.



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Management deutsch-mexikanisch

Stand: 03.08.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.07.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 03.08.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Dieser grundständige Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen. Drei Ziele stehen dabei im Fokus:

- Berufsqualifizierung mittels einer internationalen, generalistischen sowie praxisorientierten BWL-Ausbildung bei gleichzeitiger Förderung der Persönlichkeitsentwicklung („employability“),
- Ermutigung zu extracurricularen studentischen Aktivitäten und sozialem Engagement („democratic citizenship“),
- Vorbereitung auf ein potentielles (wissenschaftliches) Master- sowie Promotionsstudium, u.a. durch die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten („academic competences“).

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad B.Sc. umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern, von denen vier an der Hochschule Reutlingen und vier an der mexikanischen Partnerhochschule studiert werden, die in § 3, Absatz 1 definiert ist. In dieser Zeit erwerben die Studierenden 240 ECTS-Leistungspunkte.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der ESB Business School der Hochschule Reutlingen gemeinsam mit der mexikanischen Partnerhochschule Universidad de las Américas Puebla (UDLAP) in Puebla, Mexiko, durchgeführt, die beide Mitglied im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) sind.



- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte, von denen 120 ECTS-Leistungspunkte an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 120 ECTS-Leistungspunkte an der mexikanischen Partnerhochschule erworben werden.
- (3) Der Studiengang enthält in dem Studienabschnitt, der an der Hochschule Reutlingen verbracht wird, in den Semestern 3 bzw. 6 ein praktisches Studiensemester, das Modul Pflichtpraktikum I bzw. das Modul Pflichtpraktikum II.
- (4) Im ersten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Im zweiten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Wahlpflichtmodule aus den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang werden nicht in jedem Jahr angeboten. Weitere, nicht in den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang aufgeführte Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer gewählt werden, deren Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote eingeht. Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt vor Vorlesungsbeginn. Unter Berücksichtigung der Präferenzen der Studierenden werden Plätze in den Wahlpflichtmodulen nach deren Verfügbarkeit zugeteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Wahlpflichtmodul wählen zu können.
- (5) Alle Studierenden verbringen vier Semester an der in § 3, Absatz 1 festgelegten mexikanischen Partnerhochschule. Der Aufenthalt an der Partnerhochschule umfasst auch ein verpflichtendes Praktikum.
- (6) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für den jeweiligen Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen, d.h., die Semester 1 bis 4 bzw. die Semester 5 bis 8, ist in den Tabellen 1 (Pflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 2 (Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 3 (Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 4 (Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 5 (Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz) und 6 (Wahlpflichtmodule Sprachen) im Anhang geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul Pflichtpraktikum I im 3. Semester darf in der Regel nur begonnen werden, wenn die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I besucht wurde.
Das Modul Pflichtpraktikum II darf nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte erfolgreich abgeschlossen wurde. Zudem muss die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung II besucht worden sein.

- (2) Für Studierende, die von der mexikanischen Partnerhochschule aufgenommen werden, darf das Modul Bachelorarbeit in der Regel nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte bestanden ist und das Modul Pflichtpraktikum II bis auf die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung II abgeschlossen wurde.
Für Studierende, die von der Hochschule Reutlingen aufgenommen werden und die damit die zweite Studienhälfte in Mexiko verbringen, darf das Modul Bachelorarbeit, das von der Hochschule Reutlingen aus betreut wird, nur begonnen werden, wenn der erste Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) erfolgreich erbracht wurde und alle von der mexikanischen Partnerhochschule für das 5. und 6. Semester vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind.
- (3) Der zweite Studienabschnitt kann nur dann angetreten werden, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich erbracht wurde. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen einer Modulprüfung in Abstimmung mit der Partnerhochschule den Beginn des zweiten Studienabschnitts genehmigen.

§ 5 Zwischenprüfung

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen Studierende, die ihr Studium in Reutlingen beginnen, erfolgreich die Zwischenprüfung gemäß §3 (4) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt haben, für die alle Studien und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, die in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters gemäß Tabelle 1 vorgesehen sind.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in den Tabellen 1 bis 6 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist und welchen Umfang diese hat.

§ 7 Jahresprinzip, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Alle Pflichtmodulprüfungen eines Studienjahres müssen bestanden sein, um an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen zu dürfen. Mögliche Ausnahmen regelt § 8.
- (2) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren in Pflichtmodulen wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Partnerhochschule festgelegt und spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Der Prüfungsplan mit den Terminen der einzelnen Pflichtmodulklausuren wird von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Prüfungstermine in Wahlpflichtmodulen und Prüfungstermine in Pflichtmodulen, die nicht in Klausurform abgelegt werden, werden vom Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn festgesetzt und in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.

- (3) Alle Studierenden sollen an den für ihr Semester festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als nicht bestandene Prüfungsteilnahme, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der IMX Studiengänge unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit haben Studierende unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dazu nicht ausreichend). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden mitzuteilen.
- (5) Die Nachholprüfungen für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, finden im nächsten gemäß den Absätzen (6) oder (7) festgesetzten Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen statt. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Nachholprüfungen.
- (6) Ein Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gemacht. Die erste Wiederholung einer Prüfung erfolgt in der Regel im Juli nach dem Prüfungstermin der nichtbestandenen Prüfung. Eine Ausnahme bilden Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen des 5. Semesters, die in der Regel während des Prüfungszeitraums des folgenden Sommersemesters stattfinden. Wiederholungsprüfungen können auch in abweichender Prüfungsform stattfinden. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- (7) Alle Studierenden erhalten vor Ende eines Studienjahres die Gelegenheit, alle ihnen offenstehenden Wiederholungsmöglichkeiten auszuschöpfen, damit sie an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen können. Entsprechende Termine werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende festgelegt und per Aushang bekannt gemacht. Sollte es unmöglich sein, alle Wiederholungsmöglichkeiten vor Beginn des folgenden Wintersemesters auszuschöpfen, da angesetzte Termine aus triftigen Gründen versäumt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. In der Regel nehmen die Studierenden dann an den entsprechenden Modulprüfungen im folgenden akademischen Jahr teil. Es gelten analog die Regelungen in §8(2).

§ 8 Abweichungen vom Jahresprinzip und den Voraussetzungen nach §4

- (1) Studierende können sich dafür entscheiden, ihnen noch offenstehende Wiederholungsprüfungen in das nächste akademische Jahr zu verschieben.

Dies ist dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung mitzuteilen, für deren Verschiebung sie sich entschieden haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz.

- (2) Der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung ist in der Regel der nächste Prüfungstermin in dem Modul. Falls wegen der Form der Prüfungsleistung und den Gegebenheiten des Stundenplans eine Teilnahme an der Prüfung in dem Modul im Wiederholungsjahr nicht möglich ist, ist der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung der erste Wiederholungsprüfungstermin des Moduls gemäß § 7 (6).

§ 9 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum I bzw. das Pflichtpraktikum II im Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen findet in der Regel in einem Unternehmen im deutschsprachigen Raum statt. Die Dauer beträgt zwischen 20 und 26 Arbeitswochen. Für das Modul Pflichtpraktikum I und das Modul Pflichtpraktikum II werden jeweils 24 ECTS Leistungspunkte vergeben. Zur Vorbereitung muss die Veranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsvorbereitung II im Semester vor dem Praktikum besucht werden. Zur Nachbereitung muss zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsnachbereitung II besucht werden, in deren Rahmen die Modulprüfung abgelegt wird.

An der mexikanischen Partnerhochschule wird ebenfalls ein Praktikum absolviert; dieses soll in der Regel im Land der Partnerhochschule oder zumindest im entsprechenden Sprachraum stattfinden. Für dieses Praktikum werden 24 ECTS-Leistungspunkte im Modul Pflichtpraktikum I bzw. im Modul Pflichtpraktikum II vergeben.

§ 10 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs muss ein zweijähriger Studienabschnitt an der in § 3, Absatz 1 festgelegten mexikanischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed module structure, die im Netzwerk der International Partnership of Business Schools (IPBS) festgelegt wurde (vgl. Tabelle 7 im Anhang) und auch mit den Partnerhochschulen vereinbart ist, die diesem Netzwerk nicht angehören, ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul eingehen.

- (3) Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die ersten vier Semester, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte, für das 96 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden.
Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die Semester 5 bis 8, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 2. Hälfte, für das 84 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden. Zusätzlich wird in diesem Falle das Modul Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten anerkannt und mit der Note der Bachelorarbeit bewertet, die an der Partnerhochschule verfasst wurde.
- (4) Falls die Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet und in das an der Hochschule Reutlingen verwendete Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 8 im Anhang) vorgenommen. Die Umrechnung der Noten obliegt dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache für den Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Vorlesungssprache der Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III sowie des Wahlpflichtmoduls Zweite Wirtschaftssprache ist die jeweils gelehrte Sprache.

§ 12 Kommunikationsfähigkeit und Sprachen

- (1) Alle Studierenden, die den ersten Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) an der Hochschule Reutlingen verbringen, müssen die Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III absolvieren.
- (2) Studierende, die von der Hochschule Reutlingen aufgenommen wurden, belegen die Veranstaltungen Wirtschaftsspanisch I bis III.
- (3) Studierende müssen die Wahlpflichtmodule Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch absolvieren. Erreichen Studierende im Einstufungstest zum Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch, der zu Vorlesungsbeginn der 1. Semesters durchgeführt wird, eine Note von mindestens 1,2, können Sie auf Antrag von der Verpflichtung befreit werden, das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch wählen zu müssen. Sie können dann folgende Wahlpflichtmodule aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache wählen: Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsfranzösisch oder Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftschinesisch (Mandarin).
- (4) Zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters nehmen alle Studierenden, die eine zweite Wirtschaftssprache als Wahlpflichtmodul gewählt haben, an

einem Einstufungstest teil, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau gemäß dem europäischen Referenzrahmen sie zugeordnet werden. Im zweiten Semester rücken die Studierenden jeweils in die nächsthöhere angebotene Niveaustufe auf. In den Wahlpflichtmodulen Zweite Wirtschaftssprache I: Wirtschaftsenglisch und Zweite Wirtschaftssprache II: Wirtschaftsenglisch kann der bzw. die Modulverantwortliche auf Basis der Leistungen im Vorsemester und in Absprache mit den Dozenten bzw. Dozentinnen auch entscheiden, dass Studierende in ein höheres Niveau wechseln.

- (5) Studierende, die ihren zweiten Studienabschnitt (Semester 5 bis 8) an der Hochschule Reutlingen verbringen und von der mexikanischen Partnerhochschule aufgenommen wurden, müssen im 5. Semester das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) absolvieren. Zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters erfolgt ein Einstufungstest, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau im Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) gemäß dem europäischen Referenzrahmen Studierende zugeordnet werden. Wer in diesem Test das Niveau C1 erreicht wird von der Verpflichtung, das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) zu absolvieren befreit. Auch ohne Teilnahme am Test befreit werden auf Antrag alle Studierenden, die in Deutschland ein deutschsprachiges Abitur erworben haben oder in anderer geeigneter Weise ein muttersprachliches Sprachniveau und Kenntnisse der deutschen Kultur nachweisen können. Die Entscheidung trifft der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen.
- (6) Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 6 ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache in ihre Abschlussnote einbringen.

§ 13 Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit, die zeigen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 10.000 bis 15.000 Wörter im reinen Text.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt während der Vorlesungszeit des siebten Semesters im Dezember. Der Prüfungsausschuss legt den letztmöglichen Anmeldetermin fest und macht ihn in hochschulüblicher Weise bekannt. Mit dem Tag der Anmeldung beginnt die Bearbeitungszeit, die fünf Monate beträgt.
- (3) Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses vorschreiben, dass als Prüfender einer Bachelorarbeit ein Professor bzw. eine Professorin des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral über den Studiengang gesteuert werden.

- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, unter ihnen ist in der Regel derjenige, der das Thema vergeben hat.
- (6) Beide Prüfende bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der beiden Noten. Sollten die Bewertungen der beiden Prüfenden für die Bachelorarbeit um zwei ganze Noten oder mehr auseinanderliegen, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Bachelorarbeit bewertet. Die endgültige Note für die Bachelorarbeit ist dann das arithmetische Mittel der Noten aller drei Prüfenden.

§ 14 Bildung der Gesamtnote und Grade Distribution Table

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird als mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Module gemäß der Tabellen 1 bis 6 im Anhang ermittelt.
- (1) Entsprechend §15 Absatz (5) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen vom 06.08.2019 wird ein gemeinsamer Grade Distribution Table für die Abschlussnote aller Bachelor Studiengänge International Management gebildet.

§ 15 Doppelabschluss

Zusätzlich zum Abschluss Bachelor of Science im Studiengang International Management deutsch-mexikanisch der Hochschule Reutlingen erhält der Studierende von der Universidad de las Américas Puebla den Abschluss Licenciatura en Administración de Negocios Internacionales.

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studiengangs International Management deutsch-mexikanisch, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium beginnen. Allen anderen Studierenden wird auf Antrag die Möglichkeit eröffnet in diese Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln.

Reutlingen, den 03.08.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident

Anlagen:

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Tabelle 8: Grade Conversion Table

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Quantitative Methoden I / Quantitative Methods I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Quantitative Methoden II / Quantitative Methods II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomik / Economics I - Microeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomik / Economics II - Macroeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Fundamentals of Business	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre / Introduction to Business						2						
Grundlagen des externen Rechnungswesens / Fundamentals of Financial Accounting						2						
Jahresabschluss / Financial Accounting					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Grundlagen der Finanzierung, der Investitionsrechnung & des internen Rechnungswesens / Fundamentals of Financing, Capital Budgeting & Management Accounting		7				6	120	210	L/S	Deutsch	KL2	g
Finanzierung / Financing						2						
Investitionsrechnung / Capital Budgeting						2						
Internes Rechnungswesen / Management Accounting						2						
Grundlagen der Organisation / Fundamentals of Organisation					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Organisational Behavior / Organisational Behavior						2						
Organisation / Organisation						2						
Grundlagen des Marketings / Fundamentals of Marketing		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Marketing / Marketing						2						
Marktforschung / Market Research						2						
Marketing Projekt / Marketing Project					5	4	90	150	P	Deutsch	PA	g
Internationale Ökonomie & Finanzwirtschaft / International Economics & Finance					5	4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Internationale Konjunkturzyklen und Wirtschaftspolitik / International Business Cycle and Economic Policy					3	2						
Internationale Finanzwirtschaft / International Finance					2	2						
Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in Finanzierung / Applied Research in Finance					3	2	60	90	S	Deutsch	HA	
Management Kompetenzen I / Managerial Skills I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Management Kompetenzen II / Managerial Skills II		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	PA/CL1	g
Fachkolloquium Internationales I / Colloquium International Matters I					1	1	15	30	C	Deutsch		u
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I / Communications Skills and Intercultural Competence I	4					4	60	120	L/S	Language of Instruction Partner	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II / Communications Skills and Intercultural Competence II		3				2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III / Communication Skills and Intercultural Competences III					3	2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I					24	2	690	720	SVC	Deutsch	PR/HARE	u
Praktikumsvorbereitung I / Preparation for Mandatory Internship I					2	1						
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I					19	0						
Kolloquium Pflichtpraktikum I / Colloquium on Mandatory Internship I					3	1						
Leistungen beim Partner, 2. Hälfte / Credits earned at partner university, 2nd half					64							g
Pflichtpraktikum II (Partnerhochschule) / Mandatory Internship II (Partner university)					24							u
Bachelorarbeit (Partnerhochschule) / Bachelor thesis (Partner university)					12							g
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	29	25	24	27	120	67	2145	3150				

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Projektmanagement / Project management				5		4	90	150	LP	Deutsch	KL1/PA	g
Strategische Themen im Internationalen Management / Strategic Topics in International Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Auswirkungen von politischen Risiken auf Unternehmensentscheidungen / Business implications of political risks				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Internationale Studien / International Studies				5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics in Human Resources Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics in Entrepreneurship		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digital Entrepreneurship / Digital Entrepreneurship				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
IPBS-Summer School		5		5		4	90	150	LP	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics			5	5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsinformatik / Business Informatics			5			4	90	150	LP	Deutsch	PA	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Customer Experience Management / Customer Experience Management			5			4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance			5	5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Bank- und Versicherungsmanagement / Banking and Insurance Management				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Lean Management / Lean Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Verhandlungsmanagement / Management of Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	PA	g
Corporate Social Responsibility / Corporate Social Responsibility				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics			5	5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics			5			4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Empirische Ökonomik / Empirical Economics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL2	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law			5	5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsrecht I / Business Law I				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht I / Labour Law I			5			4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English*		5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French			6			8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language - Business Spanish			6			8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese			6			8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Chinesisch intensiv I & II - Chinese intensive I & II**				10		8	180	300	L/S	Mandarin	CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives				15		12-16	210-270	450				

Pamhochschule / Pamier university

* Pflicht für Studierende in den nicht-englischsprachigen Studiengängen mit einer Note von 1,3 und schlechter im Einstufungstest.

** Pflicht für Studierende im deutsch-chinesischen Studiengang, die ohne diesen Intensivkurs nach 2 Jahren kein HSK Niveau erlangen würden.

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.-4.	5.	6.	7.	8.							
Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL2	g
Außenhandel / International Trade						2				Englisch		
Wirtschaftspolitik / Economic Policy						2				Deutsch		
Data Analytics & MIS I / Data Analytics & MIS I		5				4	90	150	L/S/P	Englisch	KL2	g
Management Informationssysteme I / Management Information Systems I						2						
Datenanalyse I / Data Analytics I						2						
Data Analytics & MIS II / Data Analytics & MIS II					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL2	g
Management Informationssysteme II / Management Information Systems II						2						
Datenanalyse II / Data Analytics II						2						
Personalmanagement / Human Resource Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung / Accounting and Corporate Finance		5				4	90	150	L/T	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen / Accounting						2						
Unternehmensfinanzierung / Corporate Finance						2						
Management Kompetenzen / Managerial Skills				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Fachkolloquium Internationales II / Colloquium International Matters II	1					1	15	30	C	Deutsch		u
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens / Methods of Scientific Work				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law		5				4	90	150	L	Deutsch	PA	g
Strategisches Management / Strategic Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Unternehmensführung / Corporate Management				5		2	120	150	L/S/T	Deutsch	PA	g
Wirtschaftsethik / Business Ethics				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Supply Chain Management / Supply Chain Management		3				2	60	90	L/S	Deutsch	KL1	g
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II			24			2	690	720	S/WC	Deutsch	PR/HA/RE	u
Praktikumsvorbereitung II / Preparation for Mandatory Internship II			2			1						
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II			19			0						
Kolloquium Pflichtpraktikum II / Colloquium on Internship II			3			1						
Bachelorarbeit / Bachelor Thesis					12	0	360	360	Thesis	Deutsch / Englisch	BT	g
Leistungen beim Partner, 1. Hälfte / Credits earned at partner university, 1st half	96											g
Pflichtpraktikum I (Partnerhochschule) / Mandatory Internship I (Partner university)	24											u
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	120	24	24	25	22	43	2205	2650				

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / In-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1-4.	5.	6.	7.	8.							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Internationalisierung von Geschäftsaktivitäten / Internationalization of Business Activities				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Wissensintensive Unternehmen / Knowledge Intensive Companies				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Sport- und Event-Marketing / Sports and Events Marketing				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Marktanalyse / Market Analysis				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Markenführung / Brand Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Marketing-below-the-line - innovatives Marketing / Marketing-below-the-line - Innovative Marketing					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Performance Marketing / Performance Marketing					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Transaktionsberatung / Transaction Advisory				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Wertpapiermanagement / Investment Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Angewandte Ökonometrie / Applied Econometrics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Risikomanagement / Risk Management				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL1/PA	g
Behavioral Finance / Behavioral Finance					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Controlling und Unternehmenssteuerung / Management Accounting and Management Control					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Konzernrechnungslegung / Group Accounting					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Plattformökonomie / Platform Economy				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Systeme und Lösungen I / Systems and Solutions I				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Systeme und Lösungen II / Systems and Solutions II					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digitalisierung und Nachhaltigkeit / Green Information Systems					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Lean Enterprise Management / Lean Enterprise Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Wettbewerbstheorie und -politik / Competition Theory and Policy					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Wachstum und Außenwirtschaft / Growth and Development					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle Themen im Organisationsmanagement		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Organisationsentwicklung und Change-Management / Organisational Development and Change Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics Human Resource Management		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Personalmanagement / Human Resource Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Organisationale Transformation und Strategie / Organisational Transformation and Strategy					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics Entrepreneurship		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Entrepreneurship - Develop your Start-up / Entrepreneurship - Entwickle (D)ein (Start-up)Projekt		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Innovationsmanagement / Management of Innovations				5		4	90	150	L/S	Deutsch	CA/PA	g
Gründung von Internet Start-ups / Creating Internet Start-ups					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Social Entrepreneurship / Social Entrepreneurship					5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
IPBS-Summer School				5		4	70-90	150		Englisch	PA	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Recht für Gründer / Law for Founders					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht II / Labour Law II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Internationales Wirtschaftsrecht / Legal Frameworks for International Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility / Sustainability and Corporate Social Responsibility				5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Interdisziplinäres Projekt / Interdisciplinary Project					5	4	90	150	L/S	German	PA	g
Verhandlungsführung / Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	PA	g
Leadership					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German*		5				4	90	150	L/S/C	Deutsch	KL2/CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives				25		20	450	750				

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester						SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.	6-8.							
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsspanisch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business Spanish	4						4	60	120	L/S	Spanisch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsspanisch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business Spanish		3					2	60	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business Spanish (Ext Level B2)				3			2	60	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business German	4						4	60	120	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business German		3					2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsdeutsch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business German (Ext Level C1)				3			2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German					5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-8.							
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English	5					4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French	6					8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A2/B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level A2/B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese	6					8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)		3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Version 2.1 agreed upon 8 March 2018, in effect starting with the academic year 2018/2019

First half (Years 1 and 2)	ECTS credits	Second half (Years 3 and 4)	ECTS credits
<i>Core content 1 (CC1)</i>		<i>Core content 2 (CC2)</i>	
Internship (INT1)	5	Internship (INT2)	20
Quantitative Methods (QM)	10	Strategy (STR)	10
Economics (ECO)	10	International Economics / International Business (IE)	10
Introduction to Business (BUS)	5	Final Project (PRO)	10
Organisational Behavior (OB)	5	Ethics (ETH)	5
Marketing (MAR)	10	HR (HR)	5
Finance (FIN)	10	Production & Operations Management (POM)	5
Accounting (ACC)	10		
Communications/languages (CL)	10		
International Studies/business (IST)	5		
<i>Total core courses</i>	80	<i>Total core courses</i>	65
		<i>Core electives (CE)</i>	
		Entrepreneurship (ENT)	5
		Business Analytics (BAL)	5
		MIS/ Information Management (MIS)	5
			15
<i>Regional basket 1 (RB1)</i>	40	<i>Regional basket 2 (RB2)</i>	55
		Regional basket besides core electives	40
Total first half	120	Total second half	120

Tabelle 8: Grade Conversion Table

Grade Conversion between UDLAP and ESB grades

UDLAP	ESB	UDLAP	ESB
10,0	1,0	8,7	2,6
9,9	1,1	8,6	2,7
9,8	1,2	8,6	2,8
9,7	1,3	8,5	2,9
9,6	1,4	8,5	3,0
9,5	1,5	8,4	3,1
9,4	1,6	8,3	3,2
9,3	1,7	8,2	3,3
9,2	1,8	8,1	3,4
9,1	1,9	8,0	3,5
9,0	2,0	7,9	3,6
8,9	2,1	7,8	3,7
8,9	2,2	7,7	3,8
8,8	2,3	7,6	3,9
8,8	2,4	7,5	4,0
8,7	2,5	7,4 - 0	5,0

German scale:

1,0 – 1,3 (excellent); 1,4 – 2,0 (very good); 2,1 – 2,7 (good); 2,8 – 3,5 (satisfactory); 3,6 – 4,0 (sufficient); 4,1 – 5,0 (fail)

1,0 – 1,3 (exzellent); 1,4 – 2,0 (sehr gut); 2,1 – 2,7 (gut); 2,8 – 3,5 (befriedigend); 3,6 – 4,0 (ausreichend); 4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)

How to use the table to convert single grades

The table contains (at least) one column for the grading scheme of each partner institution. To convert a grade x from institution A to the corresponding grade y in the scheme of institution B, in principle, one only has to locate x in the column corresponding to institution A and find y in the same row in the column corresponding to institution B.

If the correspondence is not unique, we always take the converted grade that is in favor of the student.

How to use the table to convert grade point averages

It would be impractical to include all possible average grades since this would blow up the conversion table. Instead, GPAs are converted by using linear interpolation.



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Management deutsch-englisch

Stand: 03.08.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.07.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 03.08.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Dieser grundständige Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen. Drei Ziele stehen dabei im Fokus:

- Berufsqualifizierung mittels einer internationalen, generalistischen sowie praxisorientierten BWL-Ausbildung bei gleichzeitiger Förderung der Persönlichkeitsentwicklung („employability“),
- Ermutigung zu extracurricularen studentischen Aktivitäten und sozialem Engagement („democratic citizenship“),
- Vorbereitung auf ein potientiell (wissenschaftliches) Master- sowie Promotionsstudium, u.a. durch die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten („academic competences“).

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad B.Sc. umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern, von denen vier an der Hochschule Reutlingen und vier an der englischen Partnerhochschule studiert werden, die in § 3, Absatz 1 definiert ist. In dieser Zeit erwerben die Studierenden 240 ECTS-Leistungspunkte.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der ESB Business School der Hochschule Reutlingen gemeinsam mit der englischen Partnerhochschule Lancaster University (LUMS), Lancaster, Großbritannien, durchgeführt, die beide Mitglied im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) sind.



- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte, von denen 120 ECTS-Leistungspunkte an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 120 ECTS-Leistungspunkte an der englischen Partnerhochschule erworben werden.
- (3) Der Studiengang enthält in dem Studienabschnitt, der an der Hochschule Reutlingen verbracht wird, in den Semestern 3 bzw. 6 ein praktisches Studiensemester, das Modul Pflichtpraktikum I bzw. das Modul Pflichtpraktikum II.
- (4) Im ersten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Im zweiten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Wahlpflichtmodule aus den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang werden nicht in jedem Jahr angeboten. Weitere, nicht in den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang aufgeführte Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer gewählt werden, deren Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote eingeht. Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt vor Vorlesungsbeginn. Unter Berücksichtigung der Präferenzen der Studierenden werden Plätze in den Wahlpflichtmodulen nach deren Verfügbarkeit zugeteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Wahlpflichtmodul wählen zu können.
- (5) Alle Studierenden verbringen vier Semester an der in § 3, Absatz 1 festgelegten englischen Partnerhochschule. Der Aufenthalt an der Partnerhochschule umfasst auch ein verpflichtendes Praktikum.
- (6) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für den jeweiligen Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen, d.h. die Semester 1 bis 4 bzw. die Semester 5 bis 8, ist in den Tabellen 1 (Pflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 2 (Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 3 (Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 4 (Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 5 (Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz) und 6 (Wahlpflichtmodule Sprachen) im Anhang geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul Pflichtpraktikum I im 3. Semester darf in der Regel nur begonnen werden, wenn die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I besucht wurde.
Das Modul Pflichtpraktikum II darf nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte erfolgreich abgeschlossen wurde. Zudem muss die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung II besucht worden sein.

- (2) Das Modul Bachelorarbeit darf in der Regel nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte bestanden ist und das Modul Pflichtpraktikum II bis auf die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung II abgeschlossen wurde.
- (3) Der zweite Studienabschnitt kann nur dann angetreten werden, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich erbracht wurde. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen einer Modulprüfung in Abstimmung mit der Partnerhochschule den Beginn des zweiten Studienabschnitts genehmigen.

§ 5 Zwischenprüfung

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen Studierende, die ihr Studium in Reutlingen beginnen, erfolgreich die Zwischenprüfung gemäß §3 (4) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt haben, für die alle Studien und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, die in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters gemäß Tabelle 1 vorgesehen sind.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in den Tabellen 1 bis 6 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist und welchen Umfang diese hat.

§ 7 Jahresprinzip, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Alle Pflichtmodulprüfungen eines Studienjahres müssen bestanden sein, um an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen zu dürfen. Mögliche Ausnahmen regelt § 8.
- (2) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren in Pflichtmodulen wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Partnerhochschule festgelegt und spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Der Prüfungsplan mit den Terminen der einzelnen Pflichtmodulklausuren wird von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Prüfungstermine in Wahlpflichtmodulen und Prüfungstermine in Pflichtmodulen, die nicht in Klausurform abgelegt werden, werden vom Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn festgesetzt und in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.
- (3) Alle Studierenden sollen an den für ihr Semester festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als nicht bestandene Prüfungsteilnahme, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der IMX Studiengänge unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit haben Studierende unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dazu nicht ausreichend). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden mitzuteilen.
- (5) Die Nachholprüfungen für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, finden im nächsten gemäß den Absätzen (6) oder (7) festgesetzten Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen statt. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Nachholprüfungen.
- (6) Ein Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gemacht. Die erste Wiederholung einer Prüfung erfolgt in der Regel im Juli nach dem Prüfungstermin der nichtbestandenen Prüfung. Eine Ausnahme bilden Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen des 5. Semesters, die in der Regel während des Prüfungszeitraums des folgenden Sommersemesters stattfinden. Wiederholungsprüfungen können auch in abweichender Prüfungsform stattfinden. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- (7) Alle Studierenden erhalten vor Ende eines Studienjahres die Gelegenheit, alle ihnen offenstehenden Wiederholungsmöglichkeiten auszuschöpfen, damit sie an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen können. Entsprechende Termine werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende festgelegt und per Aushang bekannt gemacht. Sollte es unmöglich sein, alle Wiederholungsmöglichkeiten vor Beginn des folgenden Wintersemesters auszuschöpfen, da angesetzte Termine aus triftigen Gründen versäumt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. In der Regel nehmen die Studierenden dann an den entsprechenden Modulprüfungen im folgenden akademischen Jahr teil. Es gelten analog die Regelungen in §8(2).

§ 8 Abweichungen vom Jahresprinzip und den Voraussetzungen nach §4

- (1) Studierende können sich dafür entscheiden, ihnen noch offenstehende Wiederholungsprüfungen in das nächste akademische Jahr zu verschieben. Dies ist dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung mitzuteilen, für deren Verschiebung sie sich entschieden haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz.

- (2) Der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung ist in der Regel der nächste Prüfungstermin in dem Modul. Falls wegen der Form der Prüfungsleistung und den Gegebenheiten des Stundenplans eine Teilnahme an der Prüfung in dem Modul im Wiederholungsjahr nicht möglich ist, ist der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung der erste Wiederholungsprüfungstermin des Moduls gemäß § 7 (6).

§ 9 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum I bzw. das Pflichtpraktikum II im Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen findet in der Regel in einem Unternehmen im deutschsprachigen Raum statt. Die Dauer beträgt zwischen 20 und 26 Arbeitswochen. Für das Modul Pflichtpraktikum I und das Modul Pflichtpraktikum II werden jeweils 24 ECTS Leistungspunkte vergeben. Zur Vorbereitung muss die Veranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsvorbereitung II im Semester vor dem Praktikum besucht werden. Zur Nachbereitung muss zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsnachbereitung II besucht werden, in deren Rahmen die Modulprüfung abgelegt wird.

An der englischen Partnerhochschule wird ebenfalls ein Praktikum absolviert; dieses soll in der Regel im Land der Partnerhochschule oder zumindest im entsprechenden Sprachraum stattfinden. Für dieses Praktikum werden 24 ECTS-Leistungspunkte im Modul Pflichtpraktikum I bzw. im Modul Pflichtpraktikum II vergeben.

§ 10 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs muss ein zweijähriger Studienabschnitt an der in § 3, Absatz 1 festgelegten englischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed module structure, die im Netzwerk der International Partnership of Business Schools (IPBS) festgelegt wurde (vgl. Tabelle 7 im Anhang) und auch mit den Partnerhochschulen vereinbart ist, die diesem Netzwerk nicht angehören, ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul eingehen.
- (3) Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die ersten vier Semester, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte, für das 96 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden.
Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die Semester 5 bis 8, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 2. Hälfte, für das 84 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden. Zusätzlich wird in diesem Falle das Modul

Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten anerkannt und mit der Note der Bachelorarbeit bewertet, die an der Partnerhochschule verfasst wurde.

- (4) Falls die Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet und in das an der Hochschule Reutlingen verwendete Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 8 im Anhang) vorgenommen. Die Umrechnung der Noten obliegt dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache für den Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Vorlesungssprache der Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III sowie des Wahlpflichtmoduls Zweite Wirtschaftssprache ist die jeweils gelehrte Sprache.

§ 12 Kommunikationsfähigkeit und Sprachen

- (1) Alle Studierenden, die den ersten Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) an der Hochschule Reutlingen verbringen, müssen die Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III absolvieren.
- (2) Studierende, die von der Hochschule Reutlingen aufgenommen wurden, belegen die Veranstaltungen Wirtschaftsenglisch I bis III. Studierende, die an der Partnerhochschule aufgenommen wurden, besuchen die Veranstaltungen Wirtschaftsdeutsch I bis III.
- (3) Falls die tatsächliche Sprachkompetenz und die landeskulturellen Kenntnisse es nahelegen und Studierende einen entsprechenden Antrag stellen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen entscheiden, ob Studierende die jeweils andere Sprache belegen.
- (4) Studierende können folgende Wahlpflichtmodule aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache wählen: Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsfranzösisch, Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsspanisch oder Zweite Wirtschaftssprache : Wirtschaftschinesisch (Mandarin).
- (5) Zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters nehmen alle Studierenden, die eine zweite Wirtschaftssprache als Wahlpflichtmodul gewählt haben, an einem Einstufungstest teil, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau gemäß dem europäischen Referenzrahmen sie zugeordnet werden. Im zweiten Semester rücken die Studierenden jeweils in die nächsthöhere angebotene Niveaustufe auf. In dem Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch kann der bzw. die Modulverantwortliche auf Basis der

Leistungen im Vorsemester und in Absprache mit den Dozenten bzw. Dozentinnen auch entscheiden, dass Studierende in ein höheres Niveau wechseln.

- (6) Studierende, die ihren zweiten Studienabschnitt (Semester 5 bis 8) an der Hochschule Reutlingen verbringen und von der englischen Partnerhochschule aufgenommen wurden, müssen im 5. Semester das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) absolvieren. Zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters erfolgt ein Einstufungstest, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau im Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) gemäß dem europäischen Referenzrahmen Studierende zugeordnet werden. Wer in diesem Test das Niveau C1 erreicht wird von der Verpflichtung, das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) zu absolvieren befreit. Auch ohne Teilnahme am Test befreit werden auf Antrag alle Studierenden, die in Deutschland ein deutschsprachiges Abitur erworben haben oder in anderer geeigneter Weise ein muttersprachliches Sprachniveau und Kenntnisse der deutschen Kultur nachweisen können. Die Entscheidung trifft der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen.
- (7) Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 6 ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache in ihre Abschlussnote einbringen.

§ 13 Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit, die zeigen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 10.000 bis 15.000 Wörter im reinen Text.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt während der Vorlesungszeit des siebten Semesters im Dezember. Der Prüfungsausschuss legt den letztmöglichen Anmeldetermin fest und macht ihn in hochschulüblicher Weise bekannt. Mit dem Tag der Anmeldung beginnt die Bearbeitungszeit, die fünf Monate beträgt.
- (3) Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses vorschreiben, dass als Prüfender einer Bachelorarbeit ein Professor bzw. eine Professorin des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral über den Studiengang gesteuert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.

- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, unter ihnen ist in der Regel derjenige, der das Thema vergeben hat.
- (6) Beide Prüfende bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der beiden Noten. Sollten die Bewertungen der beiden Prüfenden für die Bachelorarbeit um zwei ganze Noten oder mehr auseinanderliegen, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Bachelorarbeit bewertet. Die endgültige Note für die Bachelorarbeit ist dann das arithmetische Mittel der Noten aller drei Prüfenden.

§ 14 Bildung der Gesamtnote und Grade Distribution Table

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird als mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Module gemäß der Tabellen 1 bis 6 im Anhang ermittelt.
- (2) Entsprechend §15 Absatz (5) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen vom 06.08.2019 wird ein gemeinsamer Grade Distribution Table für die Abschlussnote aller Bachelor Studiengänge International Management gebildet.

§ 15 Doppelabschluss

Zusätzlich zum Abschluss Bachelor of Science im Studiengang International Management deutsch-englisch der Hochschule Reutlingen erhält der Studierende von der Lancaster University den Abschluss Bachelor of Business Administration in International Management (German).

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs International Management deutsch-englisch, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium beginnen. Allen anderen Studierenden wird auf Antrag die Möglichkeit eröffnet in diese Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln.

Reutlingen, den 03.08.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlagen:

- Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen
- Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
- Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz
- Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen
- Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)
- Tabelle 8: Grade Conversion Table

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	Σ, 8							
Quantitative Methoden I / Quantitative Methods I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Quantitative Methoden II / Quantitative Methods II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomik / Economics I - Microeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomik / Economics II - Macroeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Fundamentals of Business	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre / Introduction to Business						2						
Grundlagen des externen Rechnungswesens / Fundamentals of Financial Accounting					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Jahresabschluss / Financial Accounting					7	6	120	210	L/S	Deutsch	KL2	g
Grundlagen der Finanzierung, der Investitionsrechnung & des internen Rechnungswesens / Fundamentals of Financing, Capital Budgeting & Management Accounting		7				2						
Finanzierung / Financing						2						
Investitionsrechnung / Capital Budgeting						2						
Internes Rechnungswesen / Management Accounting						2						
Grundlagen der Organisation / Fundamentals of Organisation					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Organisational Behavior / Organisational Behavior						2						
Organisation / Organisation						2						
Grundlagen des Marketings / Fundamentals of Marketing		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Marketing / Marketing						2						
Marktforschung / Market Research						2						
Marketing Projekt / Marketing Project					5	4	90	150	P	Deutsch	PA	g
Internationale Ökonomie & Finanzwirtschaft / International Economics & Finance					5	4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Internationale Konjunkturzyklen und Wirtschaftspolitik / International Business Cycle and Economic Policy					3	2						
Internationale Finanzwirtschaft / International Finance					2	2						
Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in Finanzierung / Applied Research in Finance					3	2	60	90	S	Deutsch	HA	
Management Kompetenzen I / Managerial Skills I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Management Kompetenzen II / Managerial Skills II		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	PAKL1	g
Fachkolloquium Internationales I / Colloquium International Matters I					1	1	15	30	C	Deutsch		u
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I / Communications Skills and Intercultural Competence I	4					4	60	120	L/S	Language of Instruction Partner	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II / Communications Skills and Intercultural Competence II		3				2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenzen III / Communication Skills and Intercultural Competences III					3	2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I					24	2	690	720	SVC	Deutsch	PRH/ARE	u
Praktikumsvorbereitung I / Preparation for Mandatory Internship I					2	1						
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I					19	0						
Kolloquium Pflichtpraktikum I / Colloquium on Mandatory Internship I					3	1						
Leistungen beim Partner, 2. Hälfte / Credits earned at partner university, 2nd half												84
Pflichtpraktikum II (Partnerhochschule) / Mandatory Internship II (Partner university)												24
Bachelorarbeit (Partnerhochschule) / Bachelor thesis (Partner university)												12
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	29	25	24	27	120	67	2145	3150				

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Projektmanagement / Project management				5		4	90	150	L/P	Deutsch	KL1/PA	g
Strategische Themen im internationalen Management / Strategic Topics in International Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Auswirkungen von politischen Risiken auf Unternehmensentscheidungen / Business implications of political risks				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Internationale Studien / International Studies				5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics in Human Resources Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics in Entrepreneurship		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digital Entrepreneurship / Digital Entrepreneurship				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
IPBS-Summer School		5		5		4	90	150	L/P	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsinformatik / Business Informatics				5		4	90	150	L/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Customer Experience Management / Customer Experience Management		5				4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Bank- und Versicherungsmanagement / Banking and Insurance Management				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Lean Management / Lean Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Verhandlungsmanagement / Management of Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	PA	g
Corporate Social Responsibility / Corporate Social Responsibility				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Empirische Ökonomik / Empirical Economics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL2	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsrecht I / Business Law I				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht I / Labour Law I				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English*		5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French		6				8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language - Business Spanish		6				8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese		6				8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Chinesisch intensiv I & II - Chinese intensive I & II**				10		8	180	300	L/S	Mandarin	CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives		15				12-16	210-270	450				

Paraschochschule / Pamer university

* Pflicht für Studierende in den nicht-englischsprachigen Studiengängen mit einer Note von 1,3 und schlechter im Einstufungstest.

** Pflicht für Studierende in deutsch-chinesischen Studiengängen, die ohne diesen Intensivkurs nach 2 Jahren kein HEK3 Niveau erlangen würden.

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1-4.	5.	6.	7.	8.							
Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL2	g
Außenhandel / International Trade						2				Englisch		
Wirtschaftspolitik / Economic Policy						2				Deutsch		
Data Analytics & MS I / Data Analytics & MS I		5				4	90	150	L/S/P	Englisch	KL2	g
Management Informationssysteme I / Management Information Systems I						2						
Datenanalyse I / Data Analytics I						2						
Data Analytics & MS II / Data Analytics & MS II				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL2	g
Management Informationssysteme II / Management Information Systems II						2						
Datenanalyse II / Data Analytics II						2						
Personalmanagement / Human Resource Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung / Accounting and Corporate Finance		5				4	90	150	L/T	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen / Accounting						2						
Unternehmensfinanzierung / Corporate Finance						2						
Management Kompetenzen / Managerial Skills				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Fachkolloquium Internationales II / Colloquium International Matters II	1					1	15	30	C	Deutsch		u
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens / Methods of Scientific Work				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law		5				4	90	150	L	Deutsch	PA	g
Strategisches Management / Strategic Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Unternehmensführung / Corporate Management					5	2	120	150	L/S/T	Deutsch	PA	g
Wirtschaftsethik / Business Ethics				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Supply Chain Management / Supply Chain Management		3				2	60	90	L/S	Deutsch	KL1	g
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II		24				2	690	720	S/W	Deutsch	PR/HARE	u
Praktikumsvorbereitung II / Preparation for Mandatory Internship II			2			1						
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II			19			0						
Kolloquium Pflichtpraktikum II / Colloquium on Internship II				3		1						
Bachelorarbeit / Bachelor Thesis					12	0	360	360	Thesis	Deutsch / Englisch	BT	g
Leistungen beim Partner, 1. Hälfte / Credits earned at partner university, 1st half	96											g
Pflichtpraktikum I (Partnerhochschule) / Mandatory Internship I (Partner university)	24											u
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	120	24	24	25	22	43	2205	2650				

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / In-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1-4	5	6	7	8							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Internationalisierung von Geschäftsaktivitäten / Internationalization of Business Activities				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Wissensintensive Unternehmen / Knowledge Intensive Companies				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Sport- und Event-Marketing / Sports and Events Marketing				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Marktanalyse / Market Analysis				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Markenführung / Brand Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Marketing below the line - Innovative Marketing / Marketing below the line - Innovative Marketing					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Performance Marketing / Performance Marketing				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Transaktionsberatung / Transaction Advisory			5		4	90	150	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Wertpapiermanagement / Investment Management			5		4	90	150	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Angewandte Ökonometrie / Applied Econometrics			5		4	90	150	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Risikomanagement / Risk Management				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL1/PA	g
Behavioral Finance / Behavioral Finance					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Controlling und Unternehmenssteuerung / Management Accounting and Management Control					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Konzernrechnungslegung / Group Accounting					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Plattformökonomie / Platform Economy		5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Systeme und Lösungen I / Systems and Solutions I		5				4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Systeme und Lösungen II / Systems and Solutions II					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digitalisierung und Nachhaltigkeit / Green Information Systems					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Lean Enterprise Management / Lean Enterprise Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Wettbewerbstheorie und -politik / Competition Theory and Policy					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Wachstum und Außenwirtschaft / Growth and Development					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle Themen im Organisationsmanagement		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Organisationsentwicklung und Change-Management / Organisational Development and Change Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics Human Resource Management		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Personalmanagement / Human Resource Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Organisationale Transformation und Strategie / Organisational Transformation and Strategy					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics Entrepreneurship		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Entrepreneurship - Develop your Start-up / Entrepreneurship - Entwickle (D)ein (S)tartup-Projekt		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Innovationsmanagement / Management of Innovations				5		4	90	150	L/S	Deutsch	CAPA	g
Gründung von Internet Start-ups / Creating Internet Start-ups					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Social Entrepreneurship / Social Entrepreneurship					5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
IPS Summer School				5		4	70-90	150		Englisch	PA	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Recht für Gründer / Law for Founders					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht II / Labour Law II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Internationales Wirtschaftsrecht / Legal Frameworks for International Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility / Sustainability and Corporate Social Responsibility					5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Interdisziplinäres Projekt / Interdisciplinary Project					5	4	90	150	L/S	German	PA	g
Verhandlungsführung / Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	PA	g
Leadership					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German*		5				4	90	150	L/S/C	Deutsch	KL2/CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives					25		20	450	750			

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester						SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.	6.-8.							
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsenglisch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business English	4						4	60	120	L/S	Englisch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsenglisch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business English		3					2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business English (Exit Level C1)				3			2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business German	4						4	60	120	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business German		3					2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsdeutsch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business German (Exit Level C1)				3			2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German					5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French	6					8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A2/B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level A2/B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)			3			4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)			3			4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)			3			4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)				3		4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)				3		4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)				3		4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)					6	8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)					6	8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)					6	8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	

Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese	6					8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)		3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Version 2.1 agreed upon 8 March 2018, in effect starting with the academic year 2018/2019

First half (Years 1 and 2)	ECTS credits	Second half (Years 3 and 4)	ECTS credits
<i>Core content 1 (CC1)</i>		<i>Core content 2 (CC2)</i>	
Internship (INT1)	5	Internship (INT2)	20
Quantitative Methods (QM)	10	Strategy (STR)	10
Economics (ECO)	10	International Economics / International Business (IE)	10
Introduction to Business (BUS)	5	Final Project (PRO)	10
Organisational Behavior (OB)	5	Ethics (ETH)	5
Marketing (MAR)	10	HR (HR)	5
Finance (FIN)	10	Production & Operations Management (POM)	5
Accounting (ACC)	10		
Communications/languages (CL)	10		
International Studies/business (IST)	5		
<i>Total core courses</i>	80	<i>Total core courses</i>	65
		<i>Core electives (CE)</i>	
		Entrepreneurship (ENT)	5
		Business Analytics (BAL)	5
		MIS/ Information Management (MIS)	5
			15
<i>Regional basket 1 (RB1)</i>	40	<i>Regional basket 2 (RB2)</i>	55
		Regional basket besides core electives	40
Total first half	120	Total second half	120

Tabelle 8: Grade Conversion Table

Grade Conversion between LUMS and ESB grades

LUMS percentage	LUMS score	ESB	LUMS percentage	LUMS score	ESB
100	24,000	1,0	66,66666	17,000	1,8
99	23,850	1,0	66	16,800	1,9
98	23,700	1,0	65	16,500	2,0
97	23,550	1,0	64	16,200	2,1
96	23,400	1,0	63,333333	16,000	2,1
95	23,250	1,0	63	15,900	2,2
94	23,100	1,0	62	15,600	2,3
93	22,950	1,0	61	15,300	2,4
92	22,800	1,0	60	15,000	2,5
91	22,650	1,0	59	14,700	2,6
90	22,500	1,0	58	14,400	2,7
89	22,350	1,0	57	14,100	2,8
88	22,200	1,0	56,666666	14,000	2,8
87	22,050	1,0	56	13,800	2,9
86	21,900	1,0	55	13,500	3,0
85	21,750	1,0	54	13,200	3,1
84	21,600	1,0	53,333333	13,000	3,1
83	21,450	1,0	53	12,900	3,2
82	21,300	1,0	52	12,600	3,3
81	21,150	1,0	51	12,300	3,4
80	21,000	1,0	50	12,000	3,5
79	20,700	1,1	49	11,700	3,6
78	20,400	1,1	48	11,400	3,6
77	20,100	1,2	47	11,100	3,7
76	19,800	1,2	46,666666	11,000	3,7
75	19,500	1,3	46	10,800	3,7
74	19,200	1,3	45	10,500	3,8
73	18,900	1,4	44	10,200	3,8
72	18,600	1,4	43,333333	10,000	3,9
71	18,300	1,5	43	9,900	3,9
70	18,000	1,5	42	9,600	3,9
69	17,700	1,6	41	9,300	4,0
68	17,400	1,7	40	9,000	4,0
67	17,100	1,8	39 - 0	8,775	5,0

German scale:

1,0 – 1,3 (excellent); 1,4 – 2,0 (very good); 2,1 – 2,7 (good); 2,8 – 3,5 (satisfactory); 3,6 – 4,0 (sufficient); 4,1 – 5,0 (fail)

1,0 – 1,3 (exzellent); 1,4 – 2,0 (sehr gut); 2,1 – 2,7 (gut); 2,8 – 3,5 (befriedigend); 3,6 – 4,0 (ausreichend); 4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)

How to use the table to convert single grades

The table contains (at least) one column for the grading scheme of each partner institution. To convert a grade x from institution A to the corresponding grade y in the scheme of institution B, in principle, one only has to locate x in the column corresponding to institution A and find y in the same row in the column corresponding to institution B.

If the correspondence is not unique, we always take the converted grade that is in favor of the student.

How to use the table to convert grade point averages

It would be impractical to include all possible average grades since this would blow up the conversion table. Instead, GPAs are converted by using linear interpolation.



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Management deutsch-italienisch

Stand: 03.08.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.07.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 03.08.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Dieser grundständige Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen. Drei Ziele stehen dabei im Fokus:

- Berufsqualifizierung mittels einer internationalen, generalistischen sowie praxisorientierten BWL-Ausbildung bei gleichzeitiger Förderung der Persönlichkeitsentwicklung („employability“),
- Ermutigung zu extracurricularen studentischen Aktivitäten und sozialem Engagement („democratic citizenship“),
- Vorbereitung auf ein potentiell (wissenschaftliches) Master- sowie Promotionsstudium, u.a. durch die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten („academic competences“).

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad B.Sc. umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern, von denen vier an der Hochschule Reutlingen und vier an der italienischen Partnerhochschule studiert werden, die in § 3, Absatz 1 definiert ist. In dieser Zeit erwerben die Studierenden 240 ECTS-Leistungspunkte.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der ESB Business School der Hochschule Reutlingen gemeinsam mit der italienischen Partnerhochschule Università Cattolica del Sacro Cuore in Piacenza, Italien, durchgeführt, die beide Mitglied im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) sind.



- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte, von denen 120 ECTS-Leistungspunkte an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 120 ECTS-Leistungspunkte an der italienischen Partnerhochschule erworben werden.
- (3) Der Studiengang enthält in dem Studienabschnitt, der an der Hochschule Reutlingen verbracht wird, in den Semestern 3 bzw. 6 ein praktisches Studiensemester, das Modul Pflichtpraktikum I bzw. das Modul Pflichtpraktikum II.
- (4) Im ersten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Im zweiten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Wahlpflichtmodule aus den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang werden nicht in jedem Jahr angeboten. Weitere, nicht in den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang aufgeführte Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer gewählt werden, deren Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote eingeht. Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt vor Vorlesungsbeginn. Unter Berücksichtigung der Präferenzen der Studierenden werden Plätze in den Wahlpflichtmodulen nach deren Verfügbarkeit zugeteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Wahlpflichtmodul wählen zu können.
- (5) Alle Studierenden verbringen vier Semester an der in § 3, Absatz 1 festgelegten italienischen Partnerhochschule. Der Aufenthalt an der Partnerhochschule umfasst auch ein verpflichtendes Praktikum.
- (6) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für den jeweiligen Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen, d.h. die Semester 1 bis 4 bzw. die Semester 5 bis 8, ist in den Tabellen 1 (Pflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 2 (Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 3 (Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 4 (Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 5 (Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz) und 6 (Wahlpflichtmodule Sprachen) im Anhang geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul Pflichtpraktikum I im 3. Semester darf in der Regel nur begonnen werden, wenn die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I besucht wurde.
Das Modul Pflichtpraktikum II darf nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte erfolgreich abgeschlossen wurde. Zudem muss die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung II besucht worden sein.

- (2) Das Modul Bachelorarbeit darf in der Regel nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte bestanden ist und das Modul Pflichtpraktikum II bis auf die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung II abgeschlossen wurde.
- (3) Der zweite Studienabschnitt kann nur dann angetreten werden, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich erbracht wurde. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen einer Modulprüfung in Abstimmung mit der Partnerhochschule den Beginn des zweiten Studienabschnitts genehmigen.

§ 5 Zwischenprüfung

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen Studierende, die ihr Studium in Reutlingen beginnen, erfolgreich die Zwischenprüfung gemäß §3 (4) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt haben, für die alle Studien und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, die in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters gemäß Tabelle 1 vorgesehen sind.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in den Tabellen 1 bis 6 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist und welchen Umfang diese hat.

§ 7 Jahresprinzip, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Alle Pflichtmodulprüfungen eines Studienjahres müssen bestanden sein, um an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen zu dürfen. Mögliche Ausnahmen regelt § 8.
- (2) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren in Pflichtmodulen wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Partnerhochschule festgelegt und spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Der Prüfungsplan mit den Terminen der einzelnen Pflichtmodulklausuren wird von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Prüfungstermine in Wahlpflichtmodulen und Prüfungstermine in Pflichtmodulen, die nicht in Klausurform abgelegt werden, werden vom Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn festgesetzt und in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.
- (3) Alle Studierenden sollen an den für ihr Semester festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als nicht bestandene Prüfungsteilnahme, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der IMX Studiengänge unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit haben Studierende unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dazu nicht ausreichend). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden mitzuteilen.
- (5) Die Nachholprüfungen für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, finden im nächsten gemäß den Absätzen (6) oder (7) festgesetzten Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen statt. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Nachholprüfungen.
- (6) Ein Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gemacht. Die erste Wiederholung einer Prüfung erfolgt in der Regel im Juli nach dem Prüfungstermin der nichtbestanden Prüfung. Eine Ausnahme bilden Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen des 5. Semesters, die in der Regel während des Prüfungszeitraums des folgenden Sommersemesters stattfinden. Wiederholungsprüfungen können auch in abweichender Prüfungsform stattfinden. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- (7) Alle Studierenden erhalten vor Ende eines Studienjahres die Gelegenheit, alle ihnen offenstehenden Wiederholungsmöglichkeiten auszuschöpfen, damit sie an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen können. Entsprechende Termine werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende festgelegt und per Aushang bekannt gemacht. Sollte es unmöglich sein, alle Wiederholungsmöglichkeiten vor Beginn des folgenden Wintersemesters auszuschöpfen, da angesetzte Termine aus triftigen Gründen versäumt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. In der Regel nehmen die Studierenden dann an den entsprechenden Modulprüfungen im folgenden akademischen Jahr teil. Es gelten analog die Regelungen in §8(2).

§ 8 Abweichungen vom Jahresprinzip und den Voraussetzungen nach §4

- (1) Studierende können sich dafür entscheiden, ihnen noch offenstehende Wiederholungsprüfungen in das nächste akademische Jahr zu verschieben. Dies ist dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung mitzuteilen, für deren Verschiebung sie sich entschieden haben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz.

- (2) Der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung ist in der Regel der nächste Prüfungstermin in dem Modul. Falls wegen der Form der Prüfungsleistung und den Gegebenheiten des Stundenplans eine Teilnahme an der Prüfung in dem Modul im Wiederholungsjahr nicht möglich ist, ist der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung der erste Wiederholungsprüfungstermin des Moduls gemäß § 7 (6).

§ 9 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum I bzw. das Pflichtpraktikum II im Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen findet in der Regel in einem Unternehmen im deutschsprachigen Raum statt. Die Dauer beträgt zwischen 20 und 26 Arbeitswochen. Für das Modul Pflichtpraktikum I und das Modul Pflichtpraktikum II werden jeweils 24 ECTS Leistungspunkte vergeben. Zur Vorbereitung muss die Veranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsvorbereitung II im Semester vor dem Praktikum besucht werden. Zur Nachbereitung muss zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsnachbereitung II besucht werden, in deren Rahmen die Modulprüfung abgelegt wird.

An der italienischen Partnerhochschule wird ebenfalls ein Praktikum absolviert; dieses soll in der Regel im Land der Partnerhochschule oder zumindest im entsprechenden Sprachraum stattfinden. Für dieses Praktikum werden 24 ECTS-Leistungspunkte im Modul Pflichtpraktikum I bzw. im Modul Pflichtpraktikum II vergeben.

§ 10 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs muss ein zweijähriger Studienabschnitt an der in § 3, Absatz 1 festgelegten italienischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed module structure, die im Netzwerk der International Partnership of Business Schools (IPBS) festgelegt wurde (vgl. Tabelle 7 im Anhang) und auch mit den Partnerhochschulen vereinbart ist, die diesem Netzwerk nicht angehören, ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul eingehen.
- (3) Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die ersten vier Semester, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte, für das 96 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden.
Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die Semester 5 bis 8, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 2. Hälfte, für das 84 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden. Zusätzlich wird in diesem Falle das Modul

Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten anerkannt und mit der Note der Bachelorarbeit bewertet, die an der Partnerhochschule verfasst wurde.

- (4) Falls die Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet und in das an der Hochschule Reutlingen verwendete Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 8 im Anhang) vorgenommen. Die Umrechnung der Noten obliegt dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache für den Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Vorlesungssprache der Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III sowie des Wahlpflichtmoduls Zweite Wirtschaftssprache ist die jeweils gelehrte Sprache.

§ 12 Kommunikationsfähigkeit und Sprachen

- (1) Alle Studierenden, die den ersten Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) an der Hochschule Reutlingen verbringen, müssen die Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III absolvieren.
- (2) Studierende, die von der Hochschule Reutlingen aufgenommen wurden, belegen die Veranstaltungen Wirtschaftsitalienisch I bis III. Studierende, die an der italienischen Partnerhochschule aufgenommen wurden, besuchen die Veranstaltungen Wirtschaftsdeutsch I bis III.
- (3) Falls die tatsächliche Sprachkompetenz und die landeskulturellen Kenntnisse es nahelegen und Studierende einen entsprechenden Antrag stellen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen entscheiden, ob Studierende die jeweils andere Sprache belegen.
- (4) Studierende müssen die Wahlpflichtmodule Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch absolvieren. Erreichen Studierende im Einstufungstest zum Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch, der zu Vorlesungsbeginn des 1. Semesters durchgeführt wird, eine Note von mindestens 1,2, können Sie auf Antrag von der Verpflichtung befreit werden, das Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch wählen zu müssen. Sie können dann folgende Wahlpflichtmodule aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache wählen: Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsfranzösisch, Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsspanisch oder Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftschinesisch (Mandarin).
- (5) Zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters nehmen alle Studierenden, die eine zweite Wirtschaftssprache als Wahlpflichtmodul gewählt haben, an

einem Einstufungstest teil, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau gemäß dem europäischen Referenzrahmen sie zugeordnet werden. Im zweiten Semester rücken die Studierenden jeweils in die nächsthöhere angebotene Niveaustufe auf. In dem Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch kann der bzw. die Modulverantwortliche auf Basis der Leistungen im Vorsemester und in Absprache mit den Dozenten bzw. Dozentinnen auch entscheiden, dass Studierende in ein höheres Niveau wechseln.

- (6) Studierende, die ihren zweiten Studienabschnitt (Semester 5 bis 8) an der Hochschule Reutlingen verbringen und von der italienischen Partnerhochschule aufgenommen wurden, müssen im 5. Semester das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) absolvieren. Zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters erfolgt ein Einstufungstest, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau im Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) gemäß dem europäischen Referenzrahmen Studierende zugeordnet werden. Wer in diesem Test das Niveau C1 erreicht wird von der Verpflichtung, das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) zu absolvieren befreit. Auch ohne Teilnahme am Test befreit werden auf Antrag alle Studierenden, die in Deutschland ein deutschsprachiges Abitur erworben haben oder in anderer geeigneter Weise ein muttersprachliches Sprachniveau und Kenntnisse der deutschen Kultur nachweisen können. Die Entscheidung trifft der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen.
- (7) Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 6 ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache in ihre Abschlussnote einbringen.

§ 13 Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit, die zeigen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 10.000 bis 15.000 Wörter im reinen Text.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt während der Vorlesungszeit des siebten Semesters im Dezember. Der Prüfungsausschuss legt den letztmöglichen Anmeldetermin fest und macht ihn in hochschulüblicher Weise bekannt. Mit dem Tag der Anmeldung beginnt die Bearbeitungszeit, die fünf Monate beträgt.
- (3) Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses vorschreiben, dass als Prüfender einer Bachelorarbeit ein Professor bzw. eine Professorin des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral über den Studiengang gesteuert werden.

- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, unter ihnen ist in der Regel derjenige, der das Thema vergeben hat.
- (6) Beide Prüfende bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der beiden Noten. Sollten die Bewertungen der beiden Prüfenden für die Bachelorarbeit um zwei ganze Noten oder mehr auseinanderliegen, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Bachelorarbeit bewertet. Die endgültige Note für die Bachelorarbeit ist dann das arithmetische Mittel der Noten aller drei Prüfenden.

§ 14 Bildung der Gesamtnote und Grade Distribution Table

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird als mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Module gemäß der Tabellen 1 bis 6 im Anhang ermittelt.
- (2) Entsprechend §15 Absatz (5) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen vom 06.08.2019 wird ein gemeinsamer Grade Distribution Table für die Abschlussnote aller Bachelor Studiengänge International Management gebildet.

§ 15 Doppelabschluss

Zusätzlich zum Abschluss Bachelor of Science im Studiengang International Management deutsch-italienisch der Hochschule Reutlingen erhält der Studierende von der Università Cattolica del Sacro Cuore die Abschlüsse Laurea di primo livello in Economia Aziendale (percorso Management Internazionale) und Master Universitario di primo livello in Management Internazionale.

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studiengangs International Management deutsch-italienisch, die ab dem Wintersemester 2020/2021 ihr Studium beginnen. Allen anderen Studierenden wird auf Antrag die Möglichkeit eröffnet in diese Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln.

Reutlingen, den 03.08.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlagen:

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Tabelle 8: Grade Conversion Table

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-8.							
Quantitative Methoden I / Quantitative Methods I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Quantitative Methoden II / Quantitative Methods II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomik / Economics I - Microeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomik / Economics II - Macroeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Fundamentals of Business	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre / Introduction to Business						2						
Grundlagen des externen Rechnungswesens / Fundamentals of Financial Accounting						2						
Jahresabschluss / Financial Accounting					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Grundlagen der Finanzierung, der Investitionsrechnung & des internen Rechnungswesens / Fundamentals of Financing, Capital Budgeting & Management Accounting		7				6	120	210	L/S	Deutsch	KL2	g
Finanzierung / Financing						2						
Investitionsrechnung / Capital Budgeting						2						
Internes Rechnungswesen / Management Accounting						2						
Grundlagen der Organisation / Fundamentals of Organisation					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Organisational Behavior / Organisational Behavior						2						
Organisation / Organisation						2						
Grundlagen des Marketings / Fundamentals of Marketing		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Marketing / Marketing						2						
Marktforschung / Market Research						2						
Marketing Projekt / Marketing Project					5	4	90	150	P	Deutsch	PA	g
Internationale Ökonomie & Finanzwirtschaft / International Economics & Finance					5	4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Internationale Konjunkturzyklen und Wirtschaftspolitik / International Business Cycle and Economic Policy					3	2						
Internationale Finanzwirtschaft / International Finance					2	2						
Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in Finanzierung / Applied Research in Finance					3	2	60	90	S	Deutsch	HA	
Management Kompetenzen I / Managerial Skills I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Management Kompetenzen II / Managerial Skills II		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	PA/CL1	g
Fachkolloquium Internationales I / Colloquium International Matters I					1	1	15	30	C	Deutsch		u
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I / Communications Skills and Intercultural Competence I	4					4	60	120	L/S	Language of Instruction Partner	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II / Communications Skills and Intercultural Competence II		3				2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III / Communication Skills and Intercultural Competences III					3	2	60	90	L/S	Language of Instruction Partner	KL1/CA	g
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I					24	2	690	720	S/C	Deutsch	PR/HA/RE	u
Praktikumsvorbereitung I / Preparation for Mandatory Internship I					2	1						
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I					19	0						
Kolloquium Pflichtpraktikum I / Colloquium on Mandatory Internship I					3	1						
Leistungen beim Partner, 2. Hälfte / Credits earned at partner university, 2nd half												g
Pflichtpraktikum II (Partnerhochschule) / Mandatory Internship II (Partner university)												u
Bachelorarbeit (Partnerhochschule) / Bachelor thesis (Partner university)												g
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	29	25	24	27	120	67	2145	3150				

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Projektmanagement / Project management				5		4	90	150	L/P	Deutsch	KL1/PA	g
Strategische Themen im Internationalen Management / Strategic Topics in International Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Auswirkungen von politischen Risiken auf Unternehmensentscheidungen / Business implications of political risks				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Internationale Studien / International Studies				5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics in Human Resources Management		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics in Entrepreneurship		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Digital Entrepreneurship / Digital Entrepreneurship				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
IPBS-Summer School		5		5		4	90	150	L/P	Englisch	PA	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsinformatik / Business Informatics				5		4	90	150	L/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Customer Experience Management / Customer Experience Management		5				4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Bank- und Versicherungsmanagement / Banking and Insurance Management				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Lean Management / Lean Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Verhandlungsmanagement / Management of Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	PA	g
Corporate Social Responsibility / Corporate Social Responsibility				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Umweltökonomie / Environmental Economics				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Empirische Ökonomik / Empirical Economics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL2	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law		5		5		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL1/PA	g
Wirtschaftsrecht I / Business Law I				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht I / Labour Law I		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English*		5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French		6				8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language - Business Spanish		6				8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese		6				8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Chinesisch intensivi I & II - Chinese intensive I & II**				10		8	180	300	L/S	Mandarin	CA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives		15				12-16	210-270	450				

Partnerhochschule / Partner university

* Nicht für Studierende in den nicht-englischsprachigen Studiengängen mit einer Note von 1,3 und schlechter im Einstufungstest.

** Nicht für Studierende im deutsch-chinesischen Studiengang, die ohne diesen Intensivkurs nach 2 Jahren kein HSK Niveau erlangen würden.

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / In-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.-4.	5.	6.	7.	8.							
Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics		5				4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	KL2	g
Außenhandel / International Trade						2				Englisch		
Wirtschaftspolitik / Economic Policy						2				Deutsch		
Data Analytics & MS I / Data Analytics & MS I		5				4	90	150	L/S/P	Englisch	KL2	g
Management Informationssysteme I / Management Information Systems I						2						
Datenanalyse I / Data Analytics I						2						
Data Analytics & MS II / Data Analytics & MS II					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL2	g
Management Informationssysteme II / Management Information Systems II						2						
Datenanalyse II / Data Analytics II						2						
Personalmanagement / Human Resource Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung / Accounting and Corporate Finance		5				4	90	150	L/T	Deutsch	KL2	g
Rechnungswesen / Accounting						2						
Unternehmensfinanzierung / Corporate Finance						2						
Management Kompetenzen / Managerial Skills				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Fachkolloquium Internationales II / Colloquium International Matters II	1					1	15	30	C	Deutsch		u
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens / Methods of Scientific Work				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law		5				4	90	150	L	Deutsch	PA	g
Strategisches Management / Strategic Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Unternehmensführung / Corporate Management					5	2	120	150	L/S/T	Deutsch	PA	g
Wirtschaftsethik / Business Ethics				5		2	120	150	L/S	Deutsch	KL1	g
Supply Chain Management / Supply Chain Management		3				2	60	90	L/S	Deutsch	KL1	g
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II		24				2	690	720	S/vC	Deutsch	PR/HARE	u
Praktikumsvorbereitung II / Preparation for Mandatory Internship II			2			1						
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II			19			0						
Kolloquium Pflichtpraktikum II / Colloquium on Internship II			3			1						
Bachelorarbeit / Bachelor Thesis					12	0	360	360	Thesis	Deutsch / Englisch	BT	g
Leistungen beim Partner, 1. Hälfte / Credits earned at partner university, 1st half	96											g
Pflichtpraktikum I (Partnerhochschule) / Mandatory Internship I (Partner university)	24											u
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	120	24	24	25	22	43	2205	2850				

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.-4.	5.	6.	7.	8.							
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Internationalisierung von Geschäftsaktivitäten / Internationalization of Business Activities			5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wissensintensive Unternehmen / Knowledge Intensive Companies			5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Sport- und Event-Marketing / Sports and Events Marketing			5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Marktanalyse / Market Analysis			5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Markenführung / Brand Management				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g	
Marketing-below-the-line - innovatives Marketing / Marketing-below-the-line - innovative Marketing				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Performance Marketing / Performance Marketing			5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Transaktionsberatung / Transaction Advisory			5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Wertpapiermanagement / Investment Management			5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Angewandte Ökonometrie / Applied Econometrics			5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g	
Riskmanagement / Risk Management			5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL1/PA	g	
Behavioral Finance / Behavioral Finance				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Controlling und Unternehmenssteuerung / Management Accounting and Management Control				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Konzernrechnungslegung / Group Accounting				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Plattformökonomie / Platform Economy	5				4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g	
Systeme und Lösungen I / Systems and Solutions I	5				4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Systeme und Lösungen II / Systems and Solutions II				5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Digitalisierung und Nachhaltigkeit / Green Information Systems			5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Lean Enterprise Management / Lean Enterprise Management			5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Umweltoökonomie / Environmental Economics	5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wettbewerbstheorie und -politik / Competition Theory and Policy				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Wachstum und Außenwirtschaft / Growth and Development				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Themen im Organisationsmanagement	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Organisationsentwicklung und Change-Management / Organizational Development and Change Management				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics Human Resource Management	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Personalmanagement / Human Resource Management				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Organisationale Transformation und Strategie / Organizational Transformation and Strategy				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g	
Aktuelle Themen Entrepreneurship / Current Topics Entrepreneurship	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Entrepreneurship - Develop your Start-up / Entrepreneurship - Entwickle (D)ein (S)tart-up-Projekt	5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Business Plan Seminar / Business Plan Seminar	5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Innovationsmanagement / Management of Innovations			5		4	90	150	L/S	Deutsch	CAPA	g	
Gründung von Internet Start-ups / Creating Internet Start-ups				5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g	
Social Entrepreneurship / Social Entrepreneurship				5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g	
IPBS-Summer School			5		4	70-90	150		Englisch	PA	g	
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law	5		5	5	4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	KL1/PA	g	
Recht für Gründer / Law for Founders				5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Arbeitsrecht II / Labour Law II	5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g	
Internationales Wirtschaftsrecht / Legal Frameworks for International Management				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility / Sustainability and Corporate Social Responsibility				5	4	90	150	L/S	Englisch	PA	g	
Interdisziplinäres Projekt / Interdisciplinary Project			5		4	90	150	L/S	German	PA	g	
Verhandlungsführung / Negotiations	5				4	90	150	S	Englisch	PA	g	
Leadership				5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g	
Kommunikationsfähigkeiten und Interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German*	5				4	90	150	L/S/C	Deutsch	KL2/CA	g	
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives			25		20	450	750					

Partnerhochschule / Partner university

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester						SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.	6.-8.							
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsitalienisch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business Italian	4						4	60	120	L/S	Italienisch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsitalienisch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business Italian		3					2	60	90	L/S	Italienisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsitalienisch (Zielniveau B2) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business Italian (Exit Level B2)				3			2	60	90	L/S	Italienisch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business German	4						4	60	120	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business German		3					2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsdeutsch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business German (Exit Level C1)				3			2	60	90	L/S	Deutsch	KL1/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German					5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C1					5		4	90	150	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C2					5		4	90	150	L/S	Deutsch		

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-8.							
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch / Second Business Language - Business English	5					4	90	150	L/S	Englisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)	2					2	30	60	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business English (Exit Level B2)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business English (Exit Level C1)		3				2	60	90	L/S	Englisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language - Business French	6					8	60	180	L/S	Französisch	KL1/CA	g
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A2/B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level A2/B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business French (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business French (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	
Zweite Wahlsprache - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business French (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	KL1/CA	

Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language - Business Spanish	6				8	60	180	L/S	Spanisch	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A1)	3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)	3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)	3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)	3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)	3				4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level A2)		3			4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B1)		3			4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level B2)		3			4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language - Business Spanish (Exit Level C1)		3			4	30	90	L/S	Spanisch	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language - Business Chinese	6				8	60	180	L/S	Mandarin	KL1/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A1)	3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)	3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)	3				4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level A2)		3			4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	
Zweite Wirtschaftssprache - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language - Business Chinese (Exit Level B1)		3			4	30	90	L/S	Mandarin	KL1/CA	

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Version 2.1 agreed upon 8 March 2018, in effect starting with the academic year 2018/2019

First half (Years 1 and 2)	ECTS credits	Second half (Years 3 and 4)	ECTS credits
Core content 1 (CC1)		Core content 2 (CC2)	
Internship (INT1)	5	Internship (INT2)	20
Quantitative Methods (QM)	10	Strategy (STR)	10
Economics (ECO)	10	International Economics / International Business (IE)	10
Introduction to Business (BUS)	5	Final Project (PRO)	10
Organisational Behavior (OB)	5	Ethics (ETH)	5
Marketing (MAR)	10	HR (HR)	5
Finance (FIN)	10	Production & Operations Management (POM)	5
Accounting (ACC)	10		
Communications/languages (CL)	10		
International Studies/business (IST)	5		
Total core courses	80	Total core courses	65
		Core electives (CE)	
		Entrepreneurship (ENT)	5
		Business Analytics (BAL)	5
		MIS/ Information Management (MIS)	5
			15
Regional basket 1 (RB1)	40	Regional basket 2 (RB2)	55
		Regional basket besides core electives	40
Total first half	120	Total second half	120

Tabelle 8: Grade Conversion Table

Grade Conversion between UCSC and ESB grades

UCSC	ESB	UCSC	ESB
30 e lode	1,0	24	2,6
30	1,1	24	2,7
30	1,2	23	2,8
30	1,3	22	2,9
29	1,4	21	3,0
29	1,5	22	3,1
28	1,6	22	3,2
28	1,7	21	3,3
27	1,8	21	3,4
26	1,9	20	3,5
26	2,0	19	3,6
25	2,1	19	3,7
25	2,2	18	3,8
25	2,3	18	3,9
24	2,4	18	4,0
24	2,5	17 - 0	5,0

German scale:

1,0 – 1,3 (excellent); 1,4 – 2,0 (very good); 2,1 – 2,7 (good); 2,8 – 3,5 (satisfactory); 3,6 – 4,0 (sufficient); 4,1 – 5,0 (fail)

1,0 – 1,3 (exzellente); 1,4 – 2,0 (sehr gut); 2,1 – 2,7 (gut); 2,8 – 3,5 (befriedigend); 3,6 – 4,0 (ausreichend); 4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)

How to use the table to convert single grades

The table contains (at least) one column for the grading scheme of each partner institution. To convert a grade *x* from institution A to the corresponding grade *y* in the scheme of institution B, in principle, one only has to locate *x* in the column corresponding to institution A and find *y* in the same row in the column corresponding to institution B.

If the correspondence is not unique, we always take the converted grade that is in favor of the student.

How to use the table to convert grade point averages

It would be impractical to include all possible average grades since this would blow up the conversion table. Instead, GPAs are converted by using linear interpolation.



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang European Management Studies mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

vom: 03.08.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.07.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 03.08.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Masterstudiengang European Management Studies vermittelt Absolventinnen und Absolventen vorwiegend nicht-ökonomischer Bachelorstudiengänge managementorientierte fachliche und persönliche Kompetenzen, die für die qualifizierte Wahrnehmung von Managementaufgaben und Teamfunktionen in international orientierten Unternehmen oder anderen Organisationen erforderlich sind. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den wirtschaftlichen, strukturellen und kulturellen Besonderheiten im deutsch-französischen Kontext.

Die praxisintegrierende Studienstruktur zielt auf eine breitgefächerte berufliche Profilbildung in internationalen Unternehmensfeldern. Neben Fachkenntnissen werden insbesondere auch die folgenden Kompetenzen weiterentwickelt: Analytisches Denkvermögen, fortgeschrittene Fremdsprachenkompetenzen, interkulturelle Kommunikation, Teamwork, Flexibilität, Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein.

§ 2 Abschluss/ Regelstudienzeit

Der konsekutive Studiengang mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Vollzeit-Präsenzstudium. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, davon 60 Leistungspunkte an der Fakultät ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 60 Leistungspunkte an der EM Strasbourg Business School der Université de Strasbourg.



§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist als konsekutives, anwendungsorientiertes Masterstudium konzipiert, er wird von der Fakultät ESB Business School der Hochschule Reutlingen gemeinsam mit der französischen Partnerhochschule Université de Strasbourg/EM Strasbourg Business School in Straßburg durchgeführt.
- (2) Die erste Studiehälfte (1. und 2.Semester) findet an der Hochschule Reutlingen statt und umfasst im zweiten Semester ein praktisches Studiensemester.
- (3) Alle Studierenden absolvieren das 3. und 4. Semester an der französischen Partnerhochschule Université de Strasbourg/EM Strasbourg Business School. In dieser zweiten Studiehälfte ist ebenso ein verpflichtender Praxisteil enthalten.
- (4) Das Curriculum (die Modulstruktur) des Studiengangs ist in Tabelle 1 im Anhang geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht entsprechend §10 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen als ‚Kleiner Prüfungsausschuss‘ aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der im M.A. European Management Studies lehrenden Professorinnen oder Professoren der Hochschule Reutlingen.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester im zweiten Semester an der Hochschule Reutlingen findet in der Regel in einem deutschsprachigen Unternehmen statt. Die Dauer beträgt 24-26 Wochen. Über das Praktikum wird ein Praktikumsbericht verfasst und es findet eine abschließende Praktikumspräsentation (in Präsenz oder online) statt.

An der französischen Partnerhochschule Université de Strasbourg/EM Strasbourg Business School wird eine ‚Apprentissage‘ oder ein praktisches Studiensemester absolviert.

§ 6 Veranstaltungssprache

Der Studiengang ist trilingual. Die Veranstaltungssprache ist in der ersten Studiehälfte in Deutschland in der Regel Deutsch und in der zweiten Studiehälfte in Frankreich in der Regel Französisch. Bei beiden Hochschulpartnern finden Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache statt.

§ 7 Wiederholungsprüfungen

Nichtbestanden Modulprüfungen werden in einem Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen abgelegt, der sich zeitnah an den regulären Prüfungszeitraum anschließt. Zeitraum und Organisation der Wiederholung der Prüfungsleistungen übernimmt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Wiederholungsprüfungen können, sofern die Prüfung nicht in der vorgegebenen Form möglich sein sollte, auch in abweichender Prüfungsform durchgeführt werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Am Ende der zweiten Studienstufe an der französischen Partnerhochschule Université de Strasbourg/EM Strasbourg Business School wird eine Master-Thesis (Mémoire de fin d'études) geschrieben. Die Master-Thesis wird in der Regel in Kooperation mit einem Unternehmen verfasst. Mögliche Sprachen für die Master-Thesis sind Deutsch, Französisch und Englisch.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die erste Studienstufe an der Hochschule Reutlingen wird aus den gewichteten Modulnoten eine Durchschnittsnote berechnet. Bei dieser wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gewichtungen der Einzelmodule ergeben sich aus Tabelle 1.
- (2) Ebenso wird für die zweite Studienstufe an der französischen Partnerhochschule Université de Strasbourg/EM Strasbourg Business School eine Durchschnittsnote gebildet. Diese Durchschnittsnote wird kaufmännisch auf- bzw. abgerundet auf das in Tabelle 2 aufgeführte französische Notensystem. Diese werden mittels des in Tabelle 2 dargestellten Umrechnungsschlüssels ins deutsche Notensystem umgerechnet.
- (3) Die Abschlussnote wird als arithmetisches Mittel der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Noten gebildet und auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

§ 10 Doppelabschluss

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs erhalten die Studierenden neben dem von der Hochschule Reutlingen verliehenen Abschlussgrad Master of Arts zusätzlich den korrespondierenden Master-Abschlussgrad der französischen Partnerhochschule Université de Strasbourg/EM Strasbourg Business School.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Masterstudiengangs European Management Studies, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 03.08.2022



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Modulübersicht

Code	Modul/LV Module/ Courses	SWS/ Weekly contact hours	Sprache/ Language	Prüfungs- form/ Assess- ment	Prüfungs- art/ Kind grading	ECTS- Punkte/ ECTS- Credits	Gewicht Modul- note/ Weight of Module
M1	Management und Strategie/ Strategic Management	4	D	KL2	b	5	5
M2	Marketing/ Marketing	4	D/E	PA	b	6	6
M3	Financial Environment/ Financial Environment	6	D/E	KL2+ PA	b	6	6
M3.1	Rechnungswesen/ Accounting	3	D				
M3.2	Unternehmensfinanzierung Corporate Finance	3	D/E				
M4	Supply Chain Management und Sustainability/ Supply Chain Management and Sustainability	2	D	KL1	b	3	2
M5	Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns/ Legal and Economic Framework	4	D/E	KL2	b	5	5
M5.1	Volkswirtschaftslehre – Grundlagen ökonomischer Entscheidungen/ Economic Decision Making Systems	2	E				
M5.2	Wirtschaftsrecht im internationalen Kontext/ Business Law in an International Context	2	D				
M6	Business Analytics/ Business Analytics"	4	D	KL1+PA	b	5	5
M7	Business English und Intercultural Management/ Business English and Intercultural Management	2	E/F	MP	b	2	2
M8	Praktisches Studiensemester/ Internship		D/F	PR+PA	b	28	4
	Gesamt Semester 1 + 2					60	60/120

Code	Agreed Partner Modules	ECTS-Punkte/ ECTS-Credits	Gewicht der Modulnote/ Weight of Module
UE1	Management comptable et financier	9	according to partner regulations
UE2	Management international	9	
UE3	Management commercial et des équipes	6	
UE4	Environnement de l'entreprise	6	
UE 5+6	Compulsory Electives: Innovative management topics and interdisciplinary competences	15	
UE7	Professionalisation - Mission en entreprise, méthodologie, et mémoire	15	
	Gesamt Semester 3 + 4	60	

Legende: b=benotet /u=unbenotet/ D= Deutsch/ E=Englisch/ F=Französisch

CA= Continuous Assessment; HA= Hausarbeit; KL=Klausurarbeit; MP= Mündliche Prüfung (20 Minuten);

PA=Projektarbeit, schriftlich und Präsentation; PR= Praktikum; RE=Referat

Tabelle 2: Notenumrechnungstabelle
Umrechnungstabelle Reutlingen

Französisch e Note	Deutsche Entsprechun g
20,0-18,0	1,0
17,5-17,9	1,1
17,1-17,4	1,2
17,0	1,3
16,6-,16,9	1,4
16,5	1,5
16,1-16,4	1,6
16	1,7
15,5-15,9	1,8
15,1-15,4	1,9
15	2,0
14,5-14,9	2,1
14,1-14,4	2,2
14	2,3
13,6-13,9	2,4
13,5	2,5
13,0-13,4	2,6
12,6-12,9	2,7
12,5	2,8
12,1-12,4	2,9
12,0	3,0
11,6-11,9	3,1
11,5	3,2
11,1-11,4	3,3
11	3,4
10,9	3,5
10,6-10,8	3,6
10,5	3,7
10,3-10,4	3,8
10,1-10,2	3,9
10	4,0
> 10	5,0



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Global Management & Digital Competencies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)

Study and Examination Regulations for the Master Degree Programme Global Management & Digital Competencies leading to the degree of Master of Science (M.Sc.)

Vom: 03.08.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPro) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 22.07.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 03.08.2022 zugestimmt.

Based on §32 par. 3, sentence 1 in combination with §19 par. 1 sentence 2 no. 9 of the Law on Higher Education Institutions in Baden-Württemberg (State Law on Higher Education – LHG) of 1.04.2014 (GBl. S. 99), last modified by Art. 7 of the law of 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) as well as §1 par. 2 of the General Study and Examinations Regulations for Bachelor and Master Degree Studies of Reutlingen University (StuPro) of 06.08.2019, the Senate of Reutlingen University agreed the following regulations on 22.07.2022. These were approved by the President of Reutlingen University on 03.08.2022.

§ 1 Ziel

Dieser Masterstudiengang soll die Absolventinnen und Absolventen für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen in einem Zeitalter der digitalen Transformation qualifizieren. Dabei stehen folgende Ziele im Fokus:

- Vermittlung theoretischen und praktischen Managementwissens von Fertigkeiten auf fachlich fortgeschrittenem Niveau.
- Vermittlung moderner betriebswirtschaftlicher Lösungsansätze und Managementmethoden, um die organisatorischen und technologischen Herausforderungen global operierender Unternehmen zu bewältigen.



- Vermittlung der erforderlichen Fähigkeiten zur Analyse von Daten, zum Management von Technologien und zur Beherrschung des Tempos und der Prozesse von Innovationen.
- Entwicklung sehr guter Fremdsprachenkenntnisse, da das gesamte Programm in englischer Sprache durchgeführt wird.
- Entwicklung fundierter Kenntnisse des globalen Unternehmensumfelds sowie einer ausgeprägten Sensitivität für internationale kulturelle Unterschiede.
- Stärkung der Initiative und Kreativität der Teilnehmer bei der Identifikation und Erarbeitung von Lösungsansätzen für Management-Probleme. Im Mittelpunkt der Lehrveranstaltungen steht daher die Bearbeitung von Fallstudien, bei der die Studierenden projektorientierte Teamarbeit und interdisziplinäres Denken trainieren.
- Entwicklung einer kritischen, ethischen sowie globalen Denkweise, um erfolgreich in einem globalen Managementkontext arbeiten zu können.
- Stärkung der Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

§1 Objective

This master degree programme aims to qualify graduates for global leadership, management and expert positions in companies in all sectors and organisations in an era of digital transformation. To this end the following objectives will be pursued:

- Imparting of advanced theoretical and practical management subject knowledge and skills.
- Imparting of modern business solutions and management methods to deal with the organisational and technological challenges which face corporations with global operations.
- Equipping students with the requisite skills to analyse data, to manage technologies and to have a grasp on the pace and processes surrounding innovation.
- Development of very good English language skills as the entire programme is taught in English language.
- Development of a sound knowledge of the global business context as well as a high degree of sensitivity towards international cultural differences.
- Reinforcement of students' initiative and creativity in the identification of and development of solutions for management problems. Case Studies, therefore, play a central role in classes, training students to work in teams on projects and to think in an interdisciplinary manner.
- Development of a critical, ethical as well as global outlook in order to successfully work in a global management context.
- Reinforcement of the ability to undertake independent academic work.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad Master of Science umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern (15 Monaten), von denen das erste Semester an einer der ausländischen Partnerhochschulen (Brock University, St. Catharines; Dublin City University (DCU), Dublin; NEOMA Business School, Reims/Rouen und Università Cattolica del Sacro Cuore (UCSC), Piacenza) und die zwei übrigen Semester an der Hochschule Reutlingen studiert werden. Der Studiengang wird je nach Vereinbarungen mit den einzelnen Partnerhochschulen sowohl als Einzelabschluss- als auch als Doppelabschluss-Programm angeboten. Doppelabschlüsse werden in Kooperation mit der DCU (M.Sc. Global Management (Digital Disruption)) and NEOMA Business School (M.Sc. Global Management) angeboten.

§ 2 Academic Title/ Duration

The consecutive Master Degree Programme (Master of Science) consists of three semesters (15 months), of which the first semester is studied at one of the international partner universities (Brock University, St. Catharines; Dublin City University (DCU), Dublin; NEOMA Business School, Reims/Rouen and Università Cattolica del Sacro Cuore (UCSC), Piacenza) and the remaining two are spent at Reutlingen University. This programme will be offered as both single and double degree versions depending on the agreements with the individual partner universities. Double degrees will be offered with DCU (M.Sc. Global Management (Digital Disruption)) and NEOMA Business School (M.Sc. Global Management).

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der Fakultät ESB Business School der Hochschule Reutlingen gemeinsam mit den ausländischen Partnerhochschulen Brock University, St.Catharines, Kanada, Dublin City University, Dublin, Irland, NEOMA Business School, Reims/Rouen, Frankreich und Università Cattolica del Sacro Cuore, Piacenza, Italien durchgeführt, die insgesamt Mitglieder im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) sind.
- (2) Sowohl Studieninhalte als auch Prüfungsverfahren wurden von allen beteiligten Partnern untereinander abgestimmt. Dem entsprechend werden die jeweils erworbenen Kompetenzen und erbrachten Prüfungsleistungen von der das Abschlusszeugnis vergebenden Hochschule voll anerkannt; bzw. bei der Vergabe eines Doppelabschlusses von beiden Partnerhochschulen anerkannt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 90 ECTS-Leistungspunkte, von denen 60 ECTS-Leistungspunkte an der Fakultät ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 30 ECTS-Leistungspunkte an der ausländischen Partnerhochschule erworben werden.
- (4) Alle Studierenden verbringen den ersten Studienabschnitt an einer der ausländischen Partnerhochschulen.
- (5) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für die Studienabschnitte an der Hochschule Reutlingen (2. und 3. Studienabschnitt) ist in Tabelle 1 im Anhang geregelt.

- (6) Wahlpflichtmodule (Regional Electives) werden im 1. und 2. Studienabschnitt angeboten. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die Wahlpflichtmodule erweitert werden. Allerdings besteht keinen Anspruch auf alle Wahlpflichtangebote in jedem Semester.
- (7) Alle Studierenden, die das Studium mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (180 ECTS) aufgenommen haben, müssen ein 900 Stunden umfassendes (6-monatiges), integriertes Pflichtpraktikum in einem Unternehmen oder einer Organisation des künftigen Berufsfelds am Ende des zweiten Studienabschnitts absolvieren, bevor sie den 3. Studienabschnitt (Master-Thesis) beginnen. Sofern Studierende über ausreichende Praxiserfahrung nach ihrem Bachelor-Abschluss verfügen, kann diese entsprechend anerkannt werden.

§ 3 Programme Structure

- (1) The study programme is jointly offered by the Faculty ESB Business School, Reutlingen University and its international partner universities Brock University, St.Catharines, Canada; Dublin City University, Dublin; NEOMA Business School, Reims/Rouen and Università Cattolica del Sacro Cuore, Piacenza, all of which are members of the consortium International Partnership of Business Schools (IPBS).
- (2) Both the programme content and the examination process have been agreed by all of the participating institutions. Hence, the competencies and grades achieved at the relevant partner university will be fully recognised by the degree-awarding institution or institutions in accordance with whether the degree is a single or double one.
- (3) Upon successful completion of the study programme, students will obtain 90 ECTS-Credits, of which 60 ECTS will be obtained at the Faculty ESB Business School, Reutlingen University and 30 ECTS at the international partner university.
- (4) All students spend the first Study Block at one of the international partner universities.
- (5) The Curriculum (Module Overview) for the Study Blocks at Reutlingen University (Study Blocks 2 and 3) can be found in Table 1 in the Appendix.
- (6) Regional Electives will be offered in Study Blocks 1 and 2. The Examinations Board can decide to extend the list of Regional Electives offered. There is no compulsion, however to offer all Regional Electives each semester.
- (7) Any student entering the programme with a six-semester Bachelor degree (180 ECTS) must complete an integrated 900 hour (six month) compulsory internship in a company or relevant organisation at the end of Study Block 2 before being allowed to proceed to Study Block 3 (Master's Thesis). Where students possess sufficient relevant work experience post graduation from their Bachelor degree, this may be accredited in lieu.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Immatrikulation zum Studiengang ist Zulassungsvoraussetzung für den 2. Studienabschnitt an der Fakultät ESB Business School die Teilnahme und das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen des 1. Studienabschnitts.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für den 3. Studienabschnitt (Master-Thesis) an der Fakultät ESB Business School ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und das erfolgreiche Bestehen aller Modulprüfungen des 2. Studienabschnitts. Für alle Studierenden, die das Studium mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (180 ECTS-Credits) aufgenommen haben, ist zusätzlich die Absolvierung des integrierten Pflichtpraktikums vor Beginn des dritten Studienabschnitts erforderlich.

§ 4 Prerequisites

- (1) In addition to the general prerequisites for admission to the study programme, to progress to Study Block 2 students must have participated in the classes and successfully passed all the modules in Study Block 1.
- (2) To progress to Study Block 3 (Master's Thesis) at the Faculty ESB Business School, students must have participated in classes and passed all modules in Study Block 2. Any student who entered the programme with a 6-semester bachelor degree (180 ECTS) is additionally required to do the integrated compulsory internship before proceeding to Study Block 3.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum gilt nur für Studierende, die das Studium mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (180 ECTS-Credits) aufgenommen haben. Diese Studierenden müssen ein sechsmonatiges (900 Stunden), integriertes Pflichtpraktikum in einem Unternehmen oder einer Organisation am Ende des zweiten Studienabschnitts absolvieren, bevor sie den 3. Studienabschnitt (Master-Thesis) beginnen. Das Praktikum wird von der Fakultät ESB Business School betreut und geregelt. Der Praktikumsinhalt muss im Voraus von der Studiendekanin oder dem Studiendekan genehmigt werden. Vorgelegt werden muss ein von der oder vom Studierenden und Unternehmen unterschriebener Praktikumsvertrag mit Angabe der Dauer und Art der Tätigkeit sowie ein 15-seitiger Praktikumsbericht. Die Fakultät ESB Business School vergibt für das im Rahmen dieser Regelungen erfolgreiche Absolvieren des Praktikums 30 ECTS-Credits.

§ 5 Internship

The compulsory internship is only for students who entered the programme with a six-semester bachelor degree (180 ECTS-Credits). These students must complete a six-month (900 hours) integrated compulsory internship in a company or relevant organisation at the end of Study Block 2 before beginning Study Block 3 (Master's Thesis). The internship will be supervised and regulated by the Faculty ESB Business School. The content of the internship must be approved in advance by the Programme Director. Students are required to submit a contract for the internship, signed by the

student and the company, showing duration and content of the work experience as well as a 15-page report on the internship. The Faculty ESB Business School will award 30 ECTS for this internship if successfully completed according to these regulations.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in Tabelle 1 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist, und welchen Umfang diese hat.

§ 6 Assessment Types and Forms

The type and form of assessment for each module (in accordance with §6 (1) of the General Study and Examination Regulations) is detailed in Table 1 in the Appendix.

§ 7 Prüfungen, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Für die Module, die von den Partnerhochschulen im 1. Studienabschnitt angeboten werden, gelten die jeweiligen lokalen Regelungen.
- (2) Entsprechend § 10 (3) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen besteht der kleine Prüfungsausschuss des Studienganges aus drei Professorinnen oder Professoren.
- (3) Die Prüfungstermine für die Klausuren in allen Modulen des 2. Studienabschnitts werden zu Beginn des 2. Studienabschnitts von der Prüferin oder vom Prüfer angekündigt. Die Anmeldung zur Prüfung wird mit dem Prüfungsamt der Hochschule Reutlingen abgestimmt und den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt. Alle Studierenden sollen an den für ihren Studienabschnitt festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als erfolglose und dem entsprechend „nicht bestandene“ Prüfungsleistung, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des M.Sc. Global Management & Digital Competencies Studienganges unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer oder eines Studierenden hat diese oder dieser unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen. Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist dem Studierenden mitzuteilen.
- (4) Für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt haben und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, wird zeitnah nach dem Prüfungstermin ein Nachholprüfungstermin angesetzt. Der genaue Termin wird von der Prüferin oder vom Prüfer und von der Studiendekanin oder vom Studiendekan festgelegt und bekannt gemacht.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt Termine für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen fest und informiert hierzu die Studierenden. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise

spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (2), (3) und (4) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 7 Examinations, Make Up and Repeat Examinations

- (1) For the modules offered by the partner universities in Study Block 1, their local regulations apply.
- (2) In accordance with §10, paragraph 3 of the General Study and Examination Regulations, this programme will have a small Examinations Board consisting of three Professors.
- (3) The examination dates for the written examinations in all modules for Study Block 2 will be announced by the examiner at the beginning of Study Block 2. The period of registration for all exams will be decided in agreement with the Examinations Office of Reutlingen University and announced to the students in good time. All students must complete the assessment foreseen for the Study Block. Students failing to complete an element of assessment without good reason will be awarded a fail for this element. Any student having valid reason for not being able to take an element of assessment, needs to communicate this immediately in writing to the Head of the Examination Board of the M.Sc. Global Management & Digital Competencies. In case of illness, students need to immediately provide a doctor's note stating the reasons why they are unable to take the examination as well as the expected duration of the illness. The Head of the Examinations Board will decide whether or not these reasons will be recognised. If the reasons are considered valid, the student is given a make-up opportunity. The decision of the Board needs to be communicated to the student.
- (4) Any student missing an assessment date for a reason that has been considered valid, will be given a make-up assessment date as soon as possible after the original assessment date. The exact date will be set by the examiner and the Programme Director and communicated to the student.
- (5) The Examinations Board will set dates for repeat examinations and communicate these to the students. The type of examination as well as its timing will be communicated in the normal university manner at least one week before the actual examination. Paragraphs (2), (3) and (4) pertain also to repeat examinations.

§ 8 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der ausländischen Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed Module Structure, die mit den teilnehmenden IPBS Partnerhochschulen gemeinsam festgelegt wurde (vgl. Tabelle 2), ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der ausländischen Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul im Umfang von 30 ECTS eingehen. Dieses Modul im 1. Studienabschnitt heißt „International Partner Module“, und wird mit 30 ECTS-Leistungspunkten unter Zugrundelegung der an der ausländischen Partnerhochschule erreichten

Durchschnittsnote angerechnet. Falls die ausländische Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet.

- (2) Die Durchschnittsnote für die im Ausland absolvierten Module wird in das an der Hochschule Reutlingen übliche Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit den Partnerhochschulen vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 3 im Anhang) vorgenommen.

§ 8 Study Block at the Partner University

- (1) The modules completed abroad will be regulated by the local regulations of the relevant international partner university. Table 2 (Agreed Module Structure) shows the agreed structure of the modules that are studied abroad. The concrete organisation is agreed upon on an ongoing basis. Hence, the modules completed at the individual international partner schools will be recorded as one module. This module in Study Block 1 is called "International Partner Module". Credits obtained at the international partner university will be recognized as 30 ECTS and will be evaluated according to the final grade point average achieved at the respective international partner university. Should the international partner university not calculate a final grade point average for the study block, a weighted average will be calculated on the basis of the completed modules and their associated credits.
- (2) The grade point average for the modules taken abroad will be converted into the grading system used by Reutlingen University. All grades will be converted according to the grade conversion table which has been agreed with each participating partner university (see Table 3 in the Appendix).

§ 9 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungs- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 9 Language of Instruction

The language of instruction and examination is English.

§ 10 Abschlussarbeit

- (1) Für die Master-Thesis, die darlegen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 25 ECTS-Leistungspunkte vergeben.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Master Thesis beträgt maximal 6 Monate. Studierende können ihre Master-Thesis auch nach einem kürzeren Zeitraum einreichen.
- (3) Drei Master-Thesis-Modelle sind möglich:

- a)Modell 1 Theory/Practice: theoretische Behandlung eines Themas anhand der einschlägigen Literatur sowie eigener empirischer Datenerfassung oder
- b)Modell 2 Theory: umfassende theoretische Behandlung eines Themas anhand der einschlägigen akademischen Literatur oder
- c)Modell 3 Company-based Project: wissenschaftliche Bearbeitung eines praktischen Projekts bei einem Unternehmen.

Die Wahl des Thesis-Modells kann durch die Wahl der Partnerhochschule festgelegt sein.

- (4) Der Zeitpunkt der Anmeldung zur Master-Thesis ist abhängig vom gewählten Thesis-Modell und dem gegebenenfalls noch vor der Schreibphase zu absolvierenden Pflichtpraktikum. Die Bearbeitungsfrist für die Thesis beginnt mit dem Datum der Anmeldung der Thesis.
- (5) Die Master-Thesis wird von mindestens einem Hochschullehrenden der Hochschule Reutlingen betreut und begutachtet. Zweiter Prüfer oder zweite Prüferin kann eine Praktikumsbetreuerin bzw. Betreuer aus einem Unternehmen oder eine Lehrende oder Lehrender einer Partnerhochschule des ersten Studienabschnitts sein.
- (6) Die Master-Thesis wird in englischer Sprache, oder sofern vom Prüfer und Prüfungsausschuss genehmigt, in deutscher Sprache abgefasst.
- (7) Die Bewertung der Master-Thesis erfolgt durch ein schriftliches Gutachten der Prüferin bzw. des Prüfers und der Zweitprüferin bzw. des Zweitprüfers, die oder der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

§ 10 Master's Thesis

- (1) 25 ECTS will be awarded for the Master's Thesis whose aim is to demonstrate that the student is capable of working independently on a problem relevant to their field of studies within a fixed period of time using appropriate academic methodology.
- (2) Students have a maximum of six months to complete their thesis, but may submit earlier.
- (3) There are three possible master' thesis models:
 - a)Model 1 Theory/Practice: theoretical treatment of a topic consisting of a literature review and the student's own empirical data collection or
 - b)Model 2 Theory: comprehensive theoretical treatment of a topic using appropriate academic literature or
 - c)Model 3 Company-based project: academic treatment of a practical project in a company.

Choice of thesis model will in some cases be determined by the study track being pursued.
- (4) The exact registration date of the master's thesis will depend on the model chosen or whether or not a student must complete an internship before the

actual writing phase. The working time on the thesis begins from the date of thesis registration.

- (5) The master's thesis will be supervised and assessed by at least one lecturer from Reutlingen University. The second examiner may be the internship supervisor in a company. A lecturer from the partner university in Study Block 1, may be involved in the supervision of the thesis.
- (6) The master's thesis is to be written in English, or, if permission is granted by the Examiner and Examinations Board, it may be written in German
- (7) The assessment of the master's thesis is in the form of a written report by the supervisor and second examiner. The latter will be appointed by the Examinations Board.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 1.

§ 11 Calculation of Final Grade

The final grade will be calculated using the weighted average of the module and master's thesis grades in accordance with Table 1.

§ 12 Qualitätssicherung zwischen den Partnerinstitutionen im 1. und 2. Studienabschnitt

Teilnehmende Partnerhochschulen können während des 2. Studienabschnitts einen Vertreter an die Fakultät ESB Business School entsenden, um die Gleichwertigkeit der Qualitätsanforderungen sicherzustellen. Diese Möglichkeit steht im Gegenzug der Fakultät ESB Business School für den 1. Studienabschnitt offen.

§ 12 Quality Control between Partner Institutions in Study Blocks 1 and 2

Participating partner universities are free to send a representative to the Faculty ESB Business School during Study Block 2 to ensure uniform quality levels. This option is also open to the Faculty ESB Business School for Study Block 1.


§ 13 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Global Management & Digital Competencies Master of Science (M.Sc.), die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium beginnen.

§ 13 Legal Validity/Interim Arrangements

These Study and Examinations Regulations come into effect on the 01.09.2022. They are valid for all students of the Master of Science (M.Sc.) Global Management & Digital Competencies who commence their studies from the Winter Semester 2022/23.

Reutlingen, den 03.08.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlagen/Appendices: Tabelle/Table 1: Curriculum
Tabelle/Table 2: Agreed Module Structure
Tabelle 3: Umrechnungstabellen/ Grade Conversion Tables

Tabelle/Table 1: Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot)

Module/ Courses		ECTS in Study Block			Contact hours per week/ Workload			Type of module	Language	Assessment	Weighting of grade
		1	2	3	h/ week	Self study	Total workload				
M1	International Partner Module	30					900		English	According to partner regulations	30/90
M2	Statistics for Business		5		2	120	150	core	Engl.	CA+KL2	5/90
M3	Data Analytics & Visualisation		5		2	120	150	core	Engl.	PA+CA	5/90
M4	International Finance & Risk Management		5		2	120	150	core	Engl.	KL2	5/90
M5	Regional Elective 1: Smart Operations Management		5		2	120	150	Regional compulsory elective	Engl.	CA+HA	5/90
M6	Regional Elective 2: Leadership in a Digitalized World		5		2	120	150	Regional compulsory elective	Engl.	CA+HA	5/90
M7	Regional Elective 3: Consulting Skills for Digital Transformation		5		2	120	150	Regional compulsory elective	Engl.	CA+PA	5/90
M8	Research Methods			5	2	120	150	core	Engl.	CA+HA	5/90
M9	Thesis			25			750	core	Engl.	MT	25/90
M10	Compulsory integrated Internship		30				900		Depends on country	PR	Unbenotet/ ungraded
Summe/ Sum		30	30	30			2700				90/90

M10 Compulsory integrated internship is only completed by students entering the programme with 180 ECTS. This internship must be completed after Study Block 2 before progressing to the thesis stage. This ensures that all graduates achieve 300 ECTS on graduation. This is graded on a pass/fail basis

CA= Continuous Assessment, KL X = Klausur mit Zeitangabe in h; written exam including timeframe; HA=Hausarbeit/ Individual Research Paper, PA= Project

Tabelle/Table 2: Agreed Module Structure

Study Block 1 (30 ECTS)	Study Block 2 (30 ECTS)	Study Block 3 (30 ECTS)
Canada/France/Ireland/Italy (5/6 ECTS/Module)	Germany (5 ECTS/Module)	Germany
Core Modules Advanced Global Strategy Advanced International Business Advanced International Marketing	Core Modules (15 ECTS) Statistics for Business Data Analytics & Visualisation International Finance & Risk Management	Research Methods (5 ECTS) Thesis (25 ECTS)
Regional Basket (in Total minimum 12 ECTS) e.g. Cross Cultural Agility Economic Geography & GeoPolitics Business Process Innovation Internet and Social Media Marketing Augmented Reality Marketing International Negotiation Skills Personal Branding & Career Management Sustainability Management Advanced Economic Scenario Analysis Global Challenges & Impacts Enterprise Talent and Culture Electives	Regional Basket (15 ECTS) Smart Operations Management Leadership in a Digitalized World Consulting Skills for Digital Transformation	

Tabellen/Tables 3: Umrechnungstabellen/ Grade Conversion Tables



Master of Science Global Management & Digital Competencies
Conversion Table

ESB Business School and NEOMA Business School



NEOMA Business School Reims/Rouen	ESB Business School Reutlingen
18.0-20.0	1.0
17.6	1.1
17.2	1.1
16.8	1.2
16.4	1.2
16.0	1.3
15.6	1.3
15.2	1.4
14.8	1.4
14.4	1.5
14.0	1.5
13.8	1.6
13.6	1.7
13.4	1.8
13.2	1.9
13.0	2.0
12.8	2.1
12.6	2.2
12.5	2.3
12.4	2.4
12.3	2.5
12.2	2.6
12.0	2.7
11.8	2.8
11.6	2.9
11.4	3.0
11.2	3.1
11.0	3.2
10.8	3.3
10.6	3.4
10.5	3.5
10.4	3.6
10.3	3.7
10.2	3.8
10.1	3.9
10.0	4.0 (Pass)
<10.0	5.0 (Fail)

**Master of Science Global Management & Digital Competencies
Conversion Table**



ESB Business School and Università Cattolica del Sacro Cuore

Università Cattolica del Sacro Cuore	ESB Business School Reutlingen
30	1.0
29	1.0
28	1.3
27	1.7
26	2.0
25	2.0
24	2.3
23	2.7
22	3.0
21	3.0
20	3.3
19	3.7
18	4.0
<18	5.0

**Master of Science Global Management & Digital Competencies
Conversion Table
ESB Business School and Dublin City University**

DCU	ESB Business School Reutlingen
100-80	1.0
79-78	1.1
77-76	1.2
75-74	1.3
73-72	1.4
71-70	1.5
69	1.6
68	1.7
67	1.8
66	1.9
65	2.0
64	2.1
63	2.2
62	2.3
61	2.4
60	2.5
59	2.6
58	2.7
57	2.8
56	2.9
55	3.0
54	3.1
53	3.2
52	3.3
51	3.4
50	3.5
49	3.6
48	3.6
47-46	3.7
45-44	3.8
43-42	3.9
41-40	4.0
<40	5.0

**Master of Science Global Management & Digital Competencies
Conversion Table
ESB Business School and Brock University**

Brock %	Brock Letter	ESB Business School Reutlingen
100	A+	1,0
99	A+	1,0
98	A+	1,0
97	A+	1,1
96	A+	1,1
95	A+	1,2
94	A+	1,2
93	A+	1,3
92	A+	1,3
91	A+	1,4
90	A+	1,4
89	A	1,5
88	A	1,6
87	A	1,6
86	A	1,7
85	A	1,7
84	A	1,8
83	A	1,8
82	A	1,9
81	A	1,9
80	A	2,0
79	B	2,1
78	B	2,1
77	B	2,2
76	B	2,3
75	B	2,4
74	B	2,5
73	B	2,6
72	B	2,7
71	B	2,8

70	B	2,9
69	C	3,0
68	C	3,1
67	C	3,2
66	C	3,3
65	C	3,4
64	C	3,5
63	C	3,6
62	C	3,7
61	C	3,8
60	C	4,0
59	F	> 4.0
0-59	no graduate credit	nicht bestanden

**Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für
den Bachelor-Studiengang International Business
mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Science**

vom 10.11.2022

Aufgrund von § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 13.06.2022 (GBl. S. 298) sowie § 5 der gültigen Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 23.05.2022, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 28.10.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verfahren**

- (1) Im Studiengang International Business werden 100% der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Diese werden zur Hälfte an ausländische Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und zur Hälfte an deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber vergeben. Zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit wird eine Aufnahmeprüfung durchgeführt. Diese ermittelt den Grad der Eignung des Bewerbers¹ für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
- (2) An dem Auswahlverfahren nimmt teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang International Business gestellt hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.
- (3) Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber geeignet, als Plätze insgesamt zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern ein Auswahlverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung statt.

**§ 2
Auswahlkommission**

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren des Studiengangs, von denen eine oder einer durch Fakul-

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

tätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 3

Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung für das erste oder ein höheres Fachsemester muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 1. für deutsche und Deutschen gleichgestellte Bewerber gemäß § 1 Abs. 2 HZVO (EU/EWR Bewerber oder Bildungsinländer)
 - a) für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
 - b) für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres
 2. für sonstige ausländische oder staatenlose Bewerber gemäß § 1 Abs. 2 HZVO
 - a) für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres
 - b) für das Sommersemester bis zum 15. November des Vorjahreseingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren. Abweichend von § 2 Abs. 4 Nr. 2 Allgemeine Zulassungssatzung in der jeweils gültigen Fassung müssen Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 Nr. 2 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung vorlegen; stattdessen ist die ausländische Vorbildung einzureichen. Der Lebenslauf ist von allen Bewerbern in englischer oder deutscher Sprache vorzulegen.
- (3) Liegt bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern zum Ende der Antragsfrist das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang noch nicht vor, kann ein vorläufiges Zeugnis beigefügt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein .
- (4) Zusätzlich sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen
 1. Dokumente, die den im Lebenslauf geschilderten Werdegang belegen.
 2. Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend Niveau B2 gemäß der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Sofern nicht anders angegeben, können Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

§ 4 Anforderungsprofil

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird festgestellt, ob und zu welchem Grad die Bewerberinnen und Bewerber das Anforderungsprofil erfüllt, das Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Studiengang International Business ist.
- (2) Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums setzt voraus, dass der Bewerber insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:
 1. Kognitive Kompetenzen
 - gutes systematisch-analytisches Denken
 - gute Problemanalyse- und Problemlösefähigkeit
 - gute Auffassungsgabe
 2. Soziale und Kommunikative Kompetenzen
 - ausgeprägte Fähigkeit zur Teamarbeit
 - ausgeprägte interkulturelle Sensibilität
 - ausgeprägte Fähigkeit zum Zuhören und Achtsamkeit
 - gute englische Sprachfähigkeiten
 3. Persönliche Kompetenzen
 - hohe Motivation für den Studiengang und das Berufsfeld
 - hohe Belastbarkeit
 - hohe Leistungsbereitschaft
 - hohe Selbständigkeit
 - hohe Lernbereitschaft
 4. Normative und Emotionale Kompetenzen
 - Respekt und Wertschätzung gegenüber anderen
 - ausgeprägte Fähigkeit, sich selbst und andere zu begeistern
 - ausgeprägte Fähigkeit zur Selbstreflexion
 - ausgeprägte Verantwortungsbereitschaft

§ 5 Verfahren der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus:
 1. der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber anhand der mit dem Antrag auf Zulassung eingereichten Unterlagen (§ 6)
 2. der Aufnahmeprüfung, bestehend aus
 - dem Aufnahmetest (§ 7)
 - dem Auswahlgespräch (§ 8)

- (2) Machen Bewerberinnen und Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom der oder dem Auswahlausschussvorsitzenden gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen der Aufnahmeprüfung mit einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Ein entsprechender Antrag muss spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Aufnahmeprüfungen beim der oder dem Auswahlausschussvorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann in einem regulären künftigen Auswahlverfahren einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 6 Vorauswahl

- (1) Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an der Aufnahmeprüfung findet eine Vorauswahl statt. Die Vorauswahl erfolgt gesondert für ausländische Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und für deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der ausgewiesenen Note der anerkannten Hochschulzugangsberechtigung und nach Qualifikationsmerkmalen, die über die Erfüllung des Anforderungsprofils nach § 4 Abs. 2 und damit über die Studierfähigkeit für den Studiengang besonderen Aufschluss geben. Diese besonderen Qualifikationsmerkmale sind:
 1. Qualifizierte, studienrelevante, praktische Tätigkeiten, nachgewiesen durch eine kaufmännische Ausbildung gemäß Anlage 1 oder eine kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren,
 2. besonderes, freiwilliges Engagement von mindestens fünf Monaten, nachgewiesen durch Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst, Europäischen Freiwilligendienst oder Weltkirchlichen Friedensdienst, freiwilliger Wehrdienst,
 3. studienrelevante Auslandsaufenthalte von mindestens fünf zusammenhängenden Monaten, nachgewiesen während eines vorhergehenden Studiums oder durch Beruf, Praktikum, Freiwilliges Soziales Jahr, Studienkolleg, Work & Travel, AuPair, Sprachkurs oder Schuljahr im Ausland.

Durch die besonderen Qualifikationsmerkmale kann die Note der Hochschulzugangsberechtigung um maximal 0,75 Notenpunkte angehoben werden. Die unter Nr. 1. bis 3. bezeichneten, besonderen Qualifikationsmerkmale werden gleich gewichtet und können jeweils zu einer Verbesserung von 0,25 Notenpunkten führen.

Liegt noch keine Note der Hochschulzugangsberechtigung vor, wird die Durchschnittsnote des vorläufigen Zeugnisses gemäß § 3 Abs. 3 verwendet.

- (3) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Vorauswahl zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, beträgt das Dreifache der zu besetzenden Studienplätze. Diese ergeben sich

1. zur Hälfte aus ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und
2. zur Hälfte aus deutschen oder deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Stehen nicht ausreichend viele Bewerberinnen und Bewerber nach Nr. 1 oder nach Nr. 2 zur Verfügung, werden so viele Bewerberinnen und Bewerber aus der jeweils anderen Quote zur Aufnahmeprüfung zugelassen, bis das Dreifache aller zu besetzenden Studienplätze erreicht ist. Ist das Ergebnis nicht ganzzahlig, wird aufgerundet.

- (4) Zugelassen zur Aufnahmeprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Rangliste der Durchschnittsnoten unter Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten besonderen Qualifikationsmerkmale.
- (5) Es werden getrennte Ranglisten für die Zulassung zu Aufnahmeprüfung für ausländische Bewerberinnen und Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und für deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet die bessere Note der Hochschulzugangsberechtigung, danach das Los.

§ 7 Aufnahmetest

- (1) Der internetbasierte Aufnahmetest besteht aus zwei Teilen und dauert circa 45 Minuten. Er wird in englischer Sprache durchgeführt und prüft die fachspezifischen, kognitiven Kompetenzen des Anforderungsprofils nach § 4 Abs. 2 (systematisch-analytisches Denken, Problemanalyse- und Problemlösefähigkeit, Auffassungsgabe).
- (2) Die technischen Voraussetzungen (Onlinezugang) sowie der Termin bis zu welchem der Auswahltest spätestens abgelegt werden muss, werden den Bewerbern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- (3) Für jeden der Teile des Aufnahmetests vergibt der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission Noten zwischen 1 bis 5 mit einer Nachkommastelle (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft). Die Gesamtnote des Aufnahmetests ergibt sich als arithmetisches Mittel beider Teile auf eine Nachkommastelle gekürzt.
- (4) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des Aufnahmetests mindestens die Note 2,5 erzielt, gilt der Aufnahmetest als bestanden.
- (5) Die Ergebnisse des Aufnahmetests werden nach Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung vernichtet.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) Der Termin für das Auswahlgespräch wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Das Auswahlgespräch findet für alle Bewerber vor Ort in Reutlingen statt. Sich im Ausland aufhaltende Bewerber, die begründet nicht am Auswahlgespräch in Reutlingen teilnehmen können, erhalten die Möglichkeit, das

Auswahlgespräch in elektronischer Form als Videokonferenz gemäß § 5 a der Allgemeinen Zulassungssatzung zu führen. Abweichend von Satz 2 kann die Auswahlkommission entscheiden die Auswahlgespräche für jeweils alle Bewerber der in § 3 Abs. 1 genannten Bewerbergruppen in elektronischer Form als Videokonferenz gemäß § 5 a der Allgemeinen Zulassungssatzung durchzuführen. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird diese Entscheidung mit dem Termin für das Auswahlgespräch mitgeteilt.

- (2) Das Auswahlgespräch dauert in der Regel 30 Minuten. Es wird in englischer Sprache geführt. Es kann auch als Gruppengespräch geführt werden. Die Dauer verlängert sich dann entsprechend der Teilnehmerzahl.
- (3) Die Auswahlkommission setzt zur Durchführung des Auswahlgesprächs mehrere Prüfungskommissionen ein, die aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehen, von denen mindestens eine hauptamtliche Professorin oder Professor der Fakultät ESB Business School ist. Weitere Prüferinnen oder Prüfer können Professorin oder Professoren, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Alumni und Firmenvertreterinnen und Firmenvertreter sein, die mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügen. Über Gesprächsverlauf und Bewertung wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüferinnen oder Prüfern unterzeichnet. Beratend können auch Studierende am Auswahlgespräch teilnehmen.
- (4) Das Auswahlgespräch dient der Feststellung der Studierfähigkeit für das gewünschte Studium, insbesondere ob und zu welchem Grad der Bewerber die sozialen/kommunikativen, persönlichen, sprachlichen und normativen/emotionalen Kompetenzen des Anforderungsprofils nach § 4 Abs. 2 erfüllt.
- (5) Für das Auswahlgespräch wird eine Note zwischen 1 bis 5 mit einer Nachkommastelle vergeben (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft).
- (6) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Auswahlgespräch mindestens die Note 2,5 erzielt, gilt das Auswahlgespräch als bestanden.
- (7) Protokolle und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Auswahlgespräch werden nach Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung vernichtet.

§ 9

Vergabe der Studienplätze

- (1) Haben mehr Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Studienplätze gemäß Abs. 2 und 3 jeweils zur Hälfte an ausländische Bewerberinnen und Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und zur Hälfte an deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber.
- (2) Über die Platzierung auf der Rangliste entscheidet eine Wertzahl, in die mit 30% die nach § 6 Abs. 2 adjustierte Durchschnittsnote der HZB, mit 20% die Note für Aufnahmetest und mit 50% die Note für das Auswahlgespräch eingehen. Die ermittelte Wertzahl wird auf eine Nachkommastelle gekürzt. Bei gleicher Wertzahl entscheidet die Note für das Auswahlgespräch. Besteht anschließend Ranggleichheit entscheidet die

adjustierte Durchschnittsnote der HZB, danach die Note für den Aufnahmetest, danach das Los.

- (3) Die Zulassungsangebote zum Studium werden in der Reihenfolge der Ranglisten ausgesprochen. Enthält eine der Ranglisten weniger geeignete Bewerberinnen und Bewerber als anteilmäßig Studienplätze für diese Bewerbergruppe zur Verfügung stehen, werden die freien Studienplätze mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern der anderen Rangliste - entsprechend der Reihenfolge - aufgefüllt.
- (4) Gibt es für ein bestimmtes höheres Fachsemester mehr Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und die Aufnahmeprüfung bestanden haben, als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden diese Studienplätze aufgrund des durch § 32 HZVO i.V.m. § 7 HZG festgelegten Auswahlverfahrens vergeben. Soweit nach diesem Auswahlverfahren eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen zu bilden ist, werden die nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen und vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Es werden die Bewerber aufgrund der Anzahl der zu berücksichtigenden ECTS-Punkten vom zuständigen Prüfungsausschuss in eine Rangfolge gebracht.

§ 10

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis der Aufnahmeprüfung durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach Zulassung zum Studium bekannt, so kann der Auswahlausschuss das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und die Bewerberin oder den Bewerber in der Rangliste neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe der Studienplätze zum Sommersemester 2023. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für die hochschuleigenen Auswahlverfahren im Studiengang International Business (B.Sc.) vom 23.05.2022 außer Kraft.

Reutlingen, den 10.11.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang International Business

Liste kaufmännischer Ausbildungen:

- Automobilkaufmann/-frau
- Bankkaufmann/-frau
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Finanzwirt/in
- Handelsfachwirt/in
- Hotelkaufmann/-frau
- Immobilienkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Informatikkaufmann/-frau
- Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau
- Investmentfondskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau Für Büromanagement
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
- Kaufmann/-frau für Digitalisierungsmanagement
- Kaufmann/-frau für IT-Systemmanagement
- Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau im E-Commerce
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Medienkaufmann/-frau Digital und Print
- Personaldienstleistungskaufmann/-frau
- Pharmazeutisch kaufm. Assistent/in
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
- Sozialversicherungsfachangestellte/r
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Steuerfachangestellte/r
- Veranstaltungskaufmann/-frau
- Verwaltungsfachangestellte/r

Satzung
des Promotionszentrums des Promotionsverbands der Hochschulen für an-
gewandte Wissenschaften Baden-Württemberg
vom 19.09.2022

Verfahrenssatzung des Promotionsverbands der Hochschulen für
angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg
vom 14.07.2022

Bekanntmachungssatzung
des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte
Wissenschaften Baden-Württemberg
vom 14.07.2022



Satzung

des Promotionszentrums des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg vom 19.09.2022

Aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung nach § 16 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung in ihrer konstituierenden Sitzung am 19.09.2022 nachfolgende Satzung des Promotionszentrums beschlossen:

§ 1 Promotionszentrum

- (1) Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften erfolgt durch das Promotionszentrum des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (im Folgenden: Verband). Es führt den Namen "Baden-Württemberg Center of Applied Research – BW-CAR".
- (2) Die Mitgliedsgruppe der Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums übt das Promotionsrecht für den Verband aus.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedsgruppen des Promotionszentrums sind:
 - a. die nach Absatz 2 sowie nach § 16 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung aufgenommenen Professorinnen und Professoren,
 - b. die zur Promotion gemäß der Rahmenpromotionsordnung angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) In die Mitgliedsgruppe nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a. kann jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer einer der Mitgliedshochschulen aufgenommen werden, die oder der die im Qualitätsmanagementkonzept definierten fächerspezifischen qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt. Die Mitgliedschaft ist auf fünf Jahre befristet. Die Aufnahme als Mitglied des Promotionszentrums erfolgt auf Antrag an die oder den Vorsitzenden des Promotionssenats. Bei der Beantragung der Mitgliedschaft gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller an, welcher Forschungseinheit sie oder er zugeordnet werden möchte. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied des

Promotionszentrums und die Zuordnung zu einer Forschungseinheit beschließt der Promotionssenat nach Stellungnahme der betreffenden Forschungseinheit. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten beim Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 13 Absatz 3 Satz 4 und 6 der Verwaltungsvereinbarung. Dem Vorstand steht ein Vetorecht gegen die Aufnahme zu, falls die Kriterien des Qualitätsmanagementkonzepts nicht eingehalten wurden. Im Fall der fortgesetzten Erfüllung der qualitativen und quantitativen Anforderungen ist eine Verlängerung der Mitgliedschaft jeweils um fünf weitere Jahre möglich.

- (3) Die Mitgliedschaft im Promotionszentrum endet:
- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionssenats,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Fristablauf,
 - d. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder wenn der Verbleib des Mitglieds im Promotionszentrum das Ansehen oder die Interessen des Verbands schädigen würde. Über einen Ausschluss entscheidet der Promotionssenat auf Vorschlag des Vorstandes; das Mitglied muss vor dem Beschluss die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
 - e. bei Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstabe b. mit Abschluss des Promotionsverfahrens oder Exmatrikulation an der Mitgliedshochschule.

§ 3 Registrierung und Immatrikulation

- (1) Nach Abschluss der Promotionsvereinbarung registrieren sich die Promotionsbewerberinnen und -bewerber gemäß § 38 Absatz 5 Satz 4 LHG im Doktorandenmanagementsystem des Promotionszentrums. Nähere Hinweise dazu sind dem jeweils gültigen Datenerfassungskonzept des Promotionszentrums zu entnehmen.
- (2) Die Registrierung gilt als Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Mit dem Antrag gemäß Rahmenpromotionsordnung sind die notwendigen Dokumente in der erforderlichen Form ein- bzw. nachzureichen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Promotionsausschuss in der Regel spätestens in der zweiten auf die Registrierung folgenden Sitzung.
- (3) Mit der Annahme zur Promotion ist die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt und verpflichtet, sich nach § 38 Absatz 5 Satz 1 LHG an der Hochschule zu immatrikulieren, an der die Promotionsarbeit stattfinden soll; dies ist die Hochschule im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 2,

2. Halbsatz LHG und in der Regel die Hochschule der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors (Erstgutachter/in).

- (4) Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, Änderungen von Daten im Doktorandenmanagementsystem des Promotionszentrums laufend aktuell zu halten. Nachteile, die sich aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ergeben, hat die Doktorandin oder der Doktorand zu tragen.

§ 4 Forschungseinheiten

- (1) Das Promotionszentrum gliedert sich in folgende Forschungseinheiten:
 - a. Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften (Forschungseinheit I)
 - b. Lebenswissenschaften, Biotechnologie, Medizintechnik (Forschungseinheit II)
 - c. Informatik und Elektrotechnik – Ingenieurwissenschaften 2 (Forschungseinheit III)
 - d. Ingenieurwissenschaften (Forschungseinheit IV)
- (2) Mitglieder der Forschungseinheiten sind die Mitglieder nach § 2 Absatz 2.
- (3) Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Forschungseinheiten beträgt vier Jahre. Es ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen, deren oder dessen Amtszeit sich nach der Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers richtet. Mit Ausscheiden aus dem Promotionszentrum endet die Amtszeit. Bei Ausscheiden oder Amtsniederlegung ist unverzüglich eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen. Die Abwahl einer Sprecherin oder eines Sprechers oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Forschungseinheit ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Forschungseinheit durch entsprechende Neuwahl für die verbleibende Amtszeit möglich.

§ 5 Vorstand des zentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Der Vorstand des zentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden besteht aus vier Personen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Mit Ausscheiden aus dem Promotionszentrum endet die Amtszeit.
- (3) Wählbar und wahlberechtigt sind die Doktorandinnen und Doktoranden (Mitglieder nach § 2 Absatz 1 b.). Bei Ausscheiden oder Amtsniederlegung von Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine

Nachwahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des zentralen Konvents durch die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds für die verbleibende Amtszeit möglich. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung des zentralen Konvents.

§ 6 Promotionssenat

- (1) Dem Promotionssenat gehören jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit stimmberechtigt an:
 - a. die Sprecherinnen und Sprecher der Forschungseinheiten sowie deren jeweilige Stellvertreterin oder jeweiliger Stellvertreter,
 - b. der Vorstand des zentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden,
 - c. zwei Mitglieder des Verbandsvorstands, die von diesem bestimmt werden, wobei ein Mitglied Rektorin oder Rektor und ein Mitglied Kanzlerin oder Kanzler sein soll sowie
 - d. die Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht Mitglieder des Promotionssenats nach Absatz 1 lit. c sind, sind beratende Mitglieder des Promotionssenats ohne Stimmrecht.

§ 7 Ombudsstelle zur Lösung von Streitfällen in Promotionsverfahren

- (1) Jede Forschungseinheit gemäß § 4 Absatz 1 wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder jeweils ein Mitglied der Ombudsstelle zur Lösung von Streitfällen in Promotionsverfahren und je eine stellvertretende Person. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung. Die Ombudsstelle bestimmt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Ein sichtbarer Hinweis auf die Mitglieder und deren Kontaktdaten wird auf der Website des Verbands veröffentlicht.
- (2) Die Mitglieder der Ombudsstelle üben ihr Amt unabhängig und unparteiisch aus. Sie sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) Die Ombudsstelle zur Lösung von Streitfällen in Promotionsverfahren arbeitet mit den Ombudsstellen zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis der Mitgliedshochschulen zusammen, insbesondere wenn zugleich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt. Die Ombudsstelle kann von einer Betreuerin oder einem Betreuer oder von einer Doktorandin oder einem Doktoranden angerufen werden.

§ 8 Gleichstellungskonzept

Der Verband entwickelt für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Gleichstellungskonzept für das Promotionszentrum und schreibt es regelmäßig fort. Im Gleichstellungskonzept nach § 13 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung wird dargestellt, wie die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gefördert wird. § 4 Absatz 7 Sätze 2 bis 4 LHG gelten für das Gleichstellungskonzept des Promotionszentrums entsprechend.

§ 9 Übergangsvorschriften

- (1) Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 beträgt die erste Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Forschungseinheiten nach Gründung des Verbands ein Jahr.
- (2) Der Promotionssenat hat die Aufgabe, im ersten Jahr nach Gründung des Verbands ein Qualitätsmanagementkonzept zu erarbeiten, das einen qualitätsgesicherten Zugang aller an den Mitgliedshochschulen vertretenen Fachdisziplinen für die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums sicherstellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 14.10.2022

Prof. Dr. Volker Reuter
Vorsitzender

Prof. Dr. Andreas Frey
Stellv. Vorsitzender



Verfahrenssatzung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg

Vom 14.07.2022

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg – Promotionsverband Baden-Württemberg (im Folgenden: Verband) hat die Verbandsversammlung am 14.07.2022 die nachfolgende Verfahrenssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Einberufung der Sitzungen	2
§ 4 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen	2
§ 5 Tagesordnung.....	2
§ 6 Vorsitz und Sitzungsleitung	3
§ 7 Antrags- und Rederecht.....	3
§ 8 Beschlussfähigkeit	3
§ 9 Beschlussfassung	4
§ 10 Wahlverfahren	4
§ 11 Verstöße gegen die Verfahrensregeln.....	5
§ 12 Verschwiegenheit	5
§ 13 Protokoll	5
§ 14 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Organe und Gremien des Verbands einschließlich ihrer Ausschüsse und Kommissionen, soweit durch die jeweilige Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Spezielle Regelungen in anderen Satzungen des Verbands, insbesondere in den Promotionsordnungen und die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung haben Vorrang vor dieser Verfahrenssatzung.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Gremien sind einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung und der Anlagen ein. Ein späterer Versand schriftlicher Vorlagen und Beschlussanträge ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die zu begründen sind. In dringenden Fällen kann ein Gremium auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragt oder wenn die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes die Einberufung verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des jeweiligen Gremiums gehören.
- (3) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums kann anstelle zu einer Präsenzsitzung auch zu einer Onlinesitzung einberufen.

§ 3 Teilnahmepflicht und Stellvertretung

- (1) Alle Gremienmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Dies gilt sowohl für Präsenz- als auch für Onlinesitzungen. Im Falle der Verhinderung haben sie dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende veranlasst unverzüglich die Ladung der Stellvertretung, soweit vorhanden. Für die Ladung der Stellvertretung gilt die Ladungsfrist nach § 2 Absatz 2 nicht.
- (2) Eine nur zeitweilige Teilnahme an der Sitzung ist der oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Gremien tagen nicht öffentlich. Im Fall einer Onlinesitzung haben alle Teilnehmenden an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen.
- (2) Gremien können Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Anhörung hinzuziehen. Diese dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist über die Tagesordnung zu beschließen. Beschlussanträge und schriftliche Vorlagen müssen zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung übersandt werden. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche ausgewiesen sind oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und der Ergänzung der Tagesordnung zustimmen.
- (2) Zum Aufgabengebiet des Gremiums gehörende Gegenstände, deren Behandlung von einem Mitglied beantragt werden, sollen von der oder dem Vorsitzenden in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Antrag spätestens 3 Werktage vor Ende der Einladungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 vorliegt. Ein Gegenstand muss aufgenommen werden, wenn er von einem Drittel der Mitglieder fristgerecht beantragt wird.

§ 6 Vorsitz und Sitzungsleitung

- (1) Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht bestimmt, wird zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode eine Person für den Vorsitz sowie eine Stellvertretung aus der Reihe der Gremiumsmitglieder bestimmt.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für geladene Sachverständige oder Auskunftspersonen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 6 LHG entsprechend.
- (4) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Auslegung dieser Verfahrenssatzung.

§ 7 Antrags- und Rederecht

- (1) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Das Recht, Anträge zu Tagesordnungspunkten zu stellen, haben nur Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt Wortmeldungen entgegen, führt eine Redner(innen)liste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und kann alternativ zur direkten Erwidern außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren. Während eines Abstimmungs- oder Wahlganges werden keine Wortmeldungen entgegengenommen.
- (3) Durch Hinweise oder Anträge zum Verfahren wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Dazu zählen insbesondere Feststellung der Beschlussfähigkeit, Antrag auf Nichtbefassung, Antrag auf Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunkts, Antrag auf geheime Abstimmung, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste und Beschränkung der Redezeit. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer nicht selbst zu der betreffenden Sache gesprochen hat. Erhebt sich kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung gemäß § 2 Absatz 2 ordnungsgemäß einberufen worden ist, mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zustande gekommen.
- (2) Findet eine Onlinesitzung statt, gilt ein Mitglied mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung sowie im Falle einer Videokonferenz die Ton- und Bildübertragung festgestellt hat.
- (3) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die oder der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen im Sinne der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist in der Einladung auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (4) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beschlüsse bzw. Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder unter Nutzung einer digitalen Kommunikationsplattform. In diesen Fällen wird die Beschlussfähigkeit nach Ablauf der angegebenen Frist festgestellt. An die Stelle der Anwesenheit tritt die Beteiligung am jeweiligen Verfahren.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in Sitzungen. Sie können auch im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens oder unter Nutzung einer digitalen Kommunikationsplattform beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig in Personalangelegenheiten oder in sonstigen Fällen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die stimmberechtigten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Die Nutzung von Stimmkarten kann von der oder dem Vorsitzenden vorgegeben werden.
- (4) Im Befangenheitsfall darf ein Gremiumsmitglied weder entscheidend noch beratend mitwirken. Es gelten die Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 10 Wahlverfahren

- (1) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln oder mittels geeignetem Online-Wahlsystem. Werden Wahlen mit elektronischen Mitteln durchgeführt, ist die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien nach Satz 1 durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen. Wahlen können auch im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung aller Wahlberechtigten (Vollversammlung) abgehalten werden.
- (2) Vor jeder Wahl wird eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter bestellt, die oder der die Wahl durchführt. Zur Wahlleitung kann nur bestellt werden, wer nicht kandidiert. Das wählende Gremium bestellt die Wahlleitung durch Beschluss.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen sich vor der Wahl zur Kandidatur bereit erklärt haben. Ist ein Gremium nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt, wählt jede Mitgliedergruppe ihre Vertreterinnen und Vertreter.
- (4) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl und in dem Fall, dass unterschiedliche Funktionen zu vergeben sind, jeweils in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt in Form einer Stichwahl zwischen den beiden kandidierenden Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden gilt:
- a. Abweichend von Absatz 4 Satz 2 sind die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden gewählt, wenn sie mindestens die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen.
 - b. Die oder der Vorsitzende des Vorstandsvorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden werden in getrennten Wahlgängen durch die Vereinsversammlung gewählt.

- (6) Die oder der Wahlberechtigte hat in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Plätze zu vergeben sind. Es besteht Bindung an die sich zur Wahl stellenden Bewerberinnen und Bewerber. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (7) Wird ein Wahlamt niedergelegt oder scheidet die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber aus anderen Gründen aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. Bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt die ausscheidende Person im Amt.
- (8) Das Ergebnis der Wahlen wird gemäß der Satzung über die Bekanntmachungen des Verbands bekannt gemacht.

§ 11 Verstöße gegen die Verfahrensregeln

Die Verletzung einer oder mehrerer Vorschriften dieser Verfahrensatzung oder der Verfahrensregeln anderer Satzungen und -ordnungen einschließlich der Vorschriften über das Zustandekommen von Beschlüssen oder Wahlergebnissen ist unverzüglich zu rügen. Das Gremium entscheidet, ob die Rüge begründet ist. Im Fall der Begründetheit ist über die Angelegenheit erneut in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zu beraten und zu beschließen; eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist unzulässig. Im Übrigen gilt § 10 Absatz 5 LHG.

§ 12 Verschwiegenheit

- (1) Die Teilnehmenden einer Gremiensitzung sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind, die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen wurde, die Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium fort.

§ 13 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen der Gremien sind Protokolle zu fertigen. Diese müssen mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen der oder des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden Mitglieder und übrigen Teilnehmenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Jedes Mitglied kann eine persönliche Erklärung zu Protokoll geben. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Person, die das Protokoll erstellt hat, zu unterzeichnen.
- (2) Die Gremiumsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls. Die oder der Vorsitzende entscheidet, wer darüber hinaus eine Kopie des Protokolls oder das Recht zur Einsichtnahme erhält.
- (3) Das Protokoll der Sitzung ist genehmigt, wenn binnen zwei Wochen nach Zustellung keine Einsprüche oder Einwände bei der oder dem Vorsitzenden erfolgen. Die Frist für Protokollberichtigungen ist bei Versand zu nennen.
- (4) Die oder der Vorsitzende bestellt eine andere Person als Protokollantin oder Protokollant. Sie oder er muss nicht Mitglied des Gremiums sein.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verfahrenssatzung tritt mit ihrem Beschluss sofort in Kraft. Sie ist nach den Vorschriften der Bekanntmachungssatzung bekannt zu machen.

Reutlingen, den 14.07.2022



Vorsitzender des Verbandsvorstands



Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsvorstands



Bekanntmachungssatzung

des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg

Vom 14.07.2022

Aufgrund von § 6 Absatz 5 Satz 13 in Verbindung mit § 8 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (im Folgenden Verband) hat die Verbandsversammlung am 14.07.2022 die nachfolgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen und Inkrafttreten

- (1) Die Verfahrenssatzung, die Satzungen sowie deren Änderungen, sonstiges autonomes Recht und Bekanntmachungen werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, im Internet auf der Website des Verbands „promotionsverband-bw.de“ sowie auf den Webseiten der Mitgliedshochschulen öffentlich einsehbar eingestellt.
- (2) Die elektronische Aushangfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Tag der Bekanntmachung ist der erste Tag des elektronischen Aushangs. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs sind auf der Verfahrensordnung, den Satzungen und den sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen zu beurkunden.
- (4) Die Verfahrenssatzung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 2 Bekanntmachung von Promotionsordnungen

Die Rahmenpromotionsordnung sowie Promotionsordnungen der einzelnen Forschungseinheiten nach § 4 der Satzung des Promotionszentrums werden nach den Vorschriften des § 1 bekannt gegeben.

§ 3 Information über die Tätigkeit von Promotionssenat und -zentrum

- (1) Die Tagesordnungen für Sitzungen des Promotionssenats werden nach Maßgabe von § 1 bekannt gemacht. Der elektronische Aushang erfolgt zeitgleich mit dem Versand der Einladungen an die Gremienmitglieder. Dies ist in der Regel zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin. Abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 2 werden die Aushänge der Tagesordnungen von Promotions-senat und -zentrum nicht beurkundet.
- (2) Beschlüsse des Promotionssenats und des -zentrums im Wortlaut sowie die wesentlichen Teile der Beschlussbegründung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung und im Internet bekannt zu geben.

§ 4 Information über Ein- und Austritte von Mitgliedern des Verbands

Die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Verbands sowie das Ende einer Mitgliedschaft im Verband nach § 4 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung sind nach den Fristen in § 1 als Anhang zu Verwaltungsvereinbarung bekannt zu geben.

§ 5 Notbekanntmachung

Ist eine amtliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, können Satzung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen in anderer Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nachzuholen, sobald die Umstände es

zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes sowie für Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abwahlen.

§ 6 Bekanntmachung und Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Diese Satzung über öffentliche Bekanntmachungen wird in der in § 1 bestimmten Form bekannt gemacht.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reutlingen, den 14.07.2022



Vorsitzender des Verbandsvorstands



Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsvorstands



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „International Accounting, Controlling & Taxation“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Vom: 15.12.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. S. 2022 S.1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15.12.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Studiengang International Accounting, Controlling & Taxation vermittelt Kompetenzen, die Absolventen in die Lage versetzen, in international agierenden Unternehmen tätig zu sein mit der Perspektive, dort Führungsverantwortung zu übernehmen. Gleichermäßen befähigt der Studiengang für eine Karriere in international agierenden Prüfungs- und Beratungsunternehmen.

Das Konzept des Studienganges besteht darin, sowohl das Wissen und die Kompetenzen eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums zu vertiefen als auch thematische Schwerpunkte im Bereich Finance, Accounting, Controlling und Taxation zu verbreitern und ergänzen. Zudem kann jeder Studierende am Ende des Studiums eine mehrmonatige internationale Erfahrung nachweisen.

Das Curriculum ist strukturell und inhaltlich international ausgerichtet.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Master-Studiengang International Accounting, Controlling & Taxation (IACT) mit dem Abschlussgrad Master of Science umfasst eine Regelstudienzeit von 3 Semestern.



§ 3 Aufbau des Studiengangs

Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Master of Science	56	90

Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht entsprechend § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Reutlingen als „Kleiner Prüfungsausschuss“ aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des IACT-Studiengangs.

§ 5 Wahlpflichtmodule

Im Studienverlauf sind verschiedene Wahlpflichtmodule vorgesehen. Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Ergänzungen des Wahlmodulangebots vornehmen.

§ 6 Verpflichtendes Auslandsmodul für Studierende ohne Auslandserfahrung

- (1) Kann zu Vorlesungsbeginn der Nachweis einer studiengangbezogenen Auslandserfahrung nicht erbracht werden, ist diese Qualifikation durch ein verpflichtendes studienergänzendes Auslandsmodul zu erwerben. Diese Qualifikation kann entweder durch ein Auslandsstudiensemester (Absatz 2) oder ein praktisches Auslandssemester (Absatz 3) nachgewiesen werden. Das Auslandsmodul findet im dritten Semester statt und verlängert den Studienverlauf um ein Semester.
- (2) Das Auslandsstudiensemester (Modul M3.A) wird in einem Master-Programm einer anerkannten ausländischen Hochschule erbracht und umfasst eine Workload von in der Regel 30 ECTS in Modulen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden. Die Abstimmung der anzuerkennenden Module wird mittels Learning Agreement geregelt.
- (3) Das praktische Auslandssemester (Modul M3.B) umfasst eine Mindestdauer von 22 nachgewiesenen Präsenzwochen im Unternehmen. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zum praktischen Auslandssemester.

§ 7 Optionales Auslands- oder praktisches Studiensemester

Studierende können als Wahloption zusätzliche Auslands- oder Praxisqualifikation im dritten Semester im Rahmen eines studienverlängernden Semesters erwerben.

Hiermit wird ermöglicht, unter Einbezug des vorausgehenden Studiums einen Masterabschluss mit insgesamt 300 ECTS oder mehr zu erreichen. Für das Auslandsstudiensemester gilt § 6 (Modul M3.A). Das praktische Studiensemester umfasst eine Mindestdauer von 22 nachgewiesenen Präsenzwochen im Unternehmen und kann im Aus- oder Inland (Modul M3.B oder M3.C) absolviert werden.

§ 8 Veranstaltungssprache und Fremdsprachenwahl

Die Lehrveranstaltungen werden vollständig in deutscher oder englischer Sprache abgehalten, dies gilt auch für die zugehörigen Prüfungsleistungen. Die Veranstaltungssprache ist im Modulhandbuch ausgewiesen.

Die Studierenden wählen beim Studienstart im Wahlpflichtfach Business Language I und II eine der angebotenen Sprachen über 2 Semester unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Voraussetzungen.

§ 9 Abschlussarbeit

Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate.

Das Modul Master-Thesis kann nur begonnen werden, wenn das Modul „Data Analytics & Business Research“ und insg. 45 ECTS-Punkte an Prüfungsleistungen erbracht wurden.

Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zur Master-Thesis.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

Tabelle 2: Pflicht- und Wahlmodule

Modul- Bezeich- nung	Modul/LV Module/ Courses	Semester- wochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester			Summe SWS	Prüfungs- form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3					
M1.1	Data Analytics & Business Research				6	PA	b	6	6/90
	Data Analytics	4							
	Business Research	2							
M1.2	Controlling & Finance				8	CA/RE/ KL(1h)	b	8	8/90
	International Controlling	4							
	International Finance	4							
M1.3	Accounting & Tax				8	KL(3h)	b	7	7/90
	International Accounting	4							
	Tax Systems and Income Taxes	4							
M1.4	Strategy & Business Models				2	PA	b	2	2/90
M1.5	Sustainability and Ethics Management	4			4	RE/ KL(1h)	b	5	5/90
	Elective - Business Language I (1 of 5)								
M1.6A	Business English I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.6B	Business French I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.6C	Business Spanish I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.6D	Business Chinese I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.6E	Business German I	2			2	CA	b	2	2/90
	Summe/SUM							30	
M2.1	International Controlling Projects		4		4	RE / PA	b	7	6/90
M2.2	International Financial Reporting & Auditing				8	KL(3h)	b	8	7/90
	International Financial Reporting Standards and Consolidation		4						
	International Auditing		4						
M2.3	Tax Accounting & International Taxation				4	KL(2h)	b	4	4/90
	Tax Accounting		2						
	International Taxation		2						
M2.4	Transformation Management & Management Workshops				4	PA / KL(2h)	b	4	4/90
	Transformation Management		2						
	Management Workshops		2						
	Elective – International Management (1 out of 4)								
M2.5A	Futures Thinking		4		4	CA	b	5	5/90
M2.5B	Sustainability Dynamics		4		4	CA	b	5	5/90
M2.5C	Teamwork in International Organizations		4		4	CA	b	5	5/90
M2.5D	Entrepreneurship and Digitalisation		4		4	CA	b	5	5/90

Modul- Bezeich- nung	Modul/LV Module/ Courses	Semester- wochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Summe SWS	Prüfungs- form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulinote Weight of Module
	4.0						
	Elective - Business Language II (1 of 5)						
M2.6A	Business English II	2	2	CA	b	2	2/90
M2.6B	Business French II	2	2	CA	b	2	2/90
M2.6C	Business Spanish II	2	2	CA	b	2	2/90
M2.6D	Business Chinese II	2	2	CA	b	2	2/90
M2.6E	Business German II	2	2	CA	b	2	2/90
	Summe/SUM					30	
M3.A	International Business Studies				Gemäß intern. HS	30	
M3.B	International Internship		2	PB	u	30	
M3.C	Voluntary Internship		2	PB	u	30	
	Summe/SUM					30	
M4.1	Master Thesis			MT	b	30	30/90
	Summe/SUM					30	

Legende: PA=Projektarbeit / HA=Hausarbeit / KL=Klausurarbeit mit Angabe der Klausurlänge in h/ CA=Continuous Assessment / MT=Master Thesis / PB=Praktikumsbericht / RE=Referat / b=benotet / u=unbenotet

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Masterstudiengangs International Accounting and Taxation, die ab dem Sommersemester 2023 ihr Studium im 1. Fachsemester beginnen.

Reutlingen, den 15.12.2022

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „International Business Development“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Vom: 15.12.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. S. 2022 S.1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15.12.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Studiengang International Business Development vermittelt Kompetenzen, die Absolventen in die Lage versetzen, in international agierenden Unternehmen tätig zu sein mit der Perspektive, dort Führungsverantwortung zu übernehmen. Hierfür erwerben die Studierenden durch ihren Studienverlauf praxisnahe betriebswirtschaftliche bzw. managementorientierte Fähigkeiten sowie ein internationales „Mindset“.

Das Konzept des Studienganges besteht darin, sowohl das Wissen und die Kompetenzen eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums zu vertiefen als auch thematische Schwerpunkte im Bereich des Business Development zu verbreitern und ergänzen. Zudem kann jeder Studierende am Ende des Studiums eine mehrmonatige internationale Erfahrung nachweisen.

Das Curriculum ist strukturell und inhaltlich international ausgerichtet. Hierbei wird besonders auf ein tiefgehendes Verständnis der Strategien, Konzepte und Abläufe von Unternehmen in ihrer Tätigkeit im internationalen Kontext Wert gelegt.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Master-Studiengang International Business Development (IBD) mit dem Abschlussgrad Master of Science umfasst eine Regelstudienzeit von 3 Semestern.



§ 3 Aufbau des Studiengangs

Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Master of Science	52	90

Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht entsprechend § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Reutlingen als „Kleiner Prüfungsausschuss“ aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des IBD-Studiengangs.

§ 5 Wahlpflichtmodule

Im Studienverlauf sind verschiedene Wahlpflichtmodule vorgesehen. Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Ergänzungen des Wahlmodulangebots vornehmen.

§ 6 Verpflichtendes Auslandsmodul für Studierende ohne Auslandserfahrung

- (1) Kann zu Vorlesungsbeginn der Nachweis einer studiengangbezogenen Auslandserfahrung nicht erbracht werden, ist diese Qualifikation durch ein verpflichtendes studienergänzendes Auslandsmodul zu erwerben. Diese Qualifikation kann entweder durch ein Auslandsstudiensemester (Absatz 2) oder ein praktisches Auslandssemester (Absatz 3) nachgewiesen werden. Das Auslandsmodul findet im dritten Semester statt und verlängert den Studienverlauf um ein Semester.
- (2) Das Auslandsstudiensemester (Modul M3.A) wird in einem Master-Programm einer anerkannten ausländischen Hochschule erbracht und umfasst eine Workload von in der Regel 30 ECTS in Modulen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden. Die Abstimmung der anzuerkennenden Module wird mittels Learning Agreement geregelt.
- (3) Das praktische Auslandssemester (Modul M3.B) umfasst eine Mindestdauer von 22 nachgewiesenen Präsenzwochen im Unternehmen. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zum praktischen Auslandssemester.

§ 7 Optionales Auslands- oder praktisches Studiensemester

Studierende können als Wahloption zusätzliche Auslands- oder Praxisqualifikation im dritten Semester im Rahmen eines studienverlängernden Semesters erwerben. Hiermit wird ermöglicht, unter Einbezug des vorausgehenden Studiums einen

Masterabschluss mit insgesamt 300 ECTS oder mehr zu erreichen. Für das Auslandsstudiensemester gilt § 6 (Modul M3.A). Das praktische Studiensemester umfasst eine Mindestdauer von 22 nachgewiesenen Präsenzwochen im Unternehmen und kann im Aus- oder Inland (Modul M3.B oder M3.C) absolviert werden.

§ 8 Veranstaltungssprache und Fremdsprachenwahl

Die Lehrveranstaltungen werden vollständig in deutscher oder englischer Sprache abgehalten, dies gilt auch für die zugehörigen Prüfungsleistungen. Die Veranstaltungssprache ist im Modulhandbuch ausgewiesen.

Die Studierenden wählen beim Studienstart im Wahlpflichtfach Business Language I und II eine der angebotenen Sprachen über 2 Semester unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Voraussetzungen.

§ 9 Abschlussarbeit

Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate.

Das Modul Master-Thesis kann nur begonnen werden, wenn das Modul „Data Analytics & Business Research“ und insg. 45 ECTS-Punkte an Prüfungsleistungen erbracht wurden.

Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zur Master-Thesis.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

Tabelle 2: Pflicht- und Wahlmodule

Modul- Bezeich- nung	Modul/LV Module/ Courses	Semester- wochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester			Summe SWS	Prüfungs- form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3					
M1.1	Data Analytics & Business Research				6	PA	b	6	6/90
	Data Analytics	4							
	Business Research	2							
M1.2	International Marketing Cases	4			4	CA	b	5	5/90
M1.3	Entrepreneurship	4			4	PA	b	6	6/90
	Elective – Controlling, Finance & Accounting (1 of 3)								
M1.4A	International Controlling	4			4	CA	b	4	4/90
M1.4B	International Finance	4			4	RE/KL(1h)	b	4	4/90
M1.4C	International Accounting	4			4	KL(2h)	b	4	4/90
M1.5	Strategy & Business Models	2			2	PA	b	2	2/90
M1.6	Business Ethics & Sustainability Management	4			4	RE/ KL(1h)	b	5	5/90
	Elective - Business Language I (1 of 5)								
M1.7A	Business English I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.7B	Business French I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.7C	Business Spanish I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.7D	Business Chinese I	2			2	CA	b	2	2/90
M1.7E	Business German I	2			2	CA	b	2	2/90
	Summe/SUM							30	
M2.1	Market Research and Consulting Projects		4		4	CA	b	7	7/90
M2.2	Transformation Management & Management Workshops				4	PA / KL(2h)	b	4	4/90
	Transformation Management		2						
	Management Workshops		2						
M2.3	Digital Marketing		4		4	CA	b	5	5/90
	Elective – International Management (1 aus 4)								
M2.4A	Futures Thinking		4		4	CA	b	5	5/90
M2.4B	Sustainability Dynamics		4		4	CA	b	5	5/90
M2.4C	Teamwork in International Organizations		4		4	CA	b	5	5/90
M2.4D	Entrepreneurship and Digitalisation 4.0		4		4	CA	b	5	5/90

Modul- Bezeich- ung	Modul/LV Module/ Courses	Semester- wochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester			Summe SWS	Prüfungs- form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3					
M2.5	International Sales & Innovation Management				6	PA	b	7	7/90
	International Sales		4						
	Innovation Management		2						
	Elective - Business Language II (1 of 5)								
M2.6A	Business English II		2		2	CA	b	2	2/90
M2.6B	Business French II		2		2	CA	b	2	2/90
M2.6C	Business Spanish II		2		2	CA	b	2	2/90
M2.6D	Business Chinese II		2		2	CA	b	2	2/90
M2.6E	Business German II		2		2	CA	b	2	2/90
	Summe/SUM							30	
M3.A	International Business Studies					Gemäß intern. HS	u	30	
M3.B	International Internship			2		PB	u	30	
M3.C	Voluntary Internship			2		PB	u	30	
	Summe/SUM							30	
M4.1	Master Thesis					MT	b	30	30/90
	Summe/ SUM							30	

Legende: PA=Projektarbeit / HA=Hausarbeit / KL=Klausurarbeit mit Angabe der Klausurlänge in h/ CA=Continuous Assessment / MT=Master Thesis / PB=Praktikumsbericht / RE=Referat / b=benotet / u=unbenotet

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs International Business Development, die ab dem Sommersemester 2023 ihr Studium im 1. Fachsemester beginnen.

Reutlingen, den 15.12.2022


Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Design mit dem Abschluss Master of Arts

Vom 15.12.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. S. 2022 S.1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15.12.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Ziel des Master-Studiengangs Design ist es, Designerinnen und Designer auszubilden, die leitende Positionen im Bereich Kunst oder Design- und Produktentwicklung in den Feldern Mode, Architektur, Sport, und Transportation bekleiden können. Dabei ist „Leitung“ aufgrund vertiefter künstlerischer Kompetenz oder Designkompetenz zu verstehen.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang Design mit dem Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern mit einem grundsätzlichen Studienabschluss von 90 Credits.

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Credits (ECTS-Punkte) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Credits

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Credits
M.A.	44	90

Die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt je nach Wahl des Studienschwerpunkts Künstlerische Konzeption, Modedesign, Textil-, Oberflächen- und Materialdesign oder Transportation Interior Design 44 SWS.

Der Studiengang enthält im zweiten Semester ein Projektsemester. Das Semester ist als Künstlerisches Projekt, als Forschungsprojekt an der Hochschule Reutlingen oder an einer internationalen Partnerhochschule, als Industrieprojekt oder in einem Unternehmen abzuleisten.

- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 2. Dabei haben die Studierenden die in der Tabelle 2 aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen jeweils entsprechend dem gewählten Studienschwerpunkt zu absolvieren. Dies gilt entsprechend für die Prüfungsleistungen des gewählten Studienschwerpunkts. In jedem Studiensemester sollen 30 ECTS – Credits erlangt werden. Die Gewichtungen der Module sind Tabelle 2 zu entnehmen. In welchem Semester (Sommer- oder Wintersemester) die Module angeboten werden, ist ebenfalls der Tabelle 2 zu entnehmen.

Bewerberinnen und Bewerber mit 180 Credits haben die Möglichkeit ein Projekt mit 30 Credits zusätzlich zu absolvieren. Der Projektaufbau ist in Tabelle 4 aufgeführt. Dazu wird mit der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten des Projekts ein Projektinhalt und Thema vereinbart.

Wenn Bewerberinnen oder Bewerber mit 180 Credits in ihrem vorherigen Studium ein zusätzliches anerkanntes Praxissemester absolviert haben, eine Berufstätigkeit von mindestens einem halben Jahr in einer dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung ist, oder dem angestrebten Studium affinen Tätigkeit nachweisen, können die fehlenden 30 ECTS-Punkte als Modul „DESM 00 - Praxisprojekt oder Berufspraxis“ anerkannt werden.

- (3) Innerhalb des Masterstudiums Design können die Studienschwerpunkte Künstlerische Konzeption, Modedesign, Textildesign / Oberflächendesign / Materialdesign oder Transportation Interior Design gewählt werden. Die den jeweiligen Schwerpunkten zugeordneten Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind der Tabelle 2 zu entnehmen.
- (4) Austauschstudierende im Masterstudiengang Design aus anderen internationalen Hochschulen können Module innerhalb des Masterstudiengangs Design gemäß den jeweiligen gewählten Schwerpunkten wählen. Dazu wird von der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer mit der oder dem Studierenden ein Learning Agreement erstellt.



§ 3 Voraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Master Thesis ist der Erwerb von insgesamt mindestens 50 Credits aus den Design-Studiengängen des Masterprogramms an der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die Ausführungsbestimmungen zum Projektsemester im zweiten Semester und dessen Dauer sind im Modulhandbuch festgelegt. Das Projekt kann im Inland oder Ausland abgeleistet werden. Zum Projekt sind vor- und nachbereitende Begleitveranstaltungen zu besuchen, die dem Curriculum in Tabelle 2 zu entnehmen sind. Eine Anerkennung bei Studiengangs- oder Hochschulwechsel ist im Einzelfall zu prüfen.

§ 4 Durchführung des Projektsemesters

- (1) Das zweite Studiensemester ist ein Projektsemester, das sowohl an der Hochschule Reutlingen als auch an einer Partnerhochschule, in einem Forschungsinstitut an der Hochschule Reutlingen, an einem externen Forschungsinstitut sowie in einem Unternehmen oder im Rahmen eines freien Projekts abgeleistet werden kann.
- (2) Für die Durchführung des Projektsemesters suchen sich die Studierenden vorab betreuende Prüferinnen und Prüfer. Die Prüferin oder der Prüfer legt in einem Projekt Agreement mit der oder dem Studierenden Inhalt und Umfang des Projektvorhabens fest. Betreuende Prüferinnen und Prüfer des Projektsemesters müssen Professorinnen und Professoren der Designstudiengänge der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Die Ausführungsbestimmungen zum Projektsemester sind im Modulhandbuch in der „Regelung für die Durchführung des Projektsemesters“ festgelegt.
- (4) Module des dritten Semesters dürfen erst angemeldet werden, wenn die Projektarbeit im Projektsemester erfolgreich abgeschlossen ist. Dafür ist der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ein Nachweis über die Ableistung des Designprojekts (Zeugnis und / oder Dokumentation) zu erbringen. Aufgrund dieses Nachweises gibt die Prüferin oder der Prüfer des Designprojekts zu Beginn des dritten Semesters ein Testat zum Bestehen ab.
- (5) Wenn das Projektsemester an einer Partnerhochschule absolviert wird, werden die im Ausland zu absolvierenden Module in einem Learning Agreement festgelegt. Eine kurzfristige Umplanung einzelner Module nach Erstellung des Learning Agreements ist nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen möglich, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, und muss durch die Prüferin oder den Prüfer, die oder der das Learning Agreement mit der Studentin oder dem Studenten fixiert hat, genehmigt werden.

- (6) Bei Nachweis von 30 ECTS-Credits an einer anderen/ausländischen Hochschule entsprechend Learning Agreement wird das entsprechende Modul des Mobilitätsfensters (DESM7/DESM8/DESM9/DESM10) komplett anerkannt. Werden weniger als 30 ECTS durch Veranstaltungen an der Partnerhochschule nachgewiesen, werden Durchführung, Dokumentation und Präsentation entsprechend den Modulen DESM7/DESM8/DESM9/DESM10 durch den betreuenden Prüfer an der Hochschule Reutlingen bewertet.
- (7) Wenn das Projektsemester an einem Forschungsinstitut absolviert wird, muss der Umfang der Arbeit 30 Credits entsprechen.

§ 5 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module oder Prüfungsleistungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt vier Monate. Die Arbeitsbelastung beträgt 28 ECTS-Credits. Die Master-Thesis kann intern oder extern abgeleistet werden.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. Nur bei bestandener Modulprüfung werden die dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben.

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Thesisarbeit gemäß Tabelle 2.

Masterstudiengang „Design mit den Schwerpunkten Künstlerische Konzeption, Modedesign, Textildesign, Oberflächen- und Materialdesign, Transportation Interior Design“ mit dem Abschluss Master of Arts

Tabelle 1:
Pflichtmodule / Compulsory Modules - Angebot im Sommersemester

Sem.	Code	Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Wochenstunden im Semester (SWS)	Sprache	Prüfungsart / Dauer	ECTS-	Gewichtung der Modulnote	Angebot in Semester
		Module / Course Title	Type of Course	Contact hours per week	Language	Examination type / duration	Credits	Weight of module	Offered in semester
1	DESM1	Kulturelle Designgrundlagen	Vorlesung und Projektarbeit	8		Projektarbeit	8	1	SoSe
1	1	Cultural Foundation in Design	Vorlesung	2	D				
1	2	Kulturphänomene in der Gesellschaft	Vorlesung	2	D				
1	3	Wissenschaftliche Trendforschung	Vorlesung	2	D				
1	4	Interkulturelle Handlungskompetenz	Vorlesung	2	D				
1		Medien in Gesellschaft und Politik	Vorlesung und Projektarbeit	2	D				
1	DESM2	Design und Management	Vorlesung und Übungen	6		Projektarbeit	6	1	SoSe
1	1	Design and Management	Vorlesung	2	D				
1	2	Marketing	Vorlesung	2	D				
1	2	Materialkonzeptionen, Materialrecherche und Sourcing	Vorlesung und Übungen	2	D				
1	3	Unternehmensgründung	Vorlesung	2	D				

Sem.	Code	Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Wochenstunden im Semester (SWS)	Sprache	Prüfungsart / Dauer	ECTS-	Gewichtung der Modulnote	Angebot in Semester
		Module / Course Title	Type of Course	Contact hours per week	Language	Examination type / duration	Credits	Weight of module	Offered in semester
1	DESM3	Wahlpflichtmodul Schwerpunkt Künstlerische Konzeption - Projekt	Vorlesung, Übungen, Labor/ Studio	16		Projektarbeit	16	3	SoSe
1	1	Fine Art Conception - Project Künstlerisches Konzept		8	D				
1	2	Themenfindung/Recherche/ Konzept	Vorlesung und Übungen	2	D				
1	3	Realisierung in Material, Form und Farbe	Vorlesung und Labor/Studio	2	D				
1	4	Künstlerische Konzeption Labor/Studio	Labor/Studio	4	D				
1		Summe 1. Semester Künstlerische Konzeption		30		3	30		
1	DESM4	Wahlpflichtmodul Schwerpunkt Modedesign - Projekt	Vorlesung und Labor	16		Projektarbeit	16	3	SoSe
1	1	Fashion Design - Project Kollektionsgestaltung	Vorlesung, Übungen und Labor	6	D				
1	2	Präsentations- und Ausstellungskonzept	Vorlesung, Übungen und Labor	2	D				

Sem.	Code	Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Wochenstunden im Semester (SWS)	Sprache	Prüfungsart / Dauer	ECTS-	Gewichtung der Modulnote	Angebot in Semester
		Module / Course Title	Type of Course	Contact hours per week	Language	Examination type / duration	Credits	Weight of module	Offered in semester
1	3	Technologie der Form und Materialverbindung	Vorlesung, Übungen und Labor	2	D				
1	4	Labor Produktentwicklung Konfektion	Labor	4	D				
1	5	Labor Produktentwicklung (Strickerei, Stickerei, Digitaldruck, Drucklabor)	Labor	2	D				
1		Summe 1. Semester Schwerpunkt Modedesign		30		3	30		
1	DESM5	Wahlpflichtmodul Schwerpunkt Textil-, Oberflächen- und Materialdesign - Projekt	Vorlesung, Übungen, Labor und Projekt	16		Projektarbeit	16	3	SoSe
1	1	Textile Design / Surface & Material Design - Project Kollektionsgestaltung	Vorlesung, Übungen und Labor	2	D				
1	2	Textil-, Farb-, Material- und Oberflächengestaltung	Vorlesung und Übungen	4	D				
1	3	Entwurf und technische Realisierung	Labor	6	D				
1	4	Präsentations- und Ausstellungskonzept	Vorlesung und Labor	2	D				
Sem.	Code	Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Wochenstunden im	Sprache	Prüfungsart / Dauer	ECTS-	Gewichtung der Modulnote	Angebot in Semester

					Semester (SWS)	Language	Examination type / duration	Credits	Weight of module	Offered in semester
1	5	Öffentlichkeitsarbeit	Vorlesung und Projekt	Contact hours per week	2	D				
1		Summe 1. Semester Schwerpunkt Textil-, Oberflächen- und Materialdesign		30	30		3	30		
1	DESM6	Wahlpflichtmodul	Projekt, Labor und Seminar	16	16		Projektarbeit	16	3	SoSe
1	1	Schwerpunkt Transportation Interior Design - Projekt	Projekt	6	6	D				
1	2	Transportation Interior Design - Project	Labor	2	2	D				
1	3	Konzept + Entwurf + Dokumentation	Labor	2	2	D				
1	4	Research Konzeptentwicklung	Labor	2	2	D				
1	5	Research Consumer Perception / Market	Labor	2	2	D				
1	6	Research Advanced Materials	Labor	2	2	D				
1		3-dimensionale Visualisierung	Labor	2	2	D				
1		Strukturen der Transportation-Industrie	Seminar	2	2	D				
1		Summe 1. Semester Schwerpunkt Transportation Interior Design		30	30		3	30		

Tabelle 2:
Mobilitätsfenster - Angebot im Wintersemester/Sommersemester

Sem.	Code	Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Wochenstunden im Semester (SWS)	Sprache	Prüfungsart / Dauer	ECTS-	Gewichtung der Modulnote	Angebot in Semester
		Module / Course Title	Type of Course	Contact hours per week	Language	Examination type / duration	Credits	Weight of module	Offered in semester
2	DESM7	Künstlerische Konzeption Wahlpflichtmodul – Projekt	Vorlesung, Übungen, Projekt und Seminar	10		Projektarbeit, Präsentation	30	8	WiSe/SoSe
2	1	Fine Art Conception Elective Module Project	Vorlesung und Übungen	2	D				
2	2	Wissenschaftliches und gestalterisches Arbeiten sowie Durchführung	Projekt	8	D				
2	3	Projekt-Präsentation	Seminar	0	D				
2		Summe 2 Semester Schwerpunkt Künstlerische Konzeption		10		1	30		

Sem.	Code	Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Wochenstunden im Semester (SWS)	Sprache	Prüfungsart / Dauer	ECTS-	Gewichtung der Modulnote	Angebot in Semester
		Module / Course Title	Type of Course	Contact hours per week	Language	Examination type / duration	Credits	Weight of module	Offered in semester
2	DESM8	Modedesign Wahlpflichtmodul – Projekt	Vorlesung, Übungen, Projekt, Seminar	10		Projektarbeit, Präsentation	30	8	WiSe/SoSe
		Fashion Design Elective Module Project							
2	1	Projektkonzeption und Dokumentation	Vorlesung und Übungen	2	D	Projektarbeit			
2	2	Wissenschaftliches und gestalterisches Arbeiten sowie Durchführung	Projekt	8	D				
2	3	Projekt -Präsentation	Seminar	0	D				
		Summe 2. Semester Schwerpunkt Modedesign		10		1	30		
2	DESM9	Textil- Oberflächen- und Materialdesign Wahlpflichtmodul – Projekt	Vorlesung, Übungen, Projekt, Seminar	10		Projektarbeit, Präsentation	30	8	WiSe/SoSe
		Textile Design/ Surface & Material Design Elective Module Project							
2	1	Projektkonzeption und Dokumentation	Vorlesung und Übungen	2	D				
2	2	Wissenschaftliches und gestalterisches Arbeiten sowie Durchführung	Projektarbeit	8	D				
2	3	Projekt-Präsentation	Seminar	0	D				

Sem.	Code	Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Wochenstunden im Semester (SWS)	Sprache	Prüfungsart / Dauer	ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote	Angebot in Semester
		Module / Course Title	Type of Course	Contact hours per week	Language	Examination type / duration	Credits	Weight of module	Offered in semester
2		Summe 2. Semester Wahlpflichtmodul Schwerpunkt Textil - Oberflächen - und Materialdesign		10		1	30		
2	DESM10	Transportation Interior Design Wahlpflichtmodul - Projekt	Projekt, Labor, Seminar	10		Projektarbeit, Präsentation	30	8	WiSe/SoSe
2	1	Transportation Interior Design Elective Module Project Projektkonzeption und Dokumentation	Projekt	2	D				
2	2	Wissenschaftliches und gestalterisches Arbeiten sowie Durchführung	Labor	8	D				
2	3	Projekt-Präsentation	Seminar	0	D				
2		Summe 2. Semester Schwerpunkt Transportation Interior Design		10		1	30		

Tabelle 3:
Pflichtmodule – Angebot im Sommer- und Wintersemester

Sem.	Code	Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Wochen- stunden im Semester (SWS)	Sprache	Prüfungsart / Dauer	ECTS-	Gewichtung der Modulnote	Angebot in Semester
		Module / Course Title	Type of Course	Contact hours per week	Language	Examination type / duration	Credits	Weight of module	Offered in semester
3	DESM11	Master Thesis und Kolloquium	Thesis, Labor, Kolloquium	2		Thesisarbeit, Mündliche Prüfung (30 min.)	28	10	WiSe/SoSe
*3	1	Master Thesis and Colloquium	Thesis	2	D				
3	2	Kolloquium Thesis	Kolloquium	0	D				
3	DESM12	Soft Skills		2		Projektarbeit unbenotet	2	0	WiSe/SoSe
1-3	1	Soft Skills und Event Management	Projekt	2	D				
3		Summe 3. Semester Pflichtmodule		4		2	30		

*Anmerkung: Zur Durchführung der Thesis stehen den Studierenden bei Bedarf sechs Laborstunden mit Betreuung an der Hochschule zur Verfügung, die Labore können zusätzlich zu diesen Zeiten für die Thesis in eigenständiger Arbeit genutzt werden.

Tabelle 4:
Wahlmodul – Zusatzprojekt - Angebot im Sommer- und Wintersemester

Sem.	Code	Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Wochen- stunden im Semester (SWS)	Sprache	Prüfungsart / Dauer	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulinote	Angebot in Semester
		Module / Course Title	Type of Course	Contact hours per week	Language	Examination type / duration	Credits	Weight of module	Offered in semester
Wahl-S	DESM13	Wahlmodul – Projekt		10		Projektarbeit, Mündliche Prüfung	30	0	WiSe/SoSe
Wahl-S	1	Elective Module Project	Projekt	2	D				
Wahl-S	2	Projektkonzeption, Durchführung und Dokumentation	Labor	8	D				
Wahl-S	3	Wissenschaftliches Arbeiten	Kolloquium	0	D				
Wahl-S		Projekt-Präsentation							
Wahl-S		Summe Wahlsemester		10			30	0	

§ 8 Inkrafttreten / Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Design, die im Wintersemester 2022/23 im zweiten oder einem höheren Fachsemester immatrikuliert sind. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design vom 12.12.2017, veröffentlicht in den öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen mit der Amtsblatt-Nr. 62/2017, außer Kraft.

Die neue Prüfungsform im Modul gelten ab dem Wintersemester 2022/23:

Modul-Nummer	Modulname	Alte Prüfungsform	Neue Prüfungsform
DESM2	Design und Management	KL2 + PA	PA

Reutlingen, den 15.12.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Fashion Retail, B.Sc.

Vom: 15.12.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. S. 2022 S.1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15.12.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs International Fashion Retail B.Sc. ist es, Führungsnachwuchs für die Textilwirtschaft auszubilden. Das betriebswirtschaftliche Studium ist ebenso als Vorbereitung einer Fachkarriere in der Textilwirtschaft geeignet.
- (2) Die betriebswirtschaftlichen Module bilden den Kern des Studiums sowie den Großteil der erworbenen Kompetenzen und sind teilweise bereits direkt auf die Textilwirtschaft bezogen. Ergänzend sind Grundlagen der Textiltechnologie und der Warenkunde in dieser Studienordnung aufgenommen, die für die betriebswirtschaftliche Arbeitswelt in der Textilwirtschaft von Nutzen sind. Soft Skills wie Präsentations- und Verhandlungskompetenz bereiten ebenfalls auf die berufliche Praxis der Textilwirtschaft vor. In jedem Semester werden betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen auch eigenständig und wissenschaftlich angegangen und gelöst. Durch die erstellten Studienarbeiten, durch die vier Seminare des zweiten, dritten, sechsten und siebten Semesters sowie durch die Bachelorarbeit werden die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens nachhaltig erworben. Diese und die fachlichen Kompetenzen können anschließend in einem wissenschaftlichen Masterstudiengang vertieft werden.
- (3) Die Internationalität des Studienganges wird durch die internationalen Lehrinhalte, durch die Auslandsexkursionen, durch die zahlreichen englischsprachigen Module und durch das Auslandsstudiensemester gewährleistet. Verpflichtende schriftliche Projekt- und Seminararbeiten können oder müssen in englischer Sprache erbracht werden.

- (4) Der Kontakt mit Unternehmen der Branche wird durch das verpflichtende Praktische Studiensemester, durch nationale und internationale Exkursionen sowie durch Vorträge von Branchenexperten gewährleistet.
- (5) Innerhalb der Textilwirtschaft wird für Absolventen besonders auf den stationären und nichtstationären Retailsektor sowie auf Bekleidungsunternehmen mit eigenem Retail national und international gezielt. Typische Einstiegspositionen sind im Vertrieb und im Marketing, im Einkauf sowie im Produkt- und im Category Management.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang International Fashion Retail mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Verteilung der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen 240 Leistungspunkte (ECTS credits), das Notengewicht je Semester, die Anzahl der Prüfungen sowie die Semesterwochenstunden (SWS Kontaktstunden) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Semester	Leistungspunkte (= ECTS credits)	Notengewicht der Semester	Anzahl Prüfungen	Semester- wochenstunde n
1	30	13	6	28
2	30	13	6	30
3	30	12	5	24
4	30	12	je nach ausländische r Hochschule	je nach ausländischer Hochschule
5	30	8	1	1
6	30	14	6	28-32 je nach Wahlmodul
7	30	12	5	23-27 je nach Wahlmodul
8	30	12	5	12
Summe	240	96		

Tabelle 1: Leistungspunkte, Notengewicht, Prüfungsanzahl, Kontaktstunden

- (2) Die ersten drei Semester vermitteln wichtige betriebswirtschaftliche und produkttechnische Grundlagen sowie Methodenkompetenzen in Wirtschaftsmathematik, Statistik, Tabellenkalkulation, Präsentation, Projektmanagement, Dokumentation sowie in digitaler Medienkompetenz. In verschiedenen Modulen wird soziale Kompetenz, beispielsweise in geführten Gruppenarbeiten, vermittelt.

- (3) Im Studiengang ist ein verpflichtendes Mobilitätsfenster im vierten und im fünften Semester vorgesehen. Hierbei verbringen die Studenten das vierte Studiensemester an einer ausländischen Hochschule und das fünfte Semester als Praktisches Studiensemester in einem Unternehmen der Textilwirtschaft. In Härtefällen kann mit schriftlichem Antrag an den Auslands- und an den Prüfungsbeauftragten und nach schriftlicher Genehmigung dieses Antrags die Reihenfolge der beiden Semester getauscht werden.
- (6) Das Praktische Studiensemester ist in einem Unternehmen der Textilwirtschaft oder in einem Unternehmen mit textilen Aufgabenfeldern abzuleisten.
- (7) Im sechsten und siebten Semester werden auch Wahlmodule angeboten, die nach Wunsch oder nach angestrebtem beruflichem Arbeitsbereich eine Vertiefung erlauben. Die Wahlmodule sind aus Tabelle 3 ersichtlich und bieten eine inhaltliche Vertiefung in Richtung Marketing/Vertrieb oder in Richtung Beschaffung, können aber auch frei kombiniert werden.
- (8) Das achte Semester bringt das Studium mit der Bachelorarbeit zum Abschluß.
- (9) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen, Prüfungsarten, Prüfungsformen und die zugehörigen Leistungspunkte ergeben sich aus Tabelle 2. Dabei haben die Studierenden die in der Tabelle 2 aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen zu absolvieren. Alle Pflichtmodule des Studiengangs bis auf IFR29 „Soft Skills“ werden sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten. Die Wahlmodule des sechsten und siebten Semesters sowie die Lehrveranstaltungen des Moduls IFR29 im achten Semester können jährlich angeboten werden. Ein Anspruch auf alle Module in jedem Semester (Winter und Sommer) besteht nicht.
- (10) Das Modul IFR29 „Soft Skills“ enthält auch Veranstaltungen, die zentral von der Hochschule Reutlingen angeboten werden. Die im Modul anrechenbaren Veranstaltungen werden im Modulhandbuch gelistet und bei Änderungen von der Studienkommission beschlossen. Die Leistungspunkte der Module IFR27, IFR28 und IFR29 können über das ganze Studium hinweg erbracht werden.
- (11) Austauschstudierende im Studiengang International Fashion Retail aus ausländischen Hochschulen belegen die Module des dritten Semesters als Gesamtblock von 30 Leistungspunkten oder in Auswahl. Ferner können Module belegt werden, die zentral von der Hochschule Reutlingen (z.B. Reutlingen International Office, RIO) oder nach Absprache von anderen Fakultäten der Hochschule Reutlingen oder nach Absprache von anderen Studiengängen der Fakultät Textil & Design für diesen Personenkreis geeignet angeboten werden.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Eintreten in das Mobilitätsfenster, das mit dem vierten

Semester beginnt, ist das Bestehen aller Modulprüfungen der ersten zwei Semester.

- (2) Wer zu Beginn des dritten Semesters oder später noch Prüfungen aus den ersten beiden Semestern offen hat, beginnt sein Mobilitätsfenster immer mit dem Praktischen Studiensemester.
- (3) Das Praktische Studiensemester und das Auslandsstudiensemester dienen unter anderem zum Vertiefen und Einordnen der in den ersten drei Semestern erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen und können deshalb nicht vorgezogen werden. Eine Anerkennung des Moduls des Praktischen Studiensemesters und des Auslandsstudiensemesters bei Studiengangs- oder Hochschulwechsel ist im Einzelfall zu prüfen.
- (4) Module des sechsten und siebten Semesters dürfen erst zur Prüfung angemeldet werden, wenn die Projektarbeit des Praxissemesters (=IFR 19.1) abgegeben ist sowie die Rückkehr aus dem im Ausland verbrachten Studiensemester erfolgt ist.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit darf frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 205 Leistungspunkte (ECTS-Credits) erreicht worden sind.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Die Ausführungsbestimmungen zum Praktischen Studiensemester und dessen Dauer sind in der „Regelung für die Durchführung des Praktischen Studiensemesters IFR“ (VA Praktisches Studiensemester IFR) im Modulhandbuch festgelegt. Das Praktische Studiensemester kann im Inland oder im Ausland abgeleistet werden. Zum Praxissemester sind vor- und nachbereitende Begleitveranstaltungen zu besuchen.

§ 6 Auslandsstudiensemester

- (1) Im Auslandsstudiensemester sind für den Auslandsaufenthalt Module im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten (= 30 ECTS credits) zu planen, die bei Rückkehr nachzuweisen sind. Anrechenbar sind dabei Module, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden bzw. als Pflichtmodule in folgenden Semestern vorgesehen sind.
- (2) Der Aufenthalt soll an Partnerhochschulen mit modebezogenen betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkten erfolgen. Betriebswirtschaftliche Schwerpunktbildungen ohne Modebezug und Aufenthalte an ausländischen Hochschulen, die keine Partnerhochschulen sind, sind nur nach Rücksprache mit dem Auslandsbeauftragten und gegebenenfalls anderen Stellen möglich. Generell muss immer vorab ein Learning Agreement abgeschlossen werden.
- (3) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit im Studiengang International Fashion Retail bestätigt. Eine kurzfristige Umplanung einzelner Module nach Erstellung des Learning Agreements ist nur mit Genehmigung des Dozenten, der das Learning

Agreement mit dem Studierenden fixiert hat, in schriftlich begründeten Ausnahmefällen möglich, die der Studierende nicht zu vertreten hat. Werden aus dem Ausland 30 Leistungspunkte (= ECTS credits) nachgewiesen, so wird das betreffende Semester des Studienplans mit einer Gesamtnote, berechnet aus den mit den Leistungspunkten der ausländischen Module gewichteten Modulnoten, vollständig anerkannt. Werden aus dem Ausland weniger als 30 Leistungspunkte nachgewiesen, so ist die zu 30 Leistungspunkten fehlende Anzahl Leistungspunkte durch Ableistung von zusätzlichen Wahlmodulen aus Tabelle 3 nachzuholen, die mit mindestens der fehlenden Anzahl Leistungspunkte bewertet sind. Diese Module zählen, gewichtet mit den Leistungspunkten, gemeinsam mit den im Ausland abgeleisteten Modulen zur Gesamtnote des Auslandsstudiensemesters und werden nicht im Endzeugnis aufgeführt. Falls weniger als 10 der 30 Leistungspunkte aus dem Ausland zurückgebracht werden, ist auch IFR18 als Ersatzleistung zu belegen.

- (4) Der Auslandsbeauftragte kann in Zusammenwirken mit dem Studiendekan und dem Prüfungsbeauftragten in begründeten Härtefällen eine Ersatzleistung für das Auslandsstudiensemester zulassen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Auslandsbeauftragten einzureichen. Falls die genannten Funktionsträger mit Mehrheit dem Härtefallantrag stattgeben, besteht die Ersatzleistung in der Ableistung von IFR18 und der Wahl von Wahlmodulen aus Tabelle 3 im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten. Der Auslandsbeauftragte gibt die Entscheidung dem Studenten schriftlich bekannt.
- (5) Die Ausführungsbestimmungen zum Auslandsstudiensemester sind in der „Regelung für die Durchführung des Auslandsstudiensemesters IFR“ (VA Auslandsstudiensemester IFR) im Modulhandbuch festgelegt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprachen in den Modulen und die Prüfungsleistungen sind entweder Englisch oder Deutsch wie in den Tabellen 2 und 3 festgelegt. In deutschsprachigen Lehrveranstaltungen können einzelne Unterlagen oder einzelne Teile der Lehrveranstaltung in Englisch gehalten sein.

§ 8 Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Arbeitsbelastung beträgt für 12 Leistungspunkte (= ECTS credits) 360 Stunden. Die Bachelorarbeit kann intern oder extern abgeleistet werden.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten der Semester 1 bis 8 und der Bachelorarbeit gemäß Tabelle 2.

**Tabelle 2 / Table 2: Pflichtmodule / Compulsory modules
1. Semester / 1st semester:**

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungsart Type of Course	Wochenstunden (SWS) im Semester Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Prüfungsart Grading	Leistungspunkte ECTS credits	Gewicht der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
IFR01	Betriebswirtschaftslehre und Supply Chain Management / Business Administration and SCM	Vorlesung Lecture	6							Deutsch German	Klausur 3h Exam 3h	benotet graded	6	3	WS + SS	
1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Introduction Business Administration		2													
2	Einführung in die Textil- und Bekleidungsproduktion / Introduction in Textile and Clothing Production		2													
3	Supply Chain Management Supply Chain Management		2													
IFR02	Mikroökonomie und Tabellenkalkulation / Microeconomics and Spreadsheet Calculation	Vorlesung und Labor / Lecture and Laboratory	4							Deutsch German	Klausur 2h, Labor- arbeit / Exam 2h, lab project	benotet graded	5	2	WS + SS	
1	Mikroökonomie Microeconomics	Vorlesung Lecture	2													
2	Tabellenkalkulation Spreadsheet Calculation	Labor Laboratory	2													
IFR03	Wirtschaftsmathematik Business Mathematics	Vorlesung Lecture	4							Deutsch German	Klausur 2h Exam 2h	benotet graded	5	3	WS + SS	
IFR04	Handelsprojekt, Modemärkte, Digitale Kompetenz 1 Retail Project, Fashion Markets, Digital Skills 1	Projekt, La- bor/Project and Lab.	6							Deutsch German	Projektarbeit, Klausur 1h / Project work, exam 1h	benotet graded	6	3	WS + SS	
1	Handelsprojekt und Modemärkte Retail Project and Fashion Markets	Projekt Project	2													
2	Digitale Medienkompetenz 1 Digital Media Skills 1	Labor Laboratory	2													
3	Projektmanagement Project Management	Vorlesung Lecture	2													
IFR05	Werkstoffkunde und Textile Fertigung Material Science and Textile Production	Vorlesung und Labor- führung Lecture and laboratory demonstration	8							Deutsch German	Klausur 2h und Hausarbeit Hausarbeit Paper	benotet graded unbenotet pass/fail benotet graded	8	2	WS + SS	
1	Einführung Werkstoffkunde Introduction to Material Science for Textiles	Vorlesung Lecture	2													
2	Einführung Textile Fertigung Introduction to Textile Production															
2a	Einführung Garerzeugung Introduction to Yarn Production		2													
2b	Einführung Weberei Introduction to Weaving		2													
2c	Einführung Maschentechnik Introduction to Knitting		2													
Summe 1. Semester / sum 1st semester			28									6		30	13	

2. Semester / 2nd semester:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungsart Type of Course	Wochenstunden Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	Prüfungsart Grading	Leistungspunkte ECTS credits	Gewicht der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
IFR06	Statistik Statistics	Vorlesung Lecture		4						Deutsch German	Klausur 2h Exam 2h	benotet graded	4	2	WS + SS	
IFR07	Betriebliches Rechnungswesen, Handelsbetriebslehre Business Accounting, Retail Economics	Vorlesung Lecture		8						Deutsch German	Klausur 2h Exam 2h	benotet graded	6	3	WS + SS	
1	Betriebliches Rechnungswesen Business Accounting			4												
2	Handelsbetriebslehre Retail Economics			4												
IFR08	Makroökonomie, Zivil- und Handelsrecht Macroeconomics, Civil Law and Retail Law	Vorlesung, Projekt / Lecture, Project		4						Deutsch German	Klausur 3h, Präsentation Exam 3h, presentation	benotet graded	4	2	WS + SS	
1	Makroökonomie Macroeconomics			2												
2	Zivil- und Handelsrecht Civil Law and Retail Law			2												
IFR09	Bekleidungstechnologie und Materialprüfung Clothing Technology and Material Testing	Vorlesung, Labor Lecture, Laboratory		6						Deutsch German	Klausur 2h, mdl. Prüfung 15 Min., Hausarbeit Exam 2h, oral examination 15 min., paper	benotet graded	5	2	WS + SS	
1	Bekleidungstechnologie Clothing Technology	Vorlesung Lecture		2												
2	Praktikum Bekleidungstechnik Clothing Laboratory	Labor Laboratory		2												
3	Materialprüfung Textile Material Testing	Vorlesung Lecture		2												
IFR10	Modemarketing und Digitale Medienkompetenz 2 Fashion Marketing and Digital Skills 2	Vorlesung mit Labor Lecture with Laboratory		4						Deutsch German	Klausur 2h, Präsentation Exam 2h, presentation	benotet graded	5	2	WS + SS	
1	Modemarketing Fashion Marketing	Vorlesung Lecture		2												
2	Digitale Medienkompetenz 2 Digital Media Skills 2	Labor Laboratory		2												
IFR11	Researching Scientifically, Fashion Business Seminar Researching Scientifically, Fashion Business Seminar	Vorlesung und Seminar Lecture and Seminar		4						Englisch English	Seminararbeit Seminar work	benotet graded	6	2	WS + SS	
1	Researching Scientifically Researching Scientifically	Vorlesung Lecture														
2	Fashion Business Seminar Fashion Business Seminar	Seminar Seminar														
Summe 2. Semester / sum 2nd semester				30							6		30	13		

3. Semester / 3rd semester:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden SWS im Semester week in semester								Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Grading	Leistungs- punkte ECTS credits	Gewicht der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
IFR12	E-Commerce E-Commerce	Vorlesung mit Seminar Lecture with Seminar				6					Englisch English	Klausur 2h und Seminararbeit Exam 2h and seminar work	benotet graded	8	3	WS+SS
1	E-Commerce in Fashion E-Commerce in Fashion	Vorlesung Lecture	4													
2	E-Commerce Seminar E-Commerce Seminar	Seminar Seminar	2													
IFR13	Sales Management Sales Management	Vorlesung mit Labor Lecture with Laboratory				6					Englisch English	Klausur 2h mit Projektpräsentation Exam with project presentation	benotet graded	7	3	WS+SS
1	Sales Management in Fashion Sales Management in Fashion	Vorlesung Lecture	4													
2	Visual Merchandising Laboratory Visual Merchandising Laboratory	Labor Laboratory	2													
IFR14	International Marketing, Import and Export Processes International Marketing, Import and Export Processes	Vorlesung Lecture				4					Englisch English	Klausur 2h Exam 2h	benotet graded	5	2	WS+SS
1	International Marketing International Marketing		2													
2	Import and Export Processes Import and Export Processes		2													
IFR15	International Fashion Management International Fashion Management	Vorlesung Lecture				4					Englisch English	Klausur 2h Exam 2h	benotet graded	5	2	WS+SS
IFR16	Structure and Development of Sourcing and Sales Markets Structure and Development of Sourcing and Sales Markets	Vorlesung Lecture				4					Englisch English	Klausur 2h Exam 2h	benotet graded	5	2	WS+SS
Summe 3. Semester / sum 3rd semester			24									5		30	12	

4. Semester (Mobilitätsfenster) / 4th semester (mobility window):

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden SWS im Semester Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Grading	Leistungs- punkte ECTS credits	Gewicht der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
IFR17	Externes Auslandsstudiensemester External Study Semester Abroad					x						benotet graded	30	12	WS+SS	
Nur bei genehmigtem Härtefallantrag nach §6 anstatt IFR17:																
IFR18	International Fashion Retail Analysis Project International Fashion Retail Analysis Project	Projekt Project				1				Englisch English	Projektarbeit Project work	benotet graded	10	4	WS+SS	
siehe Tab. 3 see table 3	Wahlmodul 1 §6 Elective module 1 §6											benotet graded	5	2	siehe Tab. 3 see table 3	
	Wahlmodul 2 §6 Elective module 2 §6	siehe Tab. 3 see table 3								siehe Tab. 3 see table 3	benotet graded	5	2			
	Wahlmodul 3 §6 Elective module 3 §6				x						benotet graded	5	2			
	Wahlmodul 4 §6 Elective module 4 §6										benotet graded	5	2			
Summe 4. Semester / sum 4th semester																
													30	12		

5. Semester (Mobilitätsfenster) / 5th semester (mobility window):

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden SWS im Semester Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Grading	Leistungs- punkte ECTS- Credits	Gewicht der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
IFR19	Praxissemester Fashion Retail Fashion Retail Intern Semester									Englisch oder Deutsch English or German	Studienarbeit und Referat Paper and presentation	benotet graded	30	8	WS + SS	
1	Praxissemester Fashion Retail Projektarbeit Fashion Retail Intern Project Work	Projekt Project							1				28			
2	Präsentation der Projektergebnisse Presentation of Project Results	Referat Presentation											2			
Summe 5. Semester / sum 5th semester																
													30	8		

6. Semester / 6th semester:

Code	Modul / Kurs Module / course title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden SWS im Semester Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	Prüfungsart Grading	Leistungs- punkte ECTS credits	Gewicht der Modulinote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
IFR20	Einkauf und Beschaffung, Warenkunde Purchasing and Buying, Merchandise Knowledge	Vorlesung mit Laborvor- führung Lecture with laboratory demonstration								8	Deutsch German	Klausur 3h Exam 3h	benotet graded	6	3	WS+SS
1	Einkauf und Beschaffung im Textileinzelhandel Fashion Retail Buying									4						
2	Warenkunde Textil, Leder, Bekleidung, Schuhe Merchandise Knowledge Textiles, Leather, Clothing, and Shoes									4						
IFR21	International Fashion Management Seminar, Market Research International Fashion Management Seminar, Market Research	Seminar Seminar								6	Englisch English	Seminararbeit, Klausur 2h Seminar work, exam 2h	benotet graded	6	3	WS+SS
1	International Fashion Management Seminar									2						
2	Marktforschung Market Research									4						
IFR22	Absatzprognosen, Modeprognosen, Strategische Prognosen Sales and Fashion Forecasting, Strategic Forecasting	Vorlesung mit Projekt Lecture with project								2	Deutsch German	Klausur 2h, Präsentation Exam 2h, presentation	benotet graded	4	2	WS+SS
IFR23	Planung und Controlling Planning and Controlling	Vorlesung Lecture								4	Deutsch German	Klausur 2h Exam 2h	benotet graded	4	2	WS
siehe Tab. 3 see table 3	Wahlmodul 1 Elective Module 1	siehe Tab. 3 see table 3								x	siehe Tab. 3 see table 3	siehe Tab. 3 see table 3	benotet graded	2	2	siehe Tab. 3 see table 3
siehe Tab. 3 see table 3	Wahlmodul 2 Elective Module 2	siehe Tab. 3 see table 3								x	siehe Tab. 3 see table 3	siehe Tab. 3 see table 3	benotet graded	2	2	siehe Tab. 3 see table 3
Summe 6. Semester / sum 6th semester			28-32 je nach Wahlmodul see elect. modules								6			30	14	

7. Semester / 7th semester:

Code	Modul / Kurs Module / course title	Veranstaltungs- art Type of course	Wochenstunden SWS im Semester Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	Prüfungsart Grading	Leistungspunkte ECTS credits	Gewicht der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
IFR24	Retail Buying Retail Buying	Seminar und Labor Seminar and laboratory								6	Englisch English	Seminar- und Laborarbeit Seminar and laboratory work	benotet graded	7	3	WS+SS
1	Fashion Retail Buying Seminar Fashion Retail Buying Seminar	Seminar Seminar								2						
2	Negotiating Laboratory Negotiating Laboratory	Labor Laboratory								2						
3	Market Research Laboratory Market Research Laboratory	Labor Laboratory								2						
IFR25	Internationales Unternehmensplanspiel International Business Simulation	Projekt Project								5	Deutsch German	Projektarbeit und Fallstudie Project work and case study	benotet graded	8	2	WS+SS
IFR26	Investition und Finanzierung Investment and Financial Analysis	Vorlesung Lecture								4	Deutsch German	Klausur 2h Exam 2h	benotet graded	5	3	SS
1	Investition Investment	Vorlesung Lecture								2						
2	Finanzierung Financial Analysis	Vorlesung Lecture								2						
siehe Tab. 3 see table 3	Wahlmodul 3 Elective Module 3	siehe Tab. 3 see table 3								x	siehe Tab. 3 see table 3	siehe Tab. 3 see table 3	benotet graded	5	2	siehe Tab. 3 see table 3
siehe Tab. 3 see table 3	Wahlmodul 4 Elective Module 4	siehe Tab. 3 see table 3								x	siehe Tab. 3 see table 3	siehe Tab. 3 see table 3	benotet graded	5	2	siehe Tab. 3 see table 3
Summe 7. Semester / sum 7th semester										23-27 je nach Wahlmodul see elective modules				30	12	

8. Semester / 8th semester:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungsart Type of Course	Wochenstunden (SWS) Contact hours per week								Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	Prüfungsart Grading	Leistungspunkte ECTS credits	Gewicht der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
IFR27	Fremdsprache Foreign Language	Sprachkurs Language course	x	x	x	x	x	x	x	2	Nicht Englisch, nicht Deutsch Non English, non German	benotet graded	2	1	WS+SS	
IFR28	Eventmanagement International Fashion Retail Event Management International Fashion Retail	Projekt Project	x	x	x	x	x	x	x	2	Englisch oder Deutsch English or German	benotet graded	2	1	WS+SS	
IFR29	Soft Skills Soft Skills	Projekt Project								4	Je nach Veranstaltungs- vorgabe According to examiner	unbe- notet ungraded	6	0	WS+SS	
1	Soft Skills 1		x	x	x	x	x	x	x				(2)	0	Gemäß Angebot	
2	Soft Skills 2		x	x	x	x	x	x	x				(2)	0	Gemäß Angebot	
2	Soft Skills 2		x	x	x	x	x	x	x				(2)	0	Gemäß Angebot	
Nur 3a oder nur 3b:																
3a	Internationale Fashion Retail Exkursion International Fashion Retail Exkursion		x	x	x	x	x	x	x				(2)	0	WS + SS	
3b	Soft Skills 3 Soft Skills 3		x	x	x	x	x	x	x				(2)	0	Gemäß Angebot	
IFR30	Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren Working Scientifically and Publishing	Projekt Project								1	Englisch oder Deutsch English or German	benotet graded	7	2	WS+SS	
IFR31	Bachelorarbeit Bachelor's Thesis									1		benotet graded	13	8	WS+SS	
1	Bachelorarbeit Bachelor's Thesis	Bachelorarbeit Bachelor's Thesis									Englisch oder Deutsch English or German			50%		
2	Kolloquium Bachelorarbeit Colloquium Bachelor's Thesis	Kolloquium Colloquium												50%		
Summe 8. Semester / sum 8th semester			12								5	30	12			
Gesamtsumme / total sum											240	96				

Tabelle 3 Wahlmodule / Table 3 Elective Modules:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden (SWS) Contact hours per week								Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Grading	Leistungspunkte ECTS- Credits	Gewicht der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
IFR32	Unternehmensführung Projekt und Personalmanagement Leadership Project and Human Resources Management	Vorlesung mit Projekt Lecture with project				4							5	2	WS	
1	Personalmanagement Human Resources Management	Vorlesung Lecture				2										
2	Projekt Unternehmensführung Leadership Project	Projekt Project				2										
IFR33	Brand Management	Vorlesung Lecture				4							5	2	SS	
IFR34	Direct Marketing	Vorlesung Lecture				4							5	2	SS	
IFR35	Soziologie und Konsumentenverhalten Sociology and Consumer Behavior	Vorlesung und Labor Lecture and laboratory				6							5	2	WS	
1	Soziologie Sociology	Vorlesung Lecture				2										
2	Konsumentenverhalten Consumer Behavior	Vorlesung Lecture				2										
3	Labor Sozialforschung Laboratory Social Research	Labor Laboratory				2										
IFR36	Business Plan Seminar Business Planning Seminar	Seminar Seminar				4							5	2	WS+SS	
IFR37	Produktentwicklung Stoffe und Bekleidung Product Development Fabrics and Clothing	Vorlesung Lecture				6							5	2	WS	
1	Produktentwicklung Stoffe Product Development Fabrics					2										
2	Schnitttechnik Bekleidung Pattern Making					4										
IFR38	Grundlagen Textilveredlung Textile Finishing	Vorlesung und Labor Lecture and laboratory				4							5	2	SS	
1	Grundlagen Textilveredlung Textile Finishing	Vorlesung Lecture				2										
2	Labor Verfahrenstechnik Textilveredlung Textile Finishing Processes Laboratory	Labor Laboratory				2										

Fortsetzung Tabelle 3 siehe Folgeseite / Continuation of table 3 see following page

Fortsetzung Tabelle 3 Wahlmodule / Continuation of Table 3 Elective Modules:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden (SWS) Contact hours per week								Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Grading	Leistungs- punkte ECTS- Credits	Gewicht der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB41	Textil- und Bekleidungslogistik Textile and Clothing Logistics	Vorlesung Lecture				4								5	2	WS
TTB14	Maschentechnik 2 Knitting Technology 2	Vorlesung Lecture				4								5	2	WS+SS
TTB23	Qualitäts- und Umweltmanagement in der Textilwirtschaft Quality and Environmental Management in Textile Businesses	Vorlesung Lecture				4								5	2	WS+SS
1	Qualitätsmanagement in der Textilwirtschaft Quality Management in Textile Businesses					2										
2	Umweltmanagement in der Textilwirtschaft Environmental Management in Textile Businesses					2										
TTB42	Informationssysteme in der Textilwirtschaft Information Systems in Textile Businesses	Vorlesung mit Projekt Lecture with project				4								5	2	WS+SS
TTB54	Fertigungsplanung und Fertigungssteuerung Production Planning and Production Control	Vorlesung und Projekt Lecture and project				4								5	2	WS
1	Produktionsplanung und Steuerung Production Planning and Control	Vorlesung Lecture				2										
2	Produktions- und Betriebsplanung Production Planning and Mill Planning	Vorlesung und Projekt Lecture and project				2										
Summe Wahlmodule Sum elective modules											12		60			

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs International Fashion Retail, die im Wintersemester 2022/23 im zweiten oder einem höheren Fachsemester immatrikuliert sind. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Fashion Retail vom 29.03.2018, veröffentlicht in den öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen mit der Amtsblatt-Nr. 07/2018, außer Kraft.

Die neuen Prüfungsformen in den folgenden Modulen gelten ab dem Wintersemester 2022/23:

Modul-Nummer	Modulname	Alte Prüfungsform	Neue Prüfungsform
IFRB33	Brand Management	KL2	KL2 + PA
TTB54	Fertigungsplanung u. Fertigungssteuerung	KL2 + PA	PA

Reutlingen, den 15.12.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Textildesign / Modedesign

Vom: 15.12.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. S. 2022 S.1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15.12.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Ziel des Bachelor-Studiengangs Textildesign / Modedesign ist es, Designerinnen und Designer auszubilden, die konzeptionelle Design- und Entwicklungstätigkeiten in der Textilwirtschaft, in Unternehmen der Modeindustrie, der Innenraumgestaltung oder der Objektausstattung sowie in der Materialgestaltung von Interior - Accessoires und Hartwaren übernehmen können. Das Studium befähigt überdies zur Tätigkeit in der Produktentwicklung von Handelsunternehmen sowie bei Designerinnen, Designern, in Ateliers oder Designstudios.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Textildesign / Modedesign mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Credits (ECTS-Punkte) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Credits

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Credits
B.A.	137 - 142	210

Die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) variiert je nach Wahl des Schwerpunktes:

Modedesign: 142SWS, Textildesign / Vertiefungsschwerpunkt Textildesign: 139SWS, Textildesign / Vertiefungsschwerpunkt Material- und Oberflächendesign: 137SWS.

(2) Schwerpunktwahl:

Zum zweiten Semester wird die Wahl zwischen den Studienschwerpunkten Modedesign oder Textildesign getroffen. Zum dritten Semester wird im Studienschwerpunkt Textildesign eine weitere Wahl zwischen den Optionen Textildesign / Vertiefungsschwerpunkt Textildesign und Textildesign / Vertiefungsschwerpunkt Material- und Oberflächendesign getroffen. Die den verschiedenen Schwerpunkten zugeordneten Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

(3) Der Studiengang enthält im vierten Semester das Praktische Industriesemester (Modul „Externes Industrie-Projekt“).

(4) Der Studiengang enthält im fünften Semester ein Mobilitätsfenster in Form eines Projektsemesters (Modul „Design-Projekt“).

(5) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 und im Modulhandbuch geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 2. Dabei haben die Studierenden die dort aufgeführten Module und Prüfungsleistungen jeweils entsprechend dem gewählten Studienschwerpunkt / Vertiefungsschwerpunkt zu absolvieren.

§ 4 Voraussetzungen

(1) Die Teilnahme an Prüfungsleistungen des vierten Semesters (Praktisches Industriesemester) ist erst nach vollständigem Abschluss der ersten zwei Semester möglich. Alle Module der ersten zwei Semester müssen vollständig bestanden sein (60 ECTS-Credits).

(2) Die Ausführungsbestimmungen zum Praktischen Industriesemester und dessen Dauer sind in der „Regelung für die Durchführung des Praktischen Industriesemesters“ im Modulhandbuch festgelegt. Zum Praktischen Industriesemester sind vor- und nachbereitende Begleitveranstaltungen zu besuchen, die dem Curriculum in Tabelle 2 zu entnehmen sind.

(3) Die Dokumentation und das Arbeitszeugnis zum Praktischen Industriesemester als geforderte Prüfungsleistung sind bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des



fünftens Semesters zu erbringen. Das Kolloquium zum Praktischen Industriesemester erfolgt spätestens im 6.Semester.

- (4) Die Dokumentation, gegebenenfalls das Arbeitszeugnis sowie die Abgabe aller weiteren geforderten Inhalte zum Projektsemester als geforderte Prüfungsleistung sind bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des sechsten Semesters zu erbringen. Das Kolloquium zum Projektsemester erfolgt ebenso im 6.Semester.
- (5) Module des sechsten und siebten Semesters dürfen erst angetreten werden, wenn die Projektdurchführung im Projektsemester erfolgreich abgeschlossen ist.
- (6) Die Anmeldung und Themenbearbeitung der Bachelor Thesis darf frühestens nach Abschluss des sechsten Semesters erfolgen. Dazu müssen mindestens 174 ECTS-Credits in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erreicht worden sein.

§ 5 Durchführung des Praktischen Industriesemesters (4.Sem.) und des Studienprojekts (Mobilitätsfenster 5.Sem.)

- (1) Das 4. Semester ist als praktisches Industriesemester in einem Unternehmen der Textilwirtschaft, der Modeindustrie, einem Unternehmen aus der Architektur- oder Einrichtungsbranche oder in einem Unternehmen mit Aufgabenfeldern abzuleisten, die die Tätigkeit einer Designerin oder eines Designers in den im Studiengang abgebildeten Feldern benötigen. Das Praxissemester kann auch in einem Studio oder Designatelier abgeleistet werden.
- (2) Das fünfte Studiensemester ist ein Projektsemester, das sowohl an der Hochschule Reutlingen als auch an einer anderen Hochschule sowie in einem Unternehmen abgeleistet werden kann. Betreuende Prüferinnen und Prüfer des Studienprojekts müssen Professorinnen und Professoren der Designstudiengänge der Hochschule Reutlingen sein.

§ 6 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module oder Prüfungsleistungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor Thesis beträgt drei Monate. Die Arbeitsbelastung beträgt 12 ECTS-Credits. Die Bachelor-These kann intern oder extern abgeleistet werden.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.



Grundständiger Studiengang „Textildesign / Modedesign“

Tabelle 2: Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Studienschwerpunkte Textildesign / Modedesign und der Vertiefungsschwerpunkte Textildesign und Material- und Oberflächendesign

1. Semester:

Sem. Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
1 TMB1	Künstlerische Grundlagen 1	Vorlesung und Übungen	6		Projektarbeit	6	1	WiSe
1 1	Fine Art Foundation 1 Gestaltungslehre 1	Vorlesung und Übungen	4	D				
1 2	Zeichnerische Darstellung 1	Vorlesung und Übungen	2	D				
1 TMB2	Grundlagen Design 1 Textildesign / Modedesign	Vorlesungen und Übungen	8		Projektarbeit	8	2	WiSe
1 1	Foundation Design 1 Textile Design / Fashion Design Modgestaltung 1	Vorlesung und Übungen	4	D				
1 2	Textildesign 1	Vorlesung und Übungen	4	D				
1 TMB3	Einführung Textile Fertigung	Vorlesung und Labor	6		Klausur (2-stündig)	6	1	WiSe
1 1	Textile Werkstoffkunde	Vorlesung	2	D				

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
1	2	Einführung Maschentechnik	Vorlesung und Labor	2	D				
1	3	Einführung Weberei	Vorlesung und Labor	2	D				
1	TMB4	Einführung Bekleidungsfertigung	Vorlesung, Labor und Übungen	10		Klausur (2-stündig) und Projektarbeit	10	1	Wise
1	1	Introduction Apparel Manufacturing	Vorlesung	2	D				
1	2	Bekleidungstechnik 1B	Vorlesung	2	D				
1	2	Schnitttechnik 1B	Vorlesung	2	D				
1	3	Drapieren 1B	Vorlesung und Übungen	2	D				
1	4	Bekleidungstechnisches Praktikum 1B	Labor und Übungen	4	D				
1		Summe 1. Semester		30		4	30	5	

2. Semester:

Sem. Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulinote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
2	TMB5 Künstlerische Grundlagen 2	Vorlesung und Übungen	6		Projektarbeit und Präsentation	6	1	SoSe
2	1 Fine Art Foundation 2 Gestaltungslehre 2	Vorlesung und Übungen	2	D				
2	2 Zeichnerische Darstellung 2	Vorlesung und Übungen	2	D				
2	3 Gestaltungslehre 3 mit Visualisierung und Präsentation	Vorlesung und Übungen	2	D				
2	TMB6 Grundlagen Design 2 Textildesign / Modedesign	Vorlesung und Übungen	3		Projektarbeit	3	1	SoSe
2	1 Foundation Design 2 Textile Design / Fashion Design Modengeschichte	Vorlesung	1	D				
2	2 Textildesign und Visualisierung	Vorlesung und Übungen	2	D				
2	TMB7 Produktentwicklung 1	Vorlesung	6		Klausur (2-stündig)	6	1	SoSe
2	1 Product Development 1 Maschentechnik 2	Vorlesung	4	D				
2	2 Grundlagen der Textilveredlung	Vorlesung	2	D				

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
		Schwerpunkt Modedesign							
2	TMB8A	Schnitt- und Bekleidungstechnik Patternmaking and Clothing Technology	Labor und Vorlesung	8		Klausur (2-stündig) und Projektarbeit	6	1	SoSe
2	1	Bekleidungstechnisches Praktikum 2B	Labor	4	D				
2	2	CAD Schnitttechnik 2B	Labor	2	D				
2	3	Schnitttechnik 2B	Vorlesung	2	D				
2	TMB8B	Modedesign	Vorlesung, Übungen und Projekt	7		Projektarbeit	9	2	SoSe
2	1	Fashion Design Modgestaltung 2B	Vorlesung, Übungen, Projekt	4	D				
2	2	Drapieren 2B	Vorlesung und Übungen	1	D				
2	3	Modezeichnen 1	Vorlesung und Übungen	2	D				
2		Summe 2. Semester Schwerpunkt Modedesign		30		5	30	6	

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
		Schwerpunkt Textildesign							
2	TMB9A	Technische Grundlagen Textil Foundation Technical Skills Textiles Einführung Garnerzeugung	Vorlesung und Labor	4		Klausur (1-stündig)	6	1	SoSe
2	1		Vorlesung	2	D				
2	2	Konfektionstechniken	Labor	2	D				
2	TMB9B	Textildesign und Oberflächendesign Textile Design and Surface Design Textil - und Materialgestaltung	Vorlesung und Übungen	8	D	Projektarbeit	9	2	SoSe
2	1		Vorlesung und Übungen	2	D				
2	2	Farbgestaltung	Vorlesung und Übungen	2	D				
2	3	Strickerei Labor	Labor	2	D				
2	4	Zeichnerische Darstellung Produkt 1	Vorlesung und Übungen	2	D				
2		Summe 2. Semester Schwerpunkt Textildesign		27		5	30	6	

3. Semester

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs-art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtun g der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
3	TMB10	Produktentwicklung Stoffe und Mode Product Development Textiles and Fashion	Vorlesung und Übungen	6		Klausur (4-stündig) / Projektarbeit	6	1	WiSe
3	1	Produktentwicklung und Textilveredlung	Vorlesung	4	D				
3	1a	Produktentwicklung	Vorlesung	2	D				
3	1b	Verfahrenstechnik Textilveredlung	Vorlesung und Übungen	2	D				
3	2	Einführung CAD - Systeme zu Design und Realisierung für Textilien und Mode	Vorlesung und Übungen	2	D				
3	TMB11	Allgemeine Grundlagen Design Textil & Mode General Principles for Textile Design and Fashion Design	Vorlesung, Übungen, Projekt und Labor	6		Referat, Projektarbeit und Präsentation	6	1	WiSe
3	1	Designgeschichte 1	Vorlesung	2	D				
3	2	Künstlerisches Gestalten 1	Projekt	2	D				
3	3	Textildesign und Textilveredlung Labor	Vorlesung und Labor	2	D				
3	TMB12	Management Grundlagen Textil - und Modedesign	Vorlesung	4		Klausur (2-stündig) Projektarbeit	2	1	WiSe

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs-art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtun g der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
		Management Foundation Textile Design and Fashion Design							
3	1a	Textil- und Modemarketing	Vorlesung	2	D				
3	1b	Englisch - Fachsprache	Vorlesung	2	E				
		Schwerpunkt Modedesign							
		Main Focus Fashion Design							
		Wahlpflichtmodul Modedesign							
3	TMB13A	Elective Module Fashion Design Schnitt-und Bekleidungstechnik Patternmaking and Clothing Technology	Vorlesung, Übungen, Labor und Projekt	7		Projektarbeit	6	2	WiSe
3	1	CAD Schnitttechnik 3B	Übungen	2	D				
3	2	Schnitttechnik 3B	Vorlesung und Übungen	2	D				
3	3	Bekleidungstechnisches Praktikum 3B	Labor	3	D				
3	TMB13B	Modedesign Fashion Design Modgestaltung 3B		7		Projektarbeit	10	3	WiSe
3	1		Vorlesung, Projekt	4	D				

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs-art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtun g der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
3	2	Drapieren 3B	Vorlesung und Übungen	1	D				
3	3	Modezeichnen 2	Vorlesung und Übungen	2	D				
3		Summe 3. Semester Schwerpunkt Modedesign		30		5	30	8	

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungsart Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtun g der Modulinote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
		Schwerpunkt Textildesign, Vertiefungsschwerpunkt Textildesign							
		Main Focus Textile Design/ Textile Design Track Textile Design							
		Wahlpflichtmodul Textildesign							
3	TMB14A	Elective Module Textile Design Technische Grundlagen Textildesign	Vorlesung und Labor	6		Klausur (1-stündig), und Projektarbeit	6	2	WiSe
3	1	Technical Foundation Textile Design Verfahrenstechnik Weberei	Vorlesung	2	D				
3	2	Bindungstechnik Weberei	Vorlesung und Labor	2	D				
3	3	Textile Fertigung Labor Veredlung	Labor	2	D				
3	TMB14B	Kollektionsgestaltung Stoffe 1 Fabric Range Design and Conception 1	Projekt und Labor	8		Projektarbeit	10	3	WiSe
3	1	Kollektionsgestaltung Stoffe	Projekt	4	D				
3	2	Labor Stickerei	Labor	1	D				
3	3	Labor Digitaldruck	Labor	1	D				

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungsart Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtun g der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
3	4	Zeichnerische Darstellung Produkt 2	Vorlesung und Übungen	2	D				
3		Summe 3. Semester Schwerpunkt Textildesign, Vertiefungsschwerpunkt Textildesign Schwerpunkt Textildesign, Vertiefungsschwerpunkt Material- und Oberflächendesign Main Focus Textile Design/ Track Material and Surface Design Wahlpflichtmodul Material- und Oberflächendesign Elective Module Material and Surface Design		30		5	30	8	
3	TMB15A	Technische Grundlagen Material	Vorlesung, Labor und Übungen	4		Projektarbeit	4	2	WiSe
3	1	Technical Foundation Materials Verfahrenstechnik Kunststoffe	Vorlesung	2	D				
3	2	Materialwissenschaften 1	Vorlesung	2	D				
3	TMB15B	Material- und Oberflächendesign		10		Projektarbeit	12	3	WiSe
3	1	Material and Surface Design Materialdesign	Vorlesung und Übungen	4	D				
3	2	Techniken der Oberflächengestaltung	Vorlesung, Labor und Übungen	2	D				

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungsart Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtun g der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
3	3	Veredlung Labor	Labor	2	D				
3	4	Zeichnerische Darstellung Produkt 2	Vorlesung und Übungen	2	D				
3		Summe 3. Semester Schwerpunkt Textildesign, Vertiefungsschwerpunkt Material- und Oberflächendesign		30		5	30	8	

4. Semester (Praktisches IndustrieSemester)

Sem. Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
	Alle Studienschwerpunkte							
4	TMB16 All Main Focuses Externes Industrie-Projekt Design und Realisierung	Seminar und Projekt	3		Projektarbeit, Präsentation und Referat	30	10	SoSe
4	1 Industrial Project Design (External) Projekteinführung + Konzeption Industrieprojekt	Seminar	1	D				
4	2 Projektdurchführung und Dokumentation Industrieprojekt	Projekt	1	D				
4	3 Präsentation der Projektergebnisse	Seminar	1	D				
4	Summe 4. Semester alle Studienschwerpunkte		3		1	30	10	

5. Semester Studienprojekt

Sem. Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester offered in semester
5	Alle Studienschwerpunkte							
5	All Main Focuses Design - Projekt	Seminar, Projekt und Labor	9		Projektarbeit und Präsentation	30	10	WiSe
5	Design Project Projekteinführung und Projektkonzeption	Seminar	1	D				
5	Projektdurchführung	Projekt	1	D				
5	Projektdurchführung Labor	Labor	5	D				
5	Projektdokumentation	Seminar	1	D				
5	Projektpräsentation	Seminar	1	D				
5	Summe 5. Semester alle Studienschwerpunkte		9		1	30	10	

6. Semester

Sem. Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester offered in Semester
6	TMB18 Konzeptionelle und künstlerische Vertiefung Fine Art Conception Künstlerisches Konzept	Vorlesung, Übungen und Projekt	6		Projektarbeit	6	4	SoSe
6	1 Kollektionskonzeption Stoffe	Vorlesung und Übungen	2	D				
6	2 Eventmanagement und Organisation	Vorlesung und Übungen	2	D				
6	3 Schwerpunkt Modedesign Main Focus Fashion Design Wahlpflichtmodul Modedesign	Projekt	2	D				
6	TMB19A Elective Module Fashion Design Schnitt- und Bekleidungstechnik Patternmaking and Clothing Technology Schnitttechnik 6B	Vorlesung, Übungen und Labor	10		Projektarbeit	12	3	SoSe
6	1 Bekleidungstechnisches Praktikum 6B	Projektarbeit	4	D				
6	2 CAD Schnitttechnik 6B	Projektarbeit	4	D				
6	3	Vorlesung und Labor	2	D				

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester offered in Semester
6	TMB19B	Modedesign		8		Projektarbeit	12	4	SoSe
6	1	Fashion Design Modgestaltung	Vorlesung und Labor	4	D				
6	2	Fashion World	Vorlesung und Übung	2	D				
6	3	Modezeichnen / Fashion Portfolio	Vorlesung und Übung	2	D				
6		Summe 6. Semester Schwerpunkt Modedesign		24		3	30		
<hr/>									
		Schwerpunkt Textildesign, Vertiefungsschwerpunkt Textildesign							
		Main Focus Textile Design/ Track Textile Design							
		Wahlpflichtmodul Textildesign							
		Elective Module Textile Design							
6	TMB20A	Technische Realisierung Textildesign	Vorlesung, Übungen, Labor, Referat und Präsentation	10		Projektarbeit, Referat und Präsentation	12	3	SoSe
6	1	Digitales Design und computergesteuerte Realisierung Textildesign	Vorlesung und Übungen	2	D				
6	2	Labor Druckerei	Labor	2	D				

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester offered in Semester
6	3	Labor Stickerei	Labor	2	D				
6	4	Labor Digitaldruck	Labor	4	D				
6	TMB20B	Textildesign		8			12	4	SoSe
6	1	Textile Design Stoffentwurf	Vorlesung und Übungen	4	D				
6	2	Designrecherche	Vorlesung, Referat und Präsentation	2	D				
6	3	Digitale Visualisierung / Portfolio	Vorlesung und Übungen	2	D				
6		Summe 6. Semester Schwerpunkt Textildesign, Vertiefungsschwerpunkt Textildesign		24		3	30	3	

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulinote Weight of module	Angebot in Semester offered in Semester
		Schwerpunkt Textildesign, Vertiefungsschwerpunkt Material- und Oberflächendesign							
		Main Focus Textile Design, Track Material and Surface Design							
		Wahlpflichtmodul Material- und Oberflächendesign							
		Elective Module Material and Surface Design							
6	TMB21A	Technische Realisierung Material- und Oberflächendesign Technical Implementation Material and Surface Design	Vorlesung, Labor, Übungen, Referat und Präsentation	8		Projektarbeit und Präsentation	12	3	SoSe
6	1	Digitale Oberflächengestaltung	Vorlesung und Übungen	2	D				
6	2	Materialwissenschaften	Vorlesung und Übungen	2	D				
6	3	Materialrecherche	Vorlesung und Übungen	2	D				
6	4	Materialgestaltung Druck	Labor	2	D				
6	TMB21B	Material- und Oberflächendesign Material and Surface Design	Vorlesung und Übungen	8		Projektarbeit	12	4	SoSe
6	1	Oberflächengestaltung	Vorlesung und Übungen	4	D				

Sem.	Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester offered in Semester
6	2	Designrecherche	Vorlesung, Referat und Präsentation	2	D				
6	3	Farbgestaltung	Vorlesung und Übungen	2	D				
6		Summe 6.Semester Schwerpunkt Textildesign , Vertiefungsschwerpunkt Material- und Oberflächendesign		22		3	30	3	

7. Semester Bachelor – Thesis

Sem. Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Wochenstunden im Semester (SWS) Contact hours per week	Sprache Language	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
	Alle Studienschwerpunkte							
	All Main Focuses							
7	TMB22 Projektkonzeption und Projektrealisierung	Vorlesung, Übungen und Labor	14		Konzept- und Projektarbeit	16	2	WiSe
7	1 Project Design and Implementation Projektkonzeption	Vorlesung und Übungen	2	D				
7	2 Designkonzeption und Projektmanagement	Vorlesung und Übungen	2	D				
7	3 Projekt Realisierung Labor	Labor	10	D				
7	TMB23 Thesis und Kolloquium Thesis and Colloquium	Projektarbeit und Kolloquium	2		Thesisarbeit, Projektpräsentation, Dokumentation und mündliche Prüfung (Dauer: 30 min.)	14	8	WiSe
7	1 Thesis Designarbeit, Dokumentation und Publikation	Projektarbeit	2	D				
7	2 Kolloquium Thesis	Kolloquium	0	D				
7	Summe 7.Semester Alle Studienschwerpunkte		16		2	30	10	

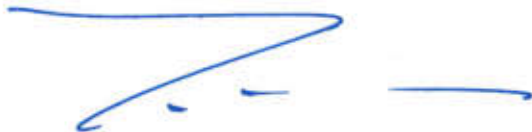
§ 9 Inkrafttreten / Übergangsregelung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Textildesign / Modedesign, die im Wintersemester 2022/23 im zweiten oder einem höheren Fachsemester immatrikuliert sind. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textildesign / Modedesign vom 12.12.2017, veröffentlicht in den öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen mit der Amtsblatt-Nr. 64/2017, außer Kraft.

Die neue Prüfungsform im folgenden Modul gilt ab dem Wintersemester 2022/23:

Modul-Nummer	Modulname	Alte Prüfungsform	Neue Prüfungsform
TMB12	Management Grundlagen Textil- und Modedesign	KL4	KL2 + PA

Reutlingen, den 15.12.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Textiltechnologie - Textilmanagement

Vom: 15.12.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. S. 2022 S.1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15.12.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Bachelor-Studiengang Textiltechnologie – Textilmanagement ist ein Ingenieur-Studiengang, in dem zunächst ingenieurmäßige und textiltechnologische Grundlagen entlang der gesamten textilen Fertigungskette vermittelt werden, die mit betriebswirtschaftlichen Basiskenntnissen ergänzt werden. Je nach Schwerpunktwahl nach dem 5. Semester wird der Focus entweder im Schwerpunkt Textiltechnologie auf vertiefte Kenntnisse bei der Entwicklung und Produktion von Technischen und Bekleidungstextilien gelegt oder im Schwerpunkt Textilmanagement auf vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Textilwirtschaft, Finanzen, Organisation und Management.

Ziel des Bachelor-Studiengangs Textiltechnologie –Textilmanagement ist es, Ingenieurinnen und Ingenieure auszubilden, die je nach Schwerpunkt die Befähigung erlangen zur Übernahme von Führungs- und Leitungsfunktionen entweder in der Produktentwicklung und im Produktionsprozess oder im Bereich der Textilwirtschaft, der Organisation und des Managements.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

- (1) Der grundständige Studiengang Textiltechnologie - Textilmanagement mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) umfasst eine Regelstudienzeit von 8 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Credits (ECTS-Punkte) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Credits

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Credits
B.Eng.	172 - 181	240

Die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt je nach Wahl des Schwerpunkts im sechsten und siebten Semester (Textiltechnologie oder Textilmanagement) und der Wahlmodule 172 bis 181 SWS; im Schwerpunkt Textiltechnologie: 175 – 181 SWS, im Schwerpunkt Textilmanagement: 172 SWS.

- (2) Der Studiengang enthält in Semester fünf ein Praktisches Studiensemester. Das fünfte Semester ist als Industrie-Projekt in einem Unternehmen der Textilwirtschaft oder in einem Unternehmen mit textilen Aufgabenfeldern abzuleisten.
- (3) Ab dem sechsten Semester werden zwei Schwerpunkte, Textiltechnologie und Textilmanagement, angeboten. Spätestens bei der Rückmeldung zum sechsten Semester ist vom Studierenden der Studien-Schwerpunkt (entweder Textiltechnologie oder Textilmanagement) festzulegen. Die dem Studienschwerpunkt zugeordneten Pflichtmodule sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Für den Studienschwerpunkt Textiltechnologie sind die zu wählenden Wahlmodule aus Tabelle 3, für den Studienschwerpunkt Textilmanagement aus Tabelle 4 ersichtlich.
- (4) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 und im Modulhandbuch geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 2. Dabei haben die Studierenden die in der Tabelle 2 aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen zu absolvieren. In jedem Studiensemester sollen 30 ECTS-Credits erlangt werden. Die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen in den Modulen und die Gewichtung der Module sind ebenfalls aus Tabelle 2 zu entnehmen. Die Module des ersten bis fünften sowie des achten Semesters werden sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten. Die Module des sechsten und siebten Semesters können jährlich angeboten werden. Ein Anspruch auf alle Module in beiden Semestern (Winter und Sommer) besteht nicht.



- (5) Das Modul „Soft Skills & Event Management“ des achten Semesters setzt sich aus einzelnen Veranstaltungen zusammen, die zentral von der Hochschule Reutlingen administriert werden. Die notwendigen ECTS-Credits sind über das ganze Studium hinweg ansammelbar. Die im Modul anrechenbaren Veranstaltungen werden pro Semester vom Studiendekan und dem Prüfungsbeauftragten des Studiengangs festgelegt.
- (6) Zusätzlich belegbare Module, deren ECTS-Credits jedoch nicht für die Bachelor-Prüfung anrechenbar sind, sind in Tabelle 6 im Addendum zum Modul- und Kurshandbuch aufgeführt.
- (7) Austauschstudierende im Studiengang Textiltechnologie – Textilmanagement aus anderen internationalen Hochschulen dürfen Module des Studiengangs in den Tabellen 2 – 5 mit Ausnahme des fünften Semesters belegen. Zusätzlich dürfen Austauschstudierende Module buchen, die zentral von der Hochschule Reutlingen (z.B. Reutlingen International Office (RIO)) oder nach Absprache von anderen Fakultäten der Hochschule Reutlingen oder nach Absprache von anderen Studiengängen der Fakultät Textil & Design für diesen Personenkreis geeignet angeboten werden.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Modul Praktisches Studiensemester:

Ein Vorrücken in das fünfte Semester (Praktisches Studiensemester) ist erst nach vollständigem Abschluss der ersten drei Semester möglich (alle Module der ersten drei Semester müssen vollständig bestanden sein (90 ECTS-Credits)). Die Vorschriften im Modulhandbuch sind zu beachten. Ein Erlassen des fünften Semesters ist nicht möglich. Eine Anerkennung bei Studiengangs- oder Hochschulwechsel ist im Einzelfall zu prüfen.

- (2) Module des sechsten bis achten Semesters dürfen erst angemeldet werden, wenn die Projektarbeit im Industrieprojekt (=TTB 22.2) erfolgreich abgeschlossen ist.
- (3) Das Thema der Bachelor Thesis darf frühestens nach Abschluss des siebten Semesters ausgegeben werden. Dazu müssen mindestens 195 ECTS-Credits in den Pflicht- und Wahlmodulen erreicht worden sein.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Die Ausführungsbestimmungen zum praktischen Studiensemester und dessen Dauer sind in der „Regelung für die Durchführung des Industrie-Projekts“ (VA Industrie-Projekt Bachelor) im Modulhandbuch festgelegt. Das praktische Studiensemester kann im Inland oder Ausland abgeleistet werden. Zum praktischen Studiensemester sind vor- und nachbereitende Begleitveranstaltungen zu besuchen, die dem Curriculum in Tabelle 2 zu entnehmen sind.

§ 6 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Die Fakultät Textil & Design ermutigt ihre Studierenden, innerhalb des Studiums ein Semester an einer ausländischen (Partner-)Hochschule zu verbringen. In diesem Fall sind für den Auslandsaufenthalt Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Credits zu planen, die bei Rückkehr nachzuweisen sind. Anrechenbar sind dabei Module, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden bzw. als Pflichtmodule in folgenden Semestern vorgesehen sind.
- (2) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Eine kurzfristige Umplanung einzelner Module nach Erstellung des Learning Agreements ist nur mit Genehmigung des Dozenten, der das Learning Agreement mit dem Studierenden fixiert hat, in schriftlich begründeten Ausnahmefällen möglich, die der Studierende nicht zu vertreten hat. Werden aus dem Ausland 30 ECTS-Credits nachgewiesen, so wird das betreffende Semester des Studienplans mit einer Gesamtnote, berechnet aus den mit den Credit-Zahlen der ausländischen Module gewichteten Modulnoten, vollständig anerkannt. Die Module des betreffenden Reutlinger Semesters werden durch Anerkennung vollständig ersetzt. Die Gewichtung des anerkannten Semesters ergibt sich aus der Summe der Gewichte der Module des anerkannten Semesters. Werden aus dem Ausland weniger als 30 ECTS-Credits nachgewiesen, so ist die zu 30 ECTS-Credits fehlende Anzahl ECTS-Credits durch Ableistung von entsprechenden Modulen aus dem anzuerkennenden Semester des Reutlinger Studienplans nachzuholen, die mit mindestens der fehlenden Anzahl ECTS-Credits bewertet sind. Diese Module zählen, gewichtet mit den Credit-Zahlen, gemeinsam mit den im Ausland abgeleisteten Modulen zur Gesamtnote des anzuerkennenden Semesters und werden nicht im Endzeugnis aufgeführt.

Als Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester ist vorrangig das dritte, alternativ das vierte Semester zu nutzen. Nachrangig, beispielsweise bei der Vergabe von Plätzen an Partnerhochschulen, steht auch das sechste oder siebte Semester als Auslandssemester zur Verfügung.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module oder Prüfungsleistungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor Thesis beträgt drei Monate. Die Arbeitsbelastung beträgt für 12 ECTS-Credits 360 Stunden. Die Bachelor-These kann intern oder extern abgeleistet werden.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. Nur bei bestandener Modulprüfung werden die dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn im Modul zu erbringende unbenotete Teilleistungen ebenfalls erbracht wurden.

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen der Semester 1 bis 8 und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

Grundständiger Studiengang „Textiltechnologie – Textilmanagement“

Tabelle 2: Pflichtmodule / Compulsory Modules

1. Semester:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- form / Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB1	Betriebswirtschaftslehre / Volkswirtschaftslehre Business Administration / National Economics		6									Klausur 2-stündig Referat	b b	7	3	WS + SS
1	BWL / VWL Business Administration / National Economics		4									Klausur 2-stündig	b		2	
1a	Betriebswirtschaftslehre Business Administration	Vorlesung	2													
1b	Volkswirtschaftslehre National Economics	Vorlesung	2													
2	Präsentationstechnik und Rhetorik Business Presentations and Rhetorics	Vorlesung und Übungen	2									Referat	b		1	
TTB2	Mathematische und statistische Grundlagen Core Skills in Mathematics and Statistics		8									Klausur 4-stündig	b	8	2	WS + SS
1	Mathematik Mathematics	Vorlesung	6												3	
2	Statistik Statistics	Vorlesung	2												1	
TTB3	Naturwissenschaftliche Grundlagen 1 Core Skills in Natural Science 1		6									Klausur 2-stündig Laborarbeit	b b	7	2	WS + SS
1	Physik 1 Physics 1	Vorlesung	4									Klausur 2-stündig	b		4	
2	Computer-Anwendungen Computer Applications	Labor	2									Laborarbeit, Testate	b		1	
TTB4	Textile Grundlagen 1 Core Skills in Textiles 1		8									Klausur 2-stündig Hausarbeit	b u	8	3	WS + SS
1	Einführung Werkstoffkunde Introduction to Material Science for Textiles	Vorlesung und Übungen	2									Hausarbeit	u		0	
2	Einführung Textile Fertigung Introduction to Textile Production		6									Klausur 2-stündig	b		1	
2a	Einführung Garmerzeugung Introduction to Yarn Production	Vorlesung und Laborvorbereitung	2													
2b	Einführung Weberei Introduction to Weaving	Vorlesung und Laborvorbereitung	2													
2c	Einführung Maschentechnik Introduction to Knitting	Vorlesung und Laborvorbereitung	2													
	Summe 1. Semester		28									4		30	10	

Legende: b=benotet, u=unbenotet

2. Semester:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- form / Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB5	Betriebliches Rechnungswesen Business Accounting	Vorlesung	4									Klausur 2-stündig	b	4	2	WS + SS
1	Betriebliches Rechnungswesen Business Accounting		4							D						
TTB6	Naturwissenschaftliche Grundlagen 2 Core Skills in Natural Science 2	Vorlesung	4									Klausur 2-stündig Laborarbeit	b u	4	1	
1	Physik 2 Physics 2		2							D		Klausur 2-stündig	b	1		
2	Physikalische Labor Physics Laboratory	Laborpraktikum	2							D		Laborarbeit, Testate	u	0		
TTB7	Antriebstechnik und Fabrikanlagen Drive Technology and Manufacturing Plants		6									Klausur 2-stündig Laborarbeit	b u	6	1	WS + SS
1	Antriebstechnik und Fabrikanlagen Drive Technology and Manufacturing Plants		4							D		Klausur 2-stündig	b	1		
1a	Antriebstechnik Drive Technology	Vorlesung	2							D						
1b	Fabrikanlagen Manufacturing Plants	Vorlesung	2							D						
2	Technisches Zeichnen Technical Drawing	Vorlesung und Übungen	2							D		Laborarbeit, Testate	u	0		
TTB8	Textile Grundlagen 2 Core Skills in Textiles 2		4									Klausur 2-stündig	b	4	2	WS + SS
1	Werkstoffkunde / Filamenttechnologie Material Science for Textiles / Filament Technology	Vorlesung	4							D						
TTB9	Verfahrenstechnik Garnerzeugung 1 Process Engineering in Yarn Production 1		6									Mündliche Prüfung 15 Minuten	b	6	2	WS + SS
1	Verfahrenstechnik Garnerzeugung 1 Process Engineering in Yarn Production 1	Vorlesung	4							D						
2	Praktikum Garnerzeugung Yarn Production Laboratory	Laborpraktikum	2							D						
TTB10	Maschentechnik 1 Knitting Technology 1		6									Mündliche Prüfung 15 Minuten	b	6	2	WS + SS
1	Maschentechnik 1 Knitting Technology 1	Vorlesung	2							D						
2	Praktikum Maschentechnik Knitting Technology Laboratory	Laborpraktikum	4							D						
	Summe 2. Semester		30									6		30	10	

Legende: b=benotet, u=unbenotet

3. Semester (Mobilitätsfenster):

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- form / Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB11	Modemarketing und Zeitwirtschaft Fashion Marketing and Time and Motion Studies					4						Klausur 3-stündig	b	6	2	WS + SS
1	Textil- und Modemarketing Textile and Fashion Marketing	Vorlesung				2				D						
2	Zeitwirtschaft Time and Motion Studies	Vorlesung				2				D						
TTB12	Business English Communication Business English Communication					4						Klausur 2-stündig	b	4	2	WS + SS
1	Business English Business English	Vorlesung				2				E						
2	Business English Communication Business English Communication	Sprechtraining				2				E						
TTB13	Verfahrenstechnik Garnerzeugung 2 / Technische Garne Process Engineering in Yarn Production 2 / Technical Yarns					4						Klausur 2-stündig	b	4	2	WS + SS
1	Verfahrenstechnik Garnerzeugung 2 / Technische Garne Process Engineering in Yarn Production 2 / Technical Yarns	Vorlesung und Übungen				4				D						
TTB14	Maschentechnik 2 Knitting Technology 2					4						Klausur 2-stündig	b	4	2	WS + SS
1	Maschentechnik 2 Knitting Technology 2	Vorlesung				4				D						
TTB15	Verfahrenstechnik Weberei 1 Process Engineering in Weaving 1					6						Mündliche Prüfung 15 Minuten	b	6	2	WS + SS
1	Verfahrenstechnik Weberei 1 Process Engineering in Weaving 1	Vorlesung				2				D						
2	Praktikum Weberei Weaving Laboratory	Laborpraktikum				4				D						
TTB16	Textile Prüftechnik 1 und Textilchemie Textile Testing Technology 1 and Textile Chemistry					6						Klausur 2-stündig Hausarbeit Laborarbeit	b b u	6	2	WS + SS
1	Materialprüfung 1 Textile Materials Testing 1	Vorlesung				2				D		Hausarbeit	b	1	1	
2	Statistik Praktikum Statistics Laboratory	Laborpraktikum				2				D		Laborarbeit, Testate	u	0	0	
3	Textilchemie Chemistry for Textiles	Vorlesung				2				D		Klausur 2-stündig	b	1	1	
Summe 3. Semester						28						6		30	12	

Legende: b=benotet, u=unbenotet

4. Semester (Mobilitätswenster optional):

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester							Sprache Language	Prüfungs- form / Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7						
TTB17	Verfahrenstechnik Weberei 2 Process Engineering in Weaving 2					6									
1	Verfahrenstechnik Weberei 2 Process Engineering in Weaving 2	Vorlesung				4				D				4	
2	Bindungslehre Weberei Fabric Structures	Labor und Übungen				2				D				1	
TTB18	Bekleidungstechnik Clothing					8									
1	Bekleidungstechnik Clothing	Vorlesung				4				D				1	
2	Praktikum Bekleidungstechnik Clothing Laboratory	Laborpraktikum				4				D				1	
TTB19	Technische Textilien 1 Technical Textiles 1					6									
1	Vliesstoffe / Technische Textilien / Verbundwerkstoffe Nonwovens / Technical Textiles / Compounds	Vorlesung				2				D					
2	Technische Gewebe / Funktionstextilien Technical Woven Fabrics / Functional Textiles	Vorlesung				2				D					
3	Technische Maschenwaren / Funktionstextilien Technical Knitting Goods / Functional Textiles	Vorlesung				2				D					
TTB20	Technische Textilien 2 Technical Textiles 2					4									
1	Textilveredlung / Beschichtung / Oberflächentechnik Textile Finishing / Coating / Surface Modification	Vorlesung				4				D					
TTB21	Textile Prüftechnik 2 Textile Testing Technology 2					6									
1	Materialprüfung 2 Textile Materials Testing 2	Vorlesung				2				D				1	
2	Praktikum Materialprüfung Textile Materials Testing Laboratory	Laborpraktikum				4				D				0	
	Summe 4. Semester					30								30	11

Legende: b=benotet, u=unbenotet

5. Semester (Industrie-Projekt):

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- form / Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester	
			1	2	3	4	5	6	7	8							
TTB22	Industrie-Projekt Industrial Project							3				Teilnahme Projektarbeit Referat	u b b	30	10	WS + SS	
1	Einführung in das Industrie-Projekt Introduction to the Industrial Project	Seminar						1				D	u		0		
2	Industrie-Projekt Industrial Project	Projekt						1				D	b		3		
3	Präsentation der Projektergebnisse Presentation of the Project Results	Seminar						1				D	b		1		
	Summe 5. Semester							3					1		30	10	

6. Semester Pflichtmodule Schwerpunkt Textiltechnologie:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- form / Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB23	Qualitäts- und Umweltmanagement Quality Management and Environmental Management						4					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Qualitätsmanagement in der Textilwirtschaft Quality Management in the Textile Industry	Vorlesung					2				D					
2	Umweltmanagement in der Textilwirtschaft Environmental Management in the Textile Industry	Vorlesung					2				D					
TTB24	Materialwissenschaften, Dynamik und Festigkeitslehre Material Science, Dynamics and Strength of Materials						6					Klausur 3-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Materialwissenschaften Material Science	Vorlesung					2				D					
2	Dynamik Dynamics	Vorlesung					2				D					
3	Festigkeitslehre Theory of Strength	Vorlesung					2				D					
TTB25	Garntechnologie Yarn Technology						4					Hausarbeit Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS
1	Garntechnologie Yarn Technology	Vorlesung und Projekt					4					Hausarbeit Projektarbeit	b b	1 1		
TTB26	Webtechnologie Weaving Technology						4					Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS
1	Webtechnologie Weaving Technology	Vorlesung und Projekt					4					Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	1 1		
TTB27	Maschentechnik 3 Knitting Technology 3						4					Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS
1	Maschentechnik 3 Knitting Technology 3	Vorlesung und Projekt					4					Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	1 1		
	Wahlmodul 1 Elective Module 1	siehe Tab. 3					X				siehe Tab. 3			5	2	siehe Tab. 3
	Summe 6. Semester Textiltechnologie						26					6		30	12	
							-28									

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

6. Semester Pflichtmodule Schwerpunkt Textilmanagement:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- form / Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB23	Qualitäts- und Umweltmanagement Quality Management and Environmental Management						4					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Qualitätsmanagement in der Textilwirtschaft Quality Management in the Textile Industry	Vorlesung					2				D					
2	Umweltmanagement in der Textilwirtschaft Environmental Management in the Textile Industry	Vorlesung					2				D					
TTB39	Planung und Controlling Planning and Controlling						4	X				Klausur 2-stündig	b	5	2	WS
1	Planung und Controlling Planning and Controlling	Vorlesung					4	X			D					
TTB40	Projektmanagement Project Management						4					Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS
1	Projektmanagement Project Management	Vorlesung, Übungen und Projekt					4				D	Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	1 1		
TTB41	Textil- und Bekleidungslogistik Textile and Clothing Logistics						4	X				Klausur 2-stündig	b	5	2	WS
1	Textil- und Bekleidungslogistik Textile and Clothing Logistics	Vorlesung					4	X			D					
TTB42	Informationssysteme in der Textilwirtschaft Textile Management Information Systems						4					Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS
1	Informationssysteme in der Textilwirtschaft Textile Management Information Systems	Vorlesung und Projekt					4				D	Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	2 1		
	Wahlmodul 5 Elective Module 5	siehe Tab. 4					X				siehe Tab. 4	siehe Tab. 4	b	5	2	siehe Tab. 4
	Summe 6. Semester Textilmanagement						24					6		30	12	

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

7. Semester Pflichtmodule Schwerpunkt Textiltechnologie:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB28	Technische Textilien / Oberflächentechnologie Technical Textiles / Surface Technology								8		Klausur 1-stündig Hausarbeit Projektarbeit	b b b	10	4	WS + SS	
1	Werkstoffe für die Oberflächentechnik und Konfektion Technische Textilien Materials for Surface Finishing and Making Up Technical Textiles								4		Klausur 1-stündig Hausarbeit	b b	1			
1a	Werkstoffe für die Oberflächentechnik Materials for Surface Finishing	Vorlesung							2							
1b	Konfektion Technische Textilien Making Up Technical Textiles	Vorlesung und Übungen							2							
2	Oberflächentechnik mit Labor Surface Technology with Laboratory	Vorlesung und Laborpraktikum							4		Projektarbeit	b	1			
TTB40	Projektmanagement								4		Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS	
1	Projektmanagement Project Management	Vorlesung, Übungen und Projekt							4		Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	1 1			
	Wahlmodul 2 Elective Module 2	siehe Tab. 3							X		siehe Tab. 3		5	2	siehe Tab. 3	
	Wahlmodul 3 Elective Module 3	siehe Tab. 3							X		siehe Tab. 3		5	2	siehe Tab. 3	
	Wahlmodul 4 Elective Module 4	siehe Tab. 3							X		siehe Tab. 3		5	2	siehe Tab. 3	
	Summe 7. Semester Textiltechnologie								24 -28		4 - 5		30	12		

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

Tabelle 3: Wahlmodule Schwerpunkt Textiltechnologie / Elective Modules Priority Textile Technology

6. und 7. Semester:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB29	Entwicklung von Funktionstextilien 1 Development of Functional Textiles 1						4	X				Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Entwicklung von Funktionstextilien 1 Development of Functional Textiles 1	Vorlesung				4	X			D						
TTB30	Entwicklung von Funktionstextilien 2 Development of Functional Textiles 2					4	X					Projektarbeit	b	5	2	WS + SS
1	Qualitätssicherung, Mess- und Prüftechnik Quality Assurance, Measuring and Testing Technology	Vorlesung und Projekt				4	X			D						
TTB31	Bekleidungstechnik / CAD Clothing Technology / CAD					4	X					Hausarbeit	b	5	2	SS
1	Bekleidungstechnik / CAD Clothing Technology / CAD	Vorlesung und Projekt				4	X			D		Hausarbeit	b		1	
TTB32	Vliesstofftechnologie und Recycling Nonwovens Technology and Recycling					4	X					Hausarbeit Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS
1	Vliesstofftechnologie und Recycling Nonwovens Technology and Recycling	Vorlesung und Projekt				4	X			D		Hausarbeit Projektarbeit	b b		1	
TTB33	Textile Hybridstrukturen Textile Hybrid Structures					4	X					Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS
1	Textile Hybridstrukturen Textile Hybrid Structures					4	X			D		Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b		1	
1a	Flechttechnologie Braiding Technology	Vorlesung und Projekt								D						
1b	Verbundwerkstoffe Composites	Vorlesung und Projekt								D						
TTB34	Interdisziplinäres Modul Faserverbundwerkstoffe Interdisciplinary Module Composites							10				Klausur 4-stündig Laborarbeit	b u	10	4	WS + SS
1	Interdisziplinäres Modul Faserverbundwerkstoffe Interdisciplinary Module Composites							8		D / E		Klausur 4-stündig	b		1	
1a	Textile Materialwissenschaften Textile Material Science	Vorlesung und Seminar						2		D / E						
1b	Konstruktions- und Festigkeitslehre Construction and Theory of Strength	Vorlesung						2		D / E						
1c	Advanced Materials Advanced Materials	Vorlesung						4		D / E						
2	Projekt Faserverbundwerkstoffe Projects Composites	Projekt						2		D / E		Laborarbeit	u		0	

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

6. und 7. Semester: Wahlmodule Schwerpunkt Textiltechnologie / Elective Modules Priority Textile Technology

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB35	Medizintextilien Medical Textiles					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Medizintextilien Medical Textiles	Vorlesung				4	X				D					
TTB36	Textilien in der Bionik Bionic Textiles					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Textilien in der Bionik Bionic Textiles	Vorlesung				4	X				D					
TTB37	Textiler Leichtbau Textile Light Weight Construction					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Textiler Leichtbau Textile Light Weight Construction	Vorlesung				4	X				D					
TTB38	Kunststofftechnologie Plastics Technology					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Kunststofftechnologie Plastics Technology	Vorlesung				4	X				D					
TTB61	Produktentwicklung von Technischen Textilien Development of Technical Textiles					4	X					Hausarbeit	b	5	2	WS + SS
1	Produktentwicklung von Technischen Textilien Development of Technical Textiles	Vorlesung				4	X				E					
TTB39	Planung und Controlling					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS
1	Planung und Controlling Planning and Controlling	Vorlesung				4	X				D					
TTB41	Textil- und Bekleidungslogistik Textile and Clothing Logistics					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	2	WS
1	Textil- und Bekleidungslogistik Textile and Clothing Logistics	Vorlesung				4	X				D					
TTB42	Informationssysteme in der Textilwirtschaft Textile Management Information Systems					4	X					Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS
1	Informationssysteme in der Textilwirtschaft Textile Management Information Systems	Vorlesung und Projekt				4	X				D	Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	2 1		
TTB43	Management Synthesis: International Business Simulation Management Synthesis: International Business Simulation					5						Projektarbeit	b	10	4	WS + SS
1	Management Synthesis: International Business Simulation Management Synthesis: International Business Simulation	Projekt				5					D / E					

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

6. und 7. Semester: Wahlmodule Schwerpunkt Textiltechnologie / Elective Modules Priority Textile Technology

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB44	Personalmanagement, Prozessanalyse und Existenzgründung Human Resources Management, Process Analysis and Entrepreneurship	Vorlesung					6	X				Klausur 3-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Personalmanagement Human Resources Management	Vorlesung					2	X				D				
2	Prozessanalyse und Prozessdokumentation Process Analysis and Documentation	Vorlesung					2	X				D				
3	Existenzgründung Entrepreneurship	Vorlesung					2	X				D				
TTB45	Investition und Finanzierung Investment and Financing	Vorlesung					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	SS
1	Investition und Finanzierung Investment and Financing	Vorlesung					4	X				D				
TTB49	Globale Textilwirtschaft Structure of the Global Textile World	Vorlesung					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	WS
1	Structure & Development of Sourcing and Sales Markets (IFR16)	Vorlesung					4	X				E				
TTB53	Unternehmensführung und Organisation Leadership and Organization	Vorlesung					4	X					Klausur 2-stündig	b	5	WS
1	Unternehmensführung Grundlagen Core Skills Leadership and Organization	Vorlesung					2	X				D				
2	Unternehmensführung Textilwirtschaft Fashion Business Leadership	Vorlesung					2	X				D				
TTB54	Fertigungsplanung und Fertigungssteuerung Production Planning and Production Control	Vorlesung					4	X					Projektarbeit	b	5	WS
1	Produktionsplanung und Steuerung Production Planning and Control	Vorlesung					2	X				D			1	
2	Produktions- und Betriebsplanung Production Planning and Mill Planning	Vorlesung und Projekt					2	X				D	Projektarbeit	b	1	
TTB64	Bildungswissenschaften und Schulpraxis	Seminar Übung Praktikum					4	X					Continuous Assessment Portfolio Portfolio Portfolio	b	10	WS + SS
1	Fachdidaktik Textiltechnologie	Seminar					2	X				D	Portfolio			
2	Anwendungsseminar Fachdidaktik Textiltechnologie	Übung					2	X				D	Portfolio			
3	Schulpraxis	Praktikum					1)	X				D	Portfolio			

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

1) Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit

Tabelle 4: Wahlmodule Schwerpunkt Textilverwaltung / Elective Modules Priority Textile Management

6. und 7. Semester:

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB49	Globale Textilwirtschaft Structure of the Global Textile World								4	X		Klausur 2-stündig	b	5	2	WS
1	Structure & Development of Sourcing and Sales Markets (IFR16)	Vorlesung							4	X		E				
TTB50	Betrieblicher Außenhandel Import and Export Business Process								4	X		Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	International Marketing (IFR14.1)	Vorlesung							2	X		E				
2	Import and Export Processes (IFR14.2)	Vorlesung							2	X		E				
TTB51	Marktforschung Market Research								4	X		Klausur 2-stündig	b	5	2	WS + SS
1	Market Research (IFR21.2)	Vorlesung							4	X		E				
TTB53	Unternehmensführung und Organisation Leadership and Organization								4	X		Klausur 2-stündig	b	5	2	WS
1	Unternehmensführung Grundlagen Core Skills Leadership and Organization	Vorlesung							2	X		D				
2	Unternehmensführung Textilwirtschaft Fashion Business Leadership	Vorlesung							2	X		D				
TTB54	Fertigungsplanung und Fertigungssteuerung Production Planning and Production Control								4	X		Projektarbeit	b	5	2	WS
1	Produktionsplanung und Steuerung Production Planning and Control	Vorlesung							2	X		D				
2	Produktions- und Betriebsplanung Production Planning and Mill Planning	Vorlesung und Projekt							2	X		D	b			
TTB55	Business Plan Seminar Business Planning Seminar								4	X		Projektarbeit	b	5	2	WS + SS
	Business Plan Seminar Seminar Business Planning	Seminar							4	X		D				
TTB25	Garntechnologie Yarn Technology								4	X		Hausarbeit Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS
1	Garntechnologie Yarn Technology	Vorlesung und Projekt							4	X		D	b			
TTB26	Webtechnologie Weaving Technology								4	X		Klausur 2-stündig Projektarbeit	b b	5	2	WS + SS
1	Webtechnologie Weaving Technology	Vorlesung und Projekt							4	X		D	b			

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

6. und 7. Semester: Wahlmodule Schwerpunkt Textilmangement / Elective Modules Priority Textile Management

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB27	Maschentechnik 3 Knitting Technology 3							4	X					5	2	WS + SS
1	Maschentechnik 3 Knitting Technology 3	Vorlesung und Projekt					4	X		D				1		
TTB29	Entwicklung von Funktionstextilien 1 Development of Functional Textiles 1						4	X						5	2	WS + SS
1	Entwicklung von Funktionstextilien 1 Development of Functional Textiles 1	Vorlesung					4	X		D						
TTB30	Entwicklung von Funktionstextilien 2 Development of Functional Textiles 2						4	X						5	2	WS + SS
1	Qualitätssicherung, Mess- und Prüftechnik Quality Assurance, Measuring and Testing Technology	Vorlesung und Projekt					4	X		D						
TTB31	Bekleidungstechnik / CAD Clothing Technology / CAD						4	X						5	2	SS
1	Bekleidungstechnik / CAD Clothing Technology / CAD	Vorlesung und Projekt					4	X		D				1		
TTB32	Vliesstofftechnologie und Recycling Nonwovens Technology and Recycling						4	X						5	2	WS + SS
1	Vliesstofftechnologie und Recycling Nonwovens Technology and Recycling	Vorlesung und Projekt					2	X		D				1		
TTB33	Textile Hybridstrukturen Textile Hybrid Structures						4	X						5	2	WS
1	Textile Hybridstrukturen Textile Hybrid Structures						4	X		D				1		
1a	Flechttechnologie Braiding Technology	Vorlesung und Projekt					2	X		D						
1b	Verbundwerkstoffe Compounds	Vorlesung und Projekt					2	X		D						
TTB61	Produktentwicklung von Technischen Textilien Development of Technical Textiles						4	X						5	2	WS + SS
1	Produktentwicklung von Technischen Textilien Development of Technical Textiles	Vorlesung					4	X		E						
TTB64	Bildungswissenschaften und Schulpraxis						4	X						10	4	WS + SS
1	Fachdidaktik Textiltechnologie	Seminar					2	X		D						
2	Anwendungsseminar Fachdidaktik Textiltechnologie	Übung					2	X		D						
3	Schulpraxis	Praktikum					1)	X		D						

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich

1) Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit

Tabelle 5:

Zusatz-Module für internationale Austausch-Studierende / Additional Modules for International Exchange Students

Code	Modul / Kurs Module / Course Title	Veranstaltungs- art Type of Course	Semesterwochenstunden im Studienplansemester (SWS) Contact hours per week in semester								Sprache Language	Prüfungs- Dauer Examination type / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module	Angebot in Semester Offered in semester
			1	2	3	4	5	6	7	8						
TTB34	Interdisziplinäres Modul Faserverbundwerkstoffe Interdisciplinary Module Composites					10						Klausur 4-stündig Laborarbeit	b u	10	1	WS + SS
1	Interdisziplinäres Modul Faserverbundwerkstoffe Interdisciplinary Module Composites					8						Klausur 4-stündig		1		
1a	Textile Materialwissenschaften Textile Material Science	Vorlesung und Seminar				2					E					
1b	Konstruktions- und Festigkeitslehre Construction and Theory of Strength	Vorlesung				2					E					
1c	Advanced Materials Advanced Materials	Vorlesung				4					E					
2	Projekt Faserverbundwerkstoffe Projects Composites	Projekt				2					E	Laborarbeit	u	0		
TTB60	Textiltechnologie von der Faser zum Funktionstextil Textile Technology from Fibres to Functional Textiles					4						Hausarbeit	b	5	1	WS + SS
1	Textiltechnologie von der Faser zum Funktionstextil Textile Technology from Fibres to Functional Textiles	Vorlesung				4					E					
TTB61	Produktentwicklung von Technischen Textilien Development of Technical Textiles					4						Hausarbeit	b	5	1	WS + SS
1	Produktentwicklung von Technischen Textilien Development of Technical Textiles	Vorlesung				4					E					
TTB62	Industrie-Exkursionen Company Excursions Industrie-Exkursionen Company Excursions	Exkursion				2						Teilnahme	u	2	0	SS
	Summe					20						4		22		

Legende: b=benotet, u=unbenotet, X=auch in diesem Semester möglich


§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Textiltechnologie - Textilmanagement, die im Wintersemester 2022/23 im zweiten oder einem höheren Fachsemester immatrikuliert sind. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textiltechnologie - Textilmanagement vom 29.06.2016, veröffentlicht in den öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen mit der Amtsblatt-Nr. 18/2016, außer Kraft.

Die neuen Prüfungsformen in den folgenden Modulen gelten ab dem Wintersemester 2022/23:

Modul-Nummer	Modulname	Alte Prüfungsform	Neue Prüfungsform
TTB25	Garntechnologie	KL2 + PA	HA + PA
TTB28	Techn. Textilien/Oberflächentechnologie	KL2 + PA	KL1 + HA + PA
TTB31	Bekleidungstechnik/CAD	KL2 + PA	HA
TTB32	Vliesstofftechnologie und Recycling	KL2 + PA	HA + PA
TTB54	Fertigungsplanung u. Fertigungssteuerung	KL2 + PA	PA

Reutlingen, den 15.12.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Fashion and Textile Design“

Vom 15.12.2022

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. S. 2022 S.1,2) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2022 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15.12.2022 zugestimmt.

§ 1 Ziel des Bachelor-Studiengangs

Ziel des Bachelor-Studiengangs Fashion & Textile Design ist es, Designerinnen und Designer auszubilden, die konzeptionelle Design- und Entwicklungstätigkeiten in der Textilwirtschaft, in Unternehmen der Modeindustrie, der Innenraumgestaltung oder der Objektausstattung, sowie in der Materialgestaltung von Interior - Accessoires und Hartwaren übernehmen können. Das Studium befähigt überdies zur Tätigkeit in der Produktentwicklung bei Handelsunternehmen sowie bei Designerinnen, Designern, inAteliers oder Designstudios.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und Leistungspunkte je Studienschwerpunkt

Abschlussgrad	SWS je Studienschwerpunkt	ECTS-Punkte (Leistungspunkte)
Bachelor of Arts	135 Fashion Design 133 Material & Surface Design	210

- (2) Im Studiengang Fashion & Textile Design muss ab dem 2. Studiensemester zwischen den Studienschwerpunkten Fashion Design oder Material & Surface Design gewählt werden. Die den Studienschwerpunkten Fashion Design und Material & Surface Design zugeordneten Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Dabei sind alle den Studienschwerpunkten zugeordneten Module Wahlpflichtmodule.
- (3) Die Wahl des Studienschwerpunkts erfolgt verpflichtend zum Ende des 1. Studiensemesters. Ein Wechsel des gewählten Studienschwerpunkts ist nicht möglich. Eine Quotierung erfolgt nicht, die Teilnehmerzahl pro Schwerpunkt ist daher nicht begrenzt.
- (4) Der Studiengang enthält im vierten Semester das „Externe Industrieprojekt“ als Mobilitätsfenster 1. Das Semester ist als praktisches Studiensemester abzuleisten.
- (5) Der Studiengang enthält im fünften Semester das „Designprojekt“ als Mobilitätsfenster 2. Es ist erwünscht, das Designprojekt im Ausland zu verbringen. Die beiden Mobilitätsfenster müssen in der Reihenfolge „Externes Industrieprojekt“ und „Designprojekt“ absolviert werden und sind nicht austauschbar.
- (6) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 geregelt. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 2. Dabei haben die Studierenden die in der Tabelle 2 aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen jeweils entsprechend dem gewählten Studienschwerpunkt zu absolvieren. Dies gilt entsprechend für die Prüfungsleistungen des gewählten Studienschwerpunkts. In jedem Studiensemester sollen 30 Leistungspunkte erlangt werden. Die Gewichtungen der Module sind ebenfalls aus Tabelle 2 zu entnehmen. In welchem Semester (Sommer- oder Wintersemester) die Module angeboten werden, ist auch der Tabelle 2 zu entnehmen.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Externes Industrieprojekt“ ist, dass mindestens 80 Leistungspunkte erbracht wurden, d.h. aus den Lehrveranstaltungen des 3. Semesters müssen mindestens 20 von 30 Leistungspunkten erbracht worden sein. Alle Prüfungen der ersten beiden Semester müssen bestanden sein (60 Leistungspunkte).
- (2) Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Designprojekt“ ist das Erreichen von mindestens 110 Leistungspunkten, d.h. das Modul „Externes Industrieprojekt“ muss bestanden worden sein. Das Bestehen des „Moduls Externes Industrieprojekt“ wird durch den / die betreuende DozentIn des Externen Industrieprojekts bestätigt.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für die Module „Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren“ „Design, Visualisierung und Prototyping“ sowie „Thesis und Kolloquium“ ist das Erreichen von jeweils mindestens 174 Leistungspunkten. Die Module „Externes Industrieprojekt“ und „Designprojekt“ müssen absolviert und bestanden worden sein.

§ 5 Mobilitätsfenster

Das Externe Industrieprojekt ist in einem Unternehmen, einer Designagentur oder in einer Institution mit Aufgabenfeldern abzuleisten, die die Tätigkeit einer Designerin oder eines Designers in den im Studiengang abgebildeten Schwerpunkten benötigen.

Für das Designprojekt soll ein gestalterisches Projekt absolviert werden, das wahlweise in einer der folgenden Konstellationen erarbeitet werden kann:

1. Als externes Industrieprojekt
2. Als Projekt an der Hochschule Reutlingen
3. Als Externes Projekt an einer Institution, in einem Studio, Atelier oder als mediales Projekt
4. Als Interdisziplinäres Projekt
5. Als Projekt an einer ausländischen Hochschule

§ 6 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Wird ein Semester an einer ausländischen oder inländischen Partner-Hochschule verbracht, so sind bei Rückkehr 30 Leistungspunkte in Modulen nachzuweisen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (2) Im Learning Agreement werden die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anerkennungsfähigkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Erreicht der/die Studierende keine 30 Leistungspunkte, so können die fehlenden Leistungspunkte in Abstimmung mit dem betreuenden Dozenten /der betreuenden Dozentin erbracht werden.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

Erläuterung der Abkürzungen für die Prüfungsleistungen in den Modulen als Legende zu Tabelle 2:

Abk.	deutsch	englisch
BT	Bachelor-Arbeit	Bachelor Thesis
CA	Continuous Assessment	continuous assessment
HA	Hausarbeit	homework
KL	Klausur	written exam
L	Laborarbeit	laboratory work
MP	Mündliche Prüfung	oral exam
PA	Projektarbeit	project work
RE	Referat	presentation
TES	Testat	attestation / laboratory participation / written elaboration / report / test
b/u	benotet/unbenotet	graded/ungraded
S	Sommersemester	summer semester
W	Wintersemester	winter semester

Tabelle 2: Pflichtmodule 1. - 7. Semester (Table 2: Compulsory Modules Semester 1-7)

Semester 1

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 1													
FTDB01.0	Einführungswoche <i>Introduction week</i>	1						TES		u	1	0	W + S	
FTDB01.1	Basics Fashion & Textile Design <i>Basics Textile & Fashion Design</i>	0,25											W + S	
FTDB01.2	Basics Transportation Interior Design <i>Basics Transportation Interior Design</i>	0,25											W + S	
FTDB01.3	Basics Textiles Ingenieurwesen <i>Basics Textile Engineering</i>	0,25											W + S	
FTDB01.4	Basics International Fashion Business <i>Basics International Fashion Business</i>	0,25											W + S	
FTDB02.0	Künstlerische Grundlagen 1 <i>Basics Fine Art 1</i>	6						PA		b	6	1	W	
FTDB02.1	Gestaltungslehre 1 <i>Design Theory and Practise 1</i>	4											W	
FTDB02.2	Zeichnerische Darstellung 1 <i>Drawing 1</i>	2											W	
FTDB03.0	Mode-Textil- und Materialdesign 1 <i>Fashion - Textile and Material Design 1</i>	8						PA		b	8	2	W	
FTDB03.1	Modedesign 1 <i>Fashion Design 1</i>	4											W	
FTDB03.2	Textil- und Materialdesign 1 <i>Textile Design and Material Design 1</i>	4											W	

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur.	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 1													
FTDB04.0	Grundlagen der Textiltechnologie <i>Basics in Textile Technology</i>	6						KL	2 h	b	6	1	W	
FTDB04.1	Einführung Garmerzeugung <i>Introduction to Yarn Production</i>	2											W	
FTDB04.2	Einführung Weberei <i>Introduction to Weaving</i>	2											W	
FTDB04.3	Einführung Maschentechnologie <i>Introduction to Knitting</i>	2											W	
FTDB05.0	Technische Grundlagen Textilien und Materialien 1 <i>Technical Basics Textiles and Materials 1</i>	3						LA, HA		b	3	1	W	
FTDB05.1	Digitale Tools 2D 1 <i>Digital Tools 2D 1</i>	1											W	
FTDB05.2	Materialien und Technologien Material & Surface Design <i>Materials and Technologies Material & Surface Design</i>	2											W	
FTDB06.0	Einführung in Bekleidungsfertigung <i>Introduction in Garment Making</i>	6						KL, LA	2 h	b	6	1	W	
FTDB06.1	Schnitttechnik 1 <i>Pattern Making 1</i>	2											W	
FTDB06.2	Digitales Schnittdesign und Simulation 1 <i>Digital Pattern Design and Simulation 1</i>	2											W	
FTDB06.3	Bekleidungstechnisches Praktikum 1 <i>Garment Making Laboratory 1</i>	2											W	
	Summe 1. Semester	30									30			

Semester 2

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 2													
FTDB07.0	Künstlerische Grundlagen 2 <i>Basics Fine Art 2</i>		6					PA		b	6	1	S	
FTDB07.1	Gestaltungslehre 2 <i>Design Theory and Practise 2</i>		2										S	
FTDB07.2	Zeichnerische Darstellung 2 <i>Drawing 2</i>		2										S	
FTDB07.3	Gestaltungslehre 3 mit Visualisierung und Präsentation <i>Design Theory and Practise 3 Visualization and Presentation Tools</i>		2										S	
FTDB08.0	Grundlagen Design <i>Basics Design</i>		9					KL, PA	2 h	b	9	1	S	
FTDB08.1	Designgeschichte <i>Design History</i>		2										S	
FTDB08.2	Digitale Tools 2D 2 <i>Digital Tools 2D 2</i>		2										S	
FTDB08.3	Strick-und Wirkwaren <i>Knitwear</i>		2										S	
FTDB08.4	Strickerei Labor <i>Knitwear Laboratory</i>		1										S	
FTDB08.5	Einführung Faserstoffkunde <i>Introduction to Fibre Material Science</i>		2										S	

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 2													
	SCHWERPUNKT FASHION DESIGN MAIN COURSE FASHION DESIGN													
FTDB09.0	Schnitt und 3D -Simulation 2 Pattern Design and 3D Simulation 2	8						KL, PA	2 h	b	8	1	S	
FTDB09.1	Schnittgestaltung 2 Patterndesign 2	4											S	
FTDB09.2	CAD Schnitt und Simulation 2 CAD Patterndesign and Simulation 2	2											S	
FTDB09.3	Bekleidungstechnisches Praktikum 2 Garment Making Laboratory 2	2											S	
FTDB10.0	Modedesign 2 Fashion Design 2	6						PA		b	7	2	S	
FTDB10.1	Modedesign 2 Fashion Design 2	4											S	
FTDB10.2	Visualisierung Mode 1 Fashion Visualization 1	2											S	
	SCHWERPUNKT MATERIAL & SURFACE DESIGN MAIN FOCUS MATERIAL & SURFACE DESIGN													
FTDB11.0	Technische Grundlagen Textilien und Materialien 2 Technical Basics Textiles and Materials 2	6						KL, LA	2 h	b	7	1	S	
FTDB11.1	Techniken der Materialverbindung Material Binding	1											S	
FTDB11.2	Grundlagen der Textilveredlung Basics Textile Finishing	2											S	

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 2													
FTDB11.3	Textil und Materialdesign Labore <i>Textile Design and Material Design Laboratory</i>		3											S
FTDB12.0	Textil- und Materialdesign 2 Textile Design and Material Design 2		6					PA		b	8	2		S
FTDB12.1	Textil- und Material Design 2 <i>Textile Design and Material Design 2</i>		4											S
FTDB12.2	Zeichnerische Darstellung und Digitale Visualisierung Produkt 1 <i>Product Design Drawing and Digital Visualization Products 1</i>		2											S
	Summe 2. Semester		29F 27T								30			

Semester 3

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 3													
FTDB13.0	Zukunftstechnologien Textilien und Materialien <i>Future Technology Textiles and Materials</i>			8					KL, PA	2 h	b	8	1	W
FTDB13.1	Produktentwicklung Textilien / Bekleidungsphysiologie / 3-D Maschenwaren <i>Product Development of Textiles / Clothing Physiology / 3-D Knitwear</i>			2										W
FTDB13.2	3D - Visualisierung in Objekt und Mode <i>3D-Visualiation for Fashion and Products</i>			2										W
FTDB13.3	Intelligente Materialien und Oberflächen <i>Smart Materials and Surfaces</i>			2										W
FTDB13.4	Materialwissenschaften <i>Material Science</i>			2										W
FTDB14.0	Künstlerisches Gestalten und Inszenierung <i>Fine Art and Staging</i>			4					PA		b	4	1	W
FTDB14.1	Fotografie und Inszenierung für Designer <i>Photography and Staging for Designers</i>			2										W
FTDB14.2	Künstlerisches Gestalten <i>Fine Art</i>			2										W
FTDB15.0	Management Grundlagen Textil- und Modedesign <i>Basics Management Textiles and Fashion</i>			4					KL, PA	1 h	b	4	1	W
FTDB15.1	Kundenorientierte Designprozesse <i>Customer Orientated Design Processes</i>			2										W + S

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
FTDB15.2	SEMESTER 3 Englisch Fachsprache English			2										W
	SCHWERPUNKT FASHION DESIGN MAIN COURSE FASHION DESIGN													
FTDB16.0	Schnitt und 3D - Design und Bekleidungstechnik 3 Patterndesign, 3 D Design and Technical Development Apparel 3			6					KL, PA 2 h	b	6	1		W
FTDB16.1	Schnittgestaltung 3 Patterndesign 3			2										W
FTDB16.2	CAD Schnitt und Simulation 3 CAD Patterndesign and Simulation 3			2										W
FTDB16.3	Bekleidungstechnisches Praktikum 3 Garment Making Laboratory 3			2										W
FTDB17.0	Modedesign 3 Fashion Design 3			8					PA, RE	b	8	2		W
FTDB17.1	Modedesign 3 Fashion Design 3			4										W
FTDB17.2	Visualisierung Mode 2 Fashion Visualization 2			2										W
FTDB17.3	Mode - und Designgeschichte Fashion and Design History			2										W

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 3													
	SCHWERPUNKT MATERIAL & SURFACE DESIGN													
	MAIN FOCUS MATERIAL & SURFACE DESIGN													
FTDB18.0	Technische Grundlagen Textilien und Materialien 3 <i>Technical Basics Textiles and Materials 3</i>			6					KL, LA	2 h	b	6	1	W
FTDB18.1	Verfahrenstechnik Weberei <i>Process Engineering in weaving</i>			2										W
FTDB18.2	Verfahrenstechnik Textilveredlung <i>Process Engineering in Finishing</i>			2										W
FTDB18.3	Bindungstechnik Weberei <i>Woven Fabric Structures</i>			2										W
FTDB19.0	Textil - und Materialdesign 3 <i>Textile and Material Design 3</i>			8					PA, RE		b	8	2	W
FTDB19.1	Textil - und Materialdesign 3 <i>Textile and Material Design 3</i>			2										W
FTDB19.2	Textil - und Materialdesign Labore <i>Textile and Material Design Laboratory</i>			4										W
FTDB19.3	Design - und Architekturgeschichte <i>History in design and Architecture</i>			2										W
	Summe 3. Semester			30								30		

Semester 4

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred. weight of mod.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 4													
	MOBILITÄTSFENSTER 1: Externes Industrieprojekt 1 MOBILITY WINDOW 1:External Industry Project													
FTDB20.0	Externes Industrieprojekt <i>External Industry Project</i>				3					PA, MP		30	6	S
FTDB20.1	Projekteinführung und Konzeption <i>Project Introduction and Conception</i>				1									S
FTDB20.2	Projektdurchführung und Dokumentation <i>Project Execution and Documentation</i>				1									S
FTDB20.3	Projektpräsentation <i>Project presentation</i>				1									S
	Summe 4. Semester				3							30		

Semester 5

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 5													
	MOBILITÄTSFENSTER 2: Designprojekt													
	MOBILITY WINDOW 2: Design Project													
FTDB21.0	Designprojekt (siehe Tabelle 3) <i>Design Project (see table 3)</i>				5				PA, MP	b	30	6	W + S	
FTDB21.1	Projektführung und Konzeption <i>Project Introduction and Conception</i>				2								W + S	
FTDB21.2	Projektdurchführung + Dokumentation <i>Project Execution + Documentation</i>				2								W + S	
FTDB21.3	Projekt Präsentation <i>Project presentation</i>				1								W + S	
	Summe 5. Semester				5						30			

Semester 6

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 6													
FTDB22.0	Konzeptionelle und künstlerische Vertiefung <i>Artistic and Conceptual work</i>				4				PA	b	4	1	S	
FTDB22.1	Künstlerisches Konzept <i>Fine Art Concept</i>				2								S	

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
FTDB22.2	SEMESTER 6 Digitale Entwicklung Mode, Textilien und Materialien Future Digital Development Fashion, Textiles Materials						2							S
FTDB23.0	Methodische Grundlagen Methodical Basics						4		TES	u	4	0		S
FTDB23.1	Eventmanagement und Organisation Eventmanagement and Organisation						2							S
FTDB23.2	Schreibseminar Writing Seminar						2							S
FTDB24.0	Wahlmodule (siehe Tabelle 4) elective modules (see table 4)						4				4	0		S
	SCHWERPUNKT FASHION DESIGN MAIN COURSE FASHION DESIGN													
FTDB25.0	Schnitt und 3D-Design 4 Pattern Design and 3D Design 4						10		KL, PA	b	10	1		S
FTDB25.1	Schnittgestaltung 4 Pattern Design 4						4							S
FTDB25.2	CAD Schnittdesign und Simulation 4 CAD Patterndesign and Simulation 4						4							S
FTDB25.3	Bekleidungstechnisches Praktikum 4 Garment Making Laboratory 4						2							S
FTDB26.0	Modedesign 4 Fashion Design 4						6		PA	b	8	2		S
FTDB26.1	Modedesign 4 / Projekt Fashion Design 4 / Project						4							S

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 6													
FTDB26.2	Mode Portfolio <i>Fashion Portfolio</i>						2							S
	SCHWERPUNKT MATERIAL & SURFACE DESIGN MAIN FOCUS MATERIAL & SURFACE DESIGN													
FTDB27.0	Digitale Zukunftstechnologien und analoge Umsetzung Textil und Material <i>Future Digital Development Textiles and Materials and Laboratory</i>						8		LA	u	10	1		S
FTDB27.1	3-D Druck <i>3-D-Print</i>						2							S
FTDB27.2	Labor Druckerei und Digitaldruck <i>Printing Laboratory</i>						2							S
FTDB27.3	Textil und Materialdesign Labore <i>Laboratory Textiles and Materials</i>						4							S
FTDB28.0	Textil- und Materialdesign 4 <i>Textile and Material Design 4</i>						8		PA	b	8	2		S
FTDB28.1	Textil- und Materialdesign 4 /Projekt <i>Textile and Material Design 4 /Project</i>						4							S
FTDB28.2	Textil-Material Portfolio <i>Textile Material Portfolio</i>						2							S
FTDB28.3	Zeichnerische Darstellung und digitale Visualisierung Produkt 2 <i>Product Design Drawing and digital Visualization Products 2</i>						2							S
	Summe 6. Semester						28				30			

Semester 7

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 7													
FTDB29.0	Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren <i>Scientific Thinking and Publishing</i>							4	PA	b	4	1	W	
FTDB29.1	Recherche <i>Research</i>							2					W	
FTDB29.2	Konzeption <i>Conception</i>							2					W	
FTDB30.0	Design, Visualisierung und Prototyping <i>Design, Visualization and Prototyping</i>							6	LA, HA	b	13	2	W	
FTDB30.1	Design, Dokumentation und Publikation <i>Design, Documentation and Publication</i>							2					W	
FTDB30.2	Projektrealisierung Labor <i>Project Laboratory</i>							4					W	
FTDB31.0	Bachelor Thesis und Kolloquium <i>Bachelor Thesis and Colloquium</i>							0	BT, MP	b	13	3	W	
FTDB31.1	Bachelor Thesis <i>Bachelor Thesis</i>							0					W	
FTDB31.2	Kolloquium Thesis <i>Colloquium Thesis</i>							0					W	
	Summe 7. Semester							10			30			

Tabelle 3: Wahlmodule 5. Semester (Table 3: Elective Modules Semester 5)

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 5													
	MOBILITÄTSFENSTER 2: Designprojekt MOBILITY WINDOW 2: Design Project													
FTDB51.0	Externes Industrie Projekt 2 External Industrial Project 2				5				PA, MP		b	30	2	W + S
FTDB51.1	Projekteinführung und Konzeption Project Introduction and Conception				2									W + S
FTDB51.2	Projektdurchführung + Dokumentation Project Execution + Documentation				2									W + S
FTDB51.3	Projekt Präsentation Project presentation				1									W + S
FTDB52.0	Projekt an der Hochschule Reutlingen Project at Reutlingen University				5				PA, MP		b	30	2	W + S
FTDB52.1	Projekteinführung und Konzeption Project Introduction and Conception				2									W + S
FTDB52.2	Projektdurchführung + Dokumentation Project Execution + Documentation				2									W + S
FTDB52.3	Projekt Präsentation Project presentation				1									W + S
FTDB53.0	Externes Projekt External Project				5				PA, MP		b	30	2	W + S
FTDB53.1	Projekteinführung und Konzeption Project Introduction and Conception				2									W + S
FTDB53.2	Projektdurchführung + Dokumentation Project Execution + Documentation				2									W + S

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 5													
FTDB53.3	Projekt Präsentation <i>Project presentation</i>					1								W + S
FTDB54.0	Interdisziplinäres Projekt Crossdisciplinary Project					5					b	30	2	W + S
FTDB54.1	Projekteinführung und Konzeption <i>Project Introduction and Conception</i>					2								W + S
FTDB54.2	Projektdurchführung + Dokumentation <i>Project Execution + Documentation</i>					2								W + S
FTDB54.3	Projekt Präsentation <i>Project presentation</i>					1								W + S
FTDB55.0	Studiensemester an einer ausländischen Hochschule Semester at an International University					0					b	30	2	W + S
FTDB55.1	Studiensemester an einer ausländischen Hochschule <i>Semester at an International University</i>					0								W + S

Tabelle 4: WAHLMODULE 6. Semester (Table 4: ELECTIVE MODULES Semester 6)

Code	Modul/Kurs module/course	SWS							Prüf.- form ex.-type	Prüf.- dauer ex. dur. h	ben./ unben. grad.	ECTS LP Cred.	Mod.- Gew weight of mod.	W / S
		1	2	3	4	5	6	7						
	SEMESTER 6													
FTDB61.0	Marketing und Publikation Marketing and Publication				4		4		PA, TES	u	4	0	S	
FTDB61.1	Textil- und Modemarketing <i>Textiles and Fashion Marketing</i>				1								S	
FTDB61.2	Publikation - Social Credits <i>Publication - Social Credits</i>				3								S	
FTDB62.0	Sales Management Sales Management				4		4	CA		u	4	0	S	
FTDB62.1	Sales Management Sales Management				4								S	
FTDB63.0	Nachhaltigkeit in der Textilen Kette Sustainability in the Textile Chain				4		4	PA		u	4	0	S	
FTDB63.1	Nachhaltigkeit in der Textilen Kette <i>Sustainability in the Textile Chain</i>				4								S	

§ 8 Abschlussarbeit

Die BA – Thesis hat insgesamt eine Dauer von 3 Monaten und wird im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Fashion & Textile Design, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium im 1. Fachsemester begonnen haben.

Reutlingen, den 15.12.2022



Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident